

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **... Abtheilung Mindischer Geschichte**

Darinnen kürzlich erzehlet wird, Was sich Unter der Regierung sechs Bischöffe und des Chur-Hauses Brandenburg, Vom Jahr 1554. bis 1713. Im Stifft Minden merckwürdiges zugetragen; Aus beglaubten Nachrichten zusammen gebracht - Nebst Dreyen zur Mindischen Historie dienenden Monumentis

**Culemann, Ernst Albrecht Friedrich**

**Minden, 1748.**

[Fünfte Abtheilung Mindischer Geschichte]

**urn:nbn:de:gbv:45:1-10929**



## GEORGIUS,

**I**n Herzog von Braunschweig und Lüneburg, ist also der fünff und funffzigste Bischoff zu Minden, wiewohl Julius Schmidt in seinem Catalogo der Mindenschen Bischöffe Herzogen Julium nicht als einen Bischoff und Herrn dieses Stiffts Minden erkennen wil, und dahero diesen Georgium, als den 34sten zählet, da ermelbter Herzog Julius dieses Stifft sobald verlassen, und die Elterliche Lande annehmen, mithin das Geschlecht fortsetzen müssen. Inzwischen ist doch derselbe würcklich vom Dom-Capittul, als ein Haupt des Stiffts, und nach der von ihm geschenehen Resignation seines Herrn Vatern, Herzog Heinrichs Bruder, Georg, welcher dero Zeit Thum-Probst zu Cölln und Bremen war, ao. 1554. Mensis Octobri postuliret worden, wir lassen dahin gestellet seyn, ob solches freywillig geschehen, oder nicht vielmehr die Herren des Dom-Capittuls dazu mit guter Manier genöthiget worden.

Er war bereits über 60. Jahr alt, und weilien das Stifft Minden durch die übele Wirthschafft der vorigen Bischöffe, die ein auf einander gefolgte Kriege, und sonsten der Religions-Reformation halber entstandene innerliche Unruhe in einen deplorablen Zustand

stand gerathen, alle Stifts-Schlösser u. Aemter waren  
 verſetzt, und von denen Revenues derer Patul-Güter  
 ſo viel nicht übrig war, daß einmahl die Zinſen bezah-  
 let werden könnten, ſo ſtellte er ſich ſo gar, als wenn  
 er das Biſthum nicht annehmen wolte, es wäre dann  
 daß ihm die Confirmatio Papalis unentgeltlich ge-  
 ſchafft, und vom Pabſt die Erlaubniß, ſeine biſ-  
 hin gehabte geiſtliche Beneficia zu ſeinem etwaigen  
 Unterhalt benzubehalten, ausgewürcket worden. Das  
 Dom-Capittul mußte auch dieſes eingehen, und ſchickte  
 darauf den Dom-Probſt, Arnold von Bocholz, und  
 Decanum, Johannem Minſchen, mit denen nöthigen  
 Inſtructionen nach Rom ab, worinnen der elende Zu-  
 ſtand des Stifts Minden beſchrieben, und zugleich  
 vorgeſtellet ward, daß ſowohl Herzog Heinrich von  
 Braunschweig und Lüneburg, als Biſchoff Georg  
 der Römisch-Catholiſchen Religion zugethan, und  
 derſelben rechtſchaffene Vertheidiger wären, dar-  
 ſie jedoch nicht ohne geringe Mühe die Päbſtliche Con-  
 firmation am 16. Decembris 1555. unentgeltlich, und  
 zwar cum retentione omnium beneficiorum er-  
 hielten. Biſchoff Georg ſuchte ferner die Erlaubniß  
 von dem Seinigen teſtiren zu können nach, allein ſol-  
 ches Geſuch war vielen Schwürigkeiten unterworfen,  
 bevorab dafür eine groſſe Summa Gebühren gefordert  
 ward, nemlich, der zehnte Theil von demjenigen, was  
 über der Biſchoff zu diſponiren ſich vorbehalten haben  
 wolte, wozu er ſich weder verſtehen konnte, noch wolte.  
 Ob er aber dennoch nachhero etwas ausgewürcket ha-  
 be, muß man ermangelnder Nachrichten halber dahin  
 geſtellet ſeyn laſſen. Der Dom-Probſt, Arnold von  
 Bocholz, retournirte ſofort, nachdem die Confir-  
 mation decretiret worden, und hinterließ Johannem  
 Minſchen in Rom zurück, daß er das breve Apoſto-  
 licum beſorgen ſolte, deſſen Ausfertigung ſich aber ſo

lange ver-  
 Nov. 15  
 den ſeine  
 konte.  
 Bey  
 den ſich  
 der Str  
 org dara  
 Biſchoff  
 anſehnlic  
 Mi  
 ziemlich  
 die Bür  
 ließ er ſel  
 zehen.  
 öftters  
 ſehnliche  
 ſten laſſ  
 den; wo  
 befindlic  
 Biſ  
 Regieru  
 mit Biſ  
 ſchiffen  
 zu Osn  
 Cleve u  
 ten zu  
 Dieſe  
 vertrag  
 Raub,  
 gleichen  
 andere  
 dens: B  
 bin ſie ſi  
 männig  
 lang

lange verzögerte, daß Bischoff Georg allererst den 22. Nov. 1556. als an seinem Geburths-Tage, zu Minden seinen Einzug halten, und introduciret werden konnte.

Bei solchem Einzuge haben die Bürger zu Minden sich trefflich ausgerüstet, und auf beyden Seiten der Strassen so ordentlich gestellet, daß Bischoff Georg daran ein besonders Gefallen gehabt, und in der Bischöflichen Residenz den Magistrat mit vielen der ansehnlichsten Bürger herrlich tractiren lassen.

Mit der Stadt Minden lebte er überall in einer ziemlich guten Harmonie, und wenn der Rath und die Bürger et was vorzustellen und zu suchen hatten, ließ er selbige jederzeit vor sich kommen, und zur Tafel ziehen. Er sol mit jedermann freundlich geredet, und öftters gescherzet haben, ohnerachtet er ein sehr ansehnliches und ernsthaftes Wesen sonsten von sich bliesen lassen, wie die geschriebene Chronicken vermelden; wiewohl er nach dem in der Dom-Kirche annoch befindlichen Bildniß, kleiner Statur gewesen seyn muß.

Bischoff Georg nahm sich jedoch schon vorhero der Regierung an, massen er bereits am 6. Mart. 1556. mit Bischoff Wilhelm zu Münster, Remberto, Bischoffen zu Paderborn, Johanne, postulirten Bischoff zu Osnabrück, und Herzogen Wilhelm, zu Göllich, Cleve und Berge, dem Abt zu Corvey, denen Grafen zu Bentheim, Lippe und Diepholz, durch ihre in Bielefeld versammlete Gesandten, sich vereinigte und vertrag, daß, im Fall künfftig in ihren Landen ein Raub, Mord, Brand, Eingriff, oder andere dergleichen Thaten sich zutragen, die nächst-geseffene und andere Unterthanen, so bald sie es erführen, den Friedens-Brechern und Ubelthätern, in denen Landen, dahin sie sich begeben würden, frey, unbefährt, und von manniglichen unbehindert folgen und nacheilen, und

die Unterthanen daselbst zur Nach-Jagd befördern, auch nebst denen, oder für sich selbst, die Uebelthäter und Fried-Brecher eigener Gewalt angreifen, und das nächste Amt, oder die ordentliche Obrigkeit, die sie betreten, in Haft bringen, auch den Klägern auf ihre Klage schleunig und unverzügliches Recht wiederfahren, und die Uebelthäter, nach Gestalt der Sachen vermöge des Land-Friedens, und des heiligen Reichs peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, andern zum Bescheu, Schrecken und Exempel, gebürliche Strafen empfangen, und ihre Amt-Leute, Befehlshabere und Unterthanen darnach instruiret werden solten.

Und wie kurz vorhero zu Essen ein Creyß-Tage gehalten, und darauf wegen einer Anzahl Geschüß das Nöthige verabredet, und geschlossen worden, die verglichen sich obermeldete Gesandte zu Bielefeld, am 8. Mart. was ein jeder zu dem Geschüß, nemlich, zu Maurenbrechern, und acht Falckinetelin, beytragen sollte; wobey dann vest gesezet ward, daß der Bischoff zu Minden, mit dem Abt zu Corvey und der Abt zu Herford, 5. Wagen mit dreyßig guten starken Pferden, auch zwey Tonnen Pulvers, Behuef der Maurenbrecher stellen sollte, im Fall man nöthig werde zu Felde zu ziehen.

Bischoff Georg hielt gleich bey dem Einritt zu Minden in dem Saale seiner Residenz, weil eben ein schlechtes Wetter gewesen, gewöhnlicher und in der vorigen Abtheilung beschriebener massen das Recht und Gericht, belehnete die Vasallen, welche in grosser Anzahl persönlich sich gestellet hatten, und bestättigte der gemeinen Ritterschafft, auch Bürgermeistern und Rath der Städte Minden, Lübbecke, Wetershagen und Schlüsselburg, unterm 25. Nov. 1541 ihre Privilegia, und versprach sie mit keiner Schatzung zu beschweren, sondern bey ihren alten Privilegiis

Sitten und Gewohnheiten zu lassen, zu schützen und zu handhaben. vid. Sammlung der Mindenschen Landes Verträge, No. 14.

In eben demselben Jahr am 23. Decembr. nahm Graf Otto von Hollstein, Schaumburg und Sternberg, Herr zu Gehmen, gleichwie von seinen Vorfahren, und insbesondere von dem Erz-Bischoffen, Adolph, zu Cölln geschehen, der ein Bruder vorermeldten Grafen Ottonis war, das Mindensche Dom-Capitul in seinen Schutz und Schirm, und versprach daselbe, dessen Leute, Güter, Diener, Gilden und Knechten, weß es deren in der Grafschaft Schaumburg belegen hätte, getreulich zu ihrem Besten zu vertheidigen, und mit keinem Arrest zu beschweren, sondern sie bey Gleich und Recht zu erhalten.

Die Stände bewilligten gleich Anfangs dem Bischoff einen Willkommen-Schatz, und mußte eine jede Person, so über 10. Jahr alt war, dazu 3. mgr. beitragen, welches denen Einwohnern dero Zeit eine ganz unerträgliche Last zu seyn schien: Es solte inzwischen dieser Willkommen-Schatz zu Einlösung der verseßten Schlösser verwandt werden.

Die sämtliche Stifter und Clöster accordirten ferner Bischoffen Georgen das Subsidium charitativum, und weil sie behaupteten, wie sie solches zu erlegen nicht schuldig, so stellte er ihnen desfalls gewöhnliche Reversales aus, und bestätigte deren Privilegia, und von Alters hergebrachte Gerechtigkeiten. Der verschuldete Zustand des Stifts veranlassete solche extraordinäre Mittel, und da durch die Schätzung kaum 8000. Rthlr. aufgebracht worden, welche nicht einmahl zu Einlösung des Amts Rahden reichten, so schrieb Bischoff Georg wegen Tilgung der Landesschulden einen Land-Tag nach Minden, auf den 26. Jan. 1558. aus, auf welchem einmüthiglich bes

liebet ward, daß der Bischoff sich nach zweyen von Adel, die dem Lande gute Dienste zu thun vermögen, in- und aufferhalb des Stiffes Minden umsehen wolte, davon einer auf das Haus Berge 12000. Goldfl. und der andere auf das Haus Raden 6000. Goldfl. gegen gewöhnliche Zinsen vorstrecke, dergestalt, daß sie gegen ein ziemliches Dienst-Geld und Unterhalt für sich und ihr Haus Beside Drossen seyn, und sich verpflichten sollten, dem Bischoff treu, hold, und auf Befordern Dienst wärtig zu seyn, dero und des ganzen Stiffes Minden Geden, Wohlfahrt und Beste zu befördern, Schaden und Nachtheil abzukehren, und sich, wie ehrlichen und redlichen Leuten gebühret, zu verhalten, alle Revenues auf das genaueste zu berechnen, und dasjenige, was nach Abzug der Zinsen, der Besoldung, und 2000. Goldfl. welche jährlich an den Haupt-Stuhl abgeführt werden sollten, dem Bischoffe einzulieffern. Diese Drossen sollten auch mit dem Dom-Capittul und der gemeinen Landschafft in Gelübden und Eyden verwandt machen, jedoch denen vom Bischoff verordneten Amt-Leuten, ratione Gebots und Verbots, keinen Eintrag thun. Die von den Drossen zu ertheilende Versicherung sollte von den Ständen mit besiegelt, jedoch nach geschehener Bezahlung solche cancelliret, und hernächst bey dem Dom-Capittul nieder gelegt werden. Dero Zeit vor dem Amtmann zum Hause Berge, Johann Schmalradt, wegen allerhand Plackereyen und Defraudationen in Arrest gerathen, auf Intercession der Stände aber ward er gegen zureichende Bürgschafft des Arrests erlassen.

Im Jahr 1558 den 21ten May erhielt, Georg von Holle, über den Stiffes-Antheil des Hauses Berge demwalde, dessen Subehörung und Gerechtigkeit, mit Gerichte und Rechte, Diensten, Zinsen, Schatz und

Schuld  
Lehnung  
Himmel  
Namen  
Güter a  
einem M  
der, des  
und war  
beliehen  
Friederi  
Sönnies  
borg ver  
Lehn-Le  
wobey e  
sche Ho  
Rock zu  
groste C  
Um  
reits an  
tigkeiten  
den zum  
dann de  
Varenh  
dencher  
geflosser  
und aus  
fahren l  
ohnstrei  
doch der  
Wahre  
anmass  
aber lie  
Lohstass  
Schrei  
und sich

Schulden, Pflicht und Unpflichten, die erneuerte Be-  
 lehnung. Auf diesem Guth ward dero Zeit das Haus  
 Himmelreich, so von dem Felde, worauf es stehet, den  
 Namen erhalten, erbauet, wozu er immer mehrere  
 Güter acquirirte. Insbesondere brachte er auch von  
 einem Mindenschen Bürger, Namens Henrich Plan-  
 der, dessen Lehne, das Beiers-Guth genannt, an sich,  
 und ward damit den 28. Jun. 1558. zum Petershagen  
 beleihen. Vorhin hatte dieses Lehn einer, Namens  
 Friederich Beiger, und nach ihm, Otto, Johann/  
 Ednnes von Schomborg besessen; Anton von Schom-  
 borg verkauffte aber solches, in Gegenwart einiger Erb-  
 Lehn-Leute an seinen Schwager, Henrich Plander,  
 woben er ausser dem Kauff-Prezio sich ein paar Engli-  
 sche Hosen, und seine Haus-Frau einen schwarzen  
 Rock zum Weinkauff stipulirten, worin dero Zeit der  
 größte Staat gemacht ward.

Um diese Zeit fiengen die Graffen von der Lippe be-  
 reits an, sich mehrerer als ihnen zustehender Berech-  
 tigkeiten auf dem Weeser-Strohm dem Stifft Mind-  
 den zum mercklichen Nachtheil anzumassen, gestalten  
 dann derselben Drost, Christopher von Donop, zum  
 Varenholz bey nächtlicher Zeit von einem auf Mind-  
 enscher Seite, der Mitte des Weeser-Strohms zu-  
 gestossenen Werder, etliche Weiden mit Gewalt hauen,  
 und aus dem Stifft Minden in die Graffschafft Lippe  
 fahren lassen, und obgleich die Helffte des Strohm  
 ohnstreitig dem Stifft Minden zugehörete, so wolte  
 doch der Graf von der Lippe, unter dem Schein des zu  
 Vahrenholze habenden Zolls sich des ganzen Strohm  
 anmassen, der Amtmann zum Hausberge, Erich Dux,  
 aber ließ einige Lippische Leute arretiren, um deren  
 Loslassung Graff Bernhard von der Lippe, in einem  
 Schreiben vom Mittwoch nach Jacobi 1558. bat,  
 und sich zu allem, was der Billigkeit, dem Gebrauch  
 und



und alten Herkommen des Weeser-Strohms gemessen, erbot; worauf Bischoff Georg gleich folgenden Tages antwortete: Wie er zwar die Loslassung der Leute, damit sie in der Erndte nicht behindert werden möchten, denen Beamten zum Hausberge aufgegeben habe, sich aber versehen wolle, daß der Graf zum Nachtheil des Stifts Minden Gerechtigkeit nicht contentiren und weiter vornehmen werde.

Am 6ten Dec. 1558. nahm Bischof Georg das Capittul und die Vicarien der Collegiat-Kirchen zu St. Andreae in Lübbecke, mit allen ihren Gütern, Zinsen und Renthen, in seinen besondern Schutz und Schirm, und befahl allen Drostern, Amt-Männern und Magisträten, darüber zu halten, sie gegen jederman zu vertheidigen, und darunter nicht entgegen zu setzen, daß sie ihre freye Häuser, Höffe, Meyer-Leute, Zehnten, Zinsen, Länderey, Gärten und Güter an sich nehmen, besetzen und gebrauchen. Er hob zugleich alle bis dahin gegen das Capittul verhängte Sequester und Arresten auf, und versprach einem jeden ohnehin Recht nach Billigkeit zu administriren.

In eben demselben Jahre bestätigte er auch dem Fräulein-Stift zu Levern, dessen Probst dero Zeit Johan Monicke war, gegen Erlegung des Subsidii charitativi, alle Privilegia und alt hergebrachte Gerechtigkeiten, wobey er dasselbe zu beschützen, am letzten Monath-Tage Augusti 1558. versprach.

Über den Vergleich, welchen Bischoff Franz mit dem Herzoge von Göllich in Anno 1541. wegen der Grenze getroffen, und darin einen grossen District Holzes, nebst 72. Feuer-Stetten, welche sich nach der Zeit noch mehr multipliciret hatten, weniger nicht das Dorff Rehme abgetreten, und zwar ohne Consent und Einwilligung des Dohm-Capittuls, war Bischoff Georg sehr unzufrieden, und wolte er dar

durchar  
weit, d  
lich mit  
gen wo  
sammer  
nachbar  
nicht ve  
Seiten  
schlecht  
mehr d  
Graffsch  
Herrere  
import  
beder  
Schul  
Zu  
zum E  
den er  
den,  
sprosse  
richs d  
und d  
und ih  
von E  
Probst  
Hude  
Docto  
Erb-C  
in Q  
der F  
erach  
der v  
revo  
gönn  
von r  
durch

durchaus nicht gebunden seyn. Er brachte es auch so weit, daß der Herzog von Göllich sich desfalls persönlich mit ihm unterreden, und die Sache in Güte beylegen wolte. Sie kamen auf dem Sparenberg beyammen, und compromittirten ein jeder auf zwey benachbarte Reichs-Fürsten; es ward aber die Sache nicht verafferfolget, weil unser Bischoff Georg von Seiten des Dohm-Capittuls und der Ritterschafft schlechten Beystand hatte. Es kömmt auch jeko nicht mehr darauf an, weil das Stifft Minden und die Graffschafft Ravensberg einen Souverain und Oberherrn hat/ dem es gleich viel gilt, ob der an sich nicht importante District in jenem oder dieser belegen sey, beyderseits Land und Leute auch gleichen mächtigen Schutzes sich zu erfreuen haben.

Zwischen Bischoff Georg, welcher um diese Zeit zum Erz-Bischoff zu Bremen, und Bischoff zu Bersden erwählet worden, und denen Mindenschen Ständen, waren indessen ein und andere Irrungen entsprossen, worüber durch Vermittelung Herzog Heinrichs des Jüngern zu Braunschweig und Lüneburg, und des Thum-Capittuls des Erz-Stiffts Bremen, und ihrer Abgesandten und Deputirten, Burchhard von Steinbergen, und Franz Muzeltins, auch Thum-Probst, Ludolph von Bahrendorff, Sebaden von der Hude, Senioris, Joachim Hincfen, der Rechten Doctor, und Otten von Düringen, Capitularen des Erb-Stiffts Bremen, den 29. Aprilis 1559. dahin ein Vergleich getroffen worden, daß 1) statt dessen der Bischoff Georg behauptet, und sich befugt zu seyn erachtet, alle seit 20. Jahren von denen Inhabern der verpfändeten Schloffer vergünstigte Zuschläge zu revociren, oder mit denenjenigen, welchen solche vergönnet worden, dahin zu handeln, daß die Zuschläge von neuen beweinkaufft, darüber zureichende Verschreibungen

bungen

bungen ausgefertigt, und gewöhnliche Zinse wüß-  
 dungen würden, die ganze gemeine Landschaft  
 Summe von 4000. Thalern zwischen Martini  
 Weyhnachten gegen gnugsame Quitantz entricht-  
 wolte. Dem ohngeachtet aber der Bischoff sich die  
 gewöhnlichen Zins vorbehalten, und ferner verordnete,  
 daß alle, binnen zwey Jahren gemachte Zuschläge we-  
 derum abgeschafft und eingerissen, und nur die Curde-  
 von Schwede accordirte Zuschläge conserviret we-  
 den sollten, sie möchten accordiret seyn, von wem  
 wolten; gestalten darn auch weiter keine Zuschläge  
 mehr, es sey denn aus erheb- und beweglichen Ur-  
 sachen, mit Einwilligung des Landes-Fürsten, und  
 des Dohm-Capittuls, und gemeiner Landschaft, und  
 denjenigen, quorum interest, und an Orten, wo  
 ohne Nachtheil und Schaden derer Unterthanen  
 geschehen könnte, ausgewiesen werden sollten.

Zweytens, sollte eine beständige Holz-Ordnung  
 gemacht und publiciret, mithin dadurch dem fernern  
 Ruin der Gehölze und Waldungen vorgebeugt  
 werden.

Drittens, sollten die vorhandenen Kalck-Ofen  
 so allemahl eine Nutzung der Stifts-Häuser gewor-  
 den nicht gemißbraucher, und die Verwüstung der  
 Gegend dadurch befördert werden.

Viertens, alle Castellani und übrige Officianten  
 Drossen, Haupt- und Amt-Leute, Thurn- und Schloß-  
 Wächter, und alle andere auf denen Stifts-Höfen  
 fern befindliche Leute, sollten sich dem Dohm-Capittul  
 mit Eyden und Pflichten verwandt machen; auch

Fünftens, gegen jedermännlich der Gebühr nach  
 unverweßlich verhalten, einen jeden zu Recht verhalten  
 fen, und dagegen nicht betrüben, noch jemanden Ein-  
 tracht thun.

Sechstens, dafern dennoch Mißverstände ent-  
 stünden,

ünden, sollte einer den andern freunde und glimpflich  
zur Rede stellen, und in Entstehung gültlichen Ver-  
gleichs Pflicht, mäßiger unpartheyischer Bericht an  
den Bischoff erstattet, und hernächst die Sache nach  
vreichender Untersuchung entschieden, allenfalls aber,  
vermöge alter Gewohnheit, Beträge und Handlung-  
gen vom Dohm-Capittul und gemeiner Landschafft,  
zum Verhör und zur Unterhandlung gezogen werden.

Siebendens, wenn jemand von Adel, oder von  
der Ritterschafft mit der Jurisdiction, jedoch aus Bes-  
cheiden des Hals-Richts befugt, sollte er darinnen  
nicht beeinträchtigt, noch beunruhiget werden. Das  
hingegen sollen auch

Achtens, die von der Ritterschafft und von Adel,  
zu Schmälerung der Landes-Fürstlichen Obrigkeit,  
sich dessen nicht unterziehen, wozu sie von Alters her  
nicht befugt noch berechtiget gewesen, und wenn des-  
halb Streit entstände, sollte ein jeder im Besitz, dar-  
in er befunden wird, gelassen, und daraus ohne ge-  
bührliche Erkenntniß des Bischoffs, oder falls derselbe  
dabey Interesse habe, des Dohm-Capittuls und  
der Ritterschafft nicht entsetzet werden. Dahero  
dann

Neuntens, die zwischen dem Bischoff und Hilmarn  
von Quernheim entstandene Demelees wegen der Ju-  
isdiction und prätendirten Befugniß des Hauses  
Wenurg, in der Schedinger Marck, zur Unterhan-  
delung des Dohm-Capittuls und der Ritterschafft vere-  
rieten, und inzwischen jeder Theil bey seinem Besitz  
beschüzet werden.

Zehntens, die Sache zwischen Sunten und Sieck-  
meyer, wegen einer Wiese, sollte von Hilmarn von  
Quernheim, als Inhabern des Hauses Keinebergs,  
forderksamst abgemacht. Auch

Elffstens, die Irrungen zwischen denen Drostern  
der

der Häuser Berg und Reineberg, eines auf streitiger  
Grenze aufgehobenen todten Leichnams halber, durch  
einen von dem Bischoff selbst vorzunehmenden Augenschein  
entschieden; weniger nicht

Zwölffstens, die Gebrechen zwischen denen  
Berffen und dem Amt Berge, wegen eines Berden  
und sonstn durch Verhör und Augenschein abgethan  
werden.

Dreyzehendens, Statius Münch solte bey dem  
sitz der präterdirten Jagd im Amt Rahden verbleiben,  
jedoch seine Befugniß vor dem Capittul und  
meiner Landschaft gnugsamlich erweisen.

Vierzehendens, wurden die Streitigkeiten  
schen Bernd von Rahden, und Everd von der  
zur weitem Untersuchung ausgesetzt; und obzwar

Funffzehendens, der Bischoff über einige von  
nen Ständen gebrauchte injurieuse Ausdrücke  
höchst mißvergnügt und ungnädig geworden,  
sich jedoch erkläret, wie solche gar nicht auf ihn,  
Bischoff, sondern die Amts-Bediente abzielten, so  
derselbe sich auch desfalls beruhiget; jedoch

Sechzehendens, darauf bestanden, daß die  
wohner des Amts Rahden, welche sich dermassen  
gen den Bischoff muthwillig erzeigt, und Haupt  
weiß für das Amt-Haus Rahden gekommen, und  
nicht abweisen lassen wollen, sich insgesamt ohne  
wehr, wann der Bischoff sich nach Rahden erheben  
werde, an einen gelegenen Ort begeben, und um  
tes Willen bitten solten, daß der Bischoff die gef  
Ungnade fahren, und die wohl-verdiente Straffe  
cken lassen wolle. (In einer geschriebenen Chronik  
wird des Aufruhrs der Eingefessenen des Amts Ra  
den gleichfalls gedacht und angeführet, daß solcher  
her seinen Ursprung genommen, daß auf ihre W  
ein geringer Zins geleyet werden sollen, welches

überhaupt nicht übernehmen wollen, in welcher Wis-  
 serhaftigkeit sie vom Dom-Capittul gestärket seyen.)  
 Sollte der Bischof zu Bezahlung der auf denen Stifts-  
 Schultern haftenden Capitalien 10000. Thlr. nego-  
 zieren, selbige wolten die Stände verzinsen, und  
 hernächst ohne Zuthun des Bischoffs bezahlen.

Dieser Reces ward mit gewöhnlichen Clauseln und  
 Reservationen versehen und vollzogen. v. Samml.  
 der Mindischen Landes-Verträge N. 15. Allein  
 die Städte Minden und Lübbecke wolten solchen nicht  
 besiegeln. Damit er inzwischen dennoch in seinen  
 Würden verbleiben möchte, so ward unterm 13ten  
 Jun. 1559. zwischen dem Bischoff und Dom-Cas-  
 pitul auch der Ritterschafft ein besonderer Reces da-  
 hin errichtet, daß solche verweigerte Vollziehung  
 dem Reces nicht im geringsten nachtheilig seyn solle.

Am 15. Jul. 1559. wurden auch endlich die Ges-  
 rechen zwischen dem Amt Hausberge, und Adrian  
 und Herman, Batern und Sohn von Zerffen, in der  
 Kirche zu Eisbergen verglichen, jedoch vornehmlich  
 wegen des Platzes zwischen Eisbergen und Minteln,  
 welchen die Beamte des Hauses Berge vor eine Ins-  
 ul, die von Zerffen aber für ihr Eigenthum aus-  
 geben wollen, bis zur Retour des abwesenden Bi-  
 schoffs verschoben, mit dem Anhang, daß sich bey-  
 de Theile dessen gänzlich enthalten, und die auf dem  
 selben Platz aufgezugene Pfande wieder loß gelassen  
 werden solten.

Zweytens ward gleichergestalt der Punct wegen  
 der von denen von Zerffen präterdirten Befug-  
 nissen in der Heler Marck ausgesetzt, weilien die Be-  
 amte des Hauses Berge ihnen darinnen weder die  
 Hude, noch den Holz-Hieb und die Mast zugestehen  
 wollen.

Drittens solten der von Zerffen Leute mit andern und ungewöhnlichen Diensten, als andere von Adel und Capittuls-Leute nicht graviret werden.

Viertens solte wegen des vermeyntlichen erbeten Schreib-Geldes nähere Erkundigung eingesehen werden.

Fünftens solte denen von Zerffen frey stehen, ihren eigenen Leuten die praestanda bezutreiben, wenn sie von andern in Anspruch genommen würd, gütliche Handlung zu pflegen, sonst aber sich keiner Jurisdiction anzumassen.

Im Jahr 1560. bequemetete sich endlich der Otto von Schaumburg, diejenige Lehn-Güter, mit seine Vorfahren vom Stifft Minden bekommen worden, wieder zu empfangen, und Renovations-Investiturae nachzusuchen, denn es ward ihm ohne Grund Schuld gegeben, daß er sich bemühet sich der Lehns-Pflicht, womit er dem Stifft Minden zugethan, zu entziehen.

Bischof Georg fund dem Stifft Minden über sehr wohl vor, er ließ zum Hause Berge drey Vorwercks-Gebäude, zu Petershagen ein großes Haus, und die beyden starcken Seulen des Schiffes daselbst an der Weeser, und über den Strom allda eine vortreffliche hölzerne Brücke, dergleichen vor Zeit auf dem ganzen Weeser-Strom nicht zu finden gewesen, bauen: Das Holz zum Bau ließ er alle benachbarten Herrschafften zuführen, und suchte einländische Forsten im Fluhr und Stand zu erhalten.

Zu Minden hielt er sich öfters auf, dahero auch die Bischöfliche Residentz von Grund aus repariren ließ, welche er aber 20. 1560. Montags nach Jubilate der verwittweten Herzogin Ursula von Mecklenburg, mit Einwilligung des Dom-Capittels auf Intercession der Königin Dorotheen von D

mark und des Herzogs Heinrichs von Braunschweig und Lüneburg, auf Zeit Lebens zur Wohnung eingeräumt, die sich dagegen in einem ausgestellten Revers verpflichtete, den Bischöflichen Hof im baulichen Stande und Wesen auf ihre Kosten ohne Wiedererstattung zu erhalten, solchen keiner Fürstlichen Person einzuräumen, sondern in Abwesenheit durch ihre Bediente bewohnen zu lassen: Selbige Herzogin soll auch an dieser Residentz viel gebauet haben, wie wohl nicht abzusehen, worinnen solches bestanden habe, bevorab das Gebäude an sich klein, und nach dem Zeugniß der ältesten Leute niemahlen die Ähnlichkeit eines Bischöflichen Pallastes gehabt hat.

Zwischen der Stadt Minden und denen von Holle waren einige Gebrechen seit der Zeit, da diesen die Helffte des Schlosses Friedewalde eingeräumt worden, und daher ein sehr schwerer Proceß erwachsen; Wie nun beyde Theile davon keinen sonderlichen Vortheil, und noch weniger das Ende haben, so ersuchten sie den Bischoff Georg, daß er sich ins Mittel legen möchte, gestalten er dann auch that, und den 21. Maji 1560. den Vergleich durch dero Commissarien, den Bremischen Thum-Probst, Rudolf von Varendorff, Everd und Bernd, Geschwändere von Bahrendorff, den Marschall Johann Griesen, Gideon Eggeling, Henrich Borcholter, und Adam Spengler, J. U. Doctores, und die Gesandten Herzog Heinrichs von Braunschweig und Lüneburg, als dero Sadthalter, Christopher von der Streithorst, Diederich von Quikwe, Burchard von Steinberg, Franz Muselte, Licent. und Ludolff Halber, Doct. dahin zum Stande brachte, daß

1) das Steinwerck und die Burgstette, so vorhin laut der Belehnung dem Obristen Georgen von Holle zugestanden, künfftig zu Beschützung des Min-



der Wals, und anderer Nothdurfft der  
Minden alleine verbleiben, diese aber ermeldten  
Holle wegen des Gebäudes zum Himmelreich  
nannt nicht beunruhigen, alle Hoch- und Obrigkeit  
Recht und Gerechtigkeit, Gerichte und Ungerichte  
Herrlichkeit und Freyheit, so bishero wegen  
Stifts dem Besitzer des Hauses Friedewaldes  
gestanden, auch an das Haus Himmelreich trans-  
rirt, und gelegt seyn solte.

(Nachdem das Haus, Himmelreich erbauet wor-  
den, hat das Haus Friedewald successive den  
alten Alteburg erhalten.)

2. Solte der Teich und die Mühle vor dem  
se Friedewalde dem Obristen George von Holle  
seinem Nutzen verbleiben, dieser auch

3. befugt seyn, nach dem Hause Himmelreich  
die Mahl-Schweine aus dem Dorffe Friedewald  
von denen jetzigen und künftigen Einwohnern  
sitt- und gebräuchlich zu erheben, und

4. die sechs Kämpffe auf dem Holzhäuser  
und am Stemmerbaum; ingleichen

5. Alle Wiesen, so im Wisch- und Pflug-  
belegen, nebst der Schleuters- Wiese ruhiglich  
halten, genieffen und gebrauchen, dahin gegen  
Stadt Minden die Hoff- Wiese gelassen wurde.

6. Der Eigenthum und die Abnutzung des  
nen und grossen Kiesen verblieb der Stadt Minden  
jedoch muste davon an Georg von Holle der  
entrichtet werden. Georg von Holle aber behielt  
Schweg- Feld, wovon die Stadt Minden den  
ten Theil zu erheben hatte, jedoch muste dieser  
dem Dom-Capittul die Summe von 1400.  
deßfalls bezahlet werden. Und ob zwar dem  
Holle das ganze Wischbruch in Ansehung der  
Weide, Aecker, Wassers, und der Wiesen

kannt ward, so reservirte sich jedoch die Stadt des  
 dadurch nach dem Minder Walde gehenden Weges.

7. Zu Sicherheit des Minder Waldes, und  
 Abwendung der Holz-Diebereyen, mußte Georg  
 von Holle darinnen einen verschlossenen Schlagbaum  
 anlegen, jedoch verpflichtete er sich, solchen auf Er-  
 fordern der von Minden aufschliessen, und ihnen ei-  
 nen Schlüssel geben zu lassen.

8. Von denen Hünern und Garten-Zinsen, so  
 die Einwohner zum Friedewalde zu geben schuldig,  
 sollte Georg von Holle die Helffte, die andere Helffte  
 aber die Stadt Minden zu erheben haben.

9. Wie dann auch jener die Nutzung der Dünck-  
 holst behielt.

10. Von dem Bruns-Felde ward dem von Holle  
 die Helffte, und der Stadt Minden die andere  
 Helffte zugetheilet.

11. Auf dem Minder Walde sollte der Obriste  
 George von Holle als ein Erb-Art, sein Vieh im Laub  
 und Grase zur Hütung und in die Mast zu treiben,  
 auch

12. nothdürfftiges Brenn-Holz gleich denen von  
 Minden daraus zu hohlen, ingleichen

13. daher das benöthigte Bau-Holz zu nehmen  
 befugt seyn, und ihm darunter keine Hinderung ge-  
 macht werden, gestalten er dann ferner

14. berechtiget seyn sollte, sich der Hud und Weis-  
 de im Nordholz zu bedienen, und eben so viel Schweis-  
 ne, als vom Hause Friedewalde darinnen zur Mast  
 zu treiben.

15. Erließ der Obriste Georg von Holle die Stadt  
 Minden aller Ansprache wegen einer Schuld von  
 100. Gulden und rückständiger Zinsen; auch

16. Wegen der zehen Fuder Korn, so dieselben

angehalten, als wogegen ihm das Lütcke Feld abgetreten worden.

17. Der Stadt Minden verblieb außer dem geringen, wovon bereits Erwähnung geschehen, die Wulffes-Kuhle, der Kesselhacken-Kampff und der Kälber-Kampff, und wegen eines neuen Zuschlags auf dem Minder Walde versprach die Stadt Minden sich mit dem von Holle in Güte zu setzen, zu welchem Vergleich trug nicht wenig bey, daß Bischoff Georg sub dato Mittwochen nach Nativitatis Mariæ Virginis der Stadt Minden die Versicherung gegeben, daß wenn Georg von Holle ohne männliche Erbes-Erben abgehen würde, sie mit dem Stifte Friedewaldes und allen zugehörigen Gerechtigkeiten so wohl als mit allen übrigen hollischen Lehn-Gütern belehnet, und in derselben ruhigen Besiß gesetzt werden sollte. Bischoff Georg hob diese Versicherung, weil die Stadt ihr Versprechen wegen einer Verehrung nicht in die Erfüllung gebracht, gar bald, und zwar am 24. Maji 1560 in immassen er in Ansehung der von dem Obristen Georg von Holle sowohl, als seinem Vater Rudolph von Holle, dem Stifte Minden geleisteten getreuen Dienste, jenem versicherte, daß nach seinem Tode sämtliche Lehn-Güter auf seiner Töchter Männer fallen, und diese damit beliehen werden solten; Solcher Anwartsung ward vom Dom-Capittul selbst bestätigt, und dahingegen die sonsten andern gegebene Versicherung aufgehoben, und in Ansehung der Versicherung, so die Stadt Minden erhalten, ward am 20. 1561 ein besonderer Cassations-Brief ausgefertigt.

Zwischen dem Stifte Minden und der Grafschaft Hoya hielten die Gebrechen und Zwistigkeiten wegen der Grenze und sonsten noch immer an, insbesondere wolte auch die Stadt Minden die von dem Grafen

Minder Waldegemachte neue Kampfe nicht dul-  
 den, worüber es denn sehr öftters zu Thätlichkeiten  
 kam, wogegen man ab Seiten Hoya anfieng, der  
 Stadt Minden Schiffe auf dem Weeser-Strohm  
 zu arretiren: Die Herzoge Henrich und Erich von  
 Braunschweig und Lüneburg legten sich zwar ins Mit-  
 tel, es ward auch den 5. Oct. 1560. in dem Kloster  
 Loccum ein Anstands-Recess dahin getroffen, daß im  
 nächsten Aprili der beyden streitenden Partheyen Kä-  
 the mit gnugsamer Vollmacht, und allem dem, was  
 zur gütlichen Handlung dien und ersprießlich seyn  
 möchte, abermahls sich im Kloster Loccum einfanden,  
 deren Fürstlichen Räten und Unterhändlern die ent-  
 standene Gebrechen kürzlich vorbringen, darauf ex-  
 cipiren, repliciren und dupliciren, die Land-Schnä-  
 de anweisen, die Actus possessorios vermelden, und  
 die Schnäde von denen Unterhändlern in Augenschein  
 genommen, in Ansehung der Gerichte und Gerech-  
 tigkeiten aber alte Rundschaften eingezogen, und so-  
 dann versucht werden solle, ob nicht die Gebrechen  
 in der Güte beygelegt werden könnten, auf welchen  
 Fall durch deutliche Reccessse allen künfftigen Strei-  
 tigkeiten vorgebeuet, und die Grenzen durch Mahls-  
 Bäume und Steine in Richtigkeit gesetzt werden sol-  
 len. Dafern aber die Güte sich zerschlige, sollte ei-  
 nem jeden Theil der Weg Rechtens unbenommen  
 seyn, während dieser Unterhandlung inzwischen ein  
 jeder sich ruhig halten, und zu mehrerm Mißvergnü-  
 gen keinen Anlaß geben.

Im Jahr 1560. ward im Kloster Mollenbeck die  
 Evangelische Religion eingeführet. Vid. Dohms hist.  
 Coenobii Mollenbec. p 33.

So gut sonst das Vernehmen zwischen Bis-  
 schof Georg und der Stadt Minden im Anfang ge-  
 wesen, so sehr grosse Mißhelligkeiten entstanden un-



ter ihnen: Der Bischof war ein Fried-<sup>liebender</sup> Herr, und wünschte nichts als gute Harmonie und Einigkeit. Nach denen Landes-Recessen gehörten dergleichen demeeles zur Untersuchung des Mindenschen Dom-Capittuls und der Ritterschafft, dahero ließ er zu deren Beylegung auf dem 23. Nov. 1562 einen Land-Tag ausschreiben, welcher gewöhnlich massen unterm blauen Himmel am Brandenbäumen gehalten wurde. Die Stadt Minden liebte daher gegen die Unruhe und Uneinigkeit, und suchte solchen Land-Tag rückgängig zu machen, unter dem wichtigen Vorwand, daß die Sachen so wichtig, in denen daran der Stadt Wohl und Weh gelegen, daß sie nicht an einem bequemern und andern Ort vorgenommen werden müßten.

Zwischen der Stadt und dem von Holle entstandenen auch wegen des so genannten Wischbruchs Handels, solche wurden auch zur gütlichen Untersuchung gezogen, welche sich aber gar bald zerschlug.

Bischoff Georg versuchte ferner, die mit dem Graffen Ottone von Schaumburg habende Differenzien bezulegen, worunter der Hildesheimische Cansler, Franz Muzeltin, der Rechten Licentiat Jobst von Dinckla, Rhum-Probst zu Osnabrück und Dom-Herr zu Minden, und Statius Münch gebraucht, und verschiedene Tage-Fahrten gehalten wurden, darauf endlich den 18. Sept. 1563. ein Interims-Recess zum Stande kam, vermöge dessen der Streit des Eigenthums Hoch- und Obrigkeit an den Dorffe Wiedensahle und an den Friller und Schaumburger Wald und der Aue in Rechten ausgemacht. Die andern Gebrechen aber, so die Pfandungen, Weide, Mast, Holzhauen, Zuschläge, neue Gebäude das Gericht zu Frille betreffen, zur gütlichen Unterhandlung abermahls gezogen, und allenfalls

durch einen Macht-Spruch von denen niedergesetzten Unterhändlern entschieden werden, inzwischen aber beyde Theile bey ihrem Besiz und Gebrauch bleiben, mithin keine Neuerungen von denen Beamten vorgenommen werden sollten: Allein die gütlichen Handlungen hatten eben wenig ihren Fortgang.

Ao. 1563. brachte der Obriste Georg von Holle die Sache wegen der für die Tochter-Männer ausgewirkten Anwartsung auf seine Lehne vollends zum Stande, er mußte aber dagegen am Tage Antonii Confessoris 1563. auf alle Meliorationes und Ansprache Verzicht thun.

Ao. 1564. ward derselbe Obriste Georg von Holle, durch Vermittelung des Dom-Capittuls, des Drostes und Amtmanns zum Petershagen mit denen Nordbördern wegen der bishero gehaltenen Demeles vergleichen, und mußten dieselbe einen muthwilliger Weise niedergerissenen Schaafstall wieder aufbauen, Henrich Meinssen einen aufgeworffenen Graben in statum pristinum setzen, den Zaun um der Wiese am vorigen Platz aufrichten, und die Unterthanen angeloben, sich des Fischens und Verjagens der Spreen im Wischbruche zu enthalten, und mit dem Plaggenmehen am Schaaf-Stalle leidlich zu verfahren.

Bischoff Georg war mit allem Eiffer darauf bedacht, wie er die veräußerte Stifts-Schlösser wiederum herbey bringen möchte. Das Schloß Reinesberg war, wie wir bereits zur andern Zeit vorhin bemercket haben, an Meinolff und Joachim Edles Herren zu Beuren von Bischoff Franz mit Bewilligung des Dom-Capittuls für eine gewisse Summe Geldes versezet, denenselben aber hat Hilmar von Quernheim allen ersinnlichen Fort angethan, und sie dadurch genöthiget, ermeldtes Haus ihm wieder

abzutreten, gestalten er dann ihnen den Pfand-  
ling bezahlet hat, worauf ihm das Amt Reineberg  
mit aller Zubehörung von dem Mindenschen  
Drosten Caspar von Quernheim, und dem Secreta-  
rio Wilhelmo von Flaten, von wegen des Bischofs  
und von dem Dom-Herrn Curd von Aschwege  
wegen des Dom-Capittuls übergeben worden.

Als Bischoff Georg zur Regierung gekommen  
ließ er ao. 1557. dem Hilmar von Quernheim so  
gewöhnliche Losse thun, des besten Vorsazes,  
das Amt Reineberg einzulösen, welches dieser aber nicht  
gängig zu machen bemühet gewesen, und dem Bischoff  
durch eine gewisse Bürger-Frau die Lippeldingsche  
nannt, 1000. Thlr. einhändigen lassen, welche er  
anfänglich nicht annehmen wollen, sich jedoch endlich  
dazu bereden lassen, ohne zu wissen, woher das  
Geld komme, bis endlich nach Verlauff einiger  
Jahre Hilmar von Quernheim gleichfalls zu dem Bischoff  
gekommen, und demselben zu vernehmen gegeben,  
wie das Geld von ihm sey, mit Bitte, der  
Bischoff mochte doch solches behalten, und ihm nur  
eine Versicherung ertheilen, daß das Schloß und Amt  
Reineberg während seines Lebens und des Bischoffs  
Regierung nicht abgelöset werden sollte. Und ob  
zwar solches sofort abgeschlagen, und die 1000. Thlr.  
zu restituiren sich erbotten, hat er sich doch endlich  
wegen lassen, den Hilmar von Quernheim das Amt  
Reineberg noch einige Jahre zu verschreiben, und  
über die 1000. Thlr. eine Handschrift zu ertheilen.

Nunmehr aber hielt Bischoff Georg nicht rath-  
sam, das Amt Reineberg länger in fremden,  
und besonders Hilmers von Quernheim Händen  
lassen, daher ließ er ao. 1564. am Montage in den  
heiligen Ostern, durch den Wichgräffen Johan  
cken und Christopher von der Ahe, Herman Cham  
und

Ernst Koilwof die Lofse thun: Sie fanden Hilmarn v. Quernheim nicht zu Hause, lieffen daher dessen Amtmann Burchardum Schomborg vor sich kommen, und gaben demselben zu vernehmen, wie sie Befehl hätten, die Lofse ihm, dem von Quernheim, selbst zu insinuiren, und Falls er nicht zu Hause ihm dem Amtmann zu überantworten, falls er aber solche nicht annehmen wolte, an die Pforten zum Reineberg anzuschlagen, woben sie dann ferner begehrten, daß Hilmarn von Quernheim innerhalb Monatsfrist Copiam seiner Verschreibung oder Pfand-Briefs beneben andern Verzeichnissen und gründlichen Bericht, was auffer dem Pfand-Schilling gegen den Abzug bezahlet werden müste, einschicken möchte, und falls solches nicht geschehe, er sich selbst die daher entstehende Folgen bezumessen haben werde; worauf aber Hilmarn von Quernheim gar nicht geantwortet, derohalben Bischoff Georg, es wäre derselbe mit der geschenehen Lofse zufrieden, vermuthete, und sich die Abschrift der Pfand-Verschreibung aus den Copyen-Buche des Dom-Capittuls geben ließ, mithin daraus ersah, wie viel Geld bezahlet werden mußte, welches auch nicht ohne geringerer Mühe beysammen gebracht ward, damit auf dem Verfall-Tage an der Bezahlung kein Mangel erscheinen möchte. Zu solchem Behuf ließ das Mindische Dom-Capittul selbst noch 1000. Thlr. her, wo für sich Bischoff Georg als Schuldner, Statius Monnich zur Ellerburg, Henrich Cluve, Drost zu Rotenburch, Joist Behr, Drost zu Rhorde, Johan von Westrup, Erich Dux, Drost zum Hausberge, und Cord von Hove, Drost zu Verden, als Bürgen ao. 1565. Montags in den heiligen Ostern verschrieben, und zugleich versprochen, daß der zukünfftige Amtmann zum Reineberg sich über seine gewöhnliche Verpflichtung



pflichtung anheischig machen sollte alle alle Jahre an den redesten Aufkünfften die gebührende Zinsen bezahlen, und auf Lichtmessen dem Dom-Capitul zu entrichten, auf das Capital auch alljährlich einen Theile des von denen Aufkünfften bleibenden Ueberschusses, (welcher folglich nicht sehr groß gewesen seyn muß) abzuführen, inmassen der Bischoff nur den dritten Theil vor sich behalten wolte.

Hilmar von Quernheim ließ es inzwischen an allerhand Einwendungen nicht ermangeln, und wolte vornemlich behaupten, daß die Losse denen von Breiten, von welchen er das Haus Keineberg erhalten geschehen müsse, und ihm vom Bischoffe und Dom-Capitul versprochen wäre, daß die Zeit seines Lebens dasselbe nicht abgelöset werden sollte. Zu Erledigung solcher Einreden schrieb Bischoff Georg einen gemeinen Land-Tag am Brandenbaum bey Minden auf dem Mittwochen nach Lætare, als den 4ten April 1565. aus, und berieff dahin das Dom-Capitul und alle andere Land-Stände, an welchem auch der Bischoff selbst, dero Cansler und Rätthe, das Capitul die Land-Sassen, und der Städte Gesandte auch Hilmer von Quernheim in Person erschienen, und wegen Abtretung des Hauses Keineberg, und Abnehmung des Pfand-Schillings gehandelt, mithin alle Ausflüchte widerleget, und dem von Quernheim ins Gesicht gesagt worden, daß dergleichen Handel vermöge dessen ihm das Haus Keineberg auf Zeit des Lebens zu behalten zugesaget worden, nimmer vorgefallen, dessen er denn nachmahls auf einen anderweiten am Brandenbaum Mittwochens nach Palmarum gehaltenen Land-Tag, welchen er vergeblich zu decliniren sucht, von dem Dom-Dechanten Diederich Dincfla, Curd von Aschwede und Diederich Ledebur, auf welche er compromittiret hatte, bedeutet ward.

ward. Dem allen ohnerachtet weigerte Hilmar von Quernheim sich die über das Haus Keineberg in Händen habende Brieffe auszuantworten, und den Pfand-Schilling anzunehmen, und verläumdete in zwischen so wohl den Bischoff als das Dom-Capitul, gestalten sie die alten Verträge nicht halten, und ihn von dem Keineberg gegen Verpflichtung abtreiben wolten. Er wendete sich so gar an die benachbarte Fürsten und Graffen, und suchte derselben Assistenz nach, wiewohl er hernach am Char-Freitage 20. 1565. auf dem Capitul-Hause oder Hitz-Ofen, wie man es dero Zeit genennet, für Jost Besren, und Henrich Cluvern, Land-Drosten der Erz- und Stifte Bremen und Verden, Josten Spiesgelberg, Doct. Hieronymo Oelgarten und Henrichen Pfeil, Canklern und Rätchen, öffentlich bekant hat, daß er daran zu viel und Unrecht gethan habe.

Als nun der Verfall-Tag, nemlich Montag in den Ostern, heran gekommen, ließ Bischoff Georg Hilmar von Quernheim mehr besagten Pfand-Schilling vor dem Hause Keineberg mittelst einer offenen Schrift durch Notarien und Zeugen andieuten und bekant machen, daß er oder seine Bevollmächtigte zu Osnabrück in der Herberge Georgen Goldschmids Hause der Bezahlung des Pfand-Schillings gewärtig seyn, und denselben gegen Herausgebung der Pfand- und Schloß-Verschreibung, auch anderer darauf sprechender Brieffe und Siegel empfangen lassen sollte, wohin der Bischoff Dienstags in den Ostern das Geld durch dero Gesandten bringen lassen wolte, falls jedoch dieser Ort Hilmar von Quernheim nicht anständig seyn sollte, er sich detsfalls zu erklären habe, damit der Bischoff sich darnach zu richten wisse: Daferne er aber weder selbst erscheinen, noch seine Bevollmächtigte schicken, mit-

hin

hin wider Vermuthen das Geld nicht annehmen  
 de, solle das Geld an einem sichern und ehrlichen Ort  
 deponiret werden: Worauf Hilmar von Quernheim  
 in Gegenwart Meinolff von Beuren zur Antwort  
 gegeben, daß er den Befehl des Bischoffs unterthun  
 nig angehöret, auch dero Schreiben mit gebührender  
 Reverentz erhalten habe, wisse sich aber nicht zu  
 entsinnen, daß er die Zeit seines Lebens einig Haus  
 von dem Bischoff zu Minden in Pfandschafft bekom  
 men, oder im Besiz hätte, sondern er habe das Haus  
 und Amt Keineberg von dem Herrn von Beuren  
 Contratts-Weise einbekommen, und besize es  
 derentwegen noch, er wäre auch der rechte Pfand  
 Herr nicht, sondern die von Beuren, wie sie durch  
 alle ihre Pfandes-Gerechtigkeithen in der Pfand  
 Verschreibung ausdrücklich vorbehalten, und die  
 Herren von Beuren vor etlichen Jahren das  
 Haus und Amt Keineberg von Bischoff Frank zu  
 Minden, Graffen zu Waldeck, mit Consens des  
 Capittuls erhalten hätten: Es gienge also die Losfün  
 digung ihn ganz und gar nicht an, da sie nicht nach  
 Maaßgabe der Haupt-Verschreibung geschehen  
 als welche ausdrücklich in sich hielte, daß die Los  
 denen von Beuren oder ihrem Erben in ihrer Behan  
 dung und Gegenwart geschehen solte, so aber nicht  
 beachtet worden, die Pfand-Verschreibung habe er  
 nicht heraus geben können, weil solche in denen Hän  
 derer von Beuren, als der rechten Pfand-Herrn  
 re: Der Bischoff habe vor sechs oder sieben Jahr  
 ren ihm gleichergestalt die Losse gethan, weil er von  
 der Sache nicht zureichend informiret gewesen, er  
 Hilmar von Quernheim hätte aber darauf von dem  
 Dom-Capittul ausführlichen Bericht erstattet, und  
 dieses an den Bischoff geschrieben, der darauf die  
 Losse sich begeben, auffer dem auch dero Zeit von

ihm 1000. Thlr. erhalten hätte, mithin sich erinnern und halten würde, was er ihm dero Zeit versprochen habe: Er hoffte also mit Gewalt wider Recht die Haupt-Verschreibung, Fürsliche Zusagen, und Ererbieten nicht beschweret zu werden: Dafern es jedoch wider Zuversicht geschehen sollte, wolte er davon coram Notario & Testibus protestiret, und sich alle rechtliche Gegenwehr und Defension ausdrücklich vorbehalten, auch allenfalls auf die Herzoge Heinrich, Erich und Ernst von Braunschweig und Lüneburg, und Herzog Wilhelm zu Göllich zu Rechte und Gütern erboten haben: Im Fall auch dieses sein Ererbieten nicht angenommen werden wolte, müste er geschehen lassen, was vorgenommen werden wolte, er würde aber keinen Pfand-Schilling annehmen, noch das Haus Reineberg abtreten, und könte inzwischen ersuchen, daß das Geld deponiret werde, indem ihm solches nicht schädlich seyn könte: Erfolgte aber davon denen von Beuren Versäumniß, Schade, oder etwas anders aus dieser Handlung, wolte er sich deren Gerechtsame und Nothdurfft vorbehalten haben. Wie nun solchergestalt Hilmarn von Quernheim den Pfand-Schilling nicht annehmen, noch das Haus Reineberg abtreten wolte, traten die Bischöflichen Räte und Abgesandten Henrich Barenholz J. U. D., Johan und Georg von Holle des folgenden Tages ihre Reise nach Osnabrück mit dem Gelde an, zogen in vorgemeldte Herberge ein, erwarteten aber Hilmarn von Quernheim vergeblich, übergaben endlich ihr Creditiv dem dortigen Dom-Capitul, deponirten den Pfand-Schilling in versiegelten Beuteln, und erhielten dagegen einen Revers, daß Bischoffen Georgen jederzeit das Geld wieder abzufordern frey stehen, und solches ohne seiner Einwilligung niemanden verabsolget werden sollte.

Nach

Nachdem nun die Gesandten hievon Bericht erstattet, schickte Bischoff Georg abermahls Notarien und Zeugen an das Haus Reineberg ab, ließ Hilmar von Quernheim die geschehene Deposition des Pfand-Schillings verkündigen, und das Haus Reineberg als ein rehuirtes Pfand fordern, mit dem Befügen, daß ermeldter von Quernheim zwischen den 28. und 30. April mit seinen Haus, Gesinde das Schloß räumen solle, wozu man ihm alle hülffliche Hand leisten, Pferde und Wagen leihen, und sich dagegen versehen haben wolte, daß er mit dem Soldatigen unweigerlich abzüge, und dem Bischoff das Schloß ohne weitem Verzug abtrete, immassen sonst derselbe Ernst gebrauchen, wegen der daraus entstehenden üblen Folgen entschuldiget seyn, auch protestiret haben wolte, wider ordentlich Recht, den Kayserlichen Land-Frieden und des Heiligen Reichs Ordnung nicht gehandelt zu haben. Als aber der von Quernheim Schreiber Johan Nettelsette und noch ein anderer dem Notario angezeigt, wie sonnenig Hilmar von Quernheim als Meinolff von Reineberg zu Hause wären, und er der Notarius daher die Zusammenforderung des Haus-Gesindes begehrte, die Frau von Quernheim aber solches, weil sie sich der Sache gar nicht annehme, gar nicht gestatten wollen, sich jedoch erbotten, die offene Schrift ihrem Juncker nachzuschicken und Antwort hohlen zu lassen, der Notarius aber ohnnöthig gehalten, darauf zu warten, und sich wieder nach Hause begeben, und von demjenigen, was vorgefallen, dem Bischoff Bericht erstattet, hat der Bischoff Montoya nach Qualimodogeniti abermahls einen Notarium und Zeugen nach dem Reineberg abgefertiget, mit der Instruction, daß er auf Cathechorische Resolution dringen solle, ob man das Haus zu räumen

ber mit Gewalt vorzuenthalten willens sey: Es ist jedoch der von Quernheim abermahls nicht zu Hause gewesen, dessen Frau aber hat declariret, wie sie kein Pfand-Haus von dem Bischoff hätte, immassen sie das Haus Reineberg im Namen und von wegen des Herrn von Beuren inne hätten, und nicht Willens wären, das Haus abzutreten, gestalten dann der von Beuren solches alles in einem per expressum abgeschickten Brieffe dem Bischoff vorstellig machte.

Da nun Hilmar von Quernheim solcher gestalt das Schloß Reineberg gewaltsamer Weise vorent hielt, und der Bischoff in Erfahrung brachte, daß er sich auf demselben mit Volck, Hacken, Pulver und Blei versehe, wovon die Eingeseffene des Amts Reineberg gar leicht in Schaden und Gefahr gerathen können, so ließ der Bischoff in allen Kirchspielen am Sonntage Qualimodogeniti von denen Cangeln befehlen, daß alle Eingeseffene des folgenden Montags früh um 8. Uhr vor Lübbecke an dem Wein-Garten erscheinen, und fernern Bischöflichen Befehls gewärtig seyn sollten. Selbige fanden sich auch allda sämtlich ein, und ward ihnen von dem Notario, welcher von dem Schlosse Reineberg mit vorgemeldeter abschlägigen Antwort zurück gekommen, alles dasjenige, was in dieser Sache vorgefallen, deutlich erzehlet, sie auch aller Pflicht, womit sie dem von Quernheim verwandt und zugethan gewesen, gänzlich erlassen, und sie dagegen, als gehorsame Unterthanen, ermahnnet, sich künfftig an den Bischoff, als ihren Landes-Herrn zu halten, und ihn dafür zu erkennen, und Desroselben in vortallenden Noth-Sachen beyzustehen; dagegen er, der Bischoff, sie wiederum in allem ihren Anliegen vertreten würde. Worauf dann alle Unterthanen angelobten, dem Bischoff, als ihren Landes-Herrn, gehorsam zu seyn, und mit aufgerichteten

teten Fingern geschworen, für den Bischoff ihr Leben und Leben, Gut und Blut aufzusetzen, und zu wagen.

Des folgenden Tages ließ Bischoff Georg nachmahls, sowohl an die Frau von Quernheim, als an das Haus-Gesinde schreiben, und sie anderweit ernennen, sich der Gebühr und Billigkeit zu bescheiden, und gutwillig abzuziehen, da ihnen sodann nichts widerbegegnet solte, wofür ihnen aber nicht gut gehalten werden könnte, dafern das Haus mit Gewalt eingenommen werden müste. Sie kehreten sich aber darauf dem Schlosse im geringsten nicht, sondern fuhr fort, sich mit mehreren Leuten zu versehen, Pulver, Bley, Mehl und andere Nothdurfft anzuschaffen. Dahero der Bischoff genöthiget worden, am 1. März 1565. ungefehr 150. Mann Fuß-Volck an den Ort worauf das Schloß Reineberg gelegen, zu versenden, und Acht geben zu lassen, was Hilmar von Quernheim etwa vornehmen, und daß er nicht mit dem Volck, Geschütz, und dergleichenhin auf bringen sollte. Der Bischoff, als ein ganz überaus gnädiger Herr, wolte jedoch noch keine Gewalt gebrauchen, sondern schrieb nachmahls sowohl an die Frau von Quernheim, als ihr Haus-Gesinde, ermahnend sammt und sonders ganz gnädiglich in der Güte abzuweihen, und zu Weiterung keinen Anlaß zu geben, allein es wolte der Bote nicht hinauf gelassen werden, sondern es ward ihm ein Strick vom Hause herunter gelassen, woran er den Brieff binden müssen, wie der Bote darauf wieder weggegangen, hat man ihm vom Schlosse spöttlich nachgepiffen, auch auf dem Berge stehende Wache nicht nur geschimpfet, sondern auch würcklich geschossen, wovon sofort der Bote zu Gohfeld und einige andere auf der Stelle gelieben. Solcher gestalt war nöthig, denen, so auf dem Schlosse waren, den Ernst zu zeigen; dahero

obermeldetes Fuß-Volck das Schloß angriff, und solches glücklich ein und alle darauf befindliche Leute gefangen nahm, jedoch der Frau von Quernheim und ihrer Magd nicht das geringste Leyd zufügte, welche dahero folgenden Tages mit allen ihren Leuten, außer denen 4. Personen, so Tages vorher auf die Wache geschossen, und davon einige erschossen hatten, und dahero in Arrest bleiben mussten, vom Schlosse weg.

Der von Beuren sowohl als der von Quernheim wandten sich darauf abermahls an die Herzoge Heinrich Ernst, und Erich von Braunschweig und Lüneburg, ingleichen Herzog Wilhelm von Göllich, welche allerhand Vorschläge wegen Restitution des Hauses Keineberg thaten, so jedoch ohne mercklichen Prajudis, Schaden und Nachtheil, auch Verkleinerung des Fürstlichen Namens, von dem Bischoffe nicht angenommen werden konten, bevorab es eine Sache von übler Folge gewesen seyn würde, daß ein Landes-Herr die eingelösete Güter wieder zu sich zu nehmen nicht befügt seyn sollte: Es sind auch die dieserhalben entstandene Irrungen bey der Regierung Bischoffs Georgs unausgemacht geblieben, und nur allererst 20. 1567. durch gütliche Unterhandlung Grafen Ottonis von Schaumburg und Georgen von Holle verglichen worden.

Es hatte aber Bischoff Georg mit Hilmarn von Quernheim noch mehrere Differentzien, immassen der Bischoff Georg, dem von Quernheim, keine besondere Gerechtigkeiten, in Ansehung seines Guths Ulenburg geständig war, und behauptete, daß dasselbe von Alters her kein Edelmanns-Sitz oder Wohnung, vielweniger aber eine Burg oder Schloß, sondern ein schlechter Meyer-Hoff, der Uhlenhoff geheissen, gewesen, worauf ein Bauer gewohnet habe, der ihm,



dem von Quernheim, Zins und Pflicht geben müßten, sonst aber keine besondere Frey- und Gerechtigkeiten gehabt, sondern sich der Hochheit, Gericht und Recht halben gleich andern Junckern, Meyern nach den Hausberge und gemeinem Land-Gericht halten müßten, obgleich nachhero Hilmar von Quernheim auf ein Haus erbauet, worinn ein Edelmann wohnen konnte. Woher es dann auch geschehen, daß solche Uhlenhoff/ den Namen Uhlenburg erhalten, wobei sich ermeldter von Quernheim gleich Edelmanns Freyheit und Gerechtigkeith, ja Landes-Fürstliche Regal und Obrigkeit anmassen, der Bischoff ihm aber solche nicht gestatten wollen.

2) Prätendirte Hilmar von Quernheim die Jurisdiction über seine Eigenbehörige Leute und Güter, welche der Bischoff Georg ihm durchaus nicht gestattet war, und behauptete, daß kein Stifft, kein Bisthum, kein Kloster, und keiner von Adel oder Geistlichen des Stiffts Minden über seine Zins-Leute, oder Eigenbehörige, ausser der Eigenthums-Pflicht einige Obrigkeit, Gericht oder Recht, von Alters her habe, oder habe, noch prätendirte, seine Vetter, von Quernheim zu Beecke auch solches nicht verstanden, wie er dann ferner kein Gericht oder Dinghagen anzeigen könnte, wo jemahls von ihm oder seinen Vorfahren Gericht gehalten worden.

3) Massete sich Hilmar von Quernheim der Graffschafft in der Schierer Marck an, da doch vorherhin jederzeit der Bischoff zu Minden Oberster Herr und Holz-Gräffe solcher Marck gewesen, der die Macht habe, Höltrings-Gericht anzusetzen, die Leute zu citiren, und bescheiden zu lassen, dasselbe durch sich und durch andere zu besitzen, nach der Marck-Gerechtigkeith zu fragen, und erkennen zu lassen, Holz zu hauen, Schworne zu setzen und zu entsetzen, Holz zu hauen, ...

Bläße zu machen, und dergleichen zu vergönnen,  
 schädlich Holzhausen, und andere Ungerechtigkeit, so  
 in der Marck geschicht, zu verbieten, und zu bestraffen,  
 und in Summa alles zu thun und zu schaffen, was einem  
 Holz-Gräffen gebühret und eignet: Und ob zwaren  
 die von Quernheim nahe an solcher Marck wohnten,  
 so waren sie doch nimmer darin befunden, wohl aber  
 der Meyer, welcher den Uhlenhoff bewohnet hätte,  
 und als ein anderer Eingefessener der Marck erkannt  
 worden: Und wie der Uhlenhoff nachhero zu einem  
 Edelmanns-Sitz erbauet worden, und den Namen  
 Uhlenburg erhalten/ hätten die Leute auch propter re-  
 verentiam den Inhaber der Uhlenburg, da sie zuvor  
 den Meyer des Uhlenhoffs dafür gehalten vor einen  
 Erben oder Mit-Genossen, wie der vorige Meyer  
 gewesen, erkannt, die Vorfahren Hilmar's von  
 Quernheim auch dagegen nichts eingewandt, sondern  
 damit ganz friedlich gewesen, wie der Bischoff selbst  
 das Holz-Bericht in derselben Gegenwart ohne einzig-  
 e Contradiction gesehen. Und ob er zwaren be-  
 haupten wollen, daß er neben dem Bischoff ein Holz-  
 Gräffe in solcher Marck sey, so hat er doch den ihm  
 desfalls auferlegten Beweis binnen der gesetzten Frist  
 nicht geführet, es waren ohnehin alle vorige Erkennt-  
 nisse von denen gehaltenen Holz-Gewichten gegen ihn  
 worinn allein der Bischoff, als der einzige Holz-  
 Gräffe erkannt worden.

Hilmar von Quernheim war überhaupt ein un-  
 ruhiger Kopf, und widersetzte sich in allen Stücken sei-  
 nen Landes-Herrn, wider den er die benachbarten  
 Fürsten in Bewegung zu bringen bemühet war, die  
 sich auch seiner äusserst annahmen, und eine grosse  
 Menge Intercessional-Schreiben an Bischoff Geor-  
 gen abliessen, so auch gehörig und gewiß gegründet be-  
 antwortet wurden, indem er durchaus nichts nachge-  
 ben

ben wolte, wogegen dann endlich der von Quernheim nichts ausrichten konnte, sondern sich bis zu einer gewissen Zeit gedulden musste, wovon zu seiner Zeit Erwähnung geschehen wird.

So gnädig und friedliebend sonst unser Bischoff Georg war, so wenig inclinirte er dazu, sich der ihm zustehenden Gerechtigkeiten zu begeben, und solche dem Adel einzuräumen. Anno 1565. ward er auf den Obristen Georg von Holle nicht wenig ungnädig, da derselbe sich unterfangen hatte vor dem Schlosse Quedlinburg zu jagen: Nachdem er aber mit den Grafen und Brieffen seine Befugniß dargethan, so ließ das Dohm-Capittel sich auch seiner angenommen, und Intercessionales abgelassen, so ward der Bischoff durch wieder besänfftiget.

Im Jahr 1565. wurden ferner die Hoya'sche Grenz-Gebrechen abermahls rege gemacht. Herzog Heinrich von Braunschweig und Lüneburg der Jüngere, und Herzog Erich, schickten ihre Räte, Heinrich von Rehden, und Heinrich Napp, der Rechte Doctor, Georg von Mandeslo und Magister Johann Wirswald, an unsern Bischoff Georg mit einer ausführlichen Instruction, vermöge welcher sie nach obgelegten gewöhnlichen Compliment demselben vorbringen sollten/ was massen ihre Vasallen, die Grafen Otto, Erich und Friederich, Gebrüdere zu Hoya und Bruchhausen, über die von ihm gegen dieselbe Grenz-Gebrechen halber geführte Beschwerde genommen, und sie, die Herzoge, als Lehns-Herrn versucht worden, dieselbe zu vertreten, sie auch sich nicht entziehen können. Und wie dem Bischoff bekannt, daß sie von der Sache, wenn der Grafen Hoya etwas entzogen, und dem Stifte benommen werden sollte, grossen Schaden hätten, welchen der Bischoff, als ein naher Verwandter, billig abzuwenden

und nicht so sehr vor das Interesse des Stiffts,  
 als welches nicht sein uhraltet Erbe, sondern ihm will-  
 kürlich zu Theil geworden sey, streiten sollte, so hoff-  
 ten sie, er würde nicht so sehr auf den rechtlichen Aus-  
 trag dringen (inmassen die Sachen bereits am Kay-  
 serlichen Cammer-Gericht so weit gediehen waren, daß  
 darinnen ein rechtlicher Ausspruch geschehen konte)  
 insofern sie und ihre Belehnete sich auch desfalls nicht  
 scheueten. Weil sie aber der Verwandniß, der Sa-  
 chen Qualität und denen Läuften nach erachteten, daß  
 eine gültliche Entscheidung dem verwegenen Rechten  
 billig vorzuziehen, und die Güte vorhin mehrmahlen  
 versucht, wegen eingefallener neuer Mängel aber nicht  
 zum Stande kommen können, ein scharffes Recht hin-  
 gegen, lange Zeit, einen ungewissen Austrag, und  
 endlich eine unnachbarliche Bitterkeit bey sich führe-  
 te, so wolten sie den Vorschlag gethan haben, daß  
 sie vier von ihren Råthen und Verwandten, als zwey  
 von Herzog Heinrich, und zwey von Herzog Erichs  
 Seiten, mit vollkommener Gewalt zu dieser Sache  
 deputiren und ausschiessen wolten, dagegen der Bis-  
 schoff in gleicher Anzahl viere deputiren könnte, welche  
 acht Personen mit zweyen Gråfflichen Råthen, die  
 zwischen Minden und Hoya obschwebende Irrungen,  
 auch, wo es gefällig sey, die Gebrechen zwischen Bre-  
 men und Hoya vornehmen, nothdürftiglich verhö-  
 ren, darin entscheiden, oder die Punkte, darin sie sich  
 nicht vergleichen könnten, mit Verfassung zum schleu-  
 nigen Compromiß, und solche Verfügung thun sol-  
 ten, damit der ordentliche Austrag innerhalb Jahr-  
 res Frist erfolgete, sie ihre Belehnete und beyderseitig  
 ge Unterthanen zur Ruhe gelangen möchten.

Sie schlugen auch bereits den Terminum Mon-  
 tag nach Oculi 1565. vor, und baten endlich ihre Leh-  
 ne mit That und Compression nicht beschweren und

zerreißen zu lassen, auch die Mindensche Unterthanen mehr zum Frieden und Stillstand anzuhalten, der Stadt Lübecke und denen Amt-Leuten zum tershagen aufzugeben, daß sie die gepfändete Schone ohne Entgelt, jedoch einem jeden Theil an seinem Recht unnachtheilig restituiren sollten.

Es ist leicht zu ermessen, daß solche Vorstellungen bey dem Bischoff Eindruck finden, und er der nahe Verwandtschaft und des Interesse seines hohen Stamm-Hauses eingedenck seyn müssen; dabey dann auch gütliche Handlungen vor sich giengen, die Grenzen wurden in Augenschein genommen, man stellte Verhöre zu Loccum, Schlüsselburg, Raben und Minden an, und dabey blieb es. In einer geschriebenen Chronick wird nur mit wenigen Worten angezeigt, daß, wenn es zum rechtlichen Auspruch gekommen wäre, die Hoya'schen ganz gewiß unfällig geworden seyn würden, die Entscheidung nicht erfolget sey, welches man ab Seiten der Hoya von Braunschweig und Lüneburg, und der Hoya von der Hoya nur gewünschet habe.

Man muß sonst dem Bischoff Georg das Zeugniß geben, daß er ein eifriger Bertheidiger der Grenzen seiner Stifter gewesen; insbesondere trübte er die Diepholtischen Grenz-Gebrechen mit rechtem Ernst, und wurden solche durch die deputirten Rätthe der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, ingleichen des Grafen von Oldenburg und Hoya verhöret, die Zeugen vernommen, und sonst Kundschafften eingezoget. Wie man aber Diepholtischer Seite vermerckte, daß die Sache nach ihrem Sinn nicht ausfallen konte, brachten sie solche an das Kayserliche Cammer-Gericht, und wie es dem Bischoff unleydlich war, daß man Diepholtischer Seite allenthalb Eingriffe that, und auf Mindenschen Boden

Diele Unruhe anfieng, so zog er selbst mit dem ganzen Lande, denen Einwohnern der beyden Städte Minden und Lübbecke, (wiewohl die Ritterschafft nicht folgen wolte) feindlich in die Herrschafft Diepholz; Der Gegentheil ließ sich auch in grosser Menge, wohl gerüstet sehen, Bischoff Georg warff sie aber mit denen bey sich habenden Reutern übern Hauffen, so daß ihrer 40. auf der Stelle blieben. Er wolte auch die beyden Häuser, Lewenförde und Auburg, so man für Stifts Güter hielt, mit dem Schwerdt in der Hand einnehmen. Da er aber den Undanck des Dohm Capittuls und der Ritterschafft wahrnahm, so ließ er es dabey bewenden, und accordirte denen Herren von Diepholz den gebetenen Stillstand.

Hätte sich sonst das Mindensche Dohm Capittul und die Ritterschafft mit Bischoff Georg besser vernehmen, und mit ihm eine Schnur ziehen, mithin das wahre Wohl und Beste des Landes vor Augen haben wollen, würden gewiß alle Mindische Gebrechen mit denen Benachbarten ein erwünschtes Ende erhalten haben/ und die Grenzen zu einer vollkommenen Richtigkeit gediehen seyn, welche nachhero noch in grössere Unordnung dadurch gerathen, daß die Herren des Dohm Capittuls ihres eigenen Interesse halben den wahren Vortheil und die Ruhe des Landes bey denen entstandenen Sedisvacantzien nicht zum Augenmerk gehabt, als weßhalben man noch täglich über sie zu seutzen Ursache hat. Das Dohm Capittul und die Ritterschafft war auch immer entgegen, wenn Bischoff Georg auf Einlösung der Schlösser gedachte.

Das Amt Schlüsselburg war schon über 120. Jahr der Familie von Klencen für ein ganze geringe Summe versetzt/ zu welcher aber die aufgeschwollene Zinsen geschlagen wurden. Bischoff Georg lösete aber solches, wider Willen des Dohm Capittuls, mit sei-

nem eigenen Gelde ein, welches jedoch nicht ehender  
 hete, bis Bischoff Georg ermeldetes Haus Schloß-  
 burg abermahls an Eudolff Klencken versetzte. Die  
 Absicht, so es dabey gehabt, muß wohl diese gewesen  
 seyn, daß man den Bischoff nicht zu mächtig werden  
 lassen wolte; wie es dann dem Mindischen Dohm-  
 Capittul gar nicht anstund, daß Bischoff Georg, nach  
 Absterben seines Herrn Brudern, Christophs, Anno  
 1558. zum Erz-Bischoff zu Bremen postuliret ward.  
 Die Chronicken versichern, daß er dieser Erhebung ob-  
 geachtet seine Art zu leben nicht geändert habe, sondern  
 mit jederman familiariter umgegangen, und insbeson-  
 dere der Stadt Minden mit ausnehmender Gnade be-  
 gethan gewesen sey, und sich darin durch des Dohm-  
 Capittuls angewandte Mühe nicht irre machen lassen.  
 Inzwischen revocirte er dennoch Sonnabends nach  
 Invocavit 1565. die der Stadt Minden ertheilte Ver-  
 wartung auf die Hollische Lehne, und zwar schlech-  
 dings aus der Ursache, daß der Rath dem Bischoff  
 durch den Juden Moses eine stattliche Verehrung ver-  
 sprochen habe, solche aber nicht erfolgt sey: Er für-  
 derte den desfalls ausgestellten Brieff wieder zurück,  
 that denen Gesandten des Raths, sowohl zum Friede-  
 walde, als auf dem Land-Tage am Branden-Ba-  
 me, in Gegenwart der ganzen Ritter- und Landschafft  
 die Revocation kund, weil aber der Magistrat die Ex-  
 tradition der erhaltenen Exsp. Stanz weigerte, so ließ  
 der Bischoff über die geschehene Revocation einen be-  
 sondern Brieff ausfertigen.

In diesem Jahr 1565. ward die halbe Befestigung  
 ungleichen die schöne neue Brücke zum Petershagen  
 am Fasten-Abend, durch das grosse mit Eiß angefüll-  
 te Wasser zerbrochen und weggenommen. An der  
 Brücke zu Minden geschah auch gewaltiger Schaden,  
 indem zwey steinerne Pfeiler durch das Eiß, welches  
 fallt

fast über die Brücke hergegangen, weggerissen worden. Die Stauung des Strohm wird in denen Chronicken auf die gar zu tieff in den Strohm an dem Dohm-Probsteylichen Werder gelegte Schlachten geschoben, als welche veranlasset hätten, daß der Strohm seinen Lauff über das Schweinebruch in den Stadt-Graben genommen, und an Theils Orten die Mauern ausgebrochen, daher es dann endlich geschehen, daß auch die Brücke weichen müssen. Es wurden jedoch gleich im folgenden Sommer die Pfeiler wieder erbauet. Bischoff Georg war auch nicht abgeneigt die Bestung Petershagen wieder herzustellen, und eine neue Brücke daselbst zu erbauen, weil er aber gemercket, daß er durch solche rühmliche That-Handlung bey dem Dohm-Capittul und der Ritterschafft keinen Danck verdiene, so hat er es auch dabey bewenden lassen, wie uns diese Ursache in denen geschriebenen Chronicken ausdrücklich gemeldet wird.

Inzwischen ward dennoch zu Petershagen am 22ten Jun. 1565. die dortige Kirche wieder zu bauen angefangen, welche an eben demselben Tage 20. 1553. abgebrandt war, so daß dieser Ort 12. Jahr ohne Kirche gewesen.

Die Schaumburgische Grenz-Gebrechen hätte Bischoff Georg gerne gehoben gesehen, es ermangelte an gütlichen Unterhandlungen nicht, solche lieffen aber allemahl fruchtlos ab. Er provocirte also den Grafen Ottonem von Hollstein, Schaumburg und Sternberg, die drey Haupt-Puncte, als wegen der Landes-Fürstlichen Obrigkeit des Dorffes Wiedensahl, des Friller Waldes, welchen man Schaumburgischer Seits neuerlich den Schaumburger Wald zu nennen angefangen, und des Flusses, die Aue genannt, durch den ordentlichen Weg Rechtens auszumachen, und ließ ihm dahero coram notario & testibus

bus



bus litem denunciiren, damit er nach des heiligen Reichs Ordnung innerhalb Monats Frist drei parthenische Fürsten des Reichs namhaft machen möchte, daraus einer zum Richter erwählet, und denselben im Rechte procediret werden könnte: Wodrigensfalls der Bischoff gegen ihn seine Action an Orten und Enden, dahin sie nach Ordnung des Reiches gehörten, anstellen würde. Was aber die übrigen Gebrechen betrafen, wolte der Bischoff sich wegen der Zeit und Mahlstatt zur anderweitigen glüklichen Unterhandlung nächstens erklären. Es wurden nun zwar die Sachen wieder vorgenommen, aber wegen der Mißhelligkeiten zwischen dem Bischoff und dem Dohm-Capitul, welches von dem Grafen von Schaumburg eingenommen war, nicht zum Ende gebracht, solche vielmehr dadurch in noch mehrere Ordnung gesezet, daß ermeldetes Dohm-Capitul nach dem Ableben Bischoffs Georgs so gar einen Erb-ermeldeten Grafen Ottonis zu ihrem Bischoff ernahlete, und einen irreparablen Staats-Fehler begienge.

In eben diesem Jahr 1565. Sonntags nach Martini, starb zu Loccum der Abt Richard Quette; nach auf sofort der Amtmann zu Neustadt, Joachim Brandes, des folgenden Montags mit sechs Weiden in das Closter gekommen, und am Dienstag den 60. Hacken-Schützen aus Neustadt, Bunstorp und Rehburg, das Closter eingenommen, und dem Pförtnern die Schlüssel abgenommen hat. Bischoff Georgs heim gelassene Räte schickten dahin einige deputirte, und ließen sich nach der Ursache dieses Zufahrens erkundigen, da der Bischoff zu Minden über das Closter der Ordinarius, und dieses auf des Stifts Minden Grund und Boden belegen sey; Solche deputirten erhielten aber weiter keine Nachricht, denn das ermeldeter Amtmann, wegen einiger Schaumburg

burgischen Grenz-Gebrechen dahin geschickt gewesen, und weiln mittlerweile der Abt verstorben, den Besit von seinem Herzoge erhalten, im Closter die Aufsicht zu haben, die Schlüssel an sich zu fordern, und sich auf weitere Ordre darinnen zu bleiben. Wie nun das Mindensche Dohm-Capittel mit dem Bischoff in einem guten Vernehmen stand, so war es auch dem Herzoge von Braunschweig ein leichtes das Closter dahin zu vermögen, daß es seinen angebotenen Schutz annahm.

Im Jahr 1566. ward in diesem Stiff Minden eine Türcken-Steuer ausgeschrieben, die Ritterschaft wolte aber unterm Vorwand eines von Bischoff Franz erhaltenen Privilegii ihre Eigenbehörige nicht durch die angeordnete Einnehmer aufzeichnen lassen, bis sie endlich auf dem zu Hille gehalten Land-Tage darin willigten, und den Schluß fasseten, daß gleich des Dohm-Capittuls Gütern und Renthen derselben Güter und Leute im Stiff Minden zur Türcken-Steuer Beitrag thun, und daß diejenige Knechte, welche in solchem Wohlstand gerathen, daß sie ihren Herren Geld auf Ländereyen und sonstn vorgestreckt, auch dazu concurriren solten.

Anno 1566. den 4. August. kam endlich auch der Vergleich zwischen Bischoff Georg und seinen Unterthanen an einer, und Georgen von Holle, dem Obristen, an der andern Seite, wegen des Wisch-Bruchs zum Stande: Vermöge des zwischen ermeldetem von Holle und der Stadt Minden getroffenen Vergleichs, wovon oben Erwähnung geschehen, war dem von Holle das Wisch-Bruch zugestanden, woran aber die an solchem Bruch wohnende Leute und Unterthanen Anspruch machten, daher denn Georg von Holle nicht zum ruhigen Besiz des Wischbruchs gekommen war. Bischoff Georg ließ die Sache durch den Bremischen Dohm-Propst, Luc Hove,

Dolph von Barendorff, Claus von Eppen, Cord  
 Hove, und Henrich Will, und durch die Deputirten  
 des Mindischen Dohm-Capittuls, Diederich  
 Dingkla, Dohm-Dechant, Diederich Ledebur,  
 Johan Bincken, Dohm-Herren, und der Mindi-  
 schen Ritterschafft, Stats Münch und Claus  
 wig untersuchen, welche dann mit dem Obristen  
 Holle dahin handelten, daß er von dem Wischbruch  
 denen benachbarten Haus-Leuten den Obern-  
 nach der Stadt Minden Landwehr, bis an den  
 der Graben, so zwerch durch das Wisch-Bruch  
 zu einer gemeinen Weide ruhiglich wolte liegen  
 bleiben lassen; Das übrige aber, was bey die-  
 Graben, nach dem Himmelreich hin belegen, bis  
 Berend Weisen Breden, und also an der Bred-  
 her, und nicht über an Johan Schapers Kampfs-  
 fersten Ort hinter seinem Hause, den Zaun und  
 stossenden Zaun, ins Westen lang bis an  
 Blödorns Kampf, den Zaun entlang bis an den  
 von dar ab bis an Meinsen Kampffes Ort recht  
 und dar vor denen Zäunen langs her die ganzen  
 de. bis auf Gert auf der Duncckhorst Kampfes  
 nutzen, und nach Gefallen gebrauchen könne.  
 massen denn auch der Obriste das Teich- und  
 Bruch von der Duncckhorst an, und Eggerts auf  
 Duncckhorst Hause her an die Teich-Wischen, Hen-  
 rich Klenen Wischen, bis forne an den Wormb-  
 auf jener Seiten, wo das Hecke befindlich, und  
 den Zaun auf der rechten Hand herunter, das  
 bruch vor dem Greventer hin, mit allen einverleib-  
 Wiesen und Zuschlägen, nichts ausbeschieden,  
 halten sollte, jedoch mit dem Vorbehalt, wenn  
 Obriste künfftig ausmachen könnte, daß mehr  
 oder Weiden zu dem Teichbruche gehörig, als  
 gemeldet, solche sodann gleichfalls dem Obristen  
 geeignet werden solten. Und da Eggert auf der Dunc-

hofft in solcher Schnat dem Obristen unendlich wohl  
 ne, derselbe mit Weib und Kindern, Land, Wiesen,  
 Weiden, Pächten, Diensten und Schulden, erb-  
 und eigenthümlich dem Obristen und seinen Erben zu-  
 gestellet und überlassen, jedoch die Länderey im Holz-  
 hauser Felde, nemlich im Buddenstücke, dem Bischoff  
 verbleiben, der Obriste auch diesem, Behuef des Hau-  
 ses Petershagen, seinen leibeigenen Mann, Herman  
 Baumann zu Stemmer, mit Weib und Kindern, mit  
 Acker, Lande, Höfen, Wiesen, Diensten, Pächten  
 und Schulden überlassen sollte, hiernächst müste  
 Johann Schaper mit seiner Wohnung weichen, und  
 seine Haus-Stätte, Gärten und Kämpffe dem Obris-  
 ten überlassen, dieser aber ihm sein ausgelegtes Geld  
 erstatten, sich auch künfftig der Schaaf-Drift in des  
 nen Peters Kämpffen und Höfen begeben. Sotha-  
 ner Vergleich ward vom Bischoff und Dohm-Capitu-  
 tul ratihabiret und vollenzogen, und auf jenes Befehl  
 vom 18. May 1566. durch obermeldete Bischöfliche  
 Deputirte und Rätthe zur Execution gebracht.

In diesem Jahre 1566. lösete Bischoff Georg  
 waren den Fulmer Zehnten ein, er versetzte jedoch selb-  
 igen sofort wieder an Gerth Meschen unterm 26ten  
 Aug. 1566. auf Zeit seines Lebens.

Er ließ ferner in diesem Jahr das Ufer des Wee-  
 ser Strohms gegen Lahde mit einer tüchtigen Schlacht  
 versehen.

Bischoff Georg war der Römisch-Catholischen  
 Religion zugethan, und derselben eifriger Berthen-  
 diger, daher er in der Bisbeckischen Chron. a Paullini  
 ed. p. 132. vir Catholicus, genere & eruditione Prin-  
 cepts genannt wird: Er mochte aber dennoch diese-  
 nige, so einer andern Religion zugethan waren, wohl  
 leiden, wie dann alle seine Rätthe und Diener der E-  
 vangelischen Religion ergeben waren, und er über dies  
 selbe

selbe eine besondere Zufriedenheit zu haben bezogen, welches dann vielleicht zu der Uneinigkeit mit dem Mindenschen Dohm-Capittul etwas beygetragen haben mag. Besage einer geschriebenen Mindenschen Chronick hat er sich von einem seiner Bedienten bewegen lassen, daß er nur die Augspurgische Confession gelesen, welches bey ihm so viel gewürcket, daß er von selbst das Dohm-Capittul und die Landesherrn des Erz-Stifts Bremen vor sich bescheiden lassen und sie ermahnet, eine Reformation des Religions Wesens im Erz-Stift vorzunehmen, welches dem auch mit besondern Freuden geschehen. Ungefähr sechs Wochen nachhero ward der Bischoff krank, und soler, nach eben solcher Chronick, ein Testament darinnen seine beyden Söhne, Henrich und Wilhelm zum Erben aller Baarschafften gemacht, jedoch ordnet haben, daß alle Schulden und rückständige Lehnen bezahlet werden solten. Er starb am 14ten Decembr. 1566. auf dem Börde, und ward in dem von ihm seinem Bruder machten Begräbniß zu Verden mit großem Gepränge, unter Begleitung der Stände der Erz und Stifts Bremen und Verden begraben. Gleich drauf, Tage Nicolai, nahm das Mindensche Dohm-Capittul die Schlösser in Besiz, und musten die Drohm Amt-Leute, und übrige Bediente, den gewöhnlichen Eyd der Treue abstatten. Es fehlte aber an Competenten zu diesem Bisthum gar nicht. Der Fürst von Sachsen ließ für einem seiner Söhne daran anwerben, und er sowohl, als der Graff Friedrick von der Hoya, denen Herren des Dohm-Capittul grosse Praesente anbieten, welche aber, wie man der Zeit öffentlich sagte, von dem Graffen Ottone von Schaumburg überbothen worden; dahero dann dessen Sohn, Hermann, den Vorzug behalten, obgleich

Das Dohm-Capitul billig Anstand nehmen sollen, denselben wegen der obschwebenden Grenz- und andern Gebrechen, zu einem Ober-Haupt des Stifts zu erwählen, wenigstens hat der Ausgang gewiesen, daß das Stift Minden davon unerseßlichen Schaden gehabt, und die Grenzen in gar ausserordentliche Verwirrung gerathen.

## HERMANNVS,

Ein Graff von Holstein, Schaumburg und Steinberg, Graffen Ottonis Sohn, ist also der 56ste Bischoff zu Minden. Er war ein ansehnlicher Herr, und sehr beredt, indem er verschiedene Teutsche und Französische Universtitäten besucht, und die Lateinische und Französische Sprachen wohl erlernt hatte. Jedoch Graf Otto brachte die Wahl durch seine Drossen und Räte, Johann von Langen, Borries von Münchhausen, Tonnies von Zerßen, Johann Post, und Johann Gogreven, zum Stande, und ward bey der Unterhandlung vorab abgeredet, daß die Gebrechen, so sich zwischen dem Stift Minden an einem, und der Graffschafft Schaumburg, am andern Theil, erhalten, ante postulationem zu gebührlichen Wegen gericht, und vertragen werden sollten, damit ein jeder bey dem Seinen, und wes er befugt, bleiben möchte, und daß demzufolge drey Personen des Dohm-Capittuls, und drey von Seiten des Graffens, solche in der Geschwindigkeit nicht abthun könnten, von jedem Theil zwey verordnet werden sollten, die gütliche Handlung pflogen, die Gebrechen abschafften, und in Entstehung der Güte, durch einen Spruch entscheidten, wobey es ohne alle Ausflucht, Appellation oder Reduktion, unveränderlich verbleiben solle. Weilen aber die Kürze der Zeit solches nicht verstattete, und

D

die

Die damaligen Umstände erheischten, daß die Postulatio in ihre Krafft gehen möchte, so stellet Graff Otto unterm 4. Jan. 1567. einen Revers aus, worinnen ausdrücklich enthalten war, daß dasjenige, was vorhin angeführter massen verabredet worden, binnen dreymen Monathen ganz gewiß in die Erfüllung gebracht werden, und im Fall es nicht geschähe, Hermann die Postulation ipso facto libere ac absque ulla contradictione ad manus Capituli resigniren, auch in keine wege der Regierung Land und Leute übernehmen sollte, als weßhalben sich Johann von Borries von Münchhausen, Tonnies von Borries, Warner und Johann, Gebrüdere Post, Christoph von Landesbergen, Clais von Münchhausen, Hannis Sohn, und Johann Gogreve, als Bürgen unterschrieben, und versprochen, auf die erstere Citadele sich augenblicklich mit zweyen reissigen Pferden in die Stadt Minden, oder an einer sonstigen gelegenen genannten Stätte einzufinden, und ein recht Einlager nach Einlagers Recht und Herkommen zu halten, und weder bey Tag noch des Nachts auszuscheiden, wäre dann vorab obigem Versprechen ein Gemüthliches geschehen.

Gleicher gestalt versprach Graff Otto unter demselben dato allen möglichen und menschlichen Umständen anzuwenden, daß die Gebrechen zwischen dem Lande Minden eins, und der Herrschafft Diepholz, ander Theils, binnen Jahres Frist in Güte entschieden werden, des Endes wolle er bey Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg auswirken, daß derselbe als Curator des jungen Graffen, die Vergleichung befördern solle; dasern aber solches nicht geschehe, oder ausgewircket werden könnte, solche Diepholtische Ansprüche durch einen schleunigen Proceß, auf Bischoff Hermanns Kosten, erörtert und entschieden werden.

folten. In eben demselben Brieffe versprach auch Graff Otto, das Dohm-Capittul zu Minden, und dessen Verwandte, in ihren Renthen, Zehnten, Zinsen, Gefällen und Auskünfften, die sie in der Graffschafft Schaumburg hätten, nicht zu betrüben, sondern sie dabey zu beschützen und zu vertheidigen. Er wolte auch bey Herzog Erich von Braunschweig und Lüneburg befördern, daß dem Dohm-Capittul die arreirte Zehnten, Renthe und Güther, wie von Aleren, verabsolget würden; und dafern das Dohm-Capittul der geschenehen Postulation halber in ihren Renthen von jemand betrübt werden solte, wolte er dasselbe vertreten, schützen und schirmen, weniger nicht die Mindensche Lehne, gleich seinen Vorfahren, von dem Bischoff zu Minden, als Lehn-Herrn, empfangen, und davon nichts entziehen.

Die Versprechungen waren vortreflich, und fehlte nichts als die Erfüllung, die niemahlen erfolgt ist. Inzwischen gieng die Postulation vor sich, und ward Graff Hermann am 9ten Januarii 1567. in consueto loco öffentlich als Bischoff proclamiret. Graff Otto gab sich grosse Mühe, die Ruhe im Lande herzustellen, und die bisherigen innerlichen Zwistigkeiten in der Gütlichkeit bezulegen. Er brachte auch zwischen dem Bischoff und der Stadt Minden den 13. Febr. 1567. wegen des Minders-Waldes, des Stein-Bruchs, der Holz-Zufuhr, der Fischerey auf der Weeser, des Nord-Waldes, einen Vergleich zum Stande, wie solcher von Wort zu Wort in der Sammlung der Mindischen Landes-Verträge, pag. 70. sub No. 26. gelesen werden kan, und hier abermahls zu inseriren ohnnothig ist.

Bischoff Hermann konte vom Pabst die Confirmation nicht erhalten, und zwaren aus der Ursache, die man glaubte, daß sein Herr Vater die Reformation



te Religion im Lande duldete, gestalten dann auch  
 ro Zeit niemand zum Bisthum vom Pabst gelan  
 ward, der nicht alle andere Religionen mit einem  
 perlichen Eyde abgeschworen, und sich solcher gelan  
 zur Römisch-Catholischen Religion bekant habe.  
 zwischen räumete das Dohm-Capittul ihm die Sch  
 fer Petershagen und Rhaden ein; er mußte jedoch  
 gegen unterm dato am Freytag nach Esto mihi 1567  
 einen Revers ausstellen, daß solches der getroffene  
 Capitulation nicht nachtheilig seyn, auch den gemeinen  
 geistlichen Rechten, so viel die Päbstliche Confirma  
 tion beträffe, nichts derogiren solte, sondern er  
 der Capitulation in alle Wege gemäß verhalten  
 wolte.

Hiernächst suchte Graff Otto von Schaumburg  
 nebst Georgen von Holle, Obristen, auch die bischof  
 noch unentschiedene Gebrechen zwischen Hilmar  
 Quernheim, und dem Stifft Minden, in der  
 benzulegen. Es ward auch die Sache am 17ten  
 Febr. 1567. folgender gestalt bengelegt, daß 1) was  
 das Haus Reineberg anbelangte, dasselbe ermelde  
 Hilmarn von Quernheim auf 12. Jahr unabgel  
 Pfandesweise wiederum eingeräumet werden  
 und wenn derselbe in solcher Zeit versterben würd  
 übrige Zeit damit erloschen seyn. Hilmarn von Qu  
 heim hingegen auf alle sonst von ihm pretendirte  
 Schaden und Kosten renunciiren solte.

Dieser Verpfändung halben solle eine neue  
 schreibung gegeben, und darin ausdrücklich gese  
 werden, daß dem Landes-Fürsten die Appellation  
 behalten seyn, und wenn derselbe nach Ablauf von  
 Jahren das Haus zu lösen gemeynet, die Loose  
 Jahr vor Erlegung des Geldes geschehen solle.  
 den Schaden, welchen Hilmarn von Quernheim  
 litten/ solte ihm ein Zuschlag in der Schierer

an einem unschädlichen Ort angewiesen werden. Über diejenige 1000. Reichsthaler, welche er Bischöffen Georg vorgestreckt, wolle er annoch 500. Gold-Gulden vorschießen, und auf das Haus Keineberg versprechen lassen, die restirende Zinsen von solchen 1000. Rthl. aber nachgeben, die Unterthanen über die Gebühr nicht beschweren, die Brüchten nach Beschaffenheit der Delictorum einrichten, und falls dies verhalten vom Landes-Fürsten, Dohm-Capittul und der Landschaft, eine Ordnung gemacht werde, sich derselben gemäß verhalten. Ferner wolle und solle Hilmar von Quernheim die Gebäude in Bau und Besserung erhalten, die denen von Beuren gegebene Verschreibung a 10000. Rthlr. retradiren, in der geistlichen Jurisdiction denen Herren des Dohm-Capittuls keine Hinderniß machen, sondern es hierunter wie in andern Aemtern halten. Die Schierer-Marck und Jurisdiction über seine Leute betreffend, sollte nochmahls gütliche Handlung versucht, und in Entschcheidung der Güte solche Sachen zur schleunigen rechtlichen Erörterung verwiesen werden. Und damit inszwischen die armen Leute in der Marck nothdürfftige Versorgung erhalten könnten, sollten zwey Leute veordnet und verpflichtet werden, welche solches auswiesen, und anzeigten, auch davon Rede und Antwort geben könnten, wodurch keinem Theile an seinem Rechte etwas benommen seyn, und übrighens Hilmar von Quernheim des Dohm-Capittuls und derer von Adel, und anderer im Amte Keineberg geseßenen Leute, über Billigkeit nicht beschweren, und einem jeden gehöriges Recht angedeyhen lassen solle.

Hiernächst brachte Bernd von Rehden zu Develingunge gegen die Beamten des Hauses Berge allerhand Beschwerden an. Bischoff Hermann unterzeichnete solche am 18. Martii 1567. selbst, in Gegenwart

des Dohm-Dechanten, Diederichen von Dingel, des Dohm-Capittuls Vogts, Johann Wentz, des Obristen Georgen von Holle, und Statius von Münch, zur Ellerburg. Der Bischoff ließ es in Ansehung des Kruges zu Eidinghausen bey dem darüber von Bischoff Franz, dem vormahligen Besitzer des Hauses Develgünne, Alberd von Monnickhuse Anno 1521. am Montage nach trium regum erhaltenen Brieffe, vermöge desselben der Krug völlig abtreten worden, lediglich bewenden, und best setzen, dem zum Nachtheil kein neuer Krug angeordnet, und derjenige, der angeleget worden, abgeschaffet werden solle, gestalten dann der Bischoff eben solchen Brief in Ansehung der übrigen darinnen enthaltenen Puncten und Articulen, als des Zehnten, kleinen Dohm-Holzes, der tieffen Wisch und des Meer-Bruchs zu Eidinghausen ratificirte, und nochmahls bestätigte. Alle übrige von dem Bernd von Reden geführte Beschwerden wegen prätextirter Gerechtigkeit in der Werster Marck, eines eingerissenen Grabens, eines ungewöhnlichen Weges, der neuen Schnaatz zwischen der Dehmer und Werster Marck, neuer gebaueter Häuser, Stauung des Wassers, Verhinderung der bürlicher Weinkauffe, Unterhaltung einer Brücke, &c. &c. wurden zum Augenschein und näherer Untersuchung ausgesetzt, und nachdem diese geschehen, den 1. April 1567. durch Vermittelung derer Deputirten des Graffen Ottonis von Schaumburg, Anton von Zerffen und Claus von Münchhausen, und des Obristen Georgs von Holle, dem das Dohm-Capittul die volle Macht und Gewalt gegeben, auch des Cancellari Jobst Spiegelbergs, entschieden. Es ist überflüssig, alle darinnen enthaltenen Puncte hierzu erwehnen, nur ward darinnen vornemlich die Gerechtigkeit des Hauses Develgünne in der Werster Marck dahin

gesetzt, daß es zur Zeit der Mast 20. Schweine dar-  
in zu treiben, und jährlich daraus einen guten Eich-  
Raum zu nehmen befugt seyn solle.

Bischoff Hermann war im Anfang seiner Regie-  
rung darauf bedacht, wie er die Schäfereyen in bessern  
Stand setzen mögte: Wie aber dergleichen niemand  
ohne Landes-herrlicher Concession halten durffte, so  
machte er darunter besonders im Amt Petershagen ei-  
ne gewisse Ordnung, es musen aber von einer Schäf-  
ferey eine gewisse Anzahl dem Bischoff gegeben wer-  
den, und wurden des Endes die Schaafte jährlich ge-  
zählet, und diejenige, so man verschwieg, confisciret.

Im Jahr 1567. nahm der Römische Kayser Ma-  
ximilianus das Stifte Levern in Dero und des heilis-  
gen Röm. Reichs Schutz und Schirm, confirmir-  
te und bestätigte demselben alle Stiftungen, Privile-  
gia, Frey- und Gerechtigkeiten, und ließ ihm darüber ei-  
nen besondern Brief unterm 4 Jun. 1567 ausfertigen.

Ratione der Diepholzischen Grenzen und andern  
Gebrechen, weshalben man am Kayserlichen Cam-  
mer-Richt in einem schweren Proceß befangen war,  
that Bischoff Hermann sich mit denen Herzogen  
Henrich und Wilhelm von Braunschweig und Lüne-  
burg, als Vormündern des Graffen Friedrichs von  
Diepholz, zusammen, welche unterm 23ten Julii  
1567. beliebten, solche entweder gütlich, oder durch  
einen schleunigen Compromiß beylegen und entschei-  
den zu lassen. Es solte also ein jeder Theil drey er-  
fahrne, geschickte und friedliebende Personen verord-  
nen, und diese solten am 29ten Aug. zwischen Weh-  
dem und Lemfurde zusammen kommen, beyde Theile  
über die Irrungen hören, ihren Beweis anneh-  
men, die Kundschaften von denen Zeugen einziehen,  
die streitige Grenzen in Augenschein nehmen, und  
sich äußerst bemühen, die Sachen in Güte beyzu-  
legen und zu vertragen, und damit solche Güte um

besto ehender ihren Fortgang haben möchte, sowohl der Bischoff als vorermeldete Herzoge, so die Sachen gehörig instruiert worden, sich selbst loco einfinden, sich davon Vortrag thun lassen, die geschene Vorschläge zur Güte sofort ratificiren. Diejenige Sachen aber, worüber man sich nicht einigen könne, solten zur rechtlichen Ausführung, möge des Compromiss verwiesen, und es bey demselben, was darinnen erkannt würde, gelassen werden.

Anno 1567. starb mit Antonio von Wechden dessen männlicher Stamm aus, und fielen dessen Lehn-Güter, worunter insbesondere das Namtzeimer Gut war, dem Stiffte anheim. Bischoff Hermann belehnete damit den Obristen, Georg von Lel/ und dessen Tochter-Männer, am 8. Nov. 1567, welches vom Dohm-Capittul Montags nach Invo- vit 1569. dahin bestärtiget ward, daß es keinen Bischoff erwählen würde, welcher nicht zuvor diese Gnadigung und Belehnung confirmiret habe. Er hatte aber Anton von Wettbergen darauf Schulden contrahiret, so von vorigen Bischoff consentiret worden, und solche mussten alle von ermtten Obristen, Georg von Holle, bezahlet werden.

Anno 1568. bekam Bischoff Hermann wegen Besetzung der Pfarre zu Blender, mit dem zeitigen Dohm-Probst zu Bremen, Ludolff von Bahrendorf, welcher sich derselben auf Anstiffen Georgs von Holle anmassen wolte, einige Demelees, so jedoch gar bald bengelegt wurden.

Den 27. Jun. 1568. stiftete er zwischen denen Eingefessenen des Dorffs Leteln und denen Gebrüder Garssen einen Vergleich, durch Unterhandlung des Cansler, Jost Spiegelbergs, Thür-Wächters, Derich von Münchhausen und Bastian Scheffers Amtmann des Hauses Berge, vermöge desselben

eteler Werder für der Garssen Mann-Lehn erkannt, und ihnen frey gelassen ward, solches entweder selbst zu gebrauchen, oder der ganzen Gemeinde, oder einem und andern aus derselben einzuthun.

Anno 1568. den 28ten Aug. nahm auch Kayser Maximilianus das Benedictiner-Closter SS. Mauritii Simeonis in seinen besondern Schutz und Schirm.

Anno 1569. am Heil. Drey Könige Abend entstand zu Petershagen in Marquart Wiesen Hause ein Feuer-Brunst, wodurch 160. Wohn-Häuser die Asche geleyet wurden, worüber der gegenwärtige Bischoff nicht wenig betrübt war. Er ließ nachhero eine Mauer um die Vorkburg, so man heutiges Tages den Platz nennet, ziehen, und ward das Flecken selbst erweitert. Er ließ auch allda eine neue Mauer um den Kirchhoff, wo man die Todten begräbt, ziehen, und finden sich über dem Thor-Wege folgende Verse:

Hæc muris cinxit nova KOIMHTH PIA.

Princeps

Hermannus terras, vt Deus astra, regens

Vt recubent decorata magis defuncta piorum

Corpora, quæ Christo, contumulata jacent.

Illius ergo piis nomen celebrare memento

Laudibus imperii, qui modo sceptrum tenet

Hunc Deus ipse regat, defendat, facta secundet.

Hunc serves populo Christe benigne tuo.

In selbigem Jahr, den 19. Jan. entstand auch ein heftiges Donner-Wetter, wodurch der St. Marien Kirch-Thurn, welcher sonst auf eben die Art, wie der St. Catharinen Kirch-Thurn zu Osnabrück gebauet gewesen, nebst zweyen Fächern der Kirchen, wie auch einige Häuser auf dem Teich-Hoffe, und im sogenannten Seiden-Beutel, wohin das Feuer durch den gewaltigen Wind getrieben ward, in die Asche ge-

D 5

leget

gelegt wurden. Nach dem Inhalt der geschriebenen Chronicken, soll das Feuer 14. Tage lang gedauert haben / welches ein Zeichen von denen damals schlechten Anstalten gewesen. Am Tage Laurens aber schlug das Gewitter in S. Simeonis-Closter, von 6. Mönche beschädiget wurden.

In diesem Jahr ward die hohe Batterie am S. Peter-Thor der Stadt Minden angeleget.

Die Gräffin Anna von Tecklenburg schickte Deputirte Zeit ihren Cankler, Anton Meier, an Bischoff Hermann ab, um die Sache wegen der Kirche zu Lübeck heim, und des darüber prätendirten Juris patronatus in Richtigkeit zu bringen, welches Bischoff Hermann ihr nicht zugestehen, sondern behaupten wollte, daß Bischoff Henrich sothane Kirche von dem Capitul der Collegiat - Kirchen St. Andreae zu Lübeck der sothane Kirche vor ungefehr 80. Jahren noch incorporiret gewesen, an sich gebracht, dieselbe abgetretet, und dahin einen Prediger verordnet, denselben damit belehnet, und die Dorffschafften Blaschewen, Menden, Eckholz und Stockhausen dahin verlehret habe, das Jus patronatus auch von seinen Vorfahren continuirlich exerciret worden, gestalten daß die von Bischoff Georg noch zuletzt geschehene Collection niemahlen angefochten sey.

Bischoff Hermann hatte sich zwaren bishero große Mühe gegeben, zu Rom die Confirmation auszurufen, und des Endes einen Gesandten dahin geschickt, welcher von vielen Fürstlichen Personen promotioles an den Pabst und an die Cardinäle mitnehmen mußte, wozu nicht geringe Kosten erfordert wurden. Es konte aber die Confirmation nicht ausgewürfelt werden, und ob zwaren Bischoff Hermann unter Coniventz des Dohm-Capittuls sich der Administration angemasset, so fand dasselbe dennoch nöthig,

ihm ordentlich dahin zu übertragen, daß er das  
 Dohm-Capittul, ihre Glieder und Verwandten,  
 nach auffersten Vermögen beschützen, das Stifft und  
 denselben Gliedmassen, Ingefessene und Unterthanen  
 das Gleich und Recht vertheidigen, und einen seglis  
 chen dazu er besuget und nicht ex jure proprio, sondern  
 in gescheneher Postulation in des Dohm-Capittuls  
 Namen, ordentlicher und rechtmäßiger Weise, verhef-  
 fen, und zu solchem Behuef die Bischöfliche jährliche  
 Renten, nebst denen unverpfändeten Häusern, mit  
 ihrer Zubehör nutzen, und davon hinwiederum, was  
 sich gebühret, administriren solte, jedoch mit dem  
 Vorbehalt, daß hiedurch der höchsten Obrigkeit geists  
 lichen und weltlichen Standes in ihren Rechten nichts  
 entzogen, auch niemanden, wes Standes der auch  
 sey, in seinen habenden Privilegiis, Frey- und Ges  
 rechtigkeiten, etwas zum Nachtheil gemeynet und ge  
 handelt seyn, und dafern dem Bischoff solche Regies  
 rung und Administration in des Dohm-Capittuls  
 Namen vor erlangter Confirmation zu verwalten fer  
 ner nicht gelegen, solche ohne Verhinderung und Be  
 schwerung ad manus Capituli wiederum gestellet wer  
 den solte. Bischoff Hermann zog diese Sache in  
 Ueberlegung, und berathschlagete sich desfalls mit sei  
 nem Herrn Vater, dem Grafen Ottone, nahm end  
 lich die Administration solcher gestalt nicht ex pro  
 prio oder postulationis jure, sondern nomine Capituli  
 an, versprach solche dermassen zu verwalten, daß es  
 deroselben unverweißlich seyn solle, jedoch keiner an  
 dern Gestalt, sondern inmassen solches des Dohm  
 Capittuls Erklärung und Protestation mit sich brach  
 ten, nemlich, daß dadurch der Päbstlichen Heiligkeit  
 und der Römisch-Kayserlichen Majestät keines weg  
 an derselben Hoheit und Eminenz etwas derogiret  
 seyn, sondern denenselben alle gebührliche Reuerenz  
 und



und Subjection Hoch- und Gerechtiackheit vorbehalten bleiben sollte, als weßhalb er coram Notario publico et iudicibus öffentlich protestirte.

Bischoff Hermann machte darauf allen und jedweden Eingefessenen des Stiffts Minden, durch ein Schreiben vom 8. Septembris 1569. bekannt, wie das Dohm-Capittul deroselben die Regierung und Administration in Geist- und Weltlichen Sachen übergeben habe, mit der Verordnung, daß diejenige Partheien, welche so annoch unausgemachte Prozesse hätten, in eingetretener Supplication die Sache ihrer Fürstl. Canzleyen vorzustellen stellig machen, und darauf sodann die nöthige Verfügungen von denen zu Petershagen angeordneten Dohm-then geschehen, und gegen billige Gebühr mitgetheilt werden sollten. Inzwischen ward jedoch Bischoff Hermann sub dato Wien, den 26. Aug. 1569. vom Capittul Kaiser Maximiliano II. zum Administratore und Verwalter des Stiffts Minden weltlicher Jurisdiction und Obrigkeit auf zwey Jahr bestellet, doch die Päpstlichen Heiligkeit an ihrer Confirmation und dem Heil. Reich an seinen Rechten ohnschädlich, und dergestalt, daß er nachmahls um gebührende Confirmation allerembsigstes und bestes Fleisses anhalten, da dieselbige vor Verfließung der beyden Jahre erfolge, er innerhalb einem Monath, nach erlangter Confirmation, die Regalien und Belehnung gebühlicher Weise suchen, empfangen, und leisten solle, sich zu leisten gebühret.

Hierauf äusserten sich sofort sehr beschwerliche Mißhelligkeiten zwischen dem Bischoff und der Stadt Minden. Autor incertus eines Chron. MSS. berichtet, es wäre derselbe, als ein junger munterer Herr von denen Beamten gereizet worden, die Stadt beschweren, und als diese solches dem Dohm-Capittul und der Ritterschafft nach dem Herkommen vorbrachte

vorberacht, der Secretarius Civitatis solches in harten Aus-  
 sprechungen gethan, welches der Bischoff übel genom-  
 men, und desfalls einen ganz unversöhnlichen Haß  
 n und darüber gegen die Stadt gefasset habe: Allein es war  
 ch ein Beweis nicht das einzigste, warum Bischoff Hermann  
 das Dohm den Rath und der Stadt mißvergnügt zu seyn  
 Administralische hatte, denn der Rath und Richter der Stadt  
 ergeben Wunden extendirten ihre Jurisdiction zu Schmale  
 Partheigung der Bischöflichen Hoh- und Berechtigkeith, ar-  
 n, in erregten die zur Stadt kommende Leute vom platten  
 ngeley wachende nach ihrem Gefallen, wolten den Wichgräffen  
 ige Verordnen Gerichten nicht leyden, massen sich über des  
 dneten Dohm-Capittuls Ländereyen, Wiesen und Güter der  
 mitgethe Jurisdiction an, erliessen Citationses an Auswärtige  
 ch Bischof auf dem Lande wohnende Leute, wolten dem Dohm-  
 1569. Capittul den schuldigen Gehorsam nicht leisten, noch  
 ratore dasselbe vor ihre Erb-Herren erkennen, verstatteten,  
 er Juris die Lutherischen Prediger auf die Römisch-Catho-  
 doch lische Kirchen-Gebräuche lästerten, und den gemei-  
 n und den Mann zum Aufruhr erweckten, und überhaupt  
 , und übten sie allerhand Insolentzien aus. Es hatte über-  
 Confirm dem Magistratus den Bischöflichen Wichgräffen, Lau-  
 lten, unrentium Schmalen, in ein Gefängniß, wohin man  
 Jahre Diebe und Mörder zu setzen pflaget, ohne alle gegebene  
 erlangt Ursache, am 12. Febr. 1571. werffen lassen, und ob-  
 g gebürt waren der Bischoff, Hilmarn von Quernheim, Ludolff  
 solle, von Stencken, und Bernd von Rehden, nebst einigen Ge-  
 sandten des Raths zu Lübecke, am 13. Mart. 1571 nach  
 schwerlich Wunden schickte, und dem Magistrat sein höchst-straf-  
 der Stad bares und unverantwortliches Verfahren vorhalten,  
 ASS. ma auch deshalb um Erklärung und Abtrag begehren, und  
 rer Herr Entstehung dessen dräuen ließ, Ernst zu gebrauchen,  
 Stadt so war doch bey denen Magistrats Gliedern nichts aus-  
 Capittul richten, sie vermeynten vielmehr mit ihrem unjusti-  
 en vorgewaltigen Verfahren durchzudringen. Bischoff Her-  
 mann

mann aber war dabey sich zu beruhigen nicht  
 net, sondern beschwerete sich, als er durch das  
 Capittul die Ritter und Landschafft nichts austr  
 Ponte, nicht allein auf dem Westphälischen  
 Tage, sondern schickte auch den Dohm-Herrn  
 rich Ledeburn, und den Dohm-Syndicum Johann  
 Wentrup, an den Churfürsten Salentin von  
 als den von Sr. Kayserl. Majestät angeordneten  
 servatoren des Stiffts Minden, um denselben  
 suchen, daß er sich des Stiffts gegen die Stadt  
 den annehmen möchte. Es mußten aber ern  
 Gesandte, Innhaltts der ihnen mitgegebenen  
 tion vortragen, wie die Stadt Minden sich bey  
 gierung des Kayfers Caroli Quinti vermassen  
 die Clerisy thätlich vergangen, daß sie 20. 1538.  
 Sr. Kayserl. Majestät und des heiligen Reichs  
 zu Speyer öffentlich declariret, und davon bis  
 nicht absolviret worden. Es hätte dem ohnge  
 dieselbe immer fortgefahren, allerhand Thätlich  
 sowohl gegen den Bischoff, als gegen das  
 Capittul und übrige Clerisy auszuüben, dem  
 gleich dieselbe nach Absterben des Bischoffs  
 ihn Bischoff Hermann für ihren Landes-Herrn  
 verschiedenen Vorfällen erkannt, und über die er  
 tene Gnaden-Bezeigungen sich einer besondern  
 denheit geäußert, sich dafür münd- und schriftlich  
 dancket, auch Verehrung gemacht, auf Erford  
 des Bischoffs auf denen Land-Tagen erschienen, und  
 gemeine Stiffts-Sachen verathschlagen und beschl  
 sen helfen; der Stadt Minden ferner nicht un  
 kannt sey, daß das Dohm-Capittul, als die  
 Herren, ihm die Administration, damit gebüh  
 Justitz einem jeden angedenken könne, übergeben,  
 Römisch-Kayserliche Majestät auch denselben  
 Administratore des Stiffts Minden gesezet und

bednet hätten, so entzogen sich dennoch die von Münden alles des Deroselben schuldigen Gehorsams, walden, wenn von ihnen an den Bischoff appelliret werde, auf die Bischöfliche Inhibitiones und Compulsorias nach hergebrachter Gewohnheit keine Acta herausgeben, hinderten dadurch denen armen Partheyen an ihren Rechten, und beleydigten die Landesfürstliche Dürftigkeit.

Zweytens wäre es jedermann bewust, daß der Bischoff und das Dohm-Capittul in Münden einen Platz, die Burg und Freyheit genannt, für sich hätten, worauf die Thum-Kirche, Bischöfliche, auch der Thumherren, Vicarien, und ihrer Bedienten Sitz und Wohnung mehrentheils sey, und welcher umher in der Stadt mit einem ausgemauerten Wasser-Fluß, und an andern Orten mit der Stadt-Mauern umgeben, darauf niemand Gebot und Verbot, dann als dem der Bischoff, und das Dohm-Capittul hätte; über das dürffe, laut der habenden Privilegien, kein Laicus noch weltlicher Richter jemand aus der Kirchen oder vom Kirch-Hoffe nehmen, auch keine geistliche oder weltliche Personen, so dem Bischoff und dem Dohm-Capittul zuständig wären, in Peinlichen oder Bürgerlichen Sachen arretiren, bey Verlust der Ehren und des Rechtlichen Amts, der Acht und einer von 50. Marck Löthigen Goldes; dem ohngeachtet hätte Burgermeister und Rath mit gewaffneter und gewehrter Hand in grosser Anzahl des Thum-Capittuls Kemeners Sohn, Henrich Klott, aus der Thum-Kirchen und derselben Thurn zu hohlen, und in ihr beschwerliches Gefängniß zu legen sich unterstanden. Ferner wäre das Schneider-Ampt in grosser Anzahl in des Thum-Herrn Asveri Aspelkamps Hoff gehalten, hätten dessen Diener, so ihm einige Kleider verfertigen sollen, gefangen nehmen, und ihn ihres

Ges

Gefallens schätzen wollen, und weilten er ihnen die Passa  
kommen, ermeldeten Aspelkamps Seiden und Lerge zu  
wand, woraus die Kleidung gemacht werden sollte worden  
weggenommen, gestalten sie dann mit ihren Beschwerden doch  
bey dem Magistrat geführten Beschwerden kein Bürger  
finden mögen. Minden

Desgleichen habe der Bürgermeister, Johann  
Broner, den Stadt-Knecht auf die Freyheit gefandt  
und des Capittuls Kemener, Paul Baumgarten, sich auf d  
ehliche zur Kemeneren gehörige, aufferhalb der Stadt ben solte  
Minden belegene Länderey verbieten lassen. und ober  
den Dorf

Weiter habe Magistratus ao. 1571. in der D  
Wocjen einen Menschen, Namens Caspar Leffhant, gefandt  
aus der Thum-Kirchen unter der Predigt von dem Rath lassen  
tar gefänglich wegnehmen, und solcher gestalt der Rath auf  
chen-Freyheit profaniren, den Fürstlichen Rath auch da  
graffen sowohl, als Anno 1572. den 4ten Febr. Rath u  
Bischoffs Cappellan, und Priester des hohen Altars Stadt  
in der Thum-Kirchen zu Minden, Petern Vogel, also in g  
retiren, in Eisen schmieden, und darin einige Bischof  
enthalten lassen, ihre Gesetze auch über die Geistliche tituiret  
extensare, massen dann unterm 28. Febr. 1572. gestellet  
Statutum angeschlagen worden, daß nicht allein halten k  
ger und Bürger-Kinder, sondern auch alle Einwohner vornehm  
ner der Stadt Minden, so den andern verwunden darunte  
und nur ein halb Jahr entwichen, hernächst dem Rath dennoch  
4 Gulden Straffe erlegen solten. Die Einwohner solten, so  
Stadt Minden hätten sich weiter unterstanden, verließ  
vom Sitzgang hinunter getriebene Schiff-Mühle gegen a  
ohnstreitiger Jurisdiction, und wider ausdrückliche Pabst,  
Verbot des Bischoffs abzuholen. den M

Die von Minden hätten ferner die gemeine P  
Straffe bey dem Ziegel-Offen, wo sie gar nichts von M  
fehlen hätten, verschliessen, und mit einem starken Büchse  
Schlagbaum versehen lassen, nur aus der Intention derma

ihnen die Passage von Petershagen nach dem Hause zum  
 u und Berge zu versperrern, und ob zwaren dieselbe ersucht  
 den sollen worden, solchen Schlagbaum abzuschaffen, habe es  
 n des doch nichts gefruchtet. Außer diesem allem hätte  
 ein G. Burgermeister und Rath am 9. Mart. 1572. die Stadt  
 Minden allenthalben verschlossen, und ihren Bürgern,  
 Joh. daß sie, so bald die Sturm-Blocke geläutet würde,  
 it gefam sich auf dem Marckte mit ihrem besten Gewehr einfin-  
 umgar den sollten, andeuten, darauf ihren Blut-Schreyer  
 der S. und obersten Stockmeister, Eönnies Hartmann, an  
 den Dohm-Dechanten, Dieterich von Dincklage,  
 der D. gelandt, und demselben ungewöhnlicher Weise gebie-  
 Leff ha ren lassen, daß er und die Herren des Dohm-Capittels  
 n dem sich auf dem Capittels-Hause versammeln, und des  
 lt der Rath's Bedencken anhören sollten; dem zufolge sie sich  
 en W. auch dahin begeben müssen, worauf Burgermeister,  
 Febr. Rath und Vierzigen, und alle andere, so für die  
 n Alt. Stadt Minden rathen wolten, communicato con-  
 bögel, illo in grosser Anzahl erschienen, und begehret, bey dem  
 unge B. Bischoffe die Verschung zu thun, daß die Mühlen re-  
 Beisitz stituiert, und der ruinirte Schlagbaum wieder her-  
 1572. gestellet werde, weil sie sonst die Gemeinheit nicht ab-  
 klein B. halten könnten, was sie gegen das Dohm-Capittul  
 Einm. vornehmen werde: Und ob man zwaren sich erboten,  
 vunder darunter allen möglichen Fleiß anzuwenden, hätten sie  
 dem D. dennoch niemand von ihnen aus der Stadt lassen wol-  
 ohner den, sondern verordnet, daß sie bey ihnen bleiben und  
 den, zu verlied nehmen sollten, was die Zeit geben werde, wo-  
 Mühle gegen alle Vorstellungen und Provocationes auf den  
 rücklich Papst, den Kayser, das Kayserl. Cammer-Gericht,  
 den Metropolitanum und die verordnete Conserva-  
 eine H. tores nichts verfangen wollen, sondern es hätten die  
 ichts zu von Minden ihr Zeug-Haus eröffnet, grosse und kleine  
 n star. Büchsen zu Walle geführet, abgeschossen, und sich  
 ntent. vermassen erzeiget, daß sie, die Herren des Dohm-  
 E Cas

Capittuls, ihres Leibes und Lebens halben seit dreien Tagen in höchster Gefahr gestanden, auch wirklich beraubet wären, dafern nicht Graf von Schaumburg in die Stadt gekommen, und die Sache zum Anstand gebracht hätte; Sie wären zwischen genöthiget gewesen, ihren Sitz zu verlassen und sich in das Elend zu begeben. Wie sie nun solchem Behuef ihr Getreide und sonstigen Vorrath aus ihren Höfen holen lassen wollen, hätten die Minden solches verhindert, und ihre Bediente getrieben, alles an den vorigen Ort und Stelle zu bringen. Hiernächst hätte die Stadt nach ihrer Entweichung neuen Vicarien, ihren Bedienten und gemeiner Clerici den Gebrauch der gemeinen Gar-Weide verboten. Endlich hätten die von Minden den Bischoff gebländert, injuriiret, den Wichgräfen arretiret, allerhand Anschläge in dessen Amt gethan, und wie der Bischoff dessen nach altem hergebrachtem Gebrauch und halts der Erb-Vereinigung bey dem Dohm-Capittul der Ritter- und Landschafft beschweret, die Stadt auch vor denselben eingelassen habe, und derselben obgelegen, der gut- und rechtlichen Entscheidung gewärtigen, so hätten dennoch dieselbe dagegen vermeinte Appellation dem Dohm-Dechanten einzuwirken lassen, und alle Handlungen unter dem Vorwand revociret, daß der Bischoff tanquam persona non dum qualificata in der Erb-Vereinigung nicht begriffen sey, worauf sie doch vorher selbst provociret und ihn für ihren Bischoff und Landes-Herrn erkannt hätten.

Die von Minden hätten ferner seit der Entweichung der Herren des Dohm-Capittuls den offenen freien Weeser-Strohm, worauf sie weder Gebot noch Verbot hätten, als welches allein dem Landes-Fürsten zustünde, unter der Brücken versperret. Sie weigerten

... auch, ihre Quote zu denen Reichs- und Kreis-  
 Steuern zu entrichten, und vergriffen sich täglich mit  
 Worten und Wercken wider den Bischoff, dero Re-  
 vocation, und das Dohm-Capittul, derselben Die-  
 ner und Verwandte, wannenhero sie genöthiget wa-  
 ren, sich des Chur-Fürsten, als zeitigen Metropolitan  
 Conservatoris Hülfe, Rath und Beystand aus-  
 zusuchen, damit das Stifft bey habender Ober-Frey-  
 heit und Gerechtigkeith unverlezt bleiben, und von denen  
 Unterthanen verbotener Weise nicht unterdrücket wer-  
 den mögte.

Obermeldte Gesandten wurden mit Instructionen  
 gleichen Inhalts an den Bischoff zu Münster und  
 Herzogen zu Göllich, als des Westphälischen Creises  
 ausschreibende Fürsten, und von Sr. Kayserl. Ma-  
 jestat ernannte Conservatores des Stiffts Minden  
 geschickt, und waren die Instructiones datiret am  
 Mittwoch nach Viti anno 1572.

Bischoff Herman ließ es aber dabey allein nicht  
 bewenden, sondern wolte die Stadt Minden par force  
 und zum Gehorsam bringen; dahero er der  
 Stadt alle Zufuhre versperren ließ. Die ausschreis-  
 sende Fürsten des Westphälischen Creises erliessen  
 ein hartes und ernstliches Schreiben an die  
 Stadt Minden, welches derselben durch Notarien  
 und Zeugen, welche niemahlen häufiger als dero Zeit  
 in diesen Gegenden gebraucht worden, insinuiret  
 ward; Die Stadt lehrete sich aber daran im geringe-  
 n nicht, sondern wandte sich an Herzog Julius von  
 Braunschweig und Lüneburg, suchte ihre thätliche  
 Handlungen zu justificiren, und erbotten sich, solches  
 zu hören und untersuchen zu lassen, welcher Unter-  
 suchung Herzog Julius als der damahlige Schutz-  
 herr beyzuwohnen verlangte. Bischoff Herman und  
 das Dohm-Capittul schickten dahero Dieterich Ledes-  
 bur,





bur, ihren Mit-Capitularen, und den Syndicis  
 Johannem Wentrup, anderweit mit einer Instructio  
 vom 20. August 1572. an den Chur-Fürsten von  
 und übrige des Westphälischen Kreises ausschreiben  
 Fürsten ab, welche solches denenselben bekannt  
 chen, und dabey, wie sie deßfals keinen Scheu  
 gen, daß Herzog Julius mit zugezogen würde,  
 öffnen und bitten mußten, die Sachen je ehender  
 lieber vorzunehmen, und in Güte zu vergleichen,  
 in Entstehung derselben ihm dem Bischoff und Dohm-  
 Capittul die benöthigte Assistentz in Abschafft  
 Verhütung fernerer Thätlichkeiten angedenhen  
 lassen.

Ausserdem errichtete Bischoff Herman unterm  
 Junii 1572. mit dem Dohm-Capittul, Closter  
 Mauriti & Simeonis und denen Collegiat-Stiftlich  
 eine Union, (welche wir unserer Sammlung  
 Mindischen Landes-Verträgen pag. 78 inserirt  
 ben) krafft welcher sie mit einander verbunden,  
 zusammen gesetzten Kräfften die Fürstliche Obrigkeit  
 Jurisdiction, Privilegia und Güter, ihre Kirchen,  
 Ceremonien 2c. gegen die Stadt Minden zu verhalten  
 digen, und dagegen auf gemeinschaftliche Unkosten  
 zu handeln, des Achts Execution nachzusuchen:  
 damit sie, die Geistlichkeit, denen Insolentien  
 rebellirenden Bürger nicht weiter exponiret  
 mögte, so retirirten sich dieselben nach Lübbecke:  
 Stadt Minden ward indessen desto genauer  
 sperret, und ihr die Zufuhre ganz und gar benommen  
 wodurch sie in nicht geringe Verlegenheit gesetzt  
 Es wandte sich aber die Stadt mit grossen Querden  
 nach Speyer an das dortige Reichs-Cammer-Gericht  
 und wirckte durch ihren obzwaren ungegründeten  
 doch plausiblen Vortrag ein Mandatum pœnale  
 clausula, und daneben eine Citation ad videntem

cum annexis mandatis de restituendo & non offen-  
 dendo aus: Sie beklagte sich aber vornemlich dar-  
 über, wie der Bischoff und das Capittul, imgleichen  
 der Graf zu Schaumburg, ohne alle rechtmäßige Ur-  
 sache die Stadt von ihren alten Freyheiten, Liber-  
 taten und Privilegien abzudrenge sich bemüheten, und  
 den 13ten Octobr. 1571. alle Zufuhre an Victualien  
 und anderer menschlichen Nothdurfft abgeschnitten, die  
 Mindensche Bürger zu dulden, zu beherbergen, und mit  
 ihnen die geringste Gemeinschaft zu haben verboten,  
 alle Land-Strassen so wohl als den Weeser- Strohm  
 mit gewehrter Hand besetzen lassen, dahero ihnen dant-  
 ben harter Straffe anbefohlen ward, solches alles ab-  
 zu stellen: Es brachte aber die Stadt auffer dem noch  
 ein besonders Mandatum de restituendo aus, da nem-  
 lich zweyen Bürgern, so nach Rahden auf das dortige  
 Jahrmarckt ziehen wollen, die bey sich gehabte  
 Bücher, und einer Frau ihren Eram, einem armen  
 Schüler Brod, nebst 1½ Scheffel Zwibeln, und zweyen  
 andern Bürgern für 500 Rthlr. Waaren weggenom-  
 men, und nach dem Schlosse Petershagen gebracht  
 worden, welches alles restituiret werden sollte. Bi-  
 schoff Herman und das Capittul hingegen schickten den  
 Rath und Syndicum, Gerhardum Steding, und  
 Johannem Wentrup, mit einer ihnen sub dato am  
 Abend Circumcisionis Domini 1573. gegebenen  
 Vollmacht nach Speyer ab, welche nebst den anzu-  
 nehmenden Advocaten und Procuratoren nach ihrem  
 besten Wissen und Gewissen gegen solche Mandata in  
 denen angelegten Terminen die Nothdurfft beachten  
 sollten: Weil aber die Stadt Minden den Ernst sahe,  
 und wohl vermerckte, daß der Bischoff so wohl am  
 Reichs-Cammer-Gericht als bey denen benachbarten  
 Fürsten Beyfall finden würde, indem denenselben die  
 Rebellion der Unterthanen nothwendig mißfallen  
 mußte,

musste, fernere Weitläufigkeit auch nur verachtlich  
 grosse Kosten nach sich ziehen werde, so legte sie sich  
 lich zum Ziel, ließ sich die gütliche Unterhandlung  
 Mindenschen Ritterschafft und Landschafft geföhrlich  
 und durch deren Vermittelung ward der bekant  
 Lübbeck'sche Recessus den 25ten April 1573. welche  
 auch nachhero sub dato Speyer den 22ten Jun. 1573.  
 vom Kayserlichen Cammer-Gericht ratihabiret  
 confirmiret worden, zum Stande gebracht, und  
 durch denen Irrungen und Mißhelligkeiten abhülfe  
 liche Maasse gegeben. Vid. Sammlung der Mindenschen  
 Landes-Verträge pag. 85.

Dieser Differenzien ohngeachtet unterließ Bischoff  
 Herman nicht, sich auch sonst den Stiffts-Angelegenheiten  
 anzunehmen: Es hatten nemlich Seiner Kayserlichen  
 Majestät auf dem jüngst zu Speyer gehaltenen Reichs-Tage  
 den beschwerten Ständen des Reichs nachgelassen,  
 welche sich nemlich in den Reichs- und Creiß-Contribu-  
 tionen zu hoch angeschlagen zu erachteten, ihre  
 Gravamina gebührlicher Weis produciren, und darauf  
 Moderation zu bitten, welchem Reichs-Schluß zu Folge  
 der Niederländische Westphälische Creiß einige  
 Commissarios zu Untersuchung der etwa habenden  
 Gravaminum anordnete, welche Bischoff Herman  
 auch nach Minden kommandirte, und die Beschwerung  
 des Stiffts durch den bestellten Procuratorem,  
 herra Rath, Bernhard Steding, stellig machen ließ,  
 und zwar ungesährlich folgende gestalt: Es habe  
 nemlich der Bischoff und das Capitul zu Minden aus  
 Begnadung Pabst- und Kayserlicher Freyheiten  
 und Indulten die geistliche Jurisdictiones mehrentheils  
 zwischen dem Deister und der Weser ne und bey der  
 Aller, bis gegen Zelle in dem Fürstenthum  
 Braunschweig und Lüneburg, bis an das Verden,  
 auch über die ganze Graffschafft Schaumburg

burg, auch zum mehrern Theil über die Graffschafft  
 Hoya und Sternberg, desgleichen über die Herr-  
 schafft Blotho und etliche Kirchen in denen Aemtern  
 Wittlage und Limberg, über die darinnen begriffene  
 Städte Hannover, Hameln, Münden, Stadthar-  
 gen, Rinteln, Neustadt am Rubenberge, Nienburg,  
 Nethem, Soltow, Pattensen, Oldendorff und an-  
 dern umliegenden Oertern von undenklichen Jahren  
 gehabt, und über solches alles noch ihre sonderliche  
 Freyheiten, Dignitäten, Collationes, Provisiones,  
 in solchen Fürstenthümern und Landen, auch in der  
 Stadt Münden exerciret, wie dann auch die in solchen  
 Landen wohnende Geistliche dem Bischoff jederzeit, und  
 wenn es vonnöthen gewesen, mit einer ansehnlichen  
 Summe Geldes zu Hülffe kommen müssen, dessen aber  
 allennunmehr der Bischoff und das Dohm-Capittul  
 zu Münden de facto entsetzet, mithin dadurch des  
 Stiffts Minden jährliches Einkommen zum grösssten  
 Theil geringert worden.

Nächst dem sey dem Stifft Minden von der Ra-  
 vensbergischen Regierung zu Blotho anno 1542. ein  
 grosser Ort Landes, ungefehrlich zwey Meil-Wege  
 lang und eine Meile breit, als nemlich in die Länge  
 von dem neuen Baume vor der Stadt Herford bis an  
 den Kerlzberg vor dem Hause Blotho, und in die  
 Breite von der Kirche zu Rehme bis in die Sölte, wi-  
 der Recht entzogen worden, und werde noch vorent-  
 halten, welcher Ort jedoch sehr fruchtbar, und darin-  
 nen viele Dörffer, auch über 300 Haus-sitzende Leute  
 befindlich seyn, über welche das Stifft Minden alle  
 hohe Obrigkeit, Gerichte, Land-Schatz und andere  
 gebührende Reichs-Steuren gehabt, deren es anjezo  
 entbehren müste. Ferner sey das Haus Limberg des  
 Stiffts Minden Eigenthum, und gebührete denen  
 Ravensbergischen nur allein das utile Dominium,



dem ohngeachtet sey solches und an dasselbe von dem  
 Ante Reineberg zwischen der Schierenbeck, und  
 die Holzhauser Landwehre entlang gegen denen  
 spielen Blasheim und Alswede, ungesehr eine  
 Weges lang und eine halbe Meile breit, nebst den  
 darinnen gelegenen Holzungen, Aeckeren, Wäldern  
 und denen Dörffern Osterborninghausen, Hedder  
 hausen, Holzhausen und Dummerten anno 1512  
 entzogen, wie denn die daselbst wohnende Unterthanen  
 noch zur Zeit auf das Land-Gericht zu Lübecke  
 men, und zu den peinlichen Gerichten, wie andere  
 Unterthanen des Stifts Minden Holz fahren müßten  
 wodurch denn abermahls und noch bey Zeiten der  
 gerichteten des Heil. Röm. Reichs Matricul dem  
 Minden an seinem jährlichen Einkommen, an  
 Reichs- und Creiß-Steuren ein merckliches abge  
 gen, und der Graffschafft Ravensberg zugewach  
 sey. Die Grafen von der Hoya hätten dem  
 Minden vor geraumen Jahren einen Ort zwischen  
 Schlüsselburg und der Ovenstetter Marck, da die  
 Marck an das Hargensteder Holz schießet, an die  
 Dörffer, ferner die ganze Ovenstetter Marck, wor  
 nen 140 Feuerstetten gelegen, imgleichen das  
 Diepenau mit seiner Zubehörung vor vielen Jahren  
 entzogen gehabt, die Herzoge von Braunschweig  
 Lüneburg aber, welche Lehn-Herren der Graffschafft  
 Hoya, und insbesondere des Hauses Stolzenau  
 als sie besagte Graffschafft inne gehabt, nach Unter  
 sung eines Vergleichs de anno 1512 restituiret,  
 welcher Zeit dann das Stift Minden in solcher  
 ruhigen Possession gewesen, und hätten vornem  
 bey Errichtung der Reichs-Matricul die Unterthanen  
 beregter Orter jederzeit dem Bischoff zu Minden  
 dienet und contribulret, wie andere Unterthanen  
 ne einziger der Grafen von der Hoya Verhinderung

Dem ohnerachtet hätten mehrermeldte Grafen alle  
 solche Dörffer dem Stifft Minden wieder ent- und an-  
 ihre Graffschafft gezogen, seit welcher Zeit dasselbe  
 davon keinen Nutzen mehr gehabt, ja es hätten die  
 Grafen von der Hoya so gar ihren in denen Aemtern  
 Nahden und Petershagen wohnenden Meyern ernst-  
 lich verboten, dem Mindischen Bischoff zu denen  
 Reichs- und Creiß-Anlagen zu contribuiren, wie sie  
 anno 1566. angeordneten und andern  
 Steuern nichts beygetragen hätten. Ferner hätten die  
 Grafen von Diepholz die Dörffer Marle, Hude,  
 Burlage, und die Fischeren in der See, der Düms-  
 mer genannt, welche Stücke insgesamt zu der Herr-  
 schafft Stemmwede, so die Bischöffe zu Minden von  
 denen Grafen von Schaumburg erkauft, gehörig ge-  
 wesen, nebst andern Dörffern, Zehnten und Gütern,  
 an sich genommen, und dem Stifft Minden entzogen,  
 ob ihnen gleich solches nicht eigenthümlich, sondern  
 Pfandes-weise zustehet, wie denn auch die Grafen zu  
 Diepholz ein neu Schloß, die Luburg genannt, in  
 Mindischer Schnaat gebauet, und an dasselbe ein  
 groß Dorff, Namens Wagenfeld, darinnen über 80  
 Feuer-Stetten befindlich, so auch in Mindischer  
 Schnaat belegen, gezogen, und dem Stifft Minden  
 mit aller Hoheit, Contribution und anderer Gerech-  
 tigkeit abhändig gemacht, weniger nicht an das Haus  
 Lemförde, welches ebenmäsig auf Mindischen Grund  
 und Boden dem Stifft zum Nachtheil erbauet sey, an  
 Wassern, Holzungen, Heu-Wachs, Wild-Bah-  
 nen und Morasten, über die anderthalbe Meile in die  
 Länge, und eine grosse Meile in die Breite entzogen,  
 wodurch denn dem Stifft Minden ein ansehnliches an  
 seinen Einkünfften abgegangen, zumahlen auch die  
 Grafen nicht einmahl gestatten wolten, daß ihre im  
 Stifft Minden wohnende eigenbehörige Leute zu denen  
 Reichs-

Reichs- und Creiß- Steuern contribuiren solch  
 Desgleichen habe der Graf von Schaumburg  
 Stifft Minden ein ansehnlich Dorff, Wieden  
 genannt / mit aller Hoheit und Obrigkeit genommen  
 und eines grossen Gehölzes, der Früller-Wald  
 nannt, sich angemasset, auch seinen im Stifft  
 den wohnenden eigenbehörigen Leuten unterlaget,  
 denen Reichs- und Creiß- Steuern Beytrag zu thun  
 Endlich habe auch die Stadt Minden, welche ob  
 allen Zweifel ein Stand und Mitglied des Stifft  
 und niemanden anders denn dem Bischoff in prima  
 stantia unterwürffig sey, sich geweigert, zu den  
 Reichs- und Creiß- Steuern Beytrag zu thun, obgleich  
 der Bischoff von wegen solcher Stadt mit in die  
 Reichs- Matricul angeschlagen sey, und obzwar  
 fals verschiedene Kaiserl. Mandata extrahiret worden  
 so fruchtete doch solches nichts, sondern es blieb  
 Stadt bey ihrem muthwilligen Vornehmen bestan  
 ren: Aus welchen angezeigten Umständen erhellet  
 bat, das Stifft Minden auf den dritten Theil des  
 machten Anschlags, als nemlich auf drey Mann  
 Ross und fünffe zu Fuß, zu moderiren, und falls  
 ses ja nicht zu erhalten, wenigstens das Stifft  
 den bey dem anno 1521. zu Worms gemachten  
 schlage, als nemlich 6 zu Ross und 15 zu Fuß, bleiben  
 zu lassen: Es ist jedoch hiedurch keine Moderation  
 gewircket worden, hieraus ist inzwischen abzunehmen  
 wie sehr das Stifft Minden von Zeit zu Zeit von  
 nen Benachbarten enger eingeschrencket worden.

Am 12ten Aug. 1571. hielt Bischoff Hermann  
 Lübecke einen Land-Tag, und zwaren deßfals, da  
 die Ritter- und Landschafft begehrt, man mögte  
 auf eine gewisse beständige Taxe setzen, was sie zu  
 nen Reichs- und Creiß- Steuern beyzutragen schuldig  
 als wodurch sie eigentlich intendirten, sich ratione  
 Steuern

Steuer-Sachen vom Bischoff und Dohm-Capittul  
 gänglich zu separiren: Bischoff Herman aber wolte  
 dann durchaus nicht consentiren, sondern ließ es  
 schlechterdings bey dem alten Gebrauch bewenden, daß  
 der Bischoff als der Landes-Fürst, wann dem Stifft  
 Reichs- und Creiß-Steuren auferleget werden, mit  
 Rath des Dohm-Capittuls und gemeiner Landschafft  
 die Unterthanen collectiren, als welche Befugniß dem  
 Bischoff auf allen Reichs-Tagen, wo von Contribution  
 gehandelt worden, nachgegeben sey, also, daß ein  
 weltlicher Landes-Herr mit denen bewilligten Steuren  
 seine Unterthanen, wes Standes sie auch seyn, besage  
 des Speyerschen Reichs-Tags-Abschieds de ao. 1544,  
 des Augsburgischen de ao. 1548 und 1566, auch des  
 Speyerschen de 1570. belegen könne. Inzwischen  
 verlange der Bischoff davon im geringsten nicht zu pro-  
 fitiren, es solten vielmehr die Unterthanen jederzeit  
 mit Rath des Dohm-Capittuls und der gemeinen Rit-  
 terschafft beleet werden, und denen Ständen von des-  
 sen Steuren Rechnung geschehen, und solche ohne  
 deren Vorwissen zu nichts verwandt werden, gestal-  
 tet er dann geschehen lasse, daß die Ritterschafft zu der  
 Contributions-Casse einen Schlüssel habe, und das  
 jenige, was heraus genommen werde, in ihrer Depu-  
 tirten Gegenwart ausgezahlet werde. Hiernächst kam  
 atens auf diesem Land-Tage vor, daß die Stände ver-  
 möge habender Privilegien mit keinen andern als  
 Reichs- und Creiß-Steuren beleet werden dürfften,  
 es wäre dann, daß der Bischoff unglücklich dall läge,  
 oder sich in elenden Umständen befienge. Der Bischoff  
 ließ darauf denen Ständen versichern, wie er sie gegen  
 ihre Privilegia nicht betrüben werde, jeko auch keine  
 andere als Reichs- und Creiß-Steuren gefordert wür-  
 den: Denn ob er gleich die Landschafft und Handreis-  
 chung der schweren Tage-Leistungen mit Hoya und  
 Diep



Diepholz angesucht, weil dero Vermögen nicht die zu Erörterung der längst vor dem Antritt der Regierung entstandenen Gebrechen erforderliche Kosten allein zu tragen, so hätten die Stände sich auf denen vorigen Land-Tagen, solches wohl anerkennend von selbst verstanden, und könnte daher weniger, daß er gegen die vorhandene Privilegia dele, gedeutet werden, da bekannt, wie ab der Grafen von der Hoya und Diepholz die Grenzen eingeschrencket würden, und die Stadt Minden der Bischöflichen Hoheit entziehe, mithin der Bischoff und das Stifft würcklich dall läge, und folglich Verletzung der Privilegien eine Steuer ad recuperanda bona & resarcienda talia damna gefordert werden könnte.

In eben demselben Jahr bestätigte Bischoff man unterm 15ten Sept. 1571. Ludolphem Klenemanns Johannis Sohn, den Besitz des Schlosses und Schlüsselburg, dergestalt, daß so lange er das Stifft Minden besitze, solches nicht abgelöset, sondern er bey beschützet werden sollte.

Ingleichen ereigneten sich zwischen denen Stiftern Münster und Osnabrück, auch denen Grafen von Hoya und Diepholz an einer, und dem Stifft Minden an der andern Seite, wegen einiger vermeintlich neuerlich zwischen Lewensford und der Hunteburg gelegten neuen Zölle einige Mißhelligkeiten, es ergab sich aber bey der angestellten Untersuchung, daß solches nur von dem falschen Angeben dererjenigen entsprungen, welche die Haupt-Zölle zu Rahden und Dalen zu vermeiden und zu defraudiren gesucht hatten, und deßfals straffällig geworden waren. Inzwischen kam es dennoch dieses Zolls wegen auch mit der Stadt Bremen zur Weiterung; Bischoff Herman aber hehrte sich daran nicht, sondern ließ solchen nach wie vor erheben.

Am 22ten Octobr. 1572. ward auf dem Land-Tage die Sache wegen der Contributionen und Steuern abermahls in Überlegung gezogen, und deßfals endlich ein Vergleich getroffen, welchen wir, wie auch den Recels vom 3. Novembr. 1572. p. 146. seqq. in der Sammlung der Mindischen Landes-Verträge von Wort zu Wort mitgetheilet haben, und dahero un- möglich finden, selbige hier abermahls zu wiederholen.

Es äusserten sich aber bey Einforderung des Schaßes konsten noch viele Schwierigkeiten, immassen verschiedene Junckern solchen ihren Leuten nicht aufbürden lassen wolten, insbesondere hatte oben angeführter massen der Graf von der Hoya seinen in den Strö- hen Amts Rahden wohnenden Eigenbehörigen des Hauses Ehrenburg verboten, zu denen Steuern etwas beyzutragen. Mindischer Seite gründete man sich auf den Reichs-Abschied de anno 1566, vermöge dessen ein jeder Herr seine Unterthanen, sie seyn wer sie wolten, Macht haben solte, mit Steuern zu belegen, und wie es unlaugbar sey, daß die Unterthanen in denen Ströhen, ob sie gleich denen Grafen von der Hoya mit Leibeigenthum und Zinsbarkeit verpflichtet, dem Bischoff ohne Mittel unterworfen wären, im Stifft zu Gerichte und Recht folgen, Recht geben, und nehmen müsten, und ausserdem im Stifft Holz, Mast, Trifft, Hude, Weide und alles gleich andern Unterthanen gebrauchten, so müsten sie auch anhero die Contribution bezahlen, gleich wie diejenige Unterthanen, welche hieher eigenbehörig, in der Grafschaft Hoya aber anseßig wären, dorthin die Contribution entrichten müsten.

Mit dem Kloster Loccum kam es ebenfals in diesem Jahr zur Weiterung, worinnen aber die Mißhelligkeiten eigentlich bestanden, solches ist aus denen verhandelten Wechsel-Schrifften nicht abzunehmen: Es  
scheis

scheinet aber, daß die privat Demelees, so die Grafen von Schaumburg mit dem Abt Johanne gehabt, den Anlaß gegeben: Bischoff Herman aber ließ dem Kloster ihr zu Lahde habendes Getreide ausdreschen nach Petershagen bringen, auch vor die Scheuerbitter zu Quezen und Bierde Schösser hangen, so jedwede auf Intercession des Mindenschen Dohm-Capituli wiederum abgenommen werden sollten, welches nicht geschehen: Und hiezu kam, daß als der Bischoff seiner Gewohnheit nach ein Ablager in dem Kloster zu halten entschlossen war, des Endes Pferde und Hunde, auch einen expressen Botten in einem Notifications-Schreiben voraus schickte, Abt nicht einmahl schriftlich antwortete / sondern mündlich sagen ließ: Er der Abt habe sich nicht verhalten, daß sein gnädiger Fürst und Herr ihn höher schweren werde, als die vorigen Bischöffe des Mindenschen gethan hätten; Wolten Ihre Fürstl. Gnade ihre Pferde dahin schicken, wolle er denenselben Stette wohl gönnen, aber den Haber könne er nicht geben und seinen Pferden entziehen, welches ihm nicht möglich wäre: Er sey jedoch Bischoff noch Geld schuldig, solches wolle er binnen Tagen schicken. Es habe Ernst von Mandelschen seinen Haber aufgefuttert, und so gezeihret, daß er seiner Retour im Kloster kein Brod vorgefunden: Überdem käme alle sein Haber und Korn, so er nicht aus dem Stifft Minden, sondern aus dem Lande zu Braunschweig, denn E. F. B. hätte ihm sein Haber auf dem Hofe bey Lahde bey Nacht schlaffender ausdreschen, und nach dem Hause Petershagen ren lassen, welches ja wohl bey Tage geschehen können und nicht bey Nacht und Nebel geschehen dürfte: Wolte der Bischoff fortfahren, ihn ferner zu besuchen, wüßte er wohl, was ihm Herzog Erich in seinem

Die Bräutigame zu Neustadt gesagt hätte, wovon dessen Ränke erhabt, die Wissenschaft hätten, bey denen er also in Abwesenheit sich dem Herzogs Schutz suchen müste. Man kan leicht verstehen, daß dieses Betragenden Bischoff noch mehr Scheinbittert haben müsse, und solche endlich die Veranlassung des Closters Loccum veranlasset habe.

Anno 1573. bewilligte das Dohm-Capittul und welches abgemeine Ritter- und Landschafft dem Bischoff den so als der Benannten Willkomm-Schaz, und zwar von jeder ger in der Person 13 Mgr. so nicht einmahl die Summe von 5000 Endes Rthl. ausmachte. Es wurden zu dem Ende alle Verboten in dem Stift Minden aufgeschrieben, welches der hiefige Bischöfliche Secretarius Johann Lusch verrichtete, / sondern welcher zugleich die Bischöfliche Casse hatte. Das nicht ver Dohm-Capittul wolte demselben solches nicht gestat höher an, sondern deputirten dazu Johann Wentruppen des Stifts und Johannem Schmidt, um solches bey ihren Leuten irstl. zu verrichten. Bischoff Herman vermeinte aber, daß nselben welches zu Schmälerung seiner Landes-Fürstlichen Hoheit er sich gereichte, und ermahnete das Dohm-Capittul ehen, um inist- und nachdrücklichen Terminis, davon abzu edoch zu sehen, wie er dann auch Johann Luschen befahl, des er binnen Dohm-Capittuls Leute, Einwendens ohngehindert, dessen wannmahls zu fordern, und die Namen dererjenigen, daß er welche ungehorsamlich ausbleiben würden, zu ver- gefunden zu können. Das Dohm-Capittul aber blieb darauf r 1573 halbschuldig, sondern antwortete, gestalten sie nicht dem Lande gemeinet wären, dem Bischoff an seiner Landes-Hoheit sein Abbruch zu thun, und könnten sie vor sich geschehen ender zu sehen, daß auch die ihnen zustehende Leute von denen ager fah- Beordneten des Landes-Fürsten, ihren und der Rit- n können schafft Deputirten gleich allen andern Eingefessenen dürfften in denen Stifts-Häusern beschreiben würden, wie sie u beschwe dem Land-Tage zu Hille selbst begehret hätten und in seinem fördern wolten, wogegen aber die Ritterschafft praeten-

tendiret habe, altem Gebrauch nach ihre Leute  
zu verzeichnen, welches sie dann auch gethan,  
hin würde es weit ehender dem Dohm-Capittel  
stehen, inzwischen wolten sie geschehen lassen,  
die Beschreibung für dieses mahl von denen Ver-  
neten des Bischoffs geschehe. Wenn aber der  
eingenommen werde, wolten sie die Jhri-  
verordnen: Worauf sich dann endlich der  
erklärte, gestalten es dero Meinung nicht  
einige Neuerung, so dem Lande zum Nachtheil  
chen könnte / einzuführen, sondern was er  
suchte, wäre dem armen Mann zum Besten  
inzwischen wundere ihn nicht wenig, daß man  
Sachen so gerne mit ihm disputiren wolle,  
er dahin gestellet seyn lassen müste. Der  
Komm-Schatz betrug 4917 Rthlr. 22 Gr. so  
schöfflichen Cammer-Secretario von der  
Küchen-Schreiber Friederich von Silberdinck-  
nach Abzug der Unkosten, von der Ritter- und  
schafft zu Lübecke gegen Ausstellung eines Revers  
de dato den 6ten April 1573. ausgezahlet worden.  
Diesem Revers ist aber enthalten, wie grosse  
schoff Herman sich gegeben, durch dero Gesand-  
bey dem Pabst die Confirmation auszuwirken,  
aber solche so wenig als andere Erz- und Bischoff-  
halten können; Weil aber nunnehro ein neuer  
erwählet worden, mithin Hoffnung sey, die Con-  
firmation ehender auszuwirken, und anderweit  
erfordert würden, die ihm zu ertragen nicht  
gewesen, dahero das Dohm-Capittel, Prälaten  
gemeine Ritter- und Landschafft ihm zu solchem  
den Willkomm-Schatz accordiret habe, und er  
versprochen haben wolte, daß wenn hernächst die  
firmation einlieffe, er nicht nochmahls den  
Schatz fordern wolle. Wie sich nun Bischoff

weitere Mühe gab, die Päpstliche Confirmation zu  
wirken, so erfolgte auch solche endlich, die Bulle  
jedoch wegen der in Italien grassirenden Pest  
für lange unterwegs, und er der Bischof musste vorab  
vor dem Bischof zu Münster auf das Concilium Tri-  
dentinum schweren, und ehender ward die Confir-  
mation nicht decretiret.

Unterm 8ten May 1573. ließ er durch ein öffent-  
liches Patent die von der Fräulein von Teverden ge-  
schlagene geringhaltige Thaler verruffen, und seine  
Unterthanen dafür warnen.

Am 29 Julii 1573. begnadigte er den Cammer-  
secretarium, Otto von der Marek, wegen eines vor  
dem Haler Thore zu Petershagen erbaueten Hauses,  
mit denen Burgmanns Gerechtigkeiten und Frey-  
heiten.

Um welche Zeit er auch der Stadt Minden ihre  
Privilegia bestätigte, vid. Sammlung der Mündi-  
schen Landes-Verträge pag. 145.

In diesem Jahr äusserten sich neue Demelees mit  
den Grafen von der Hoya. Bischoff Herman prä-  
sidentirte nemlich die Kämpfe, das Dedinger Feld ge-  
winnend, so vor dem Hause Diepenau belegen, ohne  
Mittel als des Stifts Minden eigenthümliches  
Gut, und ob zwaren die Inhaber desselben Hauses  
eine Zeithero gebraucht, so wolte er doch ders-  
elben nicht länger entrathen, und schrieb dahero an  
Herrn Hilmarn von Quernheim, Drost zu Diepe-  
nau, daß er sich derselben nicht weiter anmassen, noch  
die pflügen lassen solle, und desaleichen ersuchte er  
die Grafen von der Hoya, die Ordres zu stellen, daß  
die Verwalter des Hauses Diepenau sich derselben  
Kämpfe nicht weiter anmassen mögten, worauf aber  
die Grafen Otto und Erich zur Hoya antworteten, ge-  
wollten sie das Haus Diepenau mit dem quaestionirten

Dinger Felde, und allen andern Pertinentien, Die G  
 Lehn-Grafen der Herzoge von Braunschweig das Schl  
 Lüneburg besaßen, und über Rechtes verwehrt  
 ruhiglich untergehabt, daher sie sich zu Bischoff  
 man, als einem Reichs-Fürsten und nahen Bluts  
 wandten nicht versähen, daß derselbe sich unter  
 haben würde, von ihrem habenden Besitz und  
 erfessener Gerechtigkeit sie zu verdrenge, imm  
 sie dann von denen Lehn-Stücken nichts verge  
 könten, es wäre ohnedem solche Sache nebst and  
 zu gütlicher Vergleichung besagter Lehn-Fürsten  
 ten Bischoffs Georgs gekommen, aber noch nicht  
 abscheidet, weshalb sie verhoffen wolten, daß sie  
 dem freyen nießbaren Gebrauch des Dedinger  
 nicht beunruhiget werden würden. Bischoff  
 man aber erwiederte darauf, wie er sich nicht gen  
 verwundern könne, daß sie solches Dedinger Feld  
 dessen Zubehörung zu Braunschweigisch Lehn mach  
 und den Eigenthum dem Stifte Minden entzie  
 wolten. Er mögte wegen des Hauses Diepenau  
 ihnen sich in keinen Disput einlassen, sondern solch  
 würde sich schon zu seiner Zeit finden. Was aber  
 Dedinger Feld anbelange, solches hätten sie ja vor  
 so schrift- als mündlich für des Stiffts Minden eigent  
 thümliches Gut erkannt, und daher wolte er sein  
 riges Unsinnen wiederholet haben, indem er nicht  
 meynt sey, von solcher seiner rechtmäßigen Præten  
 im geringsten abzugehen. Ja er der Bischoff  
 sich auch darauf des Dedinger Feldes an, und er  
 die darauf befindliche Früchte ein, und wie die  
 von der Hoya sich darüber bey Herzog Julio  
 Braunschweig und Lüneburg beschwerten, schrieb  
 ser ebenfalls an Bischoff Hermann, behauptete,  
 es sein Lehn-Gut sey, und drohete mit Gegen-Mitt  
 woran aber Bischoff Hermann sich nicht lehrete.

Die Grafen von Schaumburg hatten bis daher das Schloß und Amt Sachsenhagen vom Stifte Minden zu Lehn getragen, die Herzoge von Sachsen aber behaupteten, daß es ihr Erb-Schloß, und nur dem Grafen Adolph von Hollstein und Schaumburg verlehnet sey. Herzog Franz zu Sachsen, Engern und Westphalen, zu Lauenburg, hatte darauf mehrmahlen die Loffe gethan, es war aber solche jederzeit verweigert worden; am 9ten Dec. 1573. trat er seinen daran stehenden Anspruch seinem Herrn Sohn, Heinrich, Bischoffen zu Bremen ab, um sothanes Schloß nicht zu können, weshalb es dann zwischen ihm und denen Grafen von Schaumburg zum Proceß an der Kayserlichen Cammer-Gericht kam, worin das Stifte Minden gleichergestalt verwickelt ward.

Im Jahr 1574. den 12. Mart. wurden die Streitigkeiten zwischen der Stadt Minden und dem zeitigen Dohm-Probst, wegen einigen Wiese-Wachses an dessen Werder, durch einen gütlichen Vergleich benauget. Vid. Sammlung der Mindenschen Landes-Verträge p. 148.

Den 19. May 1574. verglich sich auch die Stadt Minden mit dem Obristen, Georgen von Holle, über einige streitige Punkte, und waren durch Vermittelung des Obristen, Adrians von Steinbergen auf Ottenstein, des Braunschweigischen Cammer-Herrn, Joachim Mensingers von Frundeck, und des Doct. Florcken, und waren dahin, daß 1) in Ansehung der Hoheit, Gericht und Rechts, es bey dem hinfürhin getroffenen Haupt-Vertrage sein Bewenden zu behalten, 2) alle und jede bis dahero erlaubte und erlaubete neue Häuser zum Friedewalde stehen bleiben, und dem Obristen mit Dienst und Mahl-Schweinen zu verhoffen seyn, künfftig aber keine neue Bohn-Häuser zu bauen, oder Feuerstetren ohne Vorwissen und Einwilligung



### Fünfte Abtheilung

1) Die Stadt Minden mehr gebauet werden solten, Friedewald  
 solches dem Minder Walde zu gar zu grosser  
 schwerde gereichte. 3) Da bishero der Pfarrer in den  
 Friedewalde in Minden gewohnet, und es gar zu  
 schwerlich seye, denselben Behuef der Krancken  
 von dorthen abzuholen, für denselben in Friedewald  
 eine Wohnung erbauet werden solte. 4) Solte der  
 Obristen unüberwehret seyn, am Wege ein Armen  
 Haus-Haus für 12 Personen anzulegen. 5) Der Friedewald  
 gemeinen Weg zu bessern, jedoch keine Schlinge  
 Schlagbäume anzulegen. 6) Solte der Obriste mit denselben  
 befugt seyn, den Mühlen-Teich zu Schmälerung  
 Weges zu erweitern, jedoch stünde demselben  
 solchen zu reinigen; und wie 7) dieser Punkte halben  
 ein beschwerlicher Proceß am Reichs-Cammer-  
 richt entstanden, so ward solcher völlig cassiret  
 aufgehoben. 8) Wolten sich beyde Theile friedewald  
 freundlich verhalten, und solte dem Obristen unüberwehret  
 wehret seyn, aus dem Minder Walde das nöthigste  
 Brand- und Bau-Holz zu nehmen. 9) Solten  
 Unterthanen des Obristen von der Stadt Minden  
 Schuld-Sachen nicht arretiret werden. 10) Was wäre  
 der Obriste zufrieden, daß die Stadt bey dem  
 am Haller-Bruche einen neuen Zuschlag  
 11) Und die Stadt ward wegen eines im Teich  
 Pflug-Bruch vom Obristen angelegten Weges  
 haget, da derselbe sich anheischig machte, solchen  
 mit Schlagbäumen verschlossen zu halten, damit  
 eher zu Holz-Diebereyen von denen Hausleuten  
 gebraucht werden könnte. 12) Dem Einhaber  
 Hauses Friedewalde wurden 12 Spann-Dienste  
 ferner verwilliget, daß die übrigen Einwohner  
 Friedewalde alljährlich einen Tag mit dem Leibe  
 nen solten. 13) Die vierte Garbe auf dem  
 Felde solte von denen Beamten zum Himmelreich

Friedewalde zugleich ausgenommen werden. 14) Ac-  
 cordirte die Stadt Minden in Ansehung der derselben  
 in denen mit der Geistlichkeit gehabten Streitigkeiten  
 in demselben Dienste dem Obristen von Holle den Volls-  
 wesens-Teich erb- und eigenthümlich: Und wie hiemit  
 alle Streitigkeiten abgethan worden, so bestättigte  
 Bischoff Herman sothanen Vergleich, derselbe aber  
 wolte nicht zugeben, daß die Stadt Minden das Haus  
 5) Friedewald mit einem Blanckwerck oder einer Mauer  
 linge verseyhe, der Obriste von Holle hingegen versicherte  
 die selben in einem ausgestellten Reverse, wie er gesche-  
 rung lassen könne, daß sie eine Mauer von 11 bis 12 Fuß  
 hoch und 2 bis 3 Fuß dicke anrichten könnte.  
 In eben demselben Jahre wolte Bischoff Herman  
 mer: Obermahls das gewöhnliche Ablager in dem Kloster  
 Kiret: Roccum nehmen, und schickte daher die Knechte und  
 friedewalde mit einem Schreiben vorhero dahin, welche  
 en unerschrocken das Kloster willig einnahm: Es schrieb aber das-  
 selbe den 26. Aug. 1574 zurück: Sie wären zwar  
 solten verbietig, solche Knechte und Pferde gerne egliche Wo-  
 Minden eben mit nothdürftigen Essen und Futter zu versorgen,  
 10) Was wäre aber an dem, daß sie leider dieses und egliche  
 im Jahr, in welchen der Krieg in denen Niederlanden  
 3 anlangschwebet, grossen und unverwindlichen Ueberzug,  
 Teich Schaden und Nachtheil, wie solches notorisch sey,  
 eges bewillten, wodurch denn ihr Korn-Boden, Rüche und  
 hen Keller gänglich ausgeleeret sey, und sie dermassen aus-  
 damit emergelt worden, daß es ihre Nachkommen noch  
 uren mehrere Jahre empfinden würden. Es wären auch keine  
 haben: Virtualien irgend wo um baares Geld zu erhalten,  
 enste, und die Fütterung allerwärts so gering, daß sie für ihr  
 eohner: Vieh auf den halben Winter nicht hinreichend  
 Leibe: sein würde. Sie bäten demnach J. F. B um Gotz-  
 n: Bruch: willen, dieselbige wolten solches in Gnaden bes-  
 reich: unerschrocken, und sie mit diesem ihnen sehr unzeitigen Ab-  
 lager

lager verschonen, damit ihr Kloster, so je und alle ward a  
vom Stift Minden gnädigen Schutz gehabt, niemar  
gänglich verheeret und in den Grund verdorben lassen n  
den mögte, welches Gott nicht unvergolten seyn Di  
würde. J. F. G. wären ja ohnehin genugsam versorge Minde  
und sie wären es Tag und Nachts mit ihrem andä den  
gen Gebet zu Gott dem Allmächtigen um J. F. G. unmass  
ges Leben und glückselige Regierung höchsten Verbal die  
gens zu verbitten willig. Woraus also erhellet, daß mehrm  
Kloster Loccum sich noch zu der Zeit zu dem Stift Chur u  
den gehalten, woben es dann auch wohl geblieben and B  
würde, wenn es nur von Bischoff Herman zu der war der  
nicht auf alle Art und Weise ausserordentlich mit Amma  
nommen worden. Hof gef

Um diese Zeit pflegten die Dohm-Herren und betrage  
dere Geistliche gewisse Haushälterinnen zu haben, diese ni  
mit denenselben Kinder zu erzeugen, dahero auch sonder  
zu verwundern, daß sie sich auf alle nur erdenckliche candar  
zu bereichern, und ihre Kinder zu versorgen suchten. schoff S

Anno 1575. kamen vermöge eines Recessus St. Ma  
19. Octobr. die Grenz-Irrungen mit der Graffsch. horden  
Hoya zum abermahligen Anstande, dergestalt, da enen fu  
wegen aller bis daher vorgenommenen Thätlichkei etwas se  
ein Stillstand beliebt, die hinc inde abgenommene drücklic  
Pfande nach Stadthagen ad depositum gebracht, wdrigen  
jedem Theile zwee oder drey friedfertige schiedswar vo  
Leute ernannt werden, und diese sich in rem practi  
tem verfügen, Augenschein und genugsame Erkund Capitu  
gung einziehen, und Mittel zum Vergleich vorfö  
gen solten, dafern aber wehrend dieser Unterhandlung  
neue demeles entstünden, solte ein Amtmann Kloster  
dem andern ziehen, von der Sache gütlich reden  
verhüten, daß dieser Stillstand und solche Unterhandlung  
lung nicht gehindert, noch aufgehalten werde. Vicarie  
Vicarie

Die gütliche Unterhandlung gieng auch vor sich

und alle ward aber nichts fruchtbarliches ausgerichtet, indem  
 habe, niemand von seinem vermeintlichen Recht etwas nach-  
 vorben lassen wolte.

Die bisherigen Mißhelligkeiten in dem Stifft  
 Minden so wohl, als die entstandene Gebrechen mit  
 denen Benachbarten erforderten unfägliche Kosten,  
 ummassen dann der Bischoff seine Rätthe und Bediente  
 bald hier bald dorthin verschicken muste/ wie wir bereits  
 mehrmahlen angemercket haben, daß einige an die  
 Stifft Chur- und Fürsten nach Cölln, Düsseidorff, Münster  
 und Braunschweig verschicket gewesen, imgleichen  
 zu der Graflich- Schaumburgische Secretarius und  
 Amtmann, Henricus Krop, an Sr. Kayserl. Maj.  
 Hof geschickt, woselbst er alles mit viele 1000 Thaler  
 betragenden Präsenten ausrichten muste. Da nun  
 diese nicht allein wegen gemeiner Stiffts- Sachen,  
 sondern auch in denen Angelegenheiten des Cleri se-  
 cundarii zu Minden angewandt worden, so ließ Bi-  
 schoff Herman die Canonicos der Collegiat- Stiffter  
 St. Martini und Johannis nach Todtenhausen heraus  
 fordern, ihnen solches vorstellen, und von denenselben  
 einen freywilligen Beytrag begehren, und als sie sich  
 etwas schwierig bezeugten, sie ihrer Schuldigkeit nach-  
 drücklichst erinnern: Des gleichen forderte er von denen  
 übrigen Stifftern das Subsidium charitativum, und

war vom Abt zu Loccum	1000 Thlr.
zu St. Simeon	900
Capitulo St. Johannis	400
zu Lübbecke	300
St. Martini	700
Closter Quernheim	50
St. Marien	100
Vicarien im Thum	600
Vicarien zu St. Johannis	500

Summa 4550 Thlr.  
 § 4 Sie

Sie wolten sich aber dazu nicht verstehen, sondern berieffen sich auf ihre Privilegia. Ihnen ward vorgestellet, gestalten die Bischöffe nicht Macht gehabt, præjudicium Successorum dasjenige zu vergeben, was einem jeden Bischoff die gemeine Rechte nachgelassen es wäre auch der Bischoff der gerühmten Exemption von dem Subsidio charitativo nicht geständig, weil in ihnen in ihren Privilegiis nichts enthalten, und nur von einer nicht geforderten Procuracion Meldung that, zwischen welchen beyden Contributionen ein großer Unterscheid sey, cum de jure omnis clerus ad subsidium charitativum teneatur. Sie hätten auch nicht ihrem eigenen Geständniß zu Zeiten Bischoff Georg Behuf einer Procuracion statt des Subsidii charitativi beygetragen, daraus dann erscheine, daß sie nicht in possessione exemptionis gewesen, woher erfolget, daß der Clerus dem Bischoff das Subsidium charitativum unbefugter Weise weigere, und derselbe allerdings berechtiget sey, ihre Güter mit Arrest zu bestrafen, denn ob es wohl charitativum genennet werde, sey es doch in eventum, wenn der Clerus sich ex charitate weigere, necessarium, weshalb die Rechte Lehrer sagten, ubi desinit charitas, ibi incipit coercitio. Und wenn sie gleich vorgeben wolten, daß der conmirte Bischoff die Summen zu hoch angeschlagen, hätte ihnen doch nicht gebühret, ein billiges Subsidium gänzlich unterm Schein, daß sie es nicht schuldig seyn, zu weigern. Inzwischen sey die Taxe nicht zu hoch, sondern eben diejenige, welche zu Bischoff Georgs Zeiten genommen worden, beybehalten, wovon der Bischoff nicht abgehen könnte. Der Clerus verstund sich darauf zu dem Subsidio charitativo, und erlegte dasselbe, obgleich das Dohm-Capittel sich des Cleri, wiewohl vergeblich, annahm, und mit dem Bischoff darüber in solche Mißhelligkeiten gerieth,

denselben nicht mehr für ihren confirmirten Bischoff  
 erkennen wolte. Bischoff Herman fand sich dahero  
 mit seinem Herrn Vater, Grafen Ottone v. Schaumburg,  
 in Minden ein, und schickte dero Secretarium,  
 Michael von Winthheim, an den Dohm-Dechanten  
 ab, um zu vernehmen, was dasselbe bewogen, dem  
 Bischoff den Titul eines confirmati nicht zu geben:  
 Derselbe gab darauf zur Antwort, gestalt der Bischoff  
 so wohl als sein Herr Vater sich zu erinnern wissen  
 würden, auf welche Condition und Capitulation das  
 Dohm-Capittul ihn zu einem Bischoff postuliret habe:  
 diese Capitulation sey in vielen Stücken überschritten,  
 ummassen die Beamte die Unterthanen sehr mit Bruch-  
 ten, neuen Accisen und dergleichen beschwerten, ihre  
 gemeine Weide andern austhäten, und wenn die ar-  
 men Leute sich desfalls an das Dohm-Capittul wendes-  
 ten, zu Brüchten setzten: Und wie dasselbe veranlasset  
 worden, den Bischoff seiner Capitulation zu erinnern,  
 wäre er darüber ungeduldig geworden, da aber in dem  
 von ihm ausgestellten Revers enthalten, wenn der Bis-  
 schoff der errichteten Capitulation nicht in allen Puncten  
 nachkommen würde, er so fort von der Regierung ab-  
 ziehen wolle, so wären sie aus solchen Ursachen gleicher-  
 gestalt genöthiget worden, tenorem des breve apo-  
 stolici nachzusehen, worin sie befunden, daß Bischoff  
 Herman solchergestalt confirmiret sey, daß er inner-  
 halb 6 Monathen die bullas sub plumbo redimiren  
 solle, sub poena, dafern es nicht geschehe, daß die  
 Confirmation nichtig seyn solle. Das Dohm-Capit-  
 ul habe den Bischoff öftters erinnert, aber es habe  
 nichts gefruchtet, und wie dasselbe in glaubwürdige  
 Erfahrung kommen, daß einige Leute dem Bischoff bey  
 dem Pabst nachstellten, weil er kein jus confirmatio-  
 nis mehr habe, sondern dasselbe nach Verfließung der  
 sechs Monathe erloschen sey, so wären sie daher verur-  
 sacht,

sachet, sich des tituli confirmationis zu enthalten: sey jedoch solches nicht zu des Bischoffs Verkleinerung sondern um des willen geschehen, daß sie denselben sich selbst für Ungnaden Päbstlicher Heiligkeit entbehren mögten, die der Pabst daraus, daß der Bischoff sich eines erloschenen Tituls gebrauchte, schöpfen mögte, wodurch Land und Leute in grosse Gefahr gerathen könnten. Sonsten erkenneten sie ihn für ihren postulirten Bischof, bäten aber, daß er sich der Capitulation gemäß verhalten, und daß die bullæ sub plumbo expedire würden, besorgen, sich dem Stifft verwandt machen mit dem Einritt und andern Gebührnissen qualifiziren mögte. Bischoff Herman konte und wolte jedoch solche Ursachen nicht als valables annehmen, sondern vermeinte, daß wenn jemand über ungebührliche Neuerungen sich zu beschweren Ursache habe, sich selbe bey dem Bischoff melden, und remedur suchen müsse, indem nöthig sey, daß die Beamte darüber mit ihrer Nothdurfft gehöret würden. Der Bischoff habe den Titul eines confirmirten nicht vom Capitul sondern von der Päbstlichen Heiligkeit erhalten, und wäre dafür vom Pabst, Kayser und andern Fürsten des Reichs, auch von dem Dohm-Capitul selbst erkannt worden. Nun müste aber niemand der Possession einer Sache ohne rechtlicher Erkenntniß gesezet werden, und dahero gebühre dem Dohm-Capitul nicht, den Bischoff solchen hergebrachten Tituls ohne vorhergehende Erkenntniß zu entsetzen, welchen er ohnehin von der höchsten Obrigkeit in der Christenheit erhalten. Es käme solches vielmehr lediglich dem Pabst zu, welcher aber den Bischoff damit verschonet habe. Daß die bullæ nicht expedire seyn, solches wäre nicht aus Verachtung der Päbstlichen Heiligkeit geschehen, sondern weil der Bischoff wegen vieler Ausgaben sich ganz verblösset und in Schuld

halten: begehret habe, worüber er sich gegen die ganze Landschaft  
 kleineren bereits beklaget habe, dergestalt daß es nur an denen  
 selben Stoffen zur expedition fehle: So bald aber das bis  
 erd entthronet wurde geweigerte Subsidium charitativum erfolgte/  
 schoff sich wolte er die bullas expediren lassen. Inzwischen hätte  
 mögte, dem Dohm: Capittul nicht zugestanden, dem Pabst  
 rathen in sein Amt zu greiffen, und dem Bischoff den Titul  
 postulirte eines confirmati zu versagen, und würde mit Grunde  
 tion gemä der Wahrheit nicht behauptet werden können, daß er  
 o expedirte sich seiner Capitulation nicht gemäß verhalte, und wür:  
 ndt machte desjenige, was dieserhalben angeführet worden, so  
 en qualibet lange keiner Antwort bedürffen, bis davon, daß er die  
 volte jedes Capitulation überschritten, Casus speciales angezei:  
 n, sondern get seyn. Ob nun zwar das Dohm: Capittul ihm hier:  
 gebühret nächst den Titul eines confirmati wiederum beylegte,  
 e, sich und das Subsidium charitativum bezahlet ward, so  
 edur sich kan man doch leichtlich ermessen, daß das vorige Ver:  
 te darne nehmen dadurch nicht hergestellt worden.

Das Closter Loccum aber wolte das Subsidium  
 charitativum, aller Erinnerung ohngeachtet, nicht  
 bezahlen, sondern es schrieb Johannes Bernewald,  
 Abt und Convent des Closters, an den Bischoff in  
 Capittul gegemenden terminis, daß vermöge Pabst: und Kay:  
 emand alllicher Privilegiorum ihr Stift, wie auch gemeiniglich  
 r Erklärung alle Clöster Ordinis Cisterciensis aller Subsidiorum  
 m Dohm charitativorum und anderer dergleichen onerum von  
 achten Alters her befreyet und exempt seyn, sich auch gar  
 setzen, nicht zu berichten wüsten, daß ihre Vorfahren oder  
 keit in die dergleichen denen zeitigen Mindischen Bischöffen  
 ielmehr jemahls gegeben hätten, doch erinnerten sie sich so viel,  
 schoff ne daß sie bisweilen besagten Bischöffen vierzig oder 50  
 expedirte Thaler gutwillig verehret, damit sie ihnen ihre Privi:  
 der Pabst legia, und sonderlich einen Vertrag mit Bischoff  
 hoff wegen Franz, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg,  
 Schuld confirmiret hätten, aus Pflicht aber wären sie denen  
 Bi



Bischöffen zu subveniren nicht schuldig, sondern  
 allewege in possessione quieta libertatis, inzwi-  
 schen wären sie des Erbietens, gegen gleichförmige Re-  
 vision ihrer Brieffe und Siegel 40 oder 50 Thaler,  
 doch nicht ex debito, sondern aus gutem freyen Willen  
 und treuherziger Zuneigung dem Bischoff zu verehren  
 mit Bitte, sie darüber nicht zu beschweren; Bischoff  
 Herman aber lehrete sich daran im geringsten nicht,  
 sondern bestund auf seine gemachte Forderung,  
 ließ, als die Bezahlung ferner geweigert ward,  
 des Closters Revenues mit Arrest belegen. Ja  
 Bischoff Herman überfiel den Abt auf öffentlicher Land-  
 strasse, und prügelte ihn seiner Widerseßlichkeit hal-  
 ben derbe ab. Der Abt und das Closter beschwor-  
 ten sich dieses ungeziemenden Verfahrens halber bey  
 angenommenen Schutz-Fürsten, dem Herzog Erich  
 zu Braunschweig und Lüneburg, welcher desfalls  
 nachdrücklichen Terminis sub dato den 23. Jun.  
 an das Dohm-Capittul, Prälaten, Ritterschafft  
 Städte und gemeine Landschafft des Stiffts  
 schrieb, und um Abstellung solcher Beschwerden  
 chung that, welche solches sub dato Petri & Pauli  
 stolorum an den Bischof gelangen liessen, mit dem  
 sinnen, den Abt und das Closter zufrieden zu stellen,  
 damit der comminirte Arrest nicht ins Werck gestell-  
 werde. Es ließ aber derselbe darauf den 7ten  
 antworten, gestalten er sich zu vorermeldten Herzogen  
 nicht versehen habe, daß er dem Abt zu Loccum in  
 nem Anbringen so gleich Glauben gegeben, und so  
 eine solche bedräuliche Klage erhoben, er hätte  
 mehr gehoffet, der Herzog werde vorab des Bischoffs  
 Gegen-Bericht erfordert haben, inzwischen wäre  
 geneigt, das Dohm-Capittul, Prälaten und Ritterschafft  
 schafft von der ganzen Sache zu unterrichten.  
 aber in Herzog Erichs Schreiben enthalten, daß

des Closters Loccum Landes-Fürst sey, welches man  
 dato noch nicht gehört habe, das Closter vielmehr  
 zeit den Mindischen Bischoff für ihren Landes-  
 Fürsten erkannt und gehalten, dieser auch des Closters  
 ecclesiasticam jurisdictionem immediatus or-  
 dinary sey, worauf man nicht stillschweigen könne,  
 würde wohl nöthig seyn, daß man dieser Sache hal-  
 zusammen käme, und Überlegung pflege, und als-  
 dann wolte der Bischoff sie auch der andern Punkte  
 haben verständigen. Sie mögten also nur bey Her-  
 zog Erich anhalten, daß derselbe den Sachen ei-  
 nigen Anstand gäbe, immassen man sich solcher ge-  
 schickheit erkläre, daß der Bischoff gänzlich entschuldigt  
 befunden werden solte. Indessen aber hatte Herzog  
 Erich auf alle der hiesigen Einwohner Güter in dem  
 Braunschweigischen einen Arrest verhänget, weshalb  
 das Dohm-Capittul wiederholte Ansuchung that,  
 daß der Abt zu Loccum befriediget werden mögte: Und  
 damit solches desto ehender geschähe, so setzte das  
 Dohm-Capittul einen Verhör-Tag an, um die ent-  
 standene Irrungen zu untersuchen und beyzulegen, wo-  
 zu es dann auch den Abt verabladede, welcher aber  
 nicht erscheinen wolte, aus Furcht, er mögte anders  
 zu stellen überfallen und übel tractiret werden, daher Bi-  
 schoff Herman ihm des Endes einen Geleits-Brief er-  
 theilte. Zu denen Differentzien, welche Bischoff  
 Herman mit dem Abt zu Loccum hatte, kamen dieje-  
 nige Gebrechen, welche zwischen diesem und denen  
 Grafen von Schaumburg entstanden, und worüber  
 sich gleichfals bey Herzog Erich beschwerte, so darinn  
 besunden, daß Graf Otto alle des Closters Güter,  
 Einkünfte, Früchte und Renten mit Arrest beschlagen  
 und fürenthalt, dessen Sohn Adolph auch in das  
 Closter Loccum gekommen, und den Abt ohne alle Ur-  
 sache in seinem Hause überfallen, und ihm Nasen und  
 Maul

Maul blutig geschlagen, mit dem Beyfügen, er  
 nun hinziehen und es Herzog Erichen klagen. Die  
 Herzog schrieb auch in harten Ausdrückungen an  
 sagten Grafen, führete denenselben die ihnen  
 wiesene viele Wohlthaten und ihre Lehns-Pflichten  
 zu Gemüthe, und verlangte die Aufhebung des  
 hengten Arrests, und drohete mit Gegen-Mitteln.  
 Graf Otto aber blieb darauf nichts schuldig, sondern  
 antwortete in sehr expressiven terminis, und ist  
 dieser Correspondentz zureichend abzunehmen,  
 sie, die Grafen von Schaumburg, einen nicht geringen  
 gen Haß gegen den Abt zu Loccum gehabt. Ferner  
 entstanden auch zwischen denen Münchhägern  
 Wollpnickhäusern Streitigkeiten wegen freyer  
 und Jude durch den Knick / weshalb sich jene  
 fals an Herzog Erich wandten, und wie dieser  
 seine Ráthe an den Graf Otto schreiben ließ, antwortete  
 tete derselbe, daß diese Sache ihm Herzogen Erich  
 nichts angienge, weil Loccum so wohl als Monckhof  
 in Districtu des Stifts Minden belegen sey, daß  
 er auch von allen diesen Händeln Bischoff  
 Nachricht gab.

Die Mindensche und Schaumburgische  
 Jost Spiegelberg und Anton von Wittersheim,  
 dieser Handel wegen nicht wenig besorgt, beauftragten  
 Herzog Erich sich verlauten lassen, er wolte die  
 den- und Schaumburgische Bedienten auf gleichem  
 Fuß tractiren, als Graf Adolph mit dem Abt um  
 sprungen, daher sie sich beredeten, der Dertter  
 zu reisen, wo ihnen Herzog Erich begegnen  
 Es ist zu weitläufftig, dasjenige, was in denen  
 cumschen Sachen sonst vorgefallen, hier weiter  
 zuführen, daher solches billig besonders bey einer  
 dern Gelegenheit geschehen dürffte.

Während dieser Handel ward auch ein und andere

Wohlfahrt des Landes, besonders wegen der Zu-  
 pflege auf denen Land-Gerichten und der verbotes-  
 alienation der Meyer-Länderen, und Ausleihung  
 Geldes auf dem Land-Tage vestgesetzt, wie solches  
 dem pag. 271. der Sammlung der Mind. Landes-  
 Urträge befindlichen Recess ausführlicher zu ersehen.  
 Um diese Zeit starb der Obriste, Georg von Holle,  
 wie derselbe Schatz-Berordneter ab Seiten der  
 und Landschafft gewesen, und den Schlüssel  
 Schatz-Kasten gehabt, so musste auf Befehl Bischof  
 nicht jemanders von derselben ein anderer erwahlet werden.  
 Seine Töchter aber suchten die Belehnung über  
 Lehn-Güter nach, welche auch dem ernannten Lehns-  
 Freyer Träger, Herman von Diepenbroick, ertheilet ward.  
 Oberwehnter massen war Bischoff Herman durch  
 dieser schweren Prozesse, so er mit denen Grafen v. Hoya  
 und Diepholz wegen der Grenz- und andern Gebrechen  
 gen Erbschren musste, in grosse Schulden gerathen, daher er  
 von der Landschafft einige Beyhülffe begehrte, welche  
 ihm auch aus dem Vieh-Platz gutwillig 3000 Thlr.  
 accordirte, wogegen der Bischoff und das Dohms-  
 Capitul derselben am letzten Novembr. 1576. einen  
 heil. Capitul-Vertrag gab, daß solches ihren Privilegiis nicht nach-  
 heimlich seyn sollte, mit denen Ständen des Niederlän-  
 t, brabantischen und Westphälischen Creises gerieth Bischoff  
 Herman gleichfals in einen Mißverstand. Es hatten  
 auf gleichmüßlich die Mindenschen Bischöffe von denen Kaysern  
 Abt um die Berechtigkait zu münzen an sich gebracht, und jeder  
 Ort bis auf Bischoff Herman in der Stadt Minden  
 Münzen prägen lassen: Die neue Münz-Ordnung  
 denen Heil. Röm. Reichs war auch dahin gerichtet, daß  
 weiter in einem jeden Creise nicht mehr denn vier Münz-  
 ey einzeln Städte seyn sollten, und die Stände des Niederlän-  
 tischen Westphälischen Creises hatten Cölln und Acker  
 und am Rheins, Münster und Minden aber disseits  
 Rheins

Rheins zu Münz-Städten jetztgedachten Creißes  
 einem allgemeinen Creiß-Tage erwählet, und ver-  
 net. Folgendes beklagten die Grafen von Ost-  
 land, sich gegen den Creiß, daß solche vier Städte  
 ihnen ganz ungelegen seyn, und baten unter Anführung  
 allerhand Ursachen, auch Embden zur Münz-  
 zu verordnen, welches die Stände an den Kayser  
 langen ließen, welcher sich darauf erklärte, daß  
 den als die fünffte Münz-Stadt zugelassen seyn,  
 die übrigen vier bleiben sollten: Dem ohngeachtet  
 ten die Creiß-Stände Minden ab- und Embden in  
 Stelle gesetzt, und als der Bischoff sich darüber  
 klagte, vorgegeben, daß dessen Gesandten es be-  
 get hätten, wessen sie jedoch nicht geständig  
 und wenn es gleich geschehen, dazu keinen  
 gehabt, weshalb der Bischoff seine Beschwerden  
 den Kayser gelangen ließ.

Und wie in diesem 1576sten Jahre den 15.  
 zu Cölln anderweit ein Creiß-Tag gehalten wurde,  
 diese Sache verhöret werden solte, Doctor  
 aber, welcher sonst des Stiffts Minden Ange-  
 heiten zu respiciren pflegte, auf den Reichs-Tag  
 schicket worden, so trug Bischoff Herman  
 Schaumburgischen Cankler, Anton von Bitter-  
 auf, für ihn die Nothdurfft dieserhalben zu be-  
 der auch die Sache zu seinem Vergnügen ausrichte.

Anno 1577. sub dato Prag den 20. Jan. erin-  
 der Römische Kayser Rudolph der Andere, Bis-  
 Herman an Abtragung der Türcken-Hülffs-  
 ganz ernstlich, weshalb dann an deren Aufbring-  
 die Stände wieder moniret, und endlich die  
 abgetragen wurden.

Den 11ten May 1577. ward zu Cölln ein  
 mahliges Creiß-Tage gehalten, die in denen 5  
 Städten geprägte Münzen richtig besunden, und

Ausführung der Scheide-Münzen zu verbieten be-  
schlossen, und sonstens desfalls allerhand gute Einrich-  
tungen gemacht.

Hiernächst beschwerte sich das Dohm-Capittul  
gegen einen Mindenschen Prediger, Namens Wal-  
baum, welcher wider dasselbe geprediget, und das  
Volk angereizet haben sollte, besagtem Capittul den  
Zehnten nicht zu geben. Bischoff Herman  
schrieb daher sub dato den 25ten Julii 1577. an den  
Magistrat zu Minden, daß sie dem Walbaum bey  
Vermeidung der im Lübbeckschen Recels enthaltenen  
Pun den Predigt-Stuhl verbieten sollten, damit auf  
solche Art das von solchen Predigen zu befürchtende  
Unglück verhütet werde. Der Magistrat aber ant-  
wortete, daß der Prediger solches angebrachter mäs-  
sen nicht gethan, ihm auch solches niemahlen in die  
Gedanken gekommen; wobey es dann verblieb.

In diesem Jahre bauete der Drost Ludolph Klein-  
Johans Sohn, sein Burg-Lehn zu Schlüssel-  
burg von neuem, weil aber der Platz gar zu enge war,  
so concedirte Bischoff Herman ihm unterm 5. Jan.  
1577. solchen zu erweitern, welches auch vom Dohm-  
Capittel genehmiget ward.

Zwischen Annen von Schagen, Domina oder Ab-  
tissin zu Quernheim, und denen übrigen Stifts-  
Jungfern, waren allerhand Mißhelligkeiten entsan-  
den, so Bischoff Herman den 28. Aug. 1577. in der  
Büte beylegte, und in dem Stift folgende Ordnung  
machte: Es sollte die Domina, da sie ordentlich  
erwählet, und in solcher Qualitat confirmiret wor-  
den, in ihrem Stande bleiben, und die Stifts-Junga-  
ren vermöge gethaner Profession ihr allen Gehorsam  
erweisen, ohne derselben Erlaubniß sich nirgends hin-  
zusetzen, und sich fried- und ruhiglich verhalten, die  
Domina selbst aber in der Kirche singen, lesen und  
beten,

beten, auch alles Fleisses dafür sorgen, daß die Jungfrauen in der Gottesfurcht in religione & habitata ac moribus honestis sich ehrbarlicher Zucht und Wandels befleissen, und dadurch Gottes Ehre und des Closters Wohlstand beförderten, und alle übel Nachrede verhüteten: In Sachen, daran dem Closter merklich gelegen, solte die Domina ohne Rath der Jungfrauen nichts vornehmen, noch verhängen, wenn sie wegen des Closters verreisen müste, solte sie mit zweyen Jungfrauen und dem Amtmann thun. Die Manns-Personen solten aus der Küche abgeschafft, und Mägde nach Rath der Domina, Priorin und Schäfferschen angenommen und gebraucht, Brodt und Bier von der Kellnerschen gereicht, die Brodt-Kasten in der Küche abgethan, und eine Küche geduldet werden. Die Domina solte den Stiffts-Jungfern im Reventer essen, und eine erhebliche Ursache sich nicht besonders speisen lassen. Bey Tische solle gelesen, und gehörige Ehrbarkeit beachtet werden, ut non solum fauces sument cibum sed & aures esurient verbum Dei: Die Domina solte die Chore verschlossen halten, keine Manns-Personen ohne erhebliche Ursache einlassen, noch weniger Nacht beherbergen, keine leichtfertige Gelage halten. Die Domina solle ferner nur eine Magd haben, die Ley-Süstern aber sich unter einander behelffen. In beyden Pforten, das Mühlen-Thor und am Kloster-Hause, sollen Tages und Nachts mit zweyen unterschiedenen Schlössern verschlossen seyn, und davon einen Schlüssel die Domina, den andern die Süstern haben. Die Domina solle das Dormitorium oder Schlaf-Haus zu rechter Zeit verschliessen und wieder öffnen lassen. Des Closters Diener und Gesinde solten durch die Rollen im Ehtel-Hause, und die Priester, Amtmann, Schreiber und Küster, nebst denen fremden

die Jungfrauen, auf der Dohm-Probsten gespeiset, und  
 habitu in der Küche nicht geduldet, auch keine Victualien  
 Zucht von ihren Freunden verschencket werden, es geschehe denn  
 Ehre mit Bewilligung der Domina, Suppriorin und Scheffers-  
 alle übersehen. Die Ley-Süstern sollen auffer dem Closter  
 dem Kloster Kasten oder Lahden bey Straffe der Confisca-  
 Rath haben. Die Scheffersche solle mit der Korn-  
 Schreibern und Messerschen alles Korn empfangen,  
 e, so sie fleißig aufschreiben und in guter Achtung halten,  
 ann thut in dem Stifte jährliche Rechnung thun, und  
 iche ab ohne Vorwissen der Domina nichts ausgeben, des  
 ina, Suppriorin und Schefferschen das Korn-Haus mit zweyen Schloßern versee-  
 nd gebrauchten seyn, die Korn-Schreibersche den einen und die  
 n gereichte Scheffersche den andern Schlüssel haben solte. Die  
 , und Domina solte mit der Suppriorin die Aemter in Er-  
 a solte mangelung eines Probsts besetzen; Das Convents  
 und die Siegel solte von der Domina, Suppriorin und  
 isen laß Schefferschen wohl verwahret, und ohne ihrer aller  
 Eherbartheit Einwilligung nicht gebraucht werden: Diese drey  
 nt ein Kasten auch alle übrige Siegel und Brieffe in einem  
 omina solten im Kloster wohl verwahrlich halten. Von  
 Personlichem Erbding und Weinkauff solte der Domina  
 niger über ein Thaler, und der Suppriorin und Schefferschen  
 ge halten über ein halber Thaler gegeben werden. Die Domi-  
 aben, die solte keine eigene Pferde halten, sondern sich im  
 en. In der Noth Mutenbrincks und des Closters Pfers  
 am Korn, jedoch nur in des Closters Angelegenheiten, bedie-  
 en unter. Alle Dienstpflichtige solten der Domina, Sup-  
 nd das Priorin und Schefferschen gewöhnliche Gelübde und  
 e Süstern Ederthun. Vacante Pfarren solte die Domina bes-  
 ium odigen, jedoch keine alieniren, noch sonst des Closters  
 nd wieder in einige Wege beschweren. Ohne Vorwissen  
 inde solten der sämtlichen Jungfrauen solte kein Holz verschen-  
 Priestern werden. Die Domina und sämtliche Jungfrauen  
 nen fremden sich eingezogen an Essen und Trincken verhalten,  
 G 2 und



und dahin bestreben, daß die gemachte Schulden  
zahlet würden.

Anno 1578. ward abermahls zu Cölln ein  
Tag gehalten, und wegen des Münz- Wesens in  
sondere am 14 May abermahlige Untersuchung  
stellet. Und wie in des heiligen Reichs Cammer-  
richts-Ordnung enthalten, daß dasselbe durch Kap-  
liche Commissarien, auch der Reichs-Stände ab-  
sandte Räte, alle Jahr den 1ten May visitiret  
den sollte, solche Satzung auch folgendes durch andere  
Reichs-Abschiede, sonderlich auf gehaltenen Reichs-  
Tagen zu Augspurg Anno 1566 / und zu Speyer Anno  
1570, ferner erkläret, und vornemlich der zur Vi-  
sitation beschriebenen selbst nicht erscheinenden  
Fürsten, Fürsten und Stände wegen, oder aber  
dazu keine solche ansehnliche, redliche, gelahrte,  
Räte und Syndici, so denen Visitandis gleich zu  
ten, abgeordnet wurden, eine grosse Geld-  
zu Unterhaltung des Cammer- Gerichts determi-  
ret worden, so traff Bischoff Hermannen vor  
mahl die Ordnung zum visitiren, gestalten dann  
niel, Erz-Bischoff zu Maynz, sub dato Aschaff-  
burg den 14. Dec. 1577. an ihn schrieb, daß er  
weder in eigener Person erscheinen, oder aber,  
er behindert werde, einen andern Geistlichen Für-  
die Visitation in eigener Person zu besuchen, substitu-  
ren, mithin solche Visitation vornehmen, und  
dasjenige abhandlen mögte, was sich zu verrichten  
bühre. Bischoff Herman unternahm sich an geset-  
Tage der Visitation, und kam der Visitations-  
schied am 14ten May 1578. zum Stande, welcher  
hauptsächlich die Advocaten und Procuratores bet-  
wornach dieselbe sich verhalten solten.

Hierzu nun wurden abermahls extraordinar  
Kosten erfordert, und daher verlangte er von dem

Ständen einen Beytrag, diese pochten gewöhnlicher Massen auf ihre Privilegia, daß sie solches zu thun nicht schuldig, weil aber Bischoff Herman darauf bestand, so wandten sich jene an das Reichs-Cammer-Gericht, und ward usque ad duplicas verfahren, und nachdem die Sache bis hiehin unentschieden geblieben, so mögte es auch unnöthig und überflüssig seyn, das End-Urtheil zu urgiren.

In eben demselben Jahre 1578. ward auch die Sache wegen des Hauses Ulenburgs und seines Besitzers, Hilmarn von Quernheim, Gerechtigkeit in der Scheider Marck wieder rege, worin sich Graf Simon von der Lippe als angeblicher Lehns-Herr solches Hauses melirte, und so gar den Bischoff bey dem Kayserl. Cammer-Gericht verklagte, mithin zu einem beschwerlichen weitläufigen Proceß Anlaß gab.

Wegen Aufbringung der Reichs- und Creiß-Steuren, welche der Kayser sehr urgiren ließ, konte Bischoff Herman sich gleichergestalt mit der Ritter- und Landschafft nicht vereinigen, indem die Ritterschafft die Steuren selbst einnehmen, und dem verordneten Schatzmeister überlieffern wolte, worüber ebenfals ein Proceß am Reichs-Cammer-Gericht entstand, so daß wohl wenige Reichs-Fürsten gewesen seyn mögen, welche so mit Processen als eben unser Bischoff Herman fatigiret worden.

In diesem Jahr starb die verwittwete Herzogin Ursula von Mecklenburg, welche bis hiehin die Bischofliche Residenz in Minden bewohnet hatte. Es waren zwar die Gräfin von Schaumburg und Herzog Heinrich der jüngere von Braunschweig und Lüneburg, daß Bischoff Herman solchen Hof wiederum andern ihren guten Freunden einthun möchte, er wolte aber darin nicht geheelen, sondern verlangte, daß der Erzbischoff von Bremen als Executor Testamenti

den Hof nach dem Inventario überlieffern solten, auch den 5ten May 1578. geschah, wofür Doo Johann Becker, und Christopher von Usbecke, Abwesenheit der nach Spener zur Visitation verordneten Rätthe Sorge tragen musten.

Die Einhaber des Hauses Himmelreichs gedenken ihre Gerechtigkeiten noch immer zu vermehren, schien aber, als wenn ihnen solches nicht so gut als Obristen, Georgen von Holle, gerathen wolte, dem ihnen abgesprochen ward, mit ihrer Schatz auf die Börde zu kommen, und sie in den Mühlwald verwiesen wurden, womit auch die Frau Alten zufrieden war.

Die bishero zwischen denen Eingefessenen zu ren und Loccum, wegen der Mast schon viele her obgeschwebte Irrungen, schlugen auch Ao. zu Thätlichkeiten aus, und wie die Loccummer den Kürzern gezogen, so beschwerte das Kloster darüber sehr, worauf das Bischöfliche Hof dem Drossen Ludolph Klencen zur Schlüsselburg fahl, alle Thätlichkeiten zu verhindern, bevor vernähme, daß die Locker zur Mast berechtiget ren. Bischoff Herman setzte selbst einen Tag auf den 4. Aug. 1579. an, und verabladed Endes so wohl ermeldten Drossen Klencen, als Kloster, so auch daselbst im Kruge erschienen, es aber von beyden Seiten nichts fruchtbarliches richtet. Und gleichergestalt ergieng es denen denen Eingefessenen des Amts Schlüsselburg und Wiedensallern entstandenen Demelees.

Hiernächst war nunmehr fast die Zeit verstrichen auf welche Hilmar von Quernheim das Haus berg Anno 1567. verschrieben worden. Bischoff man fand auch nicht zuträglich, ihm dasselbe lassen, und that ihm unterm dato Montags

Stern 1578. ordentlicher Weise, nach Inhalt der  
 Beschreibung, die Loffe, verahmete auch einen Tag  
 da wegen Empfangung des Pfand-Schillings und  
 dessen das nöthige verabredet werden sollte. Das  
 Dohm-Capittel selbst versprach dem Bischoff zu der  
 Lösung hülffliche Hand zu bieten, und dagegen ver-  
 sprach er, daß die Zinsen von denen Capitalien, so auf  
 das Haus Reineberg würden negotiiret werden, rich-  
 tig bezahlet, und der zeitige Amtmann angehalten wer-  
 den sollte, sich dem Dohm-Capittel mit Eydes-Pflicht  
 verwandt zu machen, dem Bischoff und Capittel von  
 allem Rechenschafft zu geben, sich gegen dessen Eigen-  
 schorff billig zu verhalten, und nichts unbefugtes  
 gegen sie vorzunehmen, oder womit zu beschweren.  
 Hilmar von Quernheim wolte das Pfand-Haus nicht  
 gern räumen, der Dohm-Probst Burchard von Lan-  
 mer dancken, legte sich auch ins Mittel, und schlug verschie-  
 dene Punkte zum gürtlichen Vergleich vor, und Hil-  
 mar von Quernheim obligirte sich, daß, wenn ihm  
 das Haus Reineberg auf Zeit Lebens gelassen würde,  
 bevor sein Erben nur den halben Pfand-Schilling zurück zu  
 fordern befugt seyn sollten; Bischoff Herman wolte  
 aber durchaus nicht, sondern ließ es bey der geschehe-  
 nen Loffe bewenden, und als Hilmar von Quernheim  
 den Pfand-Schilling nicht annehmen wolte, densel-  
 ben, es neben nebst einer ungenannten Summe wegen der etwa  
 zu fordern habenden Besserungs-Kosten, auf dem  
 Rath-Hause zu Minden deponiren, auch am 24ten  
 April 1579. das Schloß Reineberg, welches bereits  
 von dem von Quernheim völlig verlassen war, durch  
 einen Notarium in Besitz nehmen, und von dessen Zu-  
 stand, so wohl in Ansehung der Gebäude als der Aecker,  
 ein Inventarium verfertigen, da sich dann ausserte, wie  
 Hilmar von Quernheim dasselbe in höchsten Grad rui-  
 niret, Brau-Pfannen, Ofen, Glocken, und was  
 sonst

sonsten Nied- und Nagel-vest gewesen, mitgenommen habe; Ob nun zwar der Bischoff Herman wohlberathen gewesen, sich an demjenigen, was er noch zurück lassen, zu erholen, so wolte er doch solches nicht suchen, sondern suchte auf alle Art und Weise zu verhüten, daß Hilmar von Quernheim keine Ursache, einen Proceß zu erregen haben möchte, reservirte sich aber den Rest an dem deponirten Pfand-Schilling zu nehmen. Hilmar von Quernheim hingegen extrahirte von dem Röm. Kayser, Rudolph dem IIten, einen eigentlichen unterschriebenen Schutz-Brief vom 6. Aug. 1578, wovon er viele vidimirte Copieen machen und an vielen Orten herum schicken ließ: Er wirkte auch bey dem Kayser so wohl als bey verschiedenen andern Reichs-Fürsten harte und theils freundliche Intercessionen zu schreiben, und endlich gar eine Kayserliche Commis- sion aus, welche Bischoff Herman zu Bezahlung des Pfand-Schillings und einiger anderer Gelder verurtheilte, wozu er gar nicht abgeneigt war, sondern am 21ten Julii 1580. Zahlung verfügen lassen. Er Hilmar von Quernheim war aber damit nicht zufrieden, sondern prosequirte seinen Proceß am Reichs-ferlichen Cammer-Gericht, wo er jedoch nichts erreichtete, bis endlich 1602. seine Erben, oder seine Kinder Vormünder, Tonnies Wulff von Hartmannsdorff, Johan und Matthias von Dorgeloh, Johan Hilmar und Ludolph von Dornhausen, und Hans von Stemmshorn den Pfand-Schilling ad 107 Gold-Gulden annahmen, und dem Proceß ein Ende machten.

Ausser dieser Differentz erhob sich Ao. 1578. noch eine andere, indem Hilmar von Quernheim eine grosse Quantität Specks an gewisse Kaufleute kaufte, und denenselben versprochen hatte, solches zu einer gewissen Distantz Zoll-frey zu lieffern: Als nun

welches Speck zu Hausberge passiret, und daselbst so  
 wenig als unterm Schlosse Schaumburg bey dem  
 Zoll-Einnehmer angegeben worden, liessen die Zolle  
 Bediente solches in dem Städtgen Oldendorff arreti-  
 ren, weil weder der Zoll bezahlet, noch ein Freys-  
 Schein produciret worden, ob gleich Hilmar von  
 Quernheim das letztere behaupten wollen, und dahero  
 ganz trotziglich an den Amtmann zum Hausberge ge-  
 schrieben, auch dabey angeführet, daß ehliche Kauff-  
 leute auf Befehl eines des Churfürsten zu Sachsen  
 Hauptmanns, Ernstens von Beveffen genant, solches  
 Speck Behuef des Churfürstens Küche ihm abge-  
 kauft hätte, welches sich aber laut einer auf das des-  
 halb erlassene Schreiben erfolgten Antwort solcher-  
 gestalt nicht gefunden: Wie also Hilmar von Quern-  
 heim damit nicht fortkommen konte, stach er sich hinter  
 einen andern, Namens Tobiam von der Hende, wel-  
 cher vorgeben muste, daß er solches Speck Behuef der  
 Böhmischen Kayserlichen Cammer gekauft habe,  
 und wandte sich an den Kayser selbst, und wirkte aber-  
 mahls zwey Schreiben aus, worinnen dem Bischoff  
 befohlen ward, das Speck wiederum loß zu lassen,  
 welcher aber obige Umstände und die Unwahrschein-  
 lichkeit dieses letztern Vorgebens auch ferner vorstellte,  
 da es klar sey, daß das Speck an privat Kaufleute  
 verkauft gewesen, derer von Adel Frey-Scheine bey  
 dergleichen Kauff-Gütern unzulässig wären, inmas-  
 sen solches sonst zu der Landes-Herren grösten Nach-  
 theil gereichen würde, denen von Adel auch nicht ge-  
 stattet werden konte, wenn sie Kauffmannschafft trie-  
 ben, und Kaufleuten Korn, Speck oder andere Waar-  
 en, so sie zu ihrem eigenen Haushalt nicht gebrauch-  
 ten, verkauften, dergleichen Waaren durch Zoll-Briefe  
 zum Präjuditz der mit Zoll-Gerechtigkeit versehenen  
 Landes-Herren ehliche Meil-Weges Zoll-frey durch-

zubringen, und dadurch ihren Vortheil zu  
 einfolglich ihre Waaren desto theurer zu verkaufen  
 als voraus erfolgen würde. Daß einer von  
 seinem Sitze ohne alle Kosten, Mühe und Arbeit  
 nen, so Zoll-Gerechtigkeit hätten, den Zoll auf  
 Meil: Weges entwenden, ihnen ihre Regalia  
 indirectum entziehen, und sich damit bereichern  
 ten, da sie doch dem Reiche nichts zu Hilfe gäben,  
 Regierungs-Bürden hätten; Hierauf blieb die  
 che ruhen, und ward Hilmar von Quernheim  
 wiesen: Wir führen nur dieses um des willen  
 damit die Nach:Welt sehen möge, was für  
 dieser Edelmann dem Bischoff gemacht habe, und  
 dieser alles gethan, was zu Aufrechthaltung seiner  
 hen Befugnisse dienlich gewesen, man muß auch  
 Bedienten, besonders dem Cansler, Jobst  
 berg, und dem Doct. Johann Becker, weniger  
 dem Syndico, Johann Wentrup, das ungeheure  
 Zeugniß geben, daß sie in denen Angelegenheiten  
 Bischoffs und Stiffts zu Minden mit vieler  
 und Redlichkeit die Feder geführet, und daher  
 demehr die Belohnungen meritiret, wovon  
 einem andern Ort ausführlicher etwas zu bemer  
 Gelegenheit haben werden.

Wir können auch nicht umhin, einer Handlung  
 zu gedencken, die im Jahr 1578. vorgefallen, da  
 zog Wilhelm von Gulich dero Amtmann zum  
 renberg, Otten von Byland, und den Amtmann  
 Ravensberg, Caspar Ledebur, und Rath Hermann  
 von Minteln, mit einer Instruction an Bischoff  
 man abfertigte, um zu überlegen, wie und welcher  
 gestalt der Werra-Strohm navigable gemacht, und  
 die Schiffahrt zum Besten der Stadt Herford  
 beyderseits Unterthanen befördert werden könnte.  
 versprach auch Mindischer Seits, daß man den

Zugenschein nehmen, und sich nachhero wegen einer Zusammenkunft vergleichen wolte: Es ist aber aus dieser Sache nichts geworden, woran wohl die entstandenen Unruhen, Mißhelligkeiten, und endlich erfolgte verschiedene Veränderungen hauptsächlich Schuld. Denn Bischoff Herman hatte genug mit denen kaiserlichen Cammer-Gericht schwebenden, mit den benachbarten und Einheimischen habenden Processen zu thun, weshalb er auch Anno 1579. den Doctor Johann Becker und Syndicum Wentrup nach Speyer abschickte.

Durch eben solche gemeldte innerliche Unruhe ward auch die Abführung der von denen Reichs-Ständen bewilligten Türcken-Hülffs-Gelder verhindert, in welchem die Stände nach Vermögen alle ersinnliche Hindernisse machten, und dadurch zu denen schärfsten kaiserl. Erinnerungs-Schreiben Anlaß gaben.

Ludolphen Kleucken bestätigte Bischoff Herman Anno 1579. nochmahls im Besiz des Schlosses Schlüsselburg, welcher dagegen gewöhnliche Reversales ausstellen mußte.

Demnächst ist aus der Historie der Herzoge von Sachsen bekannt, was vor Handel Herzog Magnus um diese Zeit angefangen, und wie er den Nieder-Sächsischen Creiß beunruhiget habe, weshalb ihm vom Kayser alle Thätlichkeiten waren untersaget worden. Weil er aber nicht acquiesciren wollen, sondern fortgefahren, Nieder-Sachsen feindlich zu überziehen, so entschlossen sich Christopher, Administrator des Stifts Raseburg, und Herzog zu Mecklenburg, Franz der Aeltere und Franz der Jüngere, Vater und Sohn, Herzoge zu Sachsen, nebst ihrer Ritterschafft, belagten Herzog Magnus zu verfolgen und dahin anzuhalten, daß er sich gebühr- und ruhiglich aufführe, zu welchem Behuef ihnen Herzog Adolph zu Schleswig



wig: Holstein, als des Nieder: Sächsischen Erzbischoffs  
 Obrister, Vollmacht ertheilte, worauf Herzog Magnus sich genöthiget sahe, sich nach Blotho zu begeben, und bey  
 Bischoff Herman um Hülffe anzusuchen, worunter er einen Juden, Namens Abraham, brauchte: Bischoff Herman war auch nicht abgeneigt, ihm Schutz angedeihen zu lassen, und den Aufen auf dem Gut Almorkamp zu gestatten, befürchtete Herzog Magnus möchte mit dem Erz: Bischoff Bremen in keinem guten Vernehmen stehen, welcher dieser ihm zu benehmen suchte, und auf seinen Schutz-Brief provocirte, worauf aber man sich vernehmen zu lassen anstund, inzwischen Herzog Magnus unter dessen Connivenz sich in der Stille auf, ward aber von seinen Feinden gekundschaftet, dahero er sich nach Petershagen rirte, wohin er jedoch von ihnen verfolget ward, vorged. Herzoge, Franz und Christopher, am 25. 1579. mit einer grossen Anzahl Völcker zu Fuß vor die Stadt und das Schloß Petershagen ten, und Herzogen Magnus, welcher ungefehr eine be Stunde zuvor mit 3 Pferden alda angekommen und sich in eine gemeine Herberge begeben, überfallen und entweder todt oder lebendig heraus haben wollten. Wie aber die Einwohner in dem Flecken solches merckten, machten sie die Thore zu, und verhinderten den Einfall der Herzoge, welche darauf die Auslieferung mehr ernannten Herzogs Magnus begehrt, oder dasern man dessen Bedencken trüge, daß er lange in Verwahrung genommen werde, bis sie Ihre Kayserl. Majestät und dem Creiß: Obristen nere Befehle ausbrächten, weil sie versicherten, dem Bischoff selbst nichts zu thun zu haben. Die schöfflichen Rätthe wolten aber in das eine so wenig in das andere willigen, sondern antworteten,

en Bischoff nicht gegenwärtig sey, in ihrem Vermögen  
 erzog, der nicht stehe, desfalls das geringste vorzunehmen;  
 o zu re, wolten aber an denselben Bericht erstatten, und  
 anzuhalt, Behaltungs-Befehl einholen, so sie auch alsofort thät-  
 abham, Die Herzoge wolten durchaus in das Flecken,  
 abger, drohete ihnen aber, daß unter sie mit Kugeln ge-  
 Aufent, schossen werden sollte, daher sie sich in die Stadt Min-  
 chete ab, begaben. Bischoff Herman war eben zu Haus-  
 Bischoff, und wie er diese Handel vernahm, setzte er sich  
 n, welches ein Schiff, und fuhr nach Petershagen, zog mit  
 en Kap, seinen Råthen die Sache in Überlegung, konte aber  
 schoff, dafür nicht halten, daß ihm als einem Reichs-Fürsten  
 ischen, führe, einen andern Reichs-Fürsten, besonders  
 ich daß, aus einem so hohen Fürstlichen Hause, der nicht öffent-  
 inden, sich von Sr. Kayserl. Majest. oder dem Cammer-Ge-  
 oagen, nicht in die Acht oder den Unfrieden denunciiret wor-  
 ard, in, eben, auf eine solche Requisition eines andern, und  
 m 25, nicht ihres Creiß-Obristen, zu arrestiren und in sei-  
 erd und, mer Feinde Hände zu stellen: Inzwischen ließ er Herzo-  
 oagen, gen Magnus durch seine Råthe beschicken, und ihm  
 yr eine, verweifflich vorhalten, daß er sich in das Flecken vor-  
 ekommen, die Bischöfliche Residenz gewandt, und solchen Lermen  
 überfallen verursacht, darauf er sich mit gegebener Hand-Treue  
 en wolte, bey seinen Fürstlichen Ehren und Würden verpflichte-  
 olches, keine Gewalt zu üben, sondern jedermänniglich,  
 rhindern, der ihn zu besprechen vermeine, vor Sr. Kayserlichen  
 Auslie, Majestät, dem Cammer-Gericht, Chur- und Fürsten  
 begehrt, des Heil. Röm. Reichs, und an allen gebührenden Or-  
 daß, ten zu Recht zu stehen. Folgenden Tages schickte Bi-  
 bis sie, schoff Herman einige Gesandten an mehr bemeldte  
 risten, Herzoge, und ließ ihnen solches zu wissen thun, sie  
 rten, wolten sich aber dabey nicht beruhigen, sondern inhæ-  
 Die, rierten der verlangten Auslieferung, oder Arretirung,  
 wenig, worin aber Bischoff Herman nicht geheelen wolte; dar-  
 , wie, auf sie endlich wieder wegzogen. Wie aber Bischoff  
 Hers

Herman einen Laquayen solcher Herzoge, welcher dem Schiffe, auf welchem er von Hausberge nach tershagen gefahren, hergelauffen, und für einen kundschaffter angesehen worden, zum Arrest lassen, um dessen Erlassung sie verschiedent- aber geblich ansuchten, wäre es desfalls bald zur rung gekommen: Inzwischen beschwerten sich Herzoge über Bischoff Herman so wohl bey dem hzog Adolph von Schleswig als dem Herzog Wilhelm von Gülich, welche beyderseits vermeinten, daß Bischoff Herman unrecht gethan hätte, allein er sein Verfahren genugsam und dergestalt zu verant- ten, daß sie sich dabey beruhigten.

Im Jahr 1579. ließ ferner Bischoff Herman von dem Herzogen Wilhelmen zu Gülich auf den Octob. 1579. wegen der in denen Nieder-Burgun- schen Landen anhaltenden Krieges-Unruhe, und davon dem Westphälischen Creise zustossenden schwerde, ausgeschriebenen Creiß-Tag zu Duis- durch seine Rätthe besuchen, und seinen guten mittheilen, und wegen der zu nehmenden Gegen- stalten den Schluß befördern helfen: Als aber hzog Wilhelm von Gülich an Bischoff Herman schrieb ob er mit dem Abt zu Corvey und der Abtiffin zu worden fünff Wagen mit 30 starcken Pferden und Tonnen Pulver in der abgeredeten Zeit lieffern könnten diese drey sich nicht vergleichen, was ein jeder von ihnen dazu beitragen sollte; Sie verabredeten als eine Conferenz in Hameln zu halten, wohin Bischoff Herman seine Rätthe, Christoph von Ase- und Michael von Windheim, schickte, die sich endlich erklärten, 2 Tonnen Pulvers, 9 Pferde und derthalben Wagen zu lieffern, dagegen der Abt zu Corvey und die Abtiffin zu Hervord das übrige schaff- möchten, es wolte aber dieser Vorschlag keinen Ingreß finden.

Es ist in diesen Geschichten bereits bemercket worden, daß das Schloß Steyerberg denen Grafen von Hoya verſezet ſey: Die trübseligen Umstände Stiffis Minden hatten nicht erlaubt, an eine Wiederloſſe einmahl zu gedencken, weil aber die Grafen von der Hoya ſolches als ihr Eigenthum anſehen wolten, ſo that Biſchoff Herman ihnen darauf die Antwort, worauf Graf Otto von der Hoya den 18. Jan. antwortete, geſtalten er ſolches mit Befremden zu ſehen, und darauf nicht verhalten könte, was maſſen ſeine Vorfahren ſolches Haus und Amt Steyerberg für ihr Eigenthum und Erbe, und als ein Lehn vom Hauſe Braunſchweig und Lüneburg über beſtimmte Zeit Rechts beſeſſen und ruhiglich inne geſeſſen, weſhalb er denn die angekündigte Loſſe auf ihr Verlangen beruhen laſſen müſte, und derſelben nicht geſtanden ſey: Die Biſchöfliche Räte zogen dieſe Sache und gaben dieſe Antwort mit dem Dohm-Capittul in ſolcher Überlegung, und erlieſſen darauf ein nochmaliges Schreiben, worin dem Grafen gezeiget ward, daß es niemahlen ſein eigenthümliches Erb-Gut geweſen, ſondern mit aller Zubehörung für 800 Märck rheiniſchen Silbers ſub facultate redimendi verſezet worden, und wie darauf eben wenig eine gewierige Reſolution erfolgte, ſo beſchickte Biſchoff Herman den Grafen durch einen Notarium, welcher demſelben zu ſchreiben mußte, drey Fürſten des Reichs zu ernennen, welche in dieſer Sache zum Richter erwählet werden könten: Graf Otto declinirte ſolches, unternahm jedoch, daß er es vorab an ſeinen Lehns-Herrn anbringen laſſen müſte, dahero Biſchoff Herman die Sache am Kaiſerlichen Cammer-Gericht anhängig machte, und eine Citation untern 19. Junii 1581. bewirkte.

Im Jahr 1580, entſtund abermahls eine nicht

Ge

geringe Zwistigkeit wegen Aufbringung der  
 Hülfss-Gelder, deren Bezahlung halber  
 Herman ein Kayserl. Mandat über das andere  
 Der Bischoff forderte ein mehrers als nöthig  
 ihm zukam, die Ritter- und Landschafft aber  
 ein mehrers, als der Anschlag besagte, nicht  
 gen, und solches mit dem Dohm-Capittul ohne  
 säumnis erlegen, inmassen sie dem Bischoff vor  
 daß er durch seine eigenmächtige Collectirung  
 mehrers, als ihm zukomme, von denen Unter  
 erhoben habe, über das hätte er ihnen das von  
 schoff Henrich erhaltene Exemtions-Privilegium  
 nicht bestätigt, welches ihnen sehr bedenklich  
 komme, gestalten es ihnen denn ferner emp  
 sey, daß der Bischoff ihr der Ritterschafft, Bis  
 meister und Rath der Stadt Lübecke, den je  
 geführten und von allen Bischöffen gegebenen  
 Titul absagte: Sie die Ritter- und Landsch  
 klärte sich inzwischen dennoch, das Triplum zu  
 len, der Bischoff aber sollte einen Revers ausstellen  
 ihnen solches an ihren Frey- und Gerechtigkeiten  
 künsttlicher Moderation, und sonderlich an der  
 stellten Rechtfertigung unnachtheilig seyn solte  
 auch auf Erfordern richtige Rechnung vorlegen,  
 dasjenige denen armen Unterthanen erstatten  
 was er nach zugelegter Liquidation zu viel er  
 Bischoff Herman nahm solche Erklärung sehr  
 dig auf, und entstund darüber zwischen ihm und  
 Ständen ein grosses Mißvernehmen, und letztere  
 den bewogen, sich desfalls Ao. 1581. gegen denselben  
 vereinigen, gleich wie solche Vereinigung in der  
 der Mind. Landes-Verträge p. 153. zu lesen ist:  
 aber Bischoff Herman wider die gegebene  
 tion das Land und die Unterthanen gar sehr bes  
 die Consecration und Regalien nicht erhalten

g der Dohm-Capittul nicht geleistet, und sich dem Stifft mit Gelüb-  
 alber Dohm-Capittul und Eiden nicht verwandt gemacht, und davon  
 andere Capittul, Schaden und Nachtheil besorget ward, so  
 öthig war, einigte sich Ao. 1580. am Tage Assumptionis Mariæ  
 Dohm-Capittul, mit zusammen gesetzten Kräfte  
 nicht auf den Bischoff dahin zu obligiren, daß er die Bes  
 titul abstellen, seiner Capitulation ein Genügen  
 hoff vorbringen, die Consecration und Regalien erlangen, sich  
 tirung dem Eide, Einritt und Huldigung dem Dohm-  
 n Unter-Capittul verwandt machen sollte.

Im May 1580. kamen die Münz-Sachen auf  
 Westphälischen Creiß-Tage zum abermahligem  
 edentlichem Portrage, da sich denn der Mindische Münz-Meis  
 er empfindlich beschwerte, daß die geprägte 18 und 6 Heller-  
 afft, welche in benachbarten Städten eigenes Gefallens  
 den jeher Ursache herunter gesetzt worden, wohin desfalls  
 ebenen Capittul nöthige verfügt ward.

Im Jahr 1580. entstunden auch daher einige  
 Unbilligkeiten, daß der Obriste Christoph von  
 Wisberg die Güter der Familie von Gehlen an sich  
 zogen, und Bischoff Herman solches durchaus nicht  
 an dem Capittul haben wolte, daher jener eine Kayserliche Commis-  
 sion auswirkte, welche zwischen beyden Theilen die  
 Vorlegen, die vergeblich tentirte, und als der Drost Ernst  
 rstaten zu Lingen von ermeldten von Wisberg wie  
 viel er das Gut Hüff an sich zu bringen gedachte, hinderte  
 ng sehr, und Bischoff Herman solches nach allen Kräfften, und  
 ihm und dem Capittul das Vieh, so auf die gemeine Weide getrie-  
 nd legten, wegnehmen, worüber er sich bey dem  
 en denselben Dohm-Capittul höchstens beschwerte. Der Erz-  
 g in der Capittul, Bischoff von Bremen und der Herzog Wilhelm von  
 esen ist: welche nahmen sich zwar der Sache gleichfalls an,  
 bene Capittul, welcher auch zugleich über viele andere im Amt Blo-  
 ehr beschwerte, wo ausgeübte Thätlichkeiten bittere Klagen führte,  
 erhalten, half aber solches so wenig, als daß Franz Verdugo,

Königl. Spanischer Feld-Marschall, für den Mar-  
intercedirte, und das Dohm-Capittul die triftige  
Vorstellungen an den Bischoff erließ. Es ent-  
darüber ein weitläufftiger Proceß, wovon wir ebr-  
zur andern Zeit weitläufftiger zu handeln Gelegen-  
nehmen werden.

Am 20. Martii 1581. bestätigte Bischoff Herm-  
dem Stifft Levern so wol, als dem St. Johannis  
legiat-Stifft und dem Closter SS. Mauritii & Simeon  
gegen Erlegung des Subsidi charitativi alle ihre  
bende Privilegia.

In eben demselben Jahre erhielt Bischoff Herm-  
mit dem Chur-Fürsten Augusto zu Sachsen, in  
chen Adolphen, Herzogen zu Schleswig, Hol-  
wider die gemeine Stände des Nieder-Sächsis-  
Creises, wegen vorgeschossener Gelder und Creiß-  
sten, eine Kayserliche Commission zur Untersuchung  
wozu er unterm 29ten Martii 1581. dero Cam-  
Drosten und Räte, Joibst Spiegelberg, Ant-  
Witersheim und Simon Werpup, subdelegir-  
welche sich zwar alle ersinnliche Mühe gaben,  
Sache in Güte beyzulegen, dennoch aber nichts  
richten konten, ob gleich zum Vergnügen Her-  
Adolphs denen Ständen alle nur dienliche Vor-  
lung geschah.

Auf dem Creiß-Tage, der Anno 1581. zu  
gehalten wurde, bevollmächtigte Bischoff Herm-  
einen, Namens Laurentz Weber, der Stadt  
Secretarium, welcher insbesondere darüber klag-  
solte, wie es dem Münz-Meister unmöglich sey,  
Fürsten-Groschen so zu schlagen, wie es die Ord-  
mit sich bringe, mit dem Befehl, auszumircken,  
auf jede Mark wenigstens 2 Stück mehr dürften  
geschlagen werden, es wolte aber dieses Gesuch bey  
Gesandten derer Stände keinen Ingress finden.

Bischoff Herman vermerckte sonsten in diesem  
 Jahre, daß die Mißverstände, so zwischen ihm, dem  
 Dohm-Capittul, Prälaten, Ritterschafft und Städ-  
 des Stifts Minden entstanden, zu übelen Folgen  
 geben könnten, und insbesondere sahen es seine  
 Herren Gebrüdere sehr wohl ein, deren Rätthe das  
 versuchten, ob sie nicht einen Vergleich stifften  
 könnten, welcher endlich den 11. Sept. 1581. glücklich  
 geschlossen ward, daß 1) den Punct betreffend,  
 daß der Bischoff die Consecration erlangen, und sich  
 zu der Bischöfl. Würde und Kirchen-Amt qualificirt  
 machen sollte, die Herren des Dohm-Capittuls dem  
 Bischoff gerne gönnen, jedoch unschädlich der hohen  
 Obrigkeit und der Kirchen zu Minden Statuten, der  
 Bischoff sollte jedoch sein Kirchen-Amt und die Jura  
 episcopalia durch einen der vier Capellanen des hohen  
 Altars wahrnehmen, und dafür die Gebühr erlegen  
 lassen.  
 Zweitens wolte er die Regalia zu erlangen suchen,  
 und hernächst seinen Einritt halten, und das Bischöfl.  
 Eide ablegen, auch  
 Drittens die Capitulation, Siegel und Brieffe  
 den Kirchen-Statuten halten, dawider nie-  
 manden beschweren, und in denen entstehenden Klä-  
 gen des Dohm-Capittuls und unpartheyischer Ständ  
 ordentliches Verhör erleiden, und was erkannt  
 wurde, würcklich leisten.  
 Viertens diejenige, so ohne des Dohm-Capittuls  
 Consens etwas von Stifts-Holzungen und gemein-  
 lichen Weiden erlangt, solten sich bey dem Dohm-Cas-  
 pitul melden, dessen Einwilligung nachsuchen, und  
 was dieses nicht bewilliget, solches solle in statum pri-  
 mum gesetzet, künfftig auch de rebus ecclesiae an an-  
 dere ohne dessen Consens nicht verwandt werden.  
 Fünftens, alle Bediente auf denen Stifts-Häus-



fern solten dem Dohm-Capittul mit Gelübden Eiden verwandt seyn, ohne dessen Consens nicht genommen noch abgesetzt, nach dem alten Herkommen besoldet, und ohne Schaden des Dohm-Capittuls unterhalten werden.

Sechstens, das Dohm-Capittul sol in seinen Schidiaconaten, Jurisdiction über die Leib-Straffe und Pfandung derselben nicht beschweret, dern dabey beschützet werden.

Siebendens, der Bischoff wolte alle Wege rechtliches und billiges Ermessen des Dohm-Capittul der Unterthanen und Stände an dasselbe geklagte Beschwerung abthun, die Sachen zur Güte oder kommen lassen, des Stifts Closter mit Knechten, Pferden, Hunden und Weiden nicht beschweren, derman nach Vermögen schützen.

Achtens, die vacant werdende Lhn-Güter Bischöflichen Tafel ziehen, und ohne Dohm-Capittuls Consens niemanden verlehnen.

In Ansehung der von Ritterschafft / Burgmeistern, Bürgermeister, Rath und gemeine Erb-Ärten Lübbecker Marck geführten Gravaminum ward gesezet

- 1) Daß alle unleidliche Zuschläge abgeschafft,
- 2) Sie mit ihrem Friedberge gewehret.
- 3) Der Adel in der Jagd und Fischeren an Enden und Dörtern, wo sie solche hergebracht, nicht betrüben, die Bürger zu Lübecke auch in ihrer Feld-Marck jagen nicht behindert.
- 4) Die angegebene neue Feuerstetten und Ziegeleien Ofen besichtiget, und dem Befinden nach abgeschafft.
- 5) Die von Lübecke Zoll, frey gelassen.
- 6) Künfftig keine Güter, da a testato vel intestato Erben vorhanden, nicht caduciret.
- 7) Die am Reichs-Cammer-Bericht obliegen,

Processe wegen der angelegten Schatzung auf  
 die Visitation, Zehrung und Belegung der gewillig-  
 ten Türcken-Steuer cassiret werden solten.

Weil aber diese Processe aus den Worten des  
 Privilegii der Ritterschafft: Es wäre denn, daß der  
 Bischoff wegen seines Stiffts unglücklich dall läge,  
 und also aus dem Nothfall, und der ander Punct aus  
 dem Landes-Gebrauche, also, daß keine Belegung  
 ohne ihren Consens geschehen könnte, ihren Ursprung  
 genommen, so ward verabscheidet, daß die Clausul  
 in dem hinführo auf den Nothfall, so dem Bischoff pro  
 tempore, Dohm-Capittul und gemeinem Stifft be-  
 zogen könnte, verstanden werden solte, wobey dann  
 der Ritterschafft bewilliget ward, daß, wenn eine Belegung  
 wegen Nothfall, oder wegen Reichs- und Creiß-  
 Steuern nöthig, der Bischoff oder das Dom-Capittul  
 die gemeine Ritterschafft, Städte und Stände auf ei-  
 nem gewissen Tag und Stette verschreiben, und ihnen  
 den Nothfall anzeigen wollen, sie die Stände aber  
 nach des Bischoffs und Dohm-Capittuls Rath nach  
 allem ihrem Vermögen sich destals abfinden, auch  
 wenn Reichs- und Creiß-Steuren aufzubringen nö-  
 thig, solche bewilligen, und wenn sie gleich nicht alle  
 besamlamen, auf die Abwesende keinen Verzug suchen  
 solten. Ratione der anzüglichen Ausdrückungen, so  
 die Stände in ihren Schreiben gebrauchet haben, und  
 von dem Bischoff ad animum gezogen worden, erklä-  
 ren sie sich, daß sie solche Schreiben nicht animo in-  
 variandi, sondern zu Erhaltung ihrer Privilegien und  
 Gerechtigkeit erlassen, dagegen der Bischoff sie für  
 dero getreue Rittersmäßige Adels-Personen, und die  
 Städte für dero Unterthanen reputirte und achtete,  
 und alle gefasste Ungnade fahren ließ, und an diese  
 Pändel nicht weiter zu gedencken versprach.

Hiernächst ward vestgesetzt, wie es in ein- und

andern vorgekommenen privat Händeln und Proceß gehalten werden, und daß die von Adel ihre Leuten Erfordern des Bischoffs, Behuef der Arbeit an den nöthigen Gebäuden, sistiren solten.

Ferner wurden auch die Differentzien mit Stadt Minden verglichen:

1) Solte in Ansehung des Minder-Walde Recess de Anno 1567. erneuert seyn, und der Bischoffe an den Hoyaischen Grenzen gemachte Schlag abgeschafft,

2) Der Vertrag wegen des Grevet und Horns ausgefertigt,

3) Das ungebührliche Holzhausen im Minder-Walde von denen Aemtern, Dienern und Wäldschafften eingestellt, und die Bischöfliche Holzschworne abgeschafft, bequeme Orter in Gehag gelegt, und darunter keine Hinderung gemacht werden.

4) Die neue Häuser, so dem Vertrage zum Erbawet, solten eingehen.

5) Die Sache wegen des von denen Peterern Behuef Kirchen, Rath-Häuser, Brücken präterdirten Holzes aus dem Minder-Walde, vom Dohm-Capittul und einigen Stiffts, Ständen entschieden oder verglichen werden.

6) Die Kutenhäuser, Todtenhäuser, Stenmen und andere solten sich des Hauens, Plaggenmehls und Schaaftreibens auf dem Nord-Holze enthalten. Doch ward ihnen das andere Vieh in der Graß-Walden nicht besperret, wie sie dann auch ihre Schaaft in Brandenbaume, der Minder Heide und Walde weiden könten.

7) Mit denen neuen Zuschlägen solte es nach dem Inhalte des Vertrages de Anno 1567. gehalten, und den von Minden zu ihren Pächten und Zinsen prompt verholffen werden.



8) Ward der Stadt Minden die Zoll-Freyheit,  
gleich

9) Die Gerechtigkeit, Behuef gemeiner Stadt-  
Gebäude im Amt Hausberge die Steine zu brechen,  
erlaubt, welche auch privatis auf Verlangen nicht  
weigert werden solten.

10) Die Holz-Zufuhr solte im geringsten nicht  
hindert,

11) Die Bürger und Einwohner der Stadt  
Minden, auch ihre Güter, mit Arresten verschonet  
werden, Bürgermeister und Rath aber jederman  
Rechts verhelffen.

12) Mit der Bellhorst solte denen von Minden  
und Dohm-Nachtheil keine Aenderung vorgenommen werden.

13) Die an die Stadt Minden in Sachen, so  
nicht die Justitz betreffen, ergehende Mandata solten  
mit dem Dohm-Capittul concertiret werden.

14) Der Stadt Minden ward das Geleit gelas-  
sen, sie solte aber niemanden geleiten, der des Bi-  
schoffs, Dohm-Capittuls oder der Stände Feind sey.

15) Das vom Bischoff in dero Residenz verstat-  
tete Weinschencken sol abgeschafft werden, jedoch dem-  
selben frey stehen, gleich dem Dohm-Capittul zu eige-  
ner Nothdurfft Wein einzulegen, so aber niemanden  
verkauft werden sol.

16) Die ausstehende Brüchten des Wichgräffen  
des Bischoff schwinden, und wolte mit Rath des  
Dohm-Capittuls eine friedfertige Person zum Wich-  
gräffen wieder anordnen.

17) Die alten Wege in denen Landwehren solten  
bleiben, und der neue Seit-Beg durch die Landwehr  
bey Danckersen nur vom Bischoff gebraucht werden.

18) Ratione der Arreste in der Stadt und Juris-  
diction in der Landwehr blieb es bey dem Lübbecker  
Vertrage.

19) Die Stadt sol in ihrer Jagd nicht ge-  
bert, und

20) Die Commercia derselben nicht beeinträ-  
tigt werden.

21) Dieselbe aber sich gegen den Bischoff  
gebührenden Gehorsams befeißigen, und gewän-  
gen, daß von demselben, wenn ihnen in ihrer  
rung ratione des Bierbrauens auf denen Dorff-  
Eintrag geschehe, remedur verfüget werde.

22) Ratione des Münz- Wesens solte über  
Heil Reichs Ordnung gehalten werden.

23) Burden der Stadt Minden alle ihre Per-  
vilegia bestättiget, und solte

24) Dasjenige, was in diesem Vertrage  
der Ritterschafft Privilegii vom unglücklichen  
liegen enthalten, der Stadt Minden an ihren  
Kaysersl. Cammer- Gericht schwebenden Rechten  
präjudiciren.

Wegen des Brevet und Herzborns ward am  
Sept. 1531. ein besonderer Recess mit der  
Minden errichtet, und das Project, so durch  
mittelung des Grafen Ottonis von Schaumburg  
des Obristen Georg von Holle gemacht worden,  
stätiget, vermöge desselben

1) Die Speecke vor Holzhausen, wie sie  
sey, bleiben, und die Leute darüber Torff,  
und Heu zu fahren und ihr Vieh zu treiben,  
kein Holz darüber zu fahren befugt seyn solten,  
die Wehr- Speecken aber solte nur das Vieh  
ben, und nicht mit Wagen gefahren werden;  
denn die Einwohner zu Sudhemmern sich nur  
rechten Weges über Nordhemmern bedienen  
ten, der Schlagbaum vor Hemmern blieb aber  
geschafft.

2) Das Brevet, Herzborn, Rinhorst und

nicht gehagen sollten bey dem Minder-Walde bleiben, und im Behege gehalten werden.

3) Die beyden Oster- und Wester-Brüche sollten mit aller Hoch- und Obrigkeit nach dem Petershagen gehören, und desfalls richtige Schnat gemacht werden.

4) Die Wiesen an der Hiller Schnat bis an den Mittelohrer Teich, so viel davon nach dem Petershagen verzinsset worden, sollten dahin, und diejenige, so in der Stadt Minden verzinsset worden, auch derselben verbleiben.

Mit denen übrigen Wiesen unter dem Witteloher Teich und ausserhalb der Hiller Schnat sollte es nach vorigen Recessen gehalten werden, nemlich, welche innerhalb 25 Jahren zugemacht, sollten nach der Stadt Minden, die andern aber nach dem Petershagen gehören.

5) Und da sich die von Minden über die an der Minder-Heide wohnende Leute wegen der Hude und des Plaggennehmens beschweret, so sollte desfalls zur verhütende Vernehmung geschehen.

6) Bey dem Besitz des Buddenstrauchs sollten die Leute, so weit sie darin befangen, gelassen werden.

7) Die Wege auf dem Süd-Brüche sollten mit Schlag-Bäumen versehen, und deren Gebrauch niemanden, als denen, so der Orten Aecker und Wiesen, Plaggen haben, gestattet werden.

8) Die Sache wegen der von denen Neesern, Danckersern und Meissern präterdirten Hude auf dem Süd-Brüche, sollte durch gewisse Commissarien ausgemacht und entschieden werden.

Man kan hieraus zur Gnüge ersehen, daß Bischoff Herman in grosser Verlegenheit gewesen seyn müsse, indem er sonst dergleichen präjudicirliche Vergleich nicht eingegangen haben würde: Ob man nun zwar vermuthet haben sollte, es würde das Vernehm-

men von einer beständigen Dauer gewesen, und mehr Friede und Einigkeit völlig hergestellt seyn, äußerte sich jedoch gar bald das Gegentheil, und dennoch das Dohm-Capittul heimlich mit dem Bischoff Heinrich Julio zu Halberstadt, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, wegen des Bisthums Minden, wenn solches per obitum vel resignationem vel ob justam causam moderni Episcopi vaciren würde, tractirte, daraus dann die schlechte Absicht der damaligen Dohm-Capittuls gegen ihren Bischoff zur Gnüge abzunehmen, indem bereits den 18. Sept. 1581. folglich 7 Tage nach denen errichteten Bedingungen die Capitulation zum Stande kam, und ihm zugesprochen ward, daß er zum Bischoff postuliret werden sollte: Wogegen er versprach, und sich verpflichtete, daß er auf seine eigene Kosten die Confirmation der Regalien von denen höchsten Obrigkeiten erlangen, und sich zu der Bischöflichen Würde, bevor er die Administration annähme, qualificiren, den Fürstlichen Eintritt, wie sich von Alters gebühre, in die Bisthums-Minden thun, das Bischöfliche Jurament leisten, die Huldigung von denen Ständen einnehmen, die Schutzhut der Kirchen halten, die Schlösser Berge, Tershagen und Reineberg aus seinem Besitz und Verwaltung nicht kommen lassen, von des Stifts Schlössern, Städten und Reichbildern nichts alieniren wollen. Die Bediente auf denen Schlössern sollten dem Dohm-Capittul Gelübde und Eide thun. Er wolte in der Dohm-Kirche, gleich wie Bischoff Franz gethan, die goldene Chor-Kappe verehren: Das Dohm-Capittul und die Geistlichkeit bey der alten wahren Catholischen Religion und Ceremonie erhalten, niemanden mit neuer Religion beschweren: Keine neue Zuschüsse von der Garweide machen: Dem Dohm-Capittul die Abnutzung des Amts Rahden auf 15 Jahr lassen.

und  
 Uet fern  
 weil, im  
 it dem  
 Herzog  
 des St  
 gnation  
 aciren  
 Absicht  
 en Bisc  
 18. S  
 en Ver  
 nd ihm  
 iret vor  
 erpflich  
 nation  
 a erlan  
 er die  
 Fürstlich  
 die St  
 leisten  
 1, die  
 erge,  
 h und  
 Schloß  
 en wol  
 em Doh  
 olte in  
 ethan,  
 n-Capit  
 atholisch  
 anden  
 Zuschick  
 Capittul  
 hr laß  
 Doh

insofern aber die Grafschaft Hoya an das Haus Braun-  
 schweig verfallen würde, demselben das Haus Dies-  
 nau einräumen: Alle dem Stifft Minden entrissene  
 Stücke Inhalts der Grenz-Verträge restituiren:  
 Die Inhaber des Hauses Bedigenstein bey der Ju-  
 risdiction über die zugehörige Leute und Güter Fürst-  
 lich zu sitzen: Auf den Schlössern ohne Bewilligung  
 des Dohm-Capittuls keine Bediente annehmen: Die  
 verdingte Lehn-Güter bey der Bischöflichen Tafel bes-  
 halten, und ohne Consens des Capittuls nichts ver-  
 leihen: Alle Stifter bey ihren Rechten, Herrlichkei-  
 ten, Archidiaconaten, Jurisdictionen, Freyheiten,  
 Renten und Einkommen beschirmen, mit dem Sub-  
 sidio charitativo und andern Exactionen nicht beschwe-  
 ren, die Befehlshabere des Dohm-Capittuls in ihrer  
 Jurisdiction, Straff und Pfandung über ihre leib-  
 eigene Leute nicht beeinträchtigen: Jederman zu or-  
 dentlichen Rechten verhelffen: Die vorkommende  
 Beschwerden so fort abschaffen, und zu gut- oder  
 rechtlichen Erkänntniß kommen lassen, das Stifft  
 Minden in keine andere Hände stellen, noch in eine  
 Coadjurorey ohne Vorwissen des Dohm-Capittuls  
 geheelen, sondern allenfals er den geistlichen Stand  
 zu verlassen Willens, solches ad manus Capituli re-  
 signiren, daß der Grenz-Vertrag mit denen Herzo-  
 gen von Braunschweig und Lüneburg de Anno 1512.  
 in die Erfüllung gebracht werde, bewircken, die Pro-  
 cesse am Kayserl. Cammer-Gericht auf eigene Kosten  
 prosequiren, und ohne Bewilligung des Dohm-Cas-  
 pittuls nichts fallen lassen, zu Råthen, Drostern, Amts-  
 leuten und Befehlshabern nur die Einheimischen aus  
 dem Dohm-Capittul, der Ritter- und Landschaft ges-  
 brauchen, wenn er aber abwesend sey, zu der Regie-  
 rung jemand aus dem Dohm-Capittul verordnen,  
 demselben die Schlösser zu verwahren befehlen, mit  
 nie



niemand ohne Willen des Dohm-Capituls ein  
 niß schliessen, niemand, wovon Gefahr und  
 theil dem Stifft Minden zu besorgen, aufnehmen,  
 jehigen Bischoff, das Dohm-Capittul und  
 mit nichts beschweren, und dasern das Dohm-  
 pittul dieser Postulation halber Verdruß bekäme,  
 selbe auf eigene Kosten vertheidigen: Und damit  
 alles desto vester möchte gehalten, und das Stifft  
 den dessen vergewissert werden, setzte er Heinrich  
 der Luhe, Curdten von Schwichelde den jüngern  
 Hansen von Wenden, Heinrichen von Werle,  
 von Marenholz, Ballin von Bornstedt, Levin  
 Börstel, Alchen von Knellingen, Hansen  
 Christoph und Ludolff Bevertern von Hagen,  
 Gesse, und Joachim von Leggerde zu Bürgen,  
 sich nach Einlagers Recht verschrieben.

Hierüber fasste nun Bischoff Herman einen  
 ausnehmenden Haß gegen das Mindische Dohm-  
 pittul, und wolte durchaus nicht länger  
 ben, sondern seine übrige Lebens-Zeit in Ruhe  
 gen; über welchen Entschluß die Schaumburg-  
 Räte und Landschafft in nicht geringe Verlegen-  
 gesetzt wurden, wie solches Spangenberg in  
 Schaumburgischen Chronick bemercket, weilten  
 wohl vorhero sahen, daß alsdann die während  
 Regierung geruhete Grenz-Gebrechen wieder  
 und sie behindert werden dürfften, sich in dem  
 massen Besiß noch mehr zu bevestigen: Sie  
 also zu Bischoff Herman, suchten ihn eines andern  
 bereden, versprachen die Regalien und Weltliche  
 bey dem Kayser auszuwircken, so sie auch im Decem-  
 1581. thaten, es halff aber alles nichts, zumahlen  
 der Evangelischen Religion halber, welcher er heimlich  
 ergeben war, kein Presbyter werden wolte,  
 sich dann verlauten lieffe, daß, wenn er noch

ein Bischoff bleiben würde, er ein solches Spiel im Stifte  
 und nicht anrichten wolte, daß die Nachwelt daran gedencken  
 ehmen. Deswegen ward der Resignation halben zwis-  
 nd ihm und Bischoff Henrico Julio in der Stadt  
 Dohm desheim gehandelt, und am 7. Nov. 1581. ge-  
 klame, daß dieser jenem pro honorario resignatio-  
 damit 30000 Thaler baar auszahlen solte. Spangen-  
 Stifte reg. c. l. Libr. 5. c. 41. p. 274.

Anno 1580. und 1581. fing zu Petershagen die Pest  
 en jüngst grassiren an, dahero auf einige Zeit die Regierung  
 erle, Alsdan Minden verleget ward. Zu Rahden ließ er Ao.  
 Levin 1581. den Kirch-Thurm erbauen, und auf der Finnis-  
 Brancke bey Petershagen eine Windmühle anlegen,  
 en, genant wie er sich nach dem Absterben Hilmaris v. Querns  
 gen, wozu ihm, welcher keine andere Erben als seine Schwes-  
 stern hinterließ, und der Bischoff sich dahero der Gü-  
 einen gantz, insbesondere des Hauses Ulenburg anmasste, und  
 Dohm darüber disponirte, so entstand auch darüber ein Pro-  
 bischoff am Reichs-Cammer-Gericht. Im gleichen auß-  
 uhe zubierte zwischen ihm und dem Nieder-Sächsischen Creiß  
 umburg wegen der in der Stadt Minden geprägten Groschen  
 Berlegenheit ein Disput, weil man solche geringhaltig befunden,  
 erg in die und herunter gesezet hatte, wogegen er aber nichts  
 , weilen ausrichten konnte.

Endlich resignirte Bischoff Herman freywillig den  
 vieder 29. Januar. 1582. ad manus Capituli, wovon in des  
 i dem Christiani Francisci Paullini historia Collegii Visbec-  
 Die reiseensis p. 133. folgendes bemercket wird:

Anno MDLXXXI. Hermannus Episcopus Min-  
 densis sponte resignat, cum fecisset sibi antea in  
 n Decembris ecclesia Visbeccensi sacrum memoriale pat quale &  
 umahlen quantum? hoc non addidit, qui notaverat. Cum  
 er heim aliquando acerrimus doctrinæ Lutheranae hostis  
 te, wie e ipsium Lutherum turpiter & monstrose depictum per  
 och lauter totam Diœcesin circumferret, ad se vocari iussit  
 ho-

hominem, blandisque increpans eum verbis, di  
Miferet me tui, quod tempus adeo turpiter &  
utiliter perdidideris. Ceterum in gratiarum actione  
nomine Visbeccensium Michael Clingler hoc  
chum fecit:

Das nobis, Hermanne, dabis plus, atque dedit  
Ergo tibi Dominus det, dedit atque dabit.

Er schlug nachhero seine Wohnung auf der Al  
burg auf / heyrathete eine Bauren Tochter, Nam  
Catharina, womit er zwey Söhne zeugte. Er  
Anno 1592. und ward im Closter Möllenbeck  
graben.

Dohm bemercket in seiner historia Cænobii  
lenbeccensis pag. 37. folgendes Epitaphium, so  
Fürst Ernst Anno 1606. setzen lassen:

Illustriss. ac Reverendiss. Princeps Dn,  
HERMANNVS

Episcopus ac Dux Mindensis

Princeps Holsatiæ, Comes Schaumburgie  
Sternbergæ, Dominus in Gehmen &c.

Pontifex integer vitæ & indutus musarum

Favitor. Qui ob sacrarum profanarumque reru  
peritiam visitandæ Camerae Imperiali ascit  
summam moderationis laudem indeptus erat

Pontificatu, quem per annos XVI. bene probite  
que gesserat, ob cleri injurias sponte abdicat  
ad patritum secessum Arnsburgium sese co  
tulit: Ubi undecimo post anno pie sancteq  
decedens in Isthoc fano positus est

Vixit Ann. XLVI. M. IV. D. IV.  
Obiit æra MDXCII. D. II. Non. Mart.

HEN

## HENRICVS JULIVS.

Nachdem Bischoff Herman, Graf von Schaumburg, das Stifft Minden resigniret hatte, folgte Henricus Julius, Administrator des Stiffts Halberstadt, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, welcher also der Sieben und funffzigste Bischoff zu Minden ist. Ehe und bevor er die Regierung antrat, mußte die Sache wegen der Hoya'schen Erbsachen in mehrere Gewisheit und Richtigkeit gebracht werden, gleich wie das Dohm-Capittel darauf ausdrücklich bestund: Es kam auch den 9. Februar. 1622. ein Vertrag zum Stande, vermöge desselben Herzog Julius von Braunschweig und Lüneburg den Herzog Heinrichen dem Aeltern, und Erich, Gesandten von Braunschweig und Lüneburg, mit Bischoff Franz zu Minden am Frentage nach Kiliani 15 12. wegen der Hoya'schen Erbsachen getroffenen Vertrag renovirte, approbirte und confirmirte, auch versicherte, daß wenn die Graffschaft Hoya an ihn oder seine Erben fallen würde, darnach verfahren und die Erbsachen in Richtigkeit gesetzt, und darüber mit Nachdruck gehalten werden solte: Inzwischen aber wolte er bey dem Grafen von Hoya die Beförderung thun, daß er das Schloß Steyerberg gegen Empfangung des Land-Schillings dem Bischoff und Dohm-Capittel zu Minden restituire, dafern er aber solches zu thun weigere, solte es gewiß alsdann geschehen, wenn die Graffschaft Hoya an das Haus Braunschweig und Lüneburg gelange: Und wie der Zehnte zu Schnauer im Amt Ehrenburg zur Mindischen Dohm-Probstei gehöre, und bey Zeiten des Dohm-Probsts Thomas von Halle, wie derselbe in Nienburg arretiret gewesen, von dem Grafen ermeldter Dohm-Probstei facto entzogen, und dem Canzler Barenscheid eingethan,

gethan, und von demselben mit der Tochter an  
 von Hasberg gekommen sey, so wolte der Herzog  
 dem Grafen, oder doch hernächst, wenn die  
 schafft an ihn gelange, die Vernehmung thun, daß  
 Zehnte ermeldter Dohm-Probstey wieder einget  
 met werde. Und wie das Dohm-Capittul und  
 dere des Stifts Stände, in Herzogs Erichs  
 Braunschweig und Lüneburg Landen, allerhand  
 fälle, Zinsen, Zehnten, Einkünffte, Pfarren  
 Vicarien hätten, so wolte er selbige dabey nach  
 Vermögen schützen, und darinnen nicht besch  
 Uebrigens auch über die mit seinem Herrn  
 Herzog Heinrich Julius, Bischöffen zu Halber  
 getroffene Capitulation mit Nachdruck halten,  
 nach seinem Tode der Stifts-Schlösser nicht  
 men, noch solches andern zu thun gestatten,  
 Dohm-Capittul gegen alle Gewalt und Schaden  
 ihm wegen dieser Postulation angedrohet werden  
 vertheidigen.

Hierauf nun trat Bischoff Heinrich Julius  
 Julii 1582. die Regierung an; Er kam aber aller  
 um Fastnacht 1583. in Person ins Stift, und  
 zwischen Petershagen und Bückeburg von dem  
 Capittul und der Ritterschafft stattlich empfangen,  
 und nach dero Residenz zum Petershagen beglei

Es ereignete sich aber gleich eine neue Unruhe,  
 dem die Einwohner der Stadt Lübecke des  
 Keineberg und Probsts zu Levern, auch anderer  
 ckern Ziegel-Ofen am Lübecke Walde de facto  
 molirten und nieder rissen, neue Statuta wider die  
 lichen und wegen der Kirchen-Ländereyen machten  
 Behuef der Zehent-Scheunen zu Iffenstette im  
 berge gehauene Latten wegnahmen, die dem  
 Herrn competirende Brüchten vorenthielten,  
 auf den Glockenschlag in grosser Menge einen

er an ... einige Häuser zu Stockhausen niederrissen, die  
 Herzog ... Leute schlugen und verwundeten, auch dem  
 die ... schöfflichen Wichgräffen, Henrich Maler, einen  
 n, das ... Schlag einwarffen, worüber der Bischoff ungnädig  
 r eingew ... und der Stadt alle Zufuhr abschneiden ließ. Es  
 tul und ... sich jedoch die von Adel ins Mittel, und suchten  
 Erichs ... Beyhülffe des Mindischen Dohm-Capituls sie am  
 erhand ... Jul. 1583. bey dem Bischoff wieder auszuföhnen.  
 farren ... Anno 1584. den 22. Jun. ward der Lübbecksche  
 nach ... am Kayserl. Cammer-Gericht confirmiret.  
 beschw ... welchem Jahr den 23. Sept. Bischoff Henrich  
 rn ... seinem Herrn Vater, Herzog Julius von  
 dalber ... Braunschweig und Lüneburg, eine Anwartsung auf  
 alten ... Mindische Lehn-Güter der Grafen von Schaumburg,  
 icht am ... dasern derselben männliche Linie ausgehen solte,  
 atten ... am Reichs-Cammer-Gericht wegen des Schloß  
 chaden ... Sachsenhagen obschwebenden Proceß ohnschäd-  
 erden ... ertheilte, wogegen Herzog Julius einen beson-  
 n ... am 23. Sept. 1584. ausstellte, worin  
 Julius ... ergesetzt ward, wie es wegen der Grenze gehalten,  
 ver alle ... daß die alte Schnat wiederum hergestellt, und  
 und ... Hofe der Grafen von Schaumburg, so im Stifte  
 dem ... Minden gelegen, dem Dom-Capittul abgetreten wer-  
 mpfangen, dieses auch der Herzoge mächtigen Schutzes sich  
 begleitet ... zeit zu erfreuen haben solte, anderer süßen Ver-  
 nruhe ... stungen, so darinnen sonsten enthalten, nicht eins  
 des ... zu gedenccken, wodurch es verleitet worden, darin  
 derer ... consentiren.

Es sind die interessirten Absichten des damahligen  
 der die ... Capittuls gewiß sehr zu beklagen, denn  
 nachtem ... hatte dasselbe in der Bischöflichen Capitulation  
 e im ... gesetzt, daß alle vacante Lehn-Güter der Bi-  
 dem ... Tafel zugelegt und nicht verliehen werden  
 elten ... wolt, wie dann auch solches um demehr nöthig war,  
 en ... sonsten ein Bischoff so wenig Standes-mäßig sub-

sistiren, als alle ihm nach der Capitulation aufgedachte Kosten bestreiten konte, so mußte nunmehr Interesse sie wieder verleiten, einen so unverantwortlich veränderten Schluß zu fassen: Man gehe zurück, und lese die vortreflichen Versicherungen des schoffs Hermans und seines Herrn Batern: Man lese die ganze Geschichte desselben, so wird man sehen, daß keine einzige erfüllet worden, wenigstens an nicht gedacht, daß die Schaumburgische Grafschaft in Nichtigkeit und Ordnung gebracht werden sollte. Ja Henricus Julius hatte schon 2 Jahr regieret, davon findet man nicht, daß er seiner Capitulation und Herzog Julius seinen Versprechungen nachkommen einen wahren Vorsatz und Ernst gehabt, meldete Anwartsung ist inzwischen nicht zu ihrer Ausführung gekommen, sondern das Schicksal hat das Land en faveur anderer disponiret, wie wir zu seiner Vernehmen werden.

Bischoff Henricus Julius bestätigte Anno 1581 den 1. Oct. denen Mindischen Ständen ihre Privilegia. Allvid. Sammlung Mindischer Landes-Verträge 158. wogegen insbesondere die Stadt Minden Revers ausstellte, und getreu und hold zu seyn gelobte.

Die Besizere des Hauses Himmelreich nach wie vor mit der Stadt Minden in Streit als aber jene wegen der von neuem entstandenen meeles bey dem Bischoff Klage fuhreten, ward am 10. Aug. 1584. ohne Weitläufftigkeit entschlossen. Da dann die von ihnen vorgenommene Thätlichkeit sehr gemißbilliget, und sie angewiesen wurden, nicht eigentümlich zu verfahren, sondern vor ordentlichen Richter Klage zu erheben, und deren Mittel seyenden Verträgen nachzukommen.

Die Grafschaft Hoya fiel zu dieses Bischoffs

das Herzogliche Haus Braunschweig und Lüne-  
 burg, es ward aber nicht nur denen errichteten Ver-  
 trügen kein Genügen gethan, sondern das Stifft  
 Minden auf vielfältige Art an denen Grenzen noch  
 betrübet. Es nahm Herzog Julius wider alle  
 geringe Gewohnheit von dem Closter Loccum die  
 Huldigung ein, wogegen man von Seiten des  
 Mindenschen Dohm-Capittuls in einem Schreiben  
 vom 15. Julii 1585. nicht nur protestirte, sondern  
 auch um die Erfüllung des Grenz-Vertrags de Anno  
 1512. inständigste Ansuchung that. Es führete aber  
 selbe ermeldtem Herzoge zu Gemüthe, wie das  
 Closter Loccum ein Pertinentz des Stiffts Minden sey,  
 wovon dessen Bischöffen fundiret worden, und denselben  
 zu ihrer Bereit mit Gelübden und Eiden zugethan gewesen,  
 hat dann der obgedachte Bischoff pro ordinario erkannt, unter dessen  
 Schutz und Schirm gelebt, als ein Prælat des Stiffts  
 zu Land-Tagen gefordert und gefolgt, auch auf Erfors-  
 chen Land- Reichs- und Creiß-Steuren willig præsti-  
 ret. Allein es konte dadurch nichts ausgerichtet wer-  
 den. Das Dohm-Capittul führete solches ihrem Bis-  
 choff nachdrücklich zu Gemüthe, und wie dieser ohnehin  
 zu seyn eine Prinzessin des Churfürsten von Sachsen heyrat-  
 ete, folglich kein Bischoff zu Minden bleiben, viel-  
 leicht auch die Erfüllung der getroffenen Verträge nicht  
 zu wirken konte, so resignirte er auf öffentlichem  
 Land-Tagen am Brandenbaum den 25. Sept. 1585.  
 manus Capituli, welches darauf die Stiffts-  
 Schloffer so fort in Besiz nehmen, davon Inventaria,  
 wovon daraus derselben damahliger schlechter Zustand erhelt  
 werden, gefertigt ließ, und die Beamte auf denenselben  
 neuem verpflichtete.

Heinrich Julius resignirte aus keiner andern Ab-  
 sicht, denn daß sein Bruder Philipp Sigismundus  
 der das Stifft Minden erlangen möchte, worunter



auch das Mindensche Dohm-Capittul gar nicht er-  
 gen war, es ereigneten sich jedoch desfalls meh-  
 Schwierigkeiten, als man glaubte, denn oberwäh-  
 massen beschwerte sich das Closter Loccum bey  
 Mindenschen Dohm-Capittul, daß Herzog Julius  
 von demselben die Erb-Huldigung verlangte, ob  
 solches vorhin nimmer geschehen, und das Closter  
 jederzeit mit dem Stifft in unione gestanden, und  
 Stiffts Contributiones mit tragen helfen: Und  
 das dieserhalben an Herzog Julius erlassene Sch-  
 ben antwortete derselbe, wie es gar nicht die Mey-  
 gehabt, weiter ein mehrers, als die Dörffer des  
 sters Loccum, so in der Graffschafft Hoya und  
 Braunschweigischen belegen, zur Huldigung zu  
 ob gleich das Closter selbst dazu Anlaß gegeben,  
 hogen Erichen ihren Landes-Fürsten genant,  
 bey ihm die Fürstl. Mindischen Ráthe verklaget  
 es schiene also nur, daß das Closter erheischenden  
 ständen nach bald Mindisch bald Braunschweig-  
 seyn wolte, dessen jedoch der Abt bey denen  
 Dohm-Capittul angestellten Conferentzien nicht  
 ständig war, wie der Abt dann auch versicherte,  
 das Closter die Erb-Huldigung ungerne leisten mü-  
 Nachdem aber solche geschehen, gedachte Herzog  
 lius das Dohm-Capittul einzuschläffern, allein  
 selbe bestund ausdrücklich darauf, daß die Sach-  
 statum pristinum gesetzt, so dann aber auch 2) sá-  
 lichen Gravaminibus abgeholfen, die Grenz-  
 brechen verglichen, die Verträge in die Erfül-  
 gebracht, mithin die vorenthaltene Schloßer  
 dem Closter Loccum restituiret werden solten.  
 musste dieses Anmuthen dem Braunschweig-Lüne-  
 gischen Hause beschwerlich scheinen, allein das Dohm-  
 Capittul wolte sich weder auf die eine noch die and-  
 Art ehender beruhigen; mithin ist nur zu beflage-

nicht es nicht so fort die prompte Resolution gefasset,  
 als mehr aus einem andern mächtigen Hause einen Bischoff  
 oberwählet, mithin durch den Verzug ausgewircket, daß  
 ein Bischoff wider ihren Willen aufgebürdet  
 werden, welchen sie am allerwenigsten freywillig zu  
 wählen Ursache hatten. Herzog Julius schickte  
 die Rätthe, Caspar de Brede, Biprecht von  
 Schow, Otto von Hoym, Levin von Borstel,  
 Joachim Bolke, Hilmar von Amelunxe, Mat-  
 thias Bötticher, Wolff Everdes, Albertus Ever-  
 und Martinus Probst nach Minden, um mit  
 dem Dohm-Capittul zu handeln, und selbige thaten  
 den Antrag, wie nach Maßgabe der Verträge alles  
 restituiret werden, jedoch auch restitutio Capitulatio  
 Postulatio mutuis passibus geschehen solten, daß  
 das Dohm-Capittul aber prætendirte nicht allein, daß die  
 Restitutio vorhero geschehen, sondern daß auch der  
 Herzog sich wegen des einzulösenden Schlosses Stei-  
 gerberg positivement erklären, vom Kloster Loccum  
 die Wapen abreißen lassen, und dasselbe in pristinam  
 libertatem setzen, mithin das Stiffte Minden mit der  
 ordinaria jurisdictione und denen collectis darin ge-  
 hören lassen solte, welches letztere die Gesandten  
 ausdrücklich zustunden: Es legte sich zwaren Bischoff  
 Heinrich Julius zu Halberstadt gleichfals ins Mittel,  
 schrieb selbst an seinen Herrn Vater, Herzog Julius,  
 und führete ihm die gegründete Prætensiones des  
 Mündischen Dohm-Capittuls zu Gemütthe, allein  
 darauf außerte sich allererst, wie es seine wahre Mey-  
 nung niemahlen gewesen, die alten Verträge wegen  
 der Grenzen in die Erfüllung zu bringen, in die Ein-  
 lösung des Schlosses Steigerberg zu geheelen, und  
 die Prætentione des Klosters Loccum auf den alten Fuß zu  
 bringen, indem er dagegen allerhand Einwendungen  
 machte, und die Mündischen Prætensiones widerlegte,

dergestalt, daß alle bisherige Handlungen vergeblich waren: Bischoff Henrich Julius und seine Rätthen mit einigen Deputirten des Dohm-Capittul insbesondere Gottschalck Ledebur, Jeronymus Gropendorff und Mallingrott, in loco tertio sammen, und versuchten, ob nicht ein Vergleich stiftet werden könnte, ließen dahero alle Einwendungen so Herzog Julius gegen die gemachte Præsentation des Dohm-Capittuls hätte, vortragen, allein deputati antworteten darauf dergestalt gegründet, hielten ihren Besugnissen so aufrecht, daß die Conferenz abermahls fruchtlos ablieff, zumahlen Capittulum schlechterdings auf die restitutionem reale stand. Wie nun solchergestalt die Wahl sich ein Jahr trainirte, schickte der Churfürst von Coblen den Gesandten, Gottfried de Taxis, nach Würzburg, welcher den Churfürsten selbst den Capitulum schlagen, und allensals für den Grafen Anton Schaumburg intercediren solte: Wovon Anthonii historia virginum Collegii Visbeccensis p. 133 gendes meldet: Anno MDLXXXV. Henricus Julius Dux Brunswicensis, Episcopus Mindensis, cum Margaritha, Augusti Saxoniae Electoris Filia, nuptias Guelferbyti celebravit, resignans, ut conveniens Episcopam Collegio Cathedrali. Pater ejus alterum Filium Philippum Sigismundum recipi petit. Quod non prorsum recusant Canonici, modo Dux Brunswicensis Praefecturas aliquot Comitatus Hoya quas sibi vigore veterum transactionum debent firmabant, restituat: Cum autem diutius deliberandum Brunswicensis censeret, & tempus electionis canonibus definitum interea effluxisset Archiepiscopus Coloniensis Ernestus Bavarus missis legatis confirmabilem in Curia Romana designari petiit ac se ipsam non obscure Collegio commendavit.

quod cum non obtineret, postea Legatus pontificius  
 Franciscus Bonhomius, Episcopus Vercellensis, Col-  
 legium Mindense Aquisgranum citavit ad videndum  
 audiendum declarari: quia justo tempore Episco-  
 pi non elegissent vel postulassent, electionem hac  
 ad Ernestum Archi-Episcopum Coloniensem &  
 Metropolitanum devolutam, ut is Episcopæ de ha-  
 beret persona provideret. Collegium vero libertatem  
 electionis suam a prædecessoribus acceptam retinere  
 cupiens vicinorum Mindæ, Comitum Schaumbur-  
 gensem fratrem Antonium Præpositum Hildeshei-  
 mensem & Decanum Coloniensem sibi Episcopum  
 creat & Mindæ in summo templo publico renun-  
 ciat Anno Domini MDLXXXVII. XVIII. Augusti.  
 Denn nachdem das Dohm-Capittul die Wahl und  
 Postulation eines Bischoffs dergestalt verzögert hatte,  
 ward von dem Legato Apostolico dem Metropolita-  
 no frey gegeben, einen Bischoff zu ernennen, welcher  
 dann mehrernannten Grafen von Schaumburg no-  
 minirte, welchen jedoch das Dohm-Capittul nicht an-  
 nehmen wolte, und daher aus ihrem Mittel Rudolph  
 von Dineklage, Gottschalck Ledebur, Everhard von  
 Wallingrott und den Syndicum Johann Wentrup  
 mit einer ausführlichen Instruction de dato den 18ten  
 May 1587. an den Erz-Bischoff und Chur-Fürsten  
 Ernst zu Cölln abschickte, Inhalts welcher sie vorstel-  
 len machen mussten, gestalten das Dohm-Capittul sich  
 nach der von Bischoffen Henrico Julio geschenehen  
 Resignation mit dessen Herrn Bruder, dem nun-  
 mehro zum Bischoff des Stiffts Verden postulirten  
 Herzog Philipp Sigismund von Braunschweig und  
 Lüneburg, nicht um ihres privat Nutzens willen, son-  
 dern zu Beförderung des Wohlstandes der Kirchen  
 wegen des Stiffts in Handlung eingelassen habe, sin-  
 demahlen diese Kirche in denen benachbarten Braun-  
 schweig

schweig, Lüneburgischen und andern der Augspurgi-  
 schen Confession zugethanen Landen begütert, sonderlich  
 in der nunmehr dem Hause Braunschweig-Lüneburg  
 zugefallenen Graffschafft Hoya ansehnliche Schloßer,  
 Zehnten, Holzungen, Marcken, Leute und Güter  
 wären, so dem Stifft Minden factio entzogen, und  
 weshalb man viele Jahre Mißverstand gelebet hätte,  
 und worüber mehr Thätlichkeiten ausgeübet worden,  
 wannhero Meynung und Absicht dahin gegangen,  
 daß die Thätlichkeiten abgeholfen, und die entzogene  
 restituiret werden möchten, als woran um dieweniger  
 gezeiffelt hätte, da desfalls Verschreibungen im  
 Mittel, und wiederholte sprechungen geschehen  
 wären, womit es bis folglich über die Gebühr  
 aufgehalten worden, gar jeko vernehmen mußte,  
 daß die restitutio stalt, wie sie verschrieben  
 worden, nicht erfolgen die restitutio des Closters  
 Loccum in vorigen verweigert werden wolle,  
 als weshalb das Capittul bis hiehin von denen  
 Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg wäre  
 amüsiret worden, dahero in debito tempore  
 provisio geschehen, dahero demselben keine  
 incuria oder negligentia putiret werden könnte,  
 und sie nicht hoffen wolten, dispositio canonum  
 ratione prætensi juris devot gegen sie geschärf-  
 fet werden könne: Das Capittul wolle also jeko  
 die Wahl eines andern vornehmen, besorgte aber  
 wegen Braunschweig hand unverdiente Comminationes  
 und thätliche griffe, weshalb es sich von  
 Ihro Churfürstl. Durchl. als ihrem Metropolitano  
 und vornehmsten von Kaiserl. Majestät  
 verordneten Conservatoren Trost und Beförderung  
 erbeten haben wolle. Churfürstl. Durchl. hätten  
 zwaren unterm 7.

Augustini veteris Herrn Anton, Probst zu Hildesheim,  
 gütlich, Schantzen zu Colln, Grafen zu Holstein, Schaumburg  
 raunisch, und Sternberg, Herrn zu Behmen, vorgeschla-  
 iche Clere und namhaft gemacht, es sey aber kund und offens-  
 ecken, daß der Kirchen und dem Stifft von denen Gra-  
 Münden von Schaumburg eine Zeit der Jahre her merck-  
 ele Jahren Beschwerde zugesüget worden, und noch täglich  
 mehrmals gesetzet werde, auch daß der Kirchen Jurisdiction,  
 nenhero Palaturen, Clöster, Collationes und Pfarren gänzt-  
 , daß die entzogen, das Dohm-Capittul so wohl als der  
 ogene Clerus secundarius jährlich mit Aufbringung unmaß-  
 i Capitulo Exactionen und Contributionen wider Recht  
 ls Fürst und der Kirchen Privilegia, Freyheit und des Reichs  
 erholte Beschiede beschweret wurden, und des Cleri secun-  
 3 bis hienhin Renthen und Güter nunmehr ins dritte Jahr  
 orden, in der Intention arrestiret wären, um ihnen noch ein  
 titutio der mehrers abzudringen. Ueberdem geschähen dem Stifft  
 folgen von denen Grafen von Schaumburg in Anse-  
 igen Scheidungen allerhand beschwerliche  
 das Dohm-Capittul im Recht verbotene Eingriffe, mit Fah- und  
 zu Brandschlagung der armen Unterthanen, Jagden, An-  
 rden, und Erhebung neuer Botmäßigkeit, und dergleichen mehr,  
 hehen, wodurch die Kirche an Jurisdiction. Freyheit, Recht  
 igitentia und Gerechtigkeit enormissime lædirt und betrübet  
 wolsten, werde, wannenhero dem Dohm-Capittul unmöglich  
 ris devotum, von dem Hause der Grafen von Schaumburg  
 Dohm-Capittul in præsulum & sponsum ecclesie zu erwäh-  
 rn Bischöfen und anzunehmen, wäre es auch von Rechts wegen  
 schweiglich zu thun nicht schuldig, und hofften, Ihro Churfürstl.  
 päpliche Durchl. würden ihnen solches nicht ungnädigst ver-  
 rstl. Durchl. danken, sondern mit ihnen vermöge Rechtens einig  
 en von seyn. Und wie sie weiter in ihren Kirchen, Archiven,  
 toren Brief und Siegeln, Annalibus und andern Actis und  
 volle. Documentis nicht finden könten, daß jemahls jemand  
 rm 7. zur Bischöflichen Würde in diesem Stifft Münden

per viam nominationis gekommen, sondern die  
 öftters viele Jahre vaciret, und von Bischöffen  
 zur Bischöflichen Würde nicht qualificiret gem  
 der höchsten Obrigkeit unverhindert, regieret und  
 ministrirt worden, über das zu besorgen sey,  
 wenn ein Bischoff ihnen per viam nominationis  
 das bisherige und uhralte Herkommen aufgedr  
 werden solte, in diesem Stifft zwischen dem Do  
 Capittul, Städten und Ständen grosse Uneinig  
 Aufruhr und Widerwärtigkeit entstehen, diese  
 des Gehorsams entziehen, auch wohl gar benachb  
 Fürsten Augustanae Confessionis darin verwickelt  
 bewogen werden möchten, einen andern Bischoff  
 ihrem Gefallen dem Stifft aufzudringen, wovon  
 dem Stifft und dessen Unterthanen unerseßlicher  
 de und der völlige Untergang zu befürchten sey:  
 Churfürstl. Durchl. möchten solches alles erwe  
 und also sich gefallen lassen, daß das Dohm-Cap  
 fordersamst zur Wahl eines neuen Bischoffs schre  
 welcher der höchsten Obrigkeit gefällig sey, und  
 ihnen und gesamtten Stiffts-Ständen willig an  
 nommen werden könne.

Es erhielten jedoch die Gesandten annoch eine  
 sondere Instruction und Vollmacht von eben dem  
 ben dato, worinnen ihnen versprochen ward,  
 alles, was sie handeln und ausrichten würden,  
 nehmiget, und sie überall schadlos gehalten wer  
 solten, womit sie sich dann auf den Weg machten,  
 am 3. Junii 1587. zu Arnsperg bey dem Churfürst  
 zur Audienz gelassen wurden, in welcher sie all  
 was nur zur Sache dien- und ersprießlich seyn kon  
 vorbrachten, jedoch eine sehr weitläufftige wohl de  
 cirte schriftliche Resolution erhielten, daß es bey  
 geschehenen nomination sein Bewenden behalte;  
 Churfürstl. Durchl. hielten darin dem Dom-Capittul

weislich vor, daß dasselbe wegen der mit denen  
 benachbarten habenden demeeles sich nicht ehender,  
 als noch res integra gewesen, bey ihm als dero  
 metropolitano gemeldet, und Hülffe gesucht hätten,  
 welche ihnen niemahls versagt seyn würde. Sie  
 glaubten auch, daß es annoch dem Nominato an ge-  
 wöhnlichen Mitteln nicht ermangele, alles zu redressi-  
 ren, und hielten die Entschuldigung wegen trainirter  
 Wahl von schlechter Erheblichkeit, zumahlen dem  
 Dohm-Capittul wenigstens obgelegen, prorogatio-  
 nem termini eligendi sive postulandi bey Sr. Pabst-  
 lichen Heiligkeit zu bitten, wannenhero Sie das  
 Dohm-Capittul sub comminatione privationis be-  
 neficiorum erinnerten, sich nicht widerseßlich zu bezei-  
 gen, sondern mit dem Nominato in eine rechtliche  
 Capitulation einzulassen, mithin allen besorglichen  
 Dingen in Ansehung der benachbarten Grafen von  
 Schaumburg und sonst vorzubauen. Das Dohm-  
 Capittul stellte zwar abermahls vermittelst eines  
 ziemlich weitläufftigen Schreibens vom 7. Junii  
 1787. ihre gegen den Grafen Anton von Schaumburg  
 habende Einwendungen, und dabey die in dem vom  
 Legato Apostolico angeordneten Proceß und darauf  
 erfolgter Urthel begangene Nullitäten vor, allein der  
 Churfürst blieb in seiner Resolution vom 24. ejusd.  
 dabey, daß der Nominatus angenommen werden solte,  
 in dem er das Vertrauen hege, daß er sein hohes Amt  
 gehörig wahrnehmen werde. Das Dohm-Capittul  
 machte dem ohngeachtet zu verschiedenen mahlen ihre  
 Protestationes und Einreden geltend zu machen, mit-  
 hin von einer Zeit zur andern Verzögerungen, der  
 Churfürst hingegen drohete mit denen in Händen ha-  
 benden Zwangs-Mitteln, und darauf bequeme sich  
 dasselbe endlich, den Nominatum zu erwählen und an-  
 zunehmen, wenn er vorab denen zwischen Minden  
 und



und Schaumburg obschwebenden Grenz: Irren  
abhelfliche Masse geben würde, womit sich jedoch  
Churfürst nicht begnügen, noch ferner in einige  
Correspondenz einlassen wolte, sondern versprach,  
nur vorab der Bischoff angenommen seyn würde,  
Räthe zu schicken, welche die Grenz: Gebrechen  
planiren helffen solten.

Hierauf schritt dann endlich das Dohm: Capitulum  
zur Capitulation, welche Sonnabends nach  
Tholomai 1587. zum Stande kam, und vollendet  
ward. Es ist dahero

## ANTON,

Graf von Holstein, Schaumburg und Steinhilber  
berg, Herr zu Behmen, der Acht und funfzigste  
Münchensche Bischoff: In seiner Capitulation versprach  
er die Confirmation und Regalia von denen höchsten  
Obriegkeiten auf seine Kosten auszuwircken, und die  
Administration, bevor er sich gehörig qualificiren  
habe, nicht zu unterziehen, den Bischöflichen Einkünften  
in der Stadt Minden wie von Alters gebräuchlich zu  
halten, das Bischöfliche Jurament abzulegen, und  
denen Ständen die Huldigung einzunehmen, die Schulden  
tuta der Dohm: Kirchen zu halten, die Stifts Schloß  
fer zum Berge, Peterzhagen und Reineberg aus  
nem Besitz nicht zu lassen, dieselben mit nichts zu  
schweren, sondern wie das ganze Stift und dessen  
Zubehörung zu beschützen, und die Bediente daran  
anzuhalten, daß sie sich dem Stift mit gewöhnlichen  
Eiden und Gelübden verwandt machten: Des  
ses Rhaden Abnußung solte dem Dohm: Capitulo  
noch 10 Jahr verbleiben, und wolle er dessen Besitz  
in seinen Schirm und Schutz nehmen, die wegen der  
Grenze gegen die Herzoge von Braunschweig und

neburg, auch gegen den Landgrafen zu Hessen-Cassel  
 Reichs-Cammer-Gericht angefangene Proceffe  
 ohne Kosten fortsetzen, in die Dohm-Kirche nach  
 Gebrauch ein ansehnliches Präsent verschaffen,  
 Dohm-Capittul und die Geistlichkeit bey der alten  
 Catholischen Religion und Ceremonien erhal-  
 ten, mit keiner neuen Religion beschweren, ohne  
 Einwilligung des Dohm-Capittuls keine neue Zuschlä-  
 ge gestatten, die Gehölze des Stifts verschonen, die  
 Inhabere des Hauses Wedigenstein bey der Jurisdi-  
 ction über die zugehörige Leute und Güter schützen, zu  
 Bedienungen auf denen Stifts-Schlössern Einhei-  
 mische aus der Ritter- und Landschaft, so sich dem  
 Dohm-Capittul mit Eides-Pflicht verwandt machen  
 wollen, nehmen, sie ohne dessen Einwilligung nicht  
 admittiren, die Rechnungen der Amtleute in Gegen-  
 wart der Verordneten vom Dohm-Capittul revidi-  
 ren, die Stifter bey ihren Herrlichkeiten, Archi-  
 diaconaten, Jurisdictionen, Collationen, Investi-  
 turen, Freyheiten, Renten und Gefällen treulich  
 schützen, mit dem charitativo subsidio verschonen, mit  
 exactionen, Knechten, Pferden, Hunden und Weiz-  
 en nicht beschweren, das Dohm-Capittul in der Ju-  
 risdiction, Straff und Pfandung ihrer Eigenbehö-  
 rungen nicht beeinträchtigen, jederman zu ordentlichen  
 Rechten verhelffen, und darüber niemanden beschwe-  
 ren, des Stifts Minden Ritterschafft, Städte und  
 Orände bey ihren Privilegien, Freyheiten, Rechten  
 und Gerechtigkeiten unbeeinträchtigt bleiben, und  
 die vorkommende Beschwerden so fort redressiren,  
 mithin zu gütlicher und rechtlicher Entscheidung kom-  
 men lassen, die Verbrechen nach Gutbefinden des  
 Dohm-Capittuls bestraffen, die vacant werdende  
 Lehn-Güter zur Bischöflichen Cassel ziehen, und ohne  
 Consens des Dohm-Capittuls nicht wieder verleihen,  
 daß

daß des Dohm-Capittuls Syndicus, Johann  
 trup, von Benedicto von Barckhausen die Lehren  
 an sich gebracht habe, ratificiren, die am  
 Cammer-Gericht obschwebende Prozesse des  
 Minden gegen Braunschweig, Schaumburg,  
 Holz, Ravensberg und Lippe mit Rath des  
 Capittuls auf eigene Kosten prosequiren, dafür  
 das Closter Loccum in pristinam libertatem  
 werde, Sorge tragen, keiner Regierung des  
 bevor er sich secundum Canones qualificiret  
 annehmen, noch einige Renthen und Abnusen  
 fordern, hernächst nach erlangter Administrati-  
 denen Amts-Rechnungen alles, was zu Erhaltung  
 des Kayserl. Cammer-Gerichts Advocaten und  
 curatoren der Cancley, Regierung und der  
 Pflege, auch Behuef der Haupt-Leute, Guar-  
 Einspenniger und anderer Knechte erfordert wird  
 sonst etliche Fuder Roggen, so zu des Dohm-  
 pittuls Nothdurfft ausgegeben worden, in  
 Rechnungen passiren lassen, ohne Beroilligung  
 Dohm-Capittuls keine Bündnisse errichten,  
 jemanden, wovon dem Stifte einige Gefahr zu  
 gen, aufnehmen, oder das Stifte Minden in  
 Hände stellen, sondern dasern er den geistlichen  
 zu verlassen Willens, ad manus Capituli resign-  
 in Abwesenheit jemanden aus Mittel desselben  
 gierung auftragen, und daß die Archidiaconi  
 benachbarten Landen ratione jurisdictionis  
 einträchtiget würden, verschaffen, das Dohm-  
 tul und dessen Angehörige vertheidigen, die  
 burgischen Räte zur Mindenschen Regierung  
 gebrauchen, die Hoffhaltung nach denen  
 einrichten, unnöthige Unkosten nicht machen,  
 überflüssige Diener halten, diejenige / so  
 vom Dohm-Capittul mit Oblegiis und Archidiaconi

versehen worden, darinnen bestätigen, alle des  
 Dohm-Capituls während der Sedisvacantz vorge-  
 amene Handlungen ratificiren: Es verscrieben  
 desfalls zu Bürgen Graf Adolph von Holstein,  
 Schaumburg und Sternberg, Joachim von Staffe-  
 berg, Tonnies von Zerffen, Christoph von Landes-  
 Herman von Mengerssen, D. Anton Weiters-  
 Borries von Münchhausen, Christoph von  
 Wandorff, Joachim Post und Warner von Ilten,  
 Einlagers Recht.

Hierauf geschah die Installation, bey welcher er  
 gewöhnlichen Revers ausstellen und den Bischöf-  
 Eid abstatten muste.

Während der Sedisvacantz äusserten sich auch  
 demelees zwischen denen Erben des Obristen von  
 der Stadt Minden, wegen eines von die-  
 gemachten ansehnlichen Zuschlags im Greventer,  
 welche endlich per appellationem an das Kayserliche  
 Gericht zu Speyer gediehen.

Nachdem Bischoff Anton die Regierung ange-  
 nommen, und vom Kayser die Belehnung erhalten, fieng  
 er so fort an, seine Capitulation nicht zu halten, er  
 forderte von denen Clöstern das Subsidium charitati-  
 chen, zu dessen Bezahlung sie sich vermöge ihrer Pri-  
 vilegiorum und der Capitulation nicht schuldig erach-  
 teten, aber dennoch endlich bequemen musten, das  
 Kloster Loccum hingegen bestund in dessen Schreiben  
 vom 10. Januar. 1588. auf die Privilegia der Clöster  
 Cisterciensis, und insbesondere den von allen  
 Bischöffen confirmirten Vergleich Bischoffs Franz  
 dem Abt Burchardo de Ao. 1527. Das Dohm-  
 Capitulum ward darüber ungedultig, ob gleich der Bi-  
 schoff ein und andere zu gewinnen suchte, und unter  
 demselben dem Dohm-Capitularen, Gaspar von  
 Willen, zum Vergnügen einen gewissen Hof in Hille  
 von

von allen Oneribus eximirte und denselben frey dar-  
 rirte: Weil er aber sehr gute Freunde am  
 Hofe hatte, so war es ihm auch leicht möglich,  
 sicutien zu finden: Er wirkte vom Röm. Kayser  
 dolpho II. den 16ten Januar. 1589. ein sehr  
 Schreiben an das Dohm-Capittul aus, worin  
 wohlmeyentlich erinnert wurde, dem Bischoff  
 schuldigen Gehorsam, Liebe und Ehrerbietung  
 zeigen, in Ertragung auferlegter Bürden mit  
 und That treulich bezuspringen, und dahin  
 zu seyn, daß er bey der Regierung an Hoheit,  
 Würden und Herrlichkeiten unbetrübt und  
 schmäleret verbleibe: Es fand jedoch solches  
 Dohm-Capittul, welchem die geschene Nomina-  
 annoch unverdaulich war, nicht den gehofften  
 Denn da die Brenz-Gebrechen mit Schaumburg  
 Braunschweig und Hoya sich täglich häufften,  
 darunter nicht das geringste von Bischoff Anton  
 direct, die Justitz nicht gehörig administrir-  
 Holzungen verwüster, neue Feuerstetten angero-  
 und dem Kloster Quernheim ihre Eigenbehörige  
 ter in dem Stifft Osnabrück und der Graffschafft  
 vensberg entzogen, und das Kloster Loccum  
 Braunschweig nicht vertreten wurde, schrieb  
 Dohm-Capittul an den Bischoff, ermahnte denselben  
 der gethanen Gelübde, Eide und Verschreibung,  
 denenselben gemäß die Beschwerden abzuhelffen,  
 massen sie sonst genöthiget seyn würden, solches  
 die höchste Obrigkeit beyderseits Standes, und  
 Schutz- und Schirm-Fürsten des Stiffts-gelangen  
 lassen, welches Schreiben den 22. Febr. 1589.  
 Notarien und Zeugen dem Bischoff, oder vielmehr  
 dessen Cankler, Johann Becker, insinuiret  
 welches er aber sehr übel und ehrenrührig aufnahm  
 und die Schuld allein auf einige Widrigkeiten

zumahlen er der Bischoff, wie er in dem Antz  
 Schreiben vom 4ten May 1589. anführet, wohl  
 würde, wie er sich bey seinem hohen Amt be-  
 zuge: Es sey auch unerweißlich, daß er derselben  
 ein völliges Genügen geleistet, dahingegen sey  
 ihnen gar nicht geständig, daß sie sich eines richters-  
 Amtes über den Bischoff anmassen, und so gar  
 nach erlangter Confirmation und Regalien in  
 ziehen solten, ob sie ihm die vollkommene  
 Administration des Bisthums einzuräumen, oder  
 nur die offerirten diplomata tam confirmationis  
 am regalum anzunehmen schuldia: Hiernächst  
 aber bereits in dem Brevi Apostolico und der  
 Confirmation über die Regalien versehen, wie es  
 der Güter, so sie, die vom Dohm-Capittul,  
 der Bischöflichen Taffel entzogen, solle gehalten wer-  
 und könnte er erleiden, daß sie solches zur Deci-  
 an den Pabst und Kayser gelangen lieffen, welche,  
 nicht sie, darinnen zu decidiren Krafft und Macht  
 hätten. Hiernächst wäre nicht erweißlich, daß er in  
 Grenz-Gebrechen des Stiffts Angelegenheiten  
 besorget habe, denn was Braunschweig beträffe,  
 ihm bedenklich vorgekommen, so fort am Kayserl.  
 ammer-Gericht einen Proceß anzustellen, und da-  
 er Herzog Julium von Braunschweig und  
 durch dero Gesandten beschicken lassen, und  
 viel ausgewircket, daß derselbe desfalls in bevorste-  
 Früh-Jahr gütliche Handlung vornehmen  
 wolle, welche man dem Proceß billig vorziehen  
 mußte, um demehr, da ermeldter Herzog noch  
 4 Jahren das Stifft Minden von einem ansehn-  
 versammelten Kriegs-Volck befreyet,  
 man demselben nicht geringe Obligation habe,  
 es seyen es keine neue Handel, sondern lauter

R

Ges

Gebrechen, die in vorigen Zeiten entstanden, wenig von denen vorigen Bischöffen gehoben worden können, als solches von dem Dohm-Capittul trieben worden: Die Sache wegen des Closters cum zu redressiren sey dem Bischoff so geschwindt möglich, dahingegen dem Dohm-Capittul wortlich, daß sie es damit so weit kommen lassen es demselben zu verhüten allerdings faisable Inzwischen wolle er auch dieserhalben gütliche lung pflegen, und sich unverweislich verhalten. nun dazu Kosten erfordert würden, so hätte Dohm-Capittul ihm die Mittel nicht nehmen wie geschehen, das Amt Schlüsselburg der lichen Taffel nicht entreißen sollen. Mit Schaumburgischen Gebrechen, so auch nicht entstanden, habe es eben diese Verwandniß, das Dohm-Capittul bis hiehin die Regierung den behalten, und mit dem regierenden Grafen fahrten angesetzt hätte, solche aber ihrer Schulden keinen Fortgang gehabt, so liege ja die daß solche nicht abgethan, nicht an dem Fürst von Colln Recels-mäßig dero Råthe zu gung derselben nicht abschicken können: Niemand wäre sonst Recht versaget, sondern die es vor Gott zu verantworten, administriret es wäre dann, daß des Päpstlichen Nuncii aus blossem Glimpf wider die Concubinarios exequiret worden: (Nota, ist eine anzügliche weil dero Zeit der concubinatus gar sehr im ge war) Inzwischen wäre die Canczley und Stube mit tüchtigen braven Leuten besetzt. Acta müsten auch bezeugen, daß von ihm das Quernheim gegen Ravensberg und Osnabrück rig vertreten worden. Zu Verkleinerung der

den, welche hätte das Dohm-Capittul freylich allerhand  
 oben vor sich entiret / und möchte nur ein jeder, wie er seinen  
 Capittul selbst geistlichen Stand führe, selbst exploriren und in de  
 Closters Canonibus sich spiegeln, bevor er andere zu refor  
 schwinden anfangen. Wie aber sedevacante gehauset, die  
 Capittul verurtheilungen verwüstet, die Garweiden geschmälert,  
 in lassen die Meyer-Höfe und Dienste denen Amts-Häusern  
 able gemessen, solches würde sich zu seiner Zeit finden: Es  
 ärliche so also dem Bischoff nichts liebers seyn, denn daß  
 alten. Die Widriggesinnte nur ihre Klage gehörigen Orts bey  
 ätte auch dem Pabst, der Röm. Kayserl. Majestät, oder Me  
 nehmen, metropolitano anbrächten, damit ihnen defendendo &  
 der Bischoff reconveniando gehörig begegnet werden könne, be  
 Mit dem Nuncius Apostolicus von ihrer delation  
 nicht neu bereits informiret, und der höchsten Obrigkeit bes  
 niß, und kann sey, daß das Dohm-Capittul so wenig des  
 rung in des Pabstes Confirmation als des Röm. Kayfers Be  
 drafen die Lehne über die Regalien annehmen wollen, welche  
 Schulden demselben nochmahls schickte, mit der requisition,  
 die Schulden denselben gemäß und gehorsam zu erzeigen, we  
 Bischoff haben er auf den sanioem Capituli partem keinen  
 des der Zweifel setzte.

Die Antwort war gewiß so gegründet, daß nicht  
 Niemand das geringste dagegen eingewandt werden konte: In  
 Justitz, aus welchem ersiehet man daraus, daß es dem Bischoff an  
 rirer vor sich schickten Leuten nicht ermangelt habe, denen höchst  
 uncii bitterten Gemüthern in dem Mündenschen Dohm  
 inarios Capittul gehörig zu begegnen.

Bischoff Anton ließ es aber dabey nicht bewenden,  
 im Schreiben sondern führte über das Dohm-Capittul bey dem Röm.  
 y und dem Kaiser bittere Klagen, wie nemlich einige  
 egesetzt. Dieselben Mitglieder unter dem angemakten Namen  
 in das Capittul des ganzen Capittuls sich ihm ungehorsamlich widers  
 abrückten, und mit Schmälerung desjenigen, so dem Bis  
 ung der Bischoff zu seinem Unterhalt gebühre, und Verweiger  
 rung



rung der schuldigen Collecten allerhand Eintrag  
 ten, dergestalt, daß sie denen mit denen Kayserl.  
 Regalien und Confirmation Abgeschickten nicht  
 ren, noch das Kayserl. Schreiben annehmen wol-  
 sondern den Kayserl. Hof-Boten verächtlich vor  
 Thür stehen lassen, nicht einmahl zu gedencen,  
 sonst diese Personen für gefährliche Practiquen  
 Pacten einer Coadjutoren und de futura successio-  
 dem Bischof zu Spott und Nachtheil vornähmen  
 nun dieses Dinge wären, so den geistlichen und  
 lichen Rechten, auch Stifts-Statutis gänglich ein-  
 gen, dem Stift auch nachtheilig, so verordnete  
 Kayser unterm 15ten May 1589. die Churfürsten  
 Maynz und Trier zu dero Kayserl. Commissarien  
 beyde Theile zu erster fürderlichen Gelegenheit auf  
 namhafte Zeit vor dero subdelegirten Räten zu  
 scheinen, zu verabladen, die Klagen und Besch-  
 den anzuhören, denen Anstiftern der Widerro-  
 feiten ihre ungebührliche Bezeigung gegen die Kay-  
 Befehle zu verweisen, die Sachen nach Möglich-  
 zu vergleichen, und dafern solches nicht zu erlan-  
 davon mit Gutachten zu berichten. Inmittelst  
 das Dohm-Capittul die Päbstliche Confirmation  
 und die Belehnung des Kayfers über die Regalia  
 dessen Schreiben angenommen, es schrieb aber  
 selbe unterm 17ten Junii 1589. an den Bischof,  
 bezog sich auf die mit ihm getroffene Capitulation  
 und wie derselben entgegen das Stift Minden  
 täglich ungebührlich, und besonders von dem Grafen  
 Adolph zu Schaumburg beschweret werde, in-  
 sen derselbe sich auf ungezweiffelten Boden des Stifts  
 Minden fast bis Vereln hin der Jurisdiction anmasse  
 Dorff Lütgenbremen allerhand Thätlichkeiten ausüb-  
 der Commenthuren Wietersheim das Jus venandi  
 das Dorff Frille streitig mache, und dessen Vieh

Eintrag findet, und des Closters SS. Mauritii & Simeonis  
 Kayserlicher in der Graffschafft Schaumburg arrestiret ha-  
 en nicht. Über das hätte der Bischoff der Clerisy wider  
 men vor. Capitulation das charitativum Subsidiu abge-  
 tlich vor. angen, die Pastores zu Frille und Wiedensahle das  
 encken, verschonet, und dadurch die dem Stiffte Minden  
 ctiquen selbst zustehende Hoheit in Unrichtigkeit gesezet, fer-  
 successe nicht verhütet, daß die Lübbecker und andere Hol-  
 nähmen gen verwüstet, und noch täglich mehrere neue  
 en und anverletten von der gemeinen Garweide, besonders  
 nglich em Amt Hausberge, ohne des Dohm-Capittuls Con-  
 rordneres angewiesen worden: Wie dann ferner ohne bes-  
 rfürstlichen Beliebung etliche Spann- und Rötter-Dienste  
 niffarien Levin von Zerffen, und im Amt Petershagen an  
 heit auf Bonies von Alten zum Himmelreich alieniret seyen,  
 ächen der Bischoff ohne Vorwissen des Dohm-Capittuls  
 o Besch auf denen Stiffts-Häusern neue Bedienten angenom-  
 iderwö gen, und wider den Landes-Gebrauch über des Clo-  
 die Kö des SS. Maur. & Simeonis Werder, und Dohm-  
 Möglich derbstey Werder einen unleidlichen Weg angeordnet,  
 zu erlan eines dem Dohm-Capittul zustehenden bey Dan-  
 mittelst reien belegenen Reichs angemasset habe: Es verlangte  
 onfirmat mach das Dohm-Capittul, daß diesen Beschwer-  
 Regalia en abgeholfen, und dafür gesorget werden möchte,  
 eb aber daß die alten Grenz-Verträge mit Braunschweig  
 ischoff, vollenzogen, das Closter Loccum in vorigen Stand  
 apitulat setzet, die Grenz-Processe mit Hoya, Braunschweig,  
 Minden Denabrück, Ravensberg, Diepholz und Schaum-  
 dem Gre burg fortgesezet werden möchten: Wie nun die Ein-  
 de, jamm rohner des Amts Schlüsselburg von denen Stolze-  
 des Stt bauern sehr gedrückt wurden, und diese allerhand  
 anmasser uerungen vornahmen, der Bischoff aber sich dar-  
 ten aus um wenig bekümmerte, so führete das Dohm-Capit-  
 venand ul solches in einem anderweiten Schreiben vom 23ten  
 n Bieb Octobr. 1589. demselben nochmahlen zu Gemüthe,

und ließ solches durch einen Notarium insinuir  
 Hiernächst hatte sich Bischoff Anton mit seinem Ca  
 ler, Johann Becker, und Secretario, Thed  
 Bonbeck, überworffen, dieselbe ihrer Dienste er  
 sen, und dagegen Gabriel Boirlohn, der Not  
 Doctor, wieder angenommen, ohne das Dohm  
 pittul darüber im geringsten zu fragen: Es ließ das  
 dieses gegen solche Erlassung coram Notario & Te  
 bus protestiren, und den Cankler und Secretari  
 requiriren, die bey ihnen vorhandene Acta und Scrip  
 ren nicht heraus zu geben, wozu sie sich dann auch  
 ren Eides: Pflichten gemäß nochmahlen anbe  
 machten: Der Notarius muste sich aber auch zu  
 D. Gabriel Boirlohn verfügen, und ihm intimir  
 wie der Bischoff nicht befugt sey, ohne ihre Ein  
 gung die Stifts Sachen ihm anzuvertrauen, und  
 denen Bedienten dergleichen Veränderung vorzun  
 men, gestalten sie dann ihn vor keinen legitime  
 ten Stifts:Diener erkennen könnten noch wolten.

Bischoff Anton aber bemühet sich, alles dasjen  
 was ihm zur Last geleet und Schuld gegeben wer  
 wolte, gründlich zu widerlegen, wandte sich auch  
 den Churfürsten von Cölln, der seinen geheimen  
 Gottfried Gröppen, nach Minden schickte, um  
 Güte zu versuchen, der aber bey denen Herren  
 Dohm:Capittuls nicht einmahl zur Audienz gelang  
 fonte: Es mischte sich auch, sonder Zweifel auf  
 langen des Dohm:Capittuls, in diese Handel  
 Henrich Julius zu Halberstadt, unter dem Vortw  
 daß solche gar leicht zur Weiterung kommen könt  
 und daher dem benachbarten Nieder: Sächsis  
 Creiß Schaden und Unglück zugezogen werden m  
 te, seine Vorfahren auch von denen Kaysern zu  
 Stifts Minden Conservatoren und Schutz: Herr  
 angeordnet worden, daher er dann an Bischoff Anton

am 19. Novembr. 1589. schrieb, wie er desfalls  
begegnet, das Dohm-Capittul zu beschicken,  
und ihm gebend, ob der Bischoff sich seine Unterhand-  
lung gefallen lassen wolte: Allein es fand auch dieses  
an Ingress. Bischoff Anton wolte den Cansler  
Johann Becker in seinem Dienst nicht behalten, und  
wirte durch einen Notarium das Dohm-Capittul,  
das demselben andeuten möchte, die bey sich habende  
und Siegel zu extradiren, dessen er sich unterm  
Verwand der Eides-Pflichten, womit er dem Dohm-  
Capittul verwandt sey, entzöge, ohnerachtet er selbst  
eine Dimission genommen habe, allein mehrbe-  
weiltes Dohm-Capittul wolte solches nicht thun, son-  
der antwortete, wie dem Bischoff nicht gezieme,  
einerlichen Bedienten zu dimittiren, und die Stiffts-  
eigenen Leuten, so im Lande nicht angeessen,  
zu vertrauen, der Cansler Becker wäre auch dessen,  
daß er seine Dimission genommen habe, gar nicht ge-  
zweifelnd, und erschien aus allen Umständen so viel, daß  
der Bischoff auf denselben nur um des willen eine Un-  
gute gesehet, weil er sich in allen Mißhelligkeiten  
mit dem Dohm-Capittul gegen dasselbe nicht gebrau-  
chen lassen wolte. Das Dohm-Capittul wechselte  
deser und aller andern demelees halber mit dem Bi-  
schoff verschiedene Schrifften, dadurch aber nichts  
ausgerichtet ward: Der Nuncius Apostolicus, Octa-  
vianus Episcopus Calatinus, erließ ebenfals verschiedene  
Erinnerungs-Schreiben, so wohl an den Bischoff als  
an das Dohm-Capittul, allein auch solches war fruchtlos.  
Sonsten ward in diesem Jahr 1589. auch zu Cölln  
ein abermahliger Creiß-Tag gehalten, und insbeson-  
dere am 6ten May alle Sorgfalt angewandt, das  
Stiffts-Wesen in bessere Ordnung zu bringen.  
Im Jahr 1589. Sonntags Trinitatis erneuerte  
die Abbatin Dorothea von Holle und das ganze  
Fräu-

Fräulein : Stifft zu St. Marien ihre Statuta  
 Stiffts-Gebräuche, versprachen der Frau Abbatissin  
 gebührende Reuerenz zu erweisen, ihren heilighen  
 billig mäßigen Geboten und Ermahnungen nachzukom-  
 men, und denselben nicht zu widerstreben, ohne deren M-  
 selben, oder in ihrer Abwesenheit, der Dechant, d-  
 Urlaub, welchen eine jede in Person gesinnen sollte, oh-  
 aus dem Stifft nicht zu begeben, immassen dann, wenn  
 eine Person sich ohne Urlaub aus dem Stifft begeben  
 und mit Tode abgehen würde, derselben Erben hundert  
 Nach-Jahre zu geniessen haben sollten: Binnen dreyen  
 Stifft und in ihren Wohnungen wolten sie sich ihrem wol-  
 Stande und Einkommen gemäß verhalten, auch einander  
 einander fried- und freundlich umgehen, die entste-  
 hende Differenzien aber der Frau Abbatissin anzu-  
 geben, damit solchen vom ganzen Stifft in Einigkeit  
 oder wenn solche wichtig, mit Rath des Dechanten  
 Capittuls dem alten Herkommen gemäß abgemittelt  
 fen werden könne. Mit Vergebung der Präbende  
 solle es also gehalten werden, daß, so bald nach dem  
 tes Schickung durch einen Todesfall oder Resignation  
 eine Jungfern-Präbende erlediget wird, die oben Nenn-  
 von denen beyden Kinder-Pröben zur vollen Präbende  
 auftreten, und die Person, so von oben an in ge-  
 und Ordnung ad nominandum & präsentandum  
 die erste, immassen dann Catharina von Münchhausen  
 fen für die erste Turnaria gehalten ward, und also fort  
 gends descendendo successive die andern von demselben  
 Tage der Erledigung innerhalb dreyen Monathen  
 Adelige Person auf die unterste Kinder-Pröben zu  
 miniren, jedoch sich in Vergebung der Pröben  
 des honorarii altem Stiffts-Gebrauch nach verhalten  
 und nichts ungewöhnliches gefordert werden solle  
 Die nominirte Person möchte sich hernächst innerhalb  
 zweyen Monathen ins Stifft begeben, und geben

Statuta und einschweren lassen. Die Preces Episcopales und  
 au Abba- Nominaciones der Abtissinnen solten anderster nicht  
 en heil- auf die unterste Kinder-Pröven geschehen. Und  
 gen nach- mit wegen der Bohn-Häuser Anfall und Option  
 n, ohne- Mißverstand entstehen möchte, so ward vestge-  
 r Dech- set, daß solche Häuser von der ältesten bis zur jünge-  
 en solte- ren, ohne Reservirung einigen Bau-Gelds, optiret,  
 a dann- genommen und von denen Besitzern in guten bau-  
 tiff bey- dem Stand und Wesen erhalten werden solten, es  
 Erben- wäre dann, daß daran unversehentlicher Schade ge-  
 Binnen- schähe, auf welchen Fall das Stiff sich billig erzeis-  
 ie sich- ihren wolle.

Anno 1589. erhielt die Stadt Minden vom Kay-  
 , die eitel- Rudolpho das Privilegium de non arrendando,  
 atiffin- bey denen Statutis Mindensibus befindet.

Anno 1590. vermehrten sich die Differenzien des  
 des Dohm-Capittuls mit dem Bischoff noch mehr, indem  
 st abae- dieser dem Lantags-Abschieds vom 22. Januar. 1588.  
 der Prä- murstracks entgegen eine Schakung eigenmächtig  
 d nach- beschrieb, und solche durch Levin von Zerffen, Bal-  
 Resignat- thar von Wulffen, Christopher von Asbeck und  
 die oben- Peter Zollen einfordern lassen wolte, welche aber  
 llen Prä- Dohm-Capittul durch einen Notarium requiriren ließ,  
 an in gra- von solchem dem Stiffs-Gebrauch entgegen lauffen-  
 esentand- den Unternehmen abzustehen, dafern man sich wegen  
 Münch- allen daraus entstehenden Schaden und Nachtheil  
 und also- nicht an ihnen und ihren im Stiff Minden und sonst  
 en von- habenden Gütern erholen solte. Das Dohm-Capit-  
 onathen- ul schrieb auch unterm 19ten Februar. 30ten Martii,  
 Präven- 20ten Junii und 26ten Sept. mit Anführung der Gra-  
 öben re- vaminum an diejenige Bürger, welche sich für Bis-  
 h verhalten- choff Anton in der Capitulation verschrieben hatten,  
 erden sol- und forderte sie zum Einlager, so aber unter allers-  
 st inner- hand nichtigen Einwendungen sich nicht listirten: Das  
 und geb- Dohm-Capittul schickte Curd von Aschweiden sen.

und die Bevettern Gottschalk und Wilhelm Ledebur  
 allerseits Dohm-Herren, an den Bischoff, um  
 in Güte zu vermähnen, der Capitulation nachzukom-  
 men, und ersuchte Graf Adolph von Schaumburg  
 ihn dahin zu vermögen, es war jedoch alles ohne  
 gen effect. Wie nun solchergestalt mit dem Bischoff  
 in Güte nichts auszurichten war, so erhob das  
 Capittul gegen den Bischoff am Kayserlichen  
 mer-Gericht wegen nicht gehaltenen Capitulation  
 ge, und extrahirte unterm 18ten Junii 1591.  
 scharffes Mandatum sine Clausula, bey dessen  
 nuation die Bischöflichen Räte declarirten,  
 solches sub- & obreptitie erschlichen sey, und sich  
 unwahres Anbringen fundire, die angezogene  
 tulation denen Rechten und altem Gebrauch entgegen  
 auch bereits durch der höchsten Obrigkeit Diplomat  
 und insbesondere das breve apostolicum und  
 Nuncii apostolici Mandata cassiret sey, welcher  
 auch bereits in der Sache der Cognition angem  
 und beyde Theile gehört habe, so daß das Erkänn  
 bevor stünde: Inzwischen wolle der Bischoff  
 Mandatum annehmen, und sich auf die diffamat  
 der Widriggesinneten gehörig verantworten: D  
 Nuncius apostolicus schrieb auch so gar an den  
 mer-Richter, und protestirte wider alles Verfab  
 in dieser zu seiner Entscheidung gehörigen Sache,  
 che der Pabst selbst ihm so sehr recommendiret  
 durch welche demelee ratione fori also die Zw  
 feiten in unentschiedenen terminis erhalten wurden.  
 Es blieb aber dabey nicht, Bischoff Anton  
 immer zu mehrern Beschwerden Anlaß. Er ließ  
 lich durch seine Bediente alle Marckherrliche Jura  
 der Dehmer Marck exerciren, welcher das Dohm  
 Capittul sich sede vacante angemasset hatte, ohn  
 achtet vorhin ein zeitiger Bischoff je und alle

über Marck, Herr gewesen: Er setzte also das  
 Dohm, Capittul sans façon aus dem angemasten  
 Das Haus Rhaden, welches dem Dohm, Capittul  
 Abnußung auf 10 Jahr in der Capitulation ver-  
 rieben worden, nahm er in Possession, und wie er  
 übergestalt die Capitularen an dem empfindlichsten  
 angriff, so vereinigten sich am 5ten Aprilis 1592.  
 Rodolph von Dinglage, Archidiaconus in Osen,  
 Johann von Seggerden, Cantor, Johann von Grop-  
 dorff, Archidiaconus in Lübbecke, Henrich von  
 Wilsfeld, Herman Stael, Eberhard von Mallinck,  
 Ernst von Hopforff, Archidiaconus in Lohe,  
 Wilhelm Ledebur, Henrich Steding und Usche von  
 Kampen, für einen Mann zu stehen, von der Capi-  
 tulation nicht abzuweichen, sondern die Kirche, ders  
 Statuta, Privilegia, Frey-Recht, und Gerech-  
 tskeiten nach Vermögen zu defendiren, denen übris  
 getroffenen Vereinigungen nachzukommen, und  
 wenn der Bischoff einen von ihnen drücken, oder gar  
 arretiren, oder an Haab und Gütern Schaden zufü-  
 gen würde, zusammen zu kommen, ratione der zur  
 Hand zu nehmenden Mittel sich zu berathschlagen, die  
 benachbarte Fürsten auf des Stiffts Unkosten um  
 Hülffe anzuruffen, und ehender nicht zu ruhen, bis  
 der Beschwerde abgeholfen worden. Dafern sie lei-  
 den Beystand erlangen könnten, wolten sie sich mit ihren  
 Freunden und Verwandten zu Ross und Fuß aufma-  
 ren, und so lange beysammen bleiben, bis der Arre-  
 ste oder Beschwerte des Arrests, Schadens und  
 Nachtheils überhoben worden: Dafern auch jemand  
 von ihnen einen ihrer Feinde, so auf sie lauerten, er-  
 legte, solte er der Präbende nicht verlustig seyn, und  
 dafern einer von ihnen folglich intestato bliebe, solten  
 seine Erben sich dennoch der Nach-Jahre zu erfreuen  
 haben.



haben. Das Dohm-Capittul setzte jedoch den Proceß am Reichs-Cammer-Gericht fort, und überlegte wegen der Dehmer-Marck und Capittuls-Haus eine neue Klage, extrahirte nicht nur Mandata de non vastando nec alienando, sondern auch eine Urkunde darinnen Bischoff Anton angewiesen ward, sich dem Kayserl. Cammer-Gericht einzulassen, und solche alle fruchtlos schienen, wurden dieselbe durch ein geschärfftes Mandat wiederholet.

Sonsten gab Bischoff Anton Anno 1592. den 2. Junii dem Flecken Hausberge ein Privilegium, daß niemand in demselben mehr häuslich eingenommen werden solte, es geschähe dann mit des Beamten Wissen, und er habe zuvor zum gemeinen Nutzen und Besten 10 gute Rthlr. erleget.

In diesem Jahr setzten die Erben des Obristen Holle wegen der Güter sich auseinander, und Bischoff Anton gab ihnen die Erlaubniß, alle vom Stifte Minden zu Lehn tragende Güter auf Tonnies von Ulenburg oder sonsten jemanden zu transferiren.

Der Stadt Minden confirmirte er Anno 1593. ihre Privilegia, vid. Sammlung der Mindenschen Landes-Verträge p. 159. denn mit dieser Stadt schloß er in einem guten Vernehmen, gleich wie denn ordentlich die Bischöffe, wenn sie mit dem Dohm-Capittul in einigen Mißverstand gerathen, es mit der Stadt hielten.

Das Haus Ulenburg war nach Absterben Hilmar von Quernheim von Bischoff Anton sequestrirer, und daher ein sehr beschwerlicher Proceß mit dem Grafen Simon zur Lippe geführt, welcher sich aber bemühetete, die Sache in Güte zu vergleichen, und es endlich dahin brachte, daß gegen die von Johann, Grafen von Oldenburg und Delmenhorst unterm dato Oldenburg am Tage Michaelis Archangeli 1581. gemacht

cautionem judicatum solvi, so wie sie vom Kayser  
best confirmiret worden, ihm das Haus Ulenburg  
wider eingeräumet ward.

Unterm 29. Sept. 1592. erlaubte Bischoff Anton  
Henrich Niemann zu Hefinghausen im Amt Haus-  
berge, mit seinen Schaafen, so viel er deren im Wint-  
er durchfüttern könnte, zwey Tage in der Woche auf  
Gemeinheit der Orten zu hüten und zu weiden, die  
andere Zeit aber auf seine eigene Weide der Wenden  
treiben, welche Gerechtigkeit nachhero Bis-  
choff Christian den 20. April 1601. confirmiret hat.

Anno 1593. Montags nach Johannis Bapstistæ  
den 15. Junii hat der Magistrat zu Minden nebst des-  
sen Abgeordneten die Schnat über ihre Gerechtigkeit  
in Gebiete bezogen, und durch den Syndicum Jo-  
hann Claren, Jochem Westermann, Notarium, und  
Melchior von der Wieck, Secretarium, und Hen-  
rich Risteden, adjunctum Notarium, alles was  
dabey vorgegangen, flüchtig notiren lassen. Der da-  
zu gehörige Magistrat bestund aus folgenden Personen:

Anno 1593. Mündischer Stadt un ordinat Capitul der Stadt	Consule	{	Henrich Brüning
			Jasper Bögeler
en Hilsm striret, un dem Gr aber ber und es nn, Gr iato 1. gemach cau-	Senatore	{	Thiele Kulemann
			Schweer Garffe
			Eurdt Ernsting
			Johann Piper
			Diederich Senger
			Christoffer von Lahde
			Bernd Bünten

welche sämtlich eiffrige Vertheidiger ihrer Stadt-Ge-  
rechtigkeiten waren.

In demselben Jahr war es wegen der demeeles  
zwischen Bischoff Anton und dem Dohm-Capitul  
sehr still, als aber dieses nebst der Ritter- und  
Landtschaft die Dohm-Herren Rudolph von Dinecklar  
ge,

ge, Hieronymum von Groppendorff, Ernst von Camme  
 den, Balthasar von Wulffen, den Dohm-Capittul, mari au  
 Syndicum Joachim von Anderten, und Secretari De  
 Joachim Westermann, mit einer Instruction S  
 7ten Nov. 1593. an Bischoff Anton abschickten, vor  
 declariren musten, wie das Dohm-Capittul, die 88  
 ter- und Landschafft mit der Ulenburgischen Sache An  
 mahlen etwas zu thun gehabt, noch in die Occupat Kir  
 des Hauses Ulenburg gewilliget, dieserhalben 93  
 ratione restitutionis damit nichts zu schaffen rauf  
 sondern dem Bischoff schlechterdings überliesse, da kam: 2  
 so zu verfahren, als es demselben vor Sr. Röm. Seigern  
 serl. Majestät und dem Stifft Minden verantrage die  
 lich, damit dieses auffer Schaden und Gefahr bleib Thomas  
 2) Daß Bischoff Anton die zum Beweis gediehl Stuhl  
 Sache wegen des Hauses Ulenburg Berechtigten Im  
 der Schierer Marck am Kayserl. Cammer-Verren ein  
 betreiben und fortsetzen lassen, und 3) wegen der Marcke  
 gehobenen Schazes Rechnung thun, auch 4) was sich mo  
 der Zoll-Schreiber zu Blotho abermahls Befehl Marck  
 kommen, der Mindenschen Eingefessenen Güter von B  
 nachständiger Creiß-Steuren zu arrestiren, zu ver doch  
 gen, daß der Creiß-Pfennigmeister befriediget wer die  
 5) Möchte der Bischoff sich des Ernst von Schlon, B  
 nannt Gehlen, gegen den von Wisberg annehm dem B  
 welcher das Haus Huffe an Wilhelm Philipp über er  
 Cornberg verkauffen wolte. Und weil 6) in der Mees,  
 sich Kriegs-Volck sehen ließ, das Stifft und die Stad  
 gefessene in Huth und Acht nehmen, daß denen selb am L  
 kein Nachtheil und Schaden wiederfahren möcht auf de  
 Über das auch das Dohm-Capittul fortfuhr, die Wand  
 den Bischoff überall bey denen benachbarten Fürstn mit n  
 zu diffamiren, als wenn er in keinem Stück die Cap  
 tulation erfüllete, und die Unterthanen ganz un des G  
 mein druckte, so wirkte er bey dem Kayserlich unterg

st von Wammer: Gericht eine Citationem ex Lege diffamari aus.

Den 21. Dec. 1593. concedirte Bischoff Anton Stadt Minden, einen gewissen Zoll anzulegen, von Meyers acta pac. Westph. Libr. XVII. fol. 886.

Anno 1594. ward der Thurm an der St. Simeon Kirche erbauet, und zwar so weit er von Steinen 93 Fuß, die Spitze von der Mauer 136 Fuß hoch, worauf außer dem ein Kreuz von 16 Fuß zu stehen Dero Zeit, und waren Ostern 1594. ward des Röm. Schreyer Feyer-Tags in denen hohen Festen erstmalig vorant dieser Kirche des Nachmittags geprediget, wozu fahr blieb Thomas von Campen Wittwe an den Prediger 100 Rthlr. vermachte.

Im Jahr 1594. war so wohl wie in vorigen Jahren ein grosser Mißwachs und Theurung, durch die gegen des starke Zufuhr aber ward es endlich dahin gebracht, daß man einen Scheffel Roggen für 7 Mindische Mark kaufen können.

Vorhin war die Brücke zu Minden nur von Holz, zu verwech die Pfeiler von Steinen, worauf man um diget diese Zeit steinerne Bogen zu legen anfing.

Bis hiehin war sonsten das Vernehmen zwischen dem Bischoff und der Stadt so ziemlich, in Ao. 1595. Philipp aber entstanden auch zwischen ihnen allerhand demerces, indem Bischoff Anton behauptete, daß die Stadt Minden in vielen Stücken wider den Recedensium Lubbecensem gehandelt habe, und insbesondere auf dem Weeser-Strom sich der Jurisdiction und Wandung anmasse, sich dem Wichgraffen in seinem Amt widerseze, den Weeser-Strom verschliesse, außerhalb der Stadt die Leute in Straffen setze, und sich des Gebots und Verbots über Garten und Ländereyen unterziehe, welche Gravamina der Bischoff an das Dohme

Dohm-Capittul, die Ritter- und Landschafft gelan-  
 ließ, um solche nach Maßgabe des Reecessus Lud-  
 census zu untersuchen und abzuthun: Als aber sich  
 ches etwas verzögerte, und die Stadt Minden sich  
 accommodiren wolte, ließ er der Stadt alle  
 lung und Zufuhre dergestalt versperren, daß  
 hinein noch heraus gebracht werden durffte, was  
 beynabe drey viertel Jahr währete, wovon die  
 nicht geringen Schaden hatte, besonders da kein  
 hinein gebracht werden konte, und niemanden  
 aus der Stadt zu holen erlaubt, auch denen  
 Leuten verboten war, der Bürger Aecker zu be-  
 ten. Ob nun gleich die Stadt Minden sich auf  
 erhaltene Kayserl. Privilegium de non arrestando  
 zog, sich Rechts und zur Caution de judicio  
 judicatum solvi erbot, das Dohm-Capittul, die  
 ter- und Landschafft auch für die Stadt Minden  
 cedirte, so war doch alles vergeblich, und schickte  
 dahero, daß die Stadt zu denen Waffen greif  
 wolte. Um nun solchem Unheil vorzukommen,  
 das Dohm-Capittul, die Ritter- und Landschafft  
 Stiffts Minden, den Licentiatum, Joh. Schur  
 an Johann Wilhelm, Herzogen zu Göllich, als  
 schreibenden Fürsten des Niederländischen West-  
 schen Creises, mit der Instruction vom 29. Jul.  
 denselben zu ersuchen, daß er sich seines Amtes  
 chen, fernern Unheil vorkommen, und wie  
 zu verhalten hätten, guten Rath mittheilen  
 Wie nun solchergestalt die Mißhelligkeiten gang-  
 ral und gemein worden, und der Bischoff sich mit  
 Ständen überworfien hatte, so errichtete das  
 Capittul, die Ritter- und Landschafft, die  
 Sammlung der Mindenschen Landes-Verträge  
 167. befindliche Erb-Vereinigung, und bevollmäch-  
 tigte insbesondere den engern Ausschuß, welcher

Dohm: Dechanten Eberhard von Mallingrott,  
 Johann von Dincklage, Johann von Seggerden,  
 Johann von Grapendorff, Ernst de Gehlen, Levin  
 von Berffen, Friederich von Quernheim, Balthasar  
 Wulffen, und von wegen der Stadt Minden des  
 Bürgermeistern, Henrich Brüning und Jasper  
 Meiler, auch Rathmännern Schwer Garssen, Die  
 Sengern, und von wegen Lübbecke, Peters  
 und Schlüsselburg dem Hauptmann Peter  
 bestund, daß sie samt und sonders die gemeine  
 nach ihrem besten Vermögen und Ber  
 berathschlagen, und was dagegen vorzuneh  
 verabreden und schliessen, auch bewircken, und  
 als von der ganzen Landschaft schadlos gehalten  
 werden sollten. Das Dohm: Capittul gieng auch das  
 an, daß es einen Coadjutorem zum Schuß der  
 Kirchen erwählen wolte, und fiel endlich die Absicht  
 Herzog Christian zu Braunschweig und Lüneburg,  
 aber die Grenz: Gebrechen noch immer unausge  
 waren so stellerete dessen Herr Bruder, Herzog  
 eine bündige Versicherung unterm 28. Julii  
 1596. aus, worinnen er versprach, die vorhin wegen  
 errichtete Verträge und sonsten ertheilte  
 Versicherungen in die Erfüllung zu bringen, und so  
 solches nicht geschehen, das Haus und Amt Le  
 dem Dohm: Capittul zur Abnu  
 so sich etwa auf 2000 Thaler belausen möchte,  
 abzutreten, den vom Dohm: Capittul ratione des  
 Hauses Berge und der daran gehaltenen Ansprache  
 Grafen von der Hoya ausgestellten Revers zu  
 annulliren, und zu besorgen, daß Herzog Christian  
 in denen Ständen ihre Privilegia confirmire, solche  
 verträge halte, und die Stifter bey ihren Ceremonien und  
 Kirchen: Gebräuchen lasse.

Inzwischen ward der Proceß wegen des Closters

£

Loco

Loccum mit allem Eifer fortgesetzt, und trat ab Seiten des Stiffts Minden am Kayserl. Gericht den Beweis an, daß das Kloster würcklich im Mindischen Territorio belegen, und allewege dazu gerechnet worden.

Anno 1596. starb der Probst zu Levern, Vincke, und ward an dessen Stelle Gortschalck bur, Dohm-Probst zu Osnabrück, Dohm-Minden, erwählet, welcher desfalls die Capitulation Anno 1596. Montags nach Antonii Confessoris stellte, Inhalts derselben er sich vor Unterziehung Administration mit dem Stifft vereinigen wolte, es wegen Bezahlung der häufigen Stiffts-Schulden zu halten, und das Stifft daraus durch Einziehung des Haus-Gefindes, Enthaltung stetiger Reisen und Küchen-Beschwer und sonst, zu retten, desfalls wolte er deshalb die Bürger des vorigen Probstens belangen, seine Haushaltung selbst retrenchiren, dem Stifft damit nicht beschwerlich fallen, ohne dessen Vorwissen keine neue Schulden machen, alle von des Stiffts Renthen richtige Renschafft thun, den Stiffts-Jungfern ihre Gebühr nach altem Gebrauch reichen, welche sie aber, wenn sie über 4 Jahren ohne erheblicher Ursache aus dem Stifft abwesend seyn, nicht präntendiren konten noch solten. Ueber die bisherige Proben solten denenselben 2 Töser gereicht werden: Das Stifft wolte er in Ehren und Würden halten, zu Friede und Einigkeit anzuwenden, eine der andern nicht vorziehen, über zehen Jungfern in das Stifft nicht nehmen, auf der Probsten keine verdächtige Frauens-Leute dulden, sondern darinnen nur eine alte Frau unterhalten, die Religion wie sie unverändert lassen, und das Stifft so wenig, als Kirchspiels-Eingesessene mit neuer Religion beschweren, keine Prediger und Kirchen-Diener ohne

und trat ... Stiffts und der Eingefessenen Bewilligung annehmen  
 erl. Com ... absetzen, darunter, daß das Pfalterium zu teutsch  
 oster ... gesetzt werde, nicht entgegen seyn, die vorhin mit  
 legen, un ... Probsten errichtete Reccessse getreulich halten,  
 ern, Joh ... Stiffts-Güter und Renten beschützen, was an  
 tschalck ... und sonst von demselben bezahlet werden  
 ohm: ... aus der Probstei Einkünfften entrichten, des  
 Capitula ... Stiffts zugehörige Leute über Gebühr nicht beschwe  
 nffloris ... und die Eigenthums-Gefälle mit Zuziehung des  
 erziehung ... Verordneten dingen, ohne dessen Einwillis  
 en wolte ... keine neue Feuersteuten und Zuschläge machen,  
 Stiffts-Gebäude in gutem Stande erhalten, neue  
 Stiffts-Sch ... Gebäude mit Rath des Stiffts anlegen, die gemachte  
 h Einzie ... Verbesserungen zu Vermehrung der Proben verwen  
 ger Res ... mit denen Benachbarten guten Friede halten, in  
 retten, al ... Sachen, besonders wegen des mit Osnabrück  
 rigen Pro ... Leiverer Reichs, ohne Zuthun des Mindens  
 enchiren ... Bischoffs und Dohm: Capituls nichts vorneh  
 en, ohn ... keinen seiner Verwandten zur Administration  
 en, alle ... Probstei gebrauchen, und im Fall er von derselben  
 oast thun ... wolle, solche ad manus Capituli resigniren,  
 ch alten ... demselben in dem libero jure eligendi keine Hin  
 e über 4 ... zung machen: Und damit das Stifft desfalls desto  
 Stifft al ... gesichert sey, so setzte er Ernst von Slon, genannt  
 solten. W ... Henrich Münch, Christopher Schelen zu  
 Töser ... Osnabrück, und Adam Schelen zur Schelenburg zu  
 in Ehren ... Jürgen; Der Dohm-Probst, Gottschalck Ledebur,  
 eit anre ... die Capitulation nicht, und kamen die Bez  
 Jungfr ... werden zur Untersuchung Bischoffs Anrons, wel  
 probstei ... solche Anno 1598. den 29. Nov. dahin entschied,  
 ern dar ... 1) der Probst für sich 2 reißige Pferde, und 3 oder  
 on wie ... Gutsch. Geule, samt denen dazu nöthigen Personen,  
 enig, als ... Strick Binde und 2 Koppel-Hunde halten könne,  
 ion besch ... alljährlich seine Rechnung in der Woche nach Tris  
 ner ohne ... ablegen, 3) denen Stiffts: Jungfern ihre  
 Stifft



Proben nach altem Gebrauch reichen, zur Zeit  
 Mast ein fett Schwein, sonst aber ein mit Korn  
 mästetes Schwein geben, 4) die Brodte von  
 bräuchlichem Gewicht a 3 Pfund 3 Loth einrichten  
 sen, 5) von dem Zehnt-Flachs einer jeden  
 Jungfer einen Boten geben, 6) derselben Kühe  
 Kuh-Weiden treiben lassen, und damit keine  
 rung vornehmen, 7) wenn die Stiffts-Jungfern  
 reisen wolten, mit Wagen und Pferden forthe  
 8) die neue eingekleideten jungen Jungfrauen,  
 ge sie ihre Haar-Flechten trügen, denen  
 Mäaden gleich, ein Jahr lang, und hernächst  
 Stiffts-Jungfern gleich zu speisen und mit  
 zu versehen, 9) den Probsten-Schreiber dem  
 mit Eides-Pflichten verwandt machen, 10) in  
 Exercitio Augustanae Confessionis nicht betrü  
 M. Hillebrand Dreier zum Prediger annehmen,  
 die Sache wegen Bestellung der Prediger, wenn  
 eigentlich zustehe, vor dem Bischoff ausmachen  
 hingegen ihm dem Probst und andern, so sich  
 kenneten, das Exercitium Catholicae Religionis  
 seiner Kirchen und Capellen frey stehen, derselbe  
 aber sonst überall 12) der Capitulation get  
 Dingung der Erb-Fälle, und Unterhaltung der  
 bäude verhalten sollte.

In diesem 1596sten Jahr starb Henricus Bull  
 J. U. D. Consul Mindensis, Cancellarius des  
 zu Oldenburg und Delmenhorst, und ward am  
 Jahrs-Abend begraben. Ingleichen war eine  
 serordentliche nasse Witterung, so daß es von  
 bis Bartholomai beständig regnete, daher dan  
 folgenden Jahre eine grosse Eheurung ent  
 um Johannis Babtistæ der Scheffel Rofen um  
 Goldgulden, Maß mit 1 Thlr. und Haber mit  
 Mgr. die halbe Tonne Bier mit anderthalb

zur Zeit ablet werden mußte, wiewohl solche Theuerung nicht mit Korn anhielt.

In eben demselben Jahr den 5 Aug. gerieth der Thurm an der Marien-Kirchen zu Minden in abergläubigen Brand, so vom Feuer entstanden, so die Höhe in den Keller hinauf gebracht.

Im Jahr 1597. wurden die Bogen der Weeser-Burg zu Minden fertig, und sind solche von einem Bau-Meister, Namens Ludecke Hamburg, angeordnet worden.

Am 6ten Sept. 1597. um eilff Uhr ward Herzog Christian von Braunschweig und Lüneburg von dem mit dem Dohm-Capittul Syndico, Joachim von Anderten, dem Gegenwart des Dohm-Probsts, Burchard von Dohm, und Secretarii Joachim Westermanns, als Coadjutor proclamiret, weshalb Herzog Ernst von Braunschweig und Lüneburg an eben demselben Tage versicherte, daß die Abnutzung des Hauses Leinwarden, so ohngefähr 2000 Thaler thaten, von dem Dohm-Capittul so lange, als Herzog Christian lebte, und das Stift Minden hätte, dieselbe Ergebung verabsolget, und dafern die Sache reformationis contra Braunschweig zur Endschaft geordnet, und das Amt Diepenau dem Stift Minden zu Theil würde, dieses bey dem Dohm-Capittul zu verbleiben sollte. Es verscrieben sich sechs Bürger Versicherung halben Cord von Mandelslo, Leinwarden von Hodenberg, Franz Otto von der Wense, Otto Grote, Ernst von Neden, Drost zur Liebenau, von Urden von Zerffen, Dieterich Klencke, Balthasar von Wulffen, Henrich von Olden, Friederich von Weytschund, und dessen Cankler als Bürgen, nach Einlaß um ihres Recht.

In eben demselben Jahre entstanden zwischen dem Hollenschen Erben und der Stadt Minden wegen

allerhand von dieser vorgenommenen Thätlichkeit ver-  
 verschiedene Irrungen, so jedoch gar balde in der  
 bengeleget wurden, nachdemahlen die Stadt ver-  
 te, sie in ihrer Jurisdiction nicht weiter zu beun-  
 gen. Die Demelees, so die Stadt Minden mit  
 Bischoff hatte, waren von mehrern Belang: Dar-  
 ließ sich durch seinen Cankler und Rätthe, Ern-  
 Reden, Joachim von Burtorff und Johann  
 Bessel über dieselbe bey dem Dohm: Capittel  
 Ritter: und Landschafft, auf dem Land: Tage hoch-  
 beschweren, und anzeigen, wie viele höchst straf-  
 Eingriffe die Stadt Minden in des Bischoffs  
 und Bothmäßigkeit, besonders auf dem  
 Walde und sonsten auffer der Stadt Minden  
 Fluhr vorgenommen, und die armen Unterthanen  
 Straffen, Arretir- und Pfandungen gedrücket  
 Und wie solche nicht abgestellet wurden, ließ der  
 schoff zwey Camerarios der Stadt Minden,  
 Jasper Bögeler und Johann Erös, auf der  
 Minden Nord: Holze durch den Hofmeister auf  
 und nach dem Petershagen bringen: Als nun  
 Leute alda in Arrest fassen, passirte Johann  
 baum, Bischoff. Rath und Secretarius, am  
 1597, wie er von Rhaden nach Hausberge  
 wollen, die Stadt Minden, woselbst die  
 schafft über das Verfahren des Bischoffs ganz  
 gar allarmirt war, und den Poppelbaum nicht  
 aus der Stadt lassen wolte, sondern das  
 Thor verschloß; Der Rath Poppelbaum  
 gegen die Wuth des Vöbels in des Dohm:  
 Eberhard Mallingrott Hofe Schutz zu finden,  
 rotirte sich dahin, die Bürger lehrten sich aber  
 nicht, fielen in den Hof, holeten ihn von dem  
 des besten Vorsages, ihn um das Leben zu  
 welches jedoch der Bürgermeister Henrich

verhindert: Inzwischen brachten sie ihn auf  
 Keller, woselbst er scharff bewachet ward. Des  
 Tages versammelte sich die Bürgerschaft auf  
 Markt, und wolte den Poppelbaum zu tode  
 lassen, wie sich dann nicht einmahl der Magistrat  
 derselben sehen lassen durffte: Endlich ward die  
 Bürgerschaft so weit beruhiget, daß sie aus ihrem  
 12 Personen deputirte, welche mit Zuziehung  
 und Zeugen den Poppelbaum vernehmen  
 warum der Bischoff ihre Cämmerer arretiren  
 Er schützte seine Unwissenheit vor, und ver-  
 daß, wenn man ihn auf freyen Fuß setze,  
 dafür Sorge trage tragen wolte, daß sie erlassen,  
 Stadt Minden Privilegia confirmiret wer-  
 die Bürgerschaft den  
 Julii 1597. annahm, und wurden darauf so wol  
 der Poppelbaum gegen geleistete  
 und Caution des Arrests erlassen, die Con-  
 Privilegiorum aber erfolgte nicht, weil Bi-  
 Anton darauf bestund, daß der dem Poppelbaum  
 Revers wiederum heraus gegeben wer-  
 die Stadt auch mit denen Eingriffen in die  
 Bischöfliche Hoheit fortgefahren, und zu besserer Aus-  
 mehrerer Thätlichkeiten, unterm Vorwand,  
 die Holz-Diebereyen verhütet werden solten, auf  
 Minder Walde reitende Förster angeordnet, auch  
 Herzog Henr. Julius von Braunschweig u. Lüneburg  
 Erb-Schutz-Herrn angenommen hätte, als wel-  
 eine Sache wäre, so Unterthanen nicht gezieme,  
 zu seiner des Bischoffs größten Verfleinerung ge-  
 : Bischoff Anton beschwerte sich darüber auf  
 denen Land-Tagen bey denen Ständen höchstens, oh-  
 demselben einzigen Effect, weil es in derselben Mächten nicht  
 die Differenzien zu heben, indem die Stadt  
 dero Zeit viel zu mächtig war.

Auf solchen Land-Tagen begehrte Bischoff  
sonsten die Türcken-Steuer bezubringen, einen  
trag zu Ankauffung einer Canzler-Wohnung  
tershagen, imgleichen Behuef Reparation der  
bäude auf dem Schlosse Keineberg, worunter sich  
die Stände eben nicht entgegen bewiesen, und  
es also, daß der Bischoff sich mit ihnen künfftig  
wie bis daher geschehen, comportiren würde.

Die Stadt Minden hatte ihrem angenommenen  
Erb-Schutz-Herren 100 Goldfl. und 10 dicke  
Minder Biers versprochen, welches man heute  
Tages einem grossen Herren nicht einmahl  
dürffte, inzwischen hatte die Stadt von ihm  
weil sie aber in ihren Excessen gar zu weit gieng,  
dabey die Unterthanen am meisten litten, so er  
das Dohm-Capittel Herzog Christian, als den  
wählten Coadjutorem, sich ins Mittel zu legen  
er auch that, und beyde Theile ersuchte, die  
gene Pfande zu relaxiren; Die Unterhandlungen  
den aber durch das erfolgte Ableben  
unterbrochen. Zu der innerlichen Unruhe kam  
daß das Stiff Minden von dem in der Nähe  
lichen Spanischen Kriegs-Volck sehr gedrucket  
mitgenommen ward, weshalben das Dohm-Capittel  
mit dem Bischoff wegen der zu machenden Gegen-  
stellungen Überlegungen vornahm, und insbeson-  
wegen der Bestung Himmelreich und derselben  
setzung besorgt war: Indessen litte doch das  
Minden bey weitem so viel nicht, als die benach-  
länder, in welchen es erbärmlich hergieng, und  
Unterthanen von dem Kriegs-Volck grausam tra-  
ret wurden.

Anno 1598. grassirte auch zu Minden die Pest  
und wurden die Kirch-Höfe vermassen mit Todten  
angefüllet, daß man solche auf dem Stadts-Bah-  
weg

graben mußte, welchen man dero Zeit zum beständ  
 in, einen Todten-Acker destinirte. Man wolte vorhero  
 hnung überhand besondere Himmels-Zeichen, als zwey ver.  
 tion der erte Regen-Bogen, drey Sonnen und dergleichen  
 unter sich eben haben, es sind aber solche Zeichen heutiges  
 n, und dages Dinge, welche ganz natürlich zugehen können,  
 unffig und nach jedermans Begriff keine außerordentliche  
 würde. zogen nach sich ziehen.

genomme. Ubrigens ließ Bischoff Anton auf denen zu Cölln  
 dicke Ercaltenen Creiß-Fogen Anno 1598. besonders in  
 man heut. Wahrung des Münz-Wesens des Stiffts Interesse  
 mahl be. durch dero Rath Jacobum Lemgovium Doct. juris  
 m Beyst. abnehmen, und nahm sich des mit einer grossen  
 t gieng, Menge Schulden beschwerten Closters St. Mauritii &  
 , so erfu. Simeonis mit äußersten Kräfften an, dergestalt, daß  
 / als den die Creditores in Güte zu beruhigen bemühet war;  
 zu legen. Und endlich starb Bischoff Anton auf dem Hause Pez  
 die auf. schhagen, und ward darauf den 26. ejusd. Montags  
 dlungen. nach Inyocavit im Closter Möllenbeck in der Sacris  
 off's Ant. begraben, wohin der Körper vom Dohm-Capit  
 e kam fer. ulbis an die Grenze zu Füllme begleitet, daselbst aber  
 Nähe be. denen Gräflichen Verwandten und Landsassen der  
 edrucket. Gräfschaft Schaumburg übergeben ward, die den  
 hm-Capit. selben in seine Ruhe-Cammer brachten.

Gegen. Es befindet sich alda, wie Dohm in hist. Möllenb.  
 nsbesond. 17. bemercket folgendes Monumentum:

D. O. M. S.

Memoria aeterna & perpetua securitati votum  
 Illustriss. ac Reverendiss. Princeps D. ANTONIVS  
 Episcopus ac Dux Mindensis  
 Princeps Holsatia, Comes Schaumburgia & Sternberga,  
 Dominus in Gehmen &c.  
 Pontifex publice Magnificus, privatim Munificus un-  
 diquaque Moderatus:

£ 5

Post

Post duodecennem Pontificatus administrationem,  
 hocce immundo valere jusso, ad carnalem  
 templamigravit in arce Petrina Pontificalem  
 Unde exuvias corporis translatas heic adquiescere  
 in patrio monumento

Vixit ann. XLVIII. M. X. D. XIII. Denatus A. C.  
 MDXCIX. exaunte D. XII. Kl. Febr.

\* \* \*  
 Titulum posuit:

Ernestus III. Princeps Holsatia, Comes Schaumburg  
 & Sternberge, Dominus in Gehmen &c.  
 tribus Karissimis & bene merentibus  
 An. Ch. N. M. D. C. VI.

Seiner Erbschaft halben entstunden waren  
 schen dem Dohm-Capittul und Graffen Adolpho  
 Schaumburg einige Differentien, solche wurden  
 gar bald in Güte beygelegt, die Erbschaft vererbt  
 get, und von ermeldten Graffen alle Schulden  
 zahlen übernommen.

## CHRISTIANVS,

Ein Herzog von Braunschweig und Lüneburg  
 also der Neun und funfzigste Bischoff zu Minden,  
 welchem Paullini hist. Visbecc. p. 134. meldet: Cum  
 Christiano varia dissidia Visbeccensibus fuere, Nemo  
 nemo ita in Eum;

Es Christi Janus: tu tergo, fronteque spectas  
 Et supera & media ac infima quaque vides  
 Argus Mindensis sic Tute vocabere posthac  
 Totus perfectus sic oculis mihi.

Er war ein ganz besonders gnädiger, gültiger  
 Herr, und hat dem Stiff sehr wohl vorgestanden.  
 Nach dem Ableben Bischoffs Antonii fand er sich an  
 711

Febr. 1599. zu Petershagen ein, wohin sich dar-  
auf die anwesende Glieder des Dohm-Capittuls bega-  
ben, und mit ihm wegen der anzutretenden Regierung  
die nöthige verabredeten, immassen vermöge der ge-  
schaffenen Capitulation vid. Meyers Acta pacis West-  
phal. L. XXIII. §. 15. p. 138. er vor erlangter Päbstl.  
Confirmation und Kayserl. Regalien die Bischöfliche  
Regierung nicht antreten sollte, das Dohm-Capittul  
der demselben solche und die Administration des  
Stifts Minden bis zu Erlangung der Confirmation  
und Regalien aus höchst dringenden Ursachen, bey  
denen darnahigen Kriegs-Troublen verstattete, wo-  
gegen er den 6ten Mart. 1599. einen Revers ausstellte/  
und sich darinnen verbindlich machte, auf seine Kos-  
ten die Confirmation und Regalien nächstens herbey  
zu schaffen und die getroffene Capitulation gehörig zu  
halten, seinen Eintritt zu leisten, die Huldigung ein-  
zunehmen, die Privilegia zu confirmiren, Cankleys  
Rache anzuordnen, die Hoff-Haltung zu bestellen,  
ohne Consens des Dohm-Capittuls nichts zu verhängen,  
niemanden zu beschweren, Johannem Popselbaum  
und seine Brüder, auch andere, so dem Dohm-Capittul  
verhasst, bey sich nicht zu leiden, die zu Speyer  
abhängige Sachen zu reassumiren, allenfalls solche  
durch einen Deputirten sollicitiren zu lassen, und  
daserndas Dohm-Capittul wegen dieser aufgetragenen  
Administration Schaden, Verdruß und Verantwortung  
haben sollte, solche überall auf sich zu nehmen.

In selbigem Jahr grassirte eine ansteckende Seuche,  
so der Blutgang genandt wird, und vermuthlich die  
Rothe-Ruhr seyn wird, in dieser Gegend, woran  
sehr viele Leute ihre Lebens-Zeit endigten.

Gleich nach angetretener Regierung machte Bis-  
choff Christian, welcher das Schloß Petershagen in  
sehr



sehr miserablen Umständen antraff, Anstalt, und dabei  
 darauf eine logeable Wohnung angeordnet, und  
 eine neue Kirche erbauet werden möchten, gestanden  
 dann die Stände dazu ein ansehnliches vom Lande  
 bewilligten: Bischoff Christian schrieb selbst  
 Land-Tage aus, das Dohm-Capittul eröffnete  
 aber, wie es mit Ausschreibung der Land-Tage  
 daher gehalten worden, gestalten nemlich ein  
 Bischoff des Stifts Minden, wenn er einen  
 Tag ausschreiben wollen, solches dem Dohm-Capittul  
 mit Benennung des Tages und Orts zuförderst  
 bekannt gemacht, und an dasselbe seinen Cansler  
 Råthe abgefertiget hätte, welche mit demselben  
 die Proponenda deliberiren mussten, bevor die  
 schreiben an die Stifts-Stände erlassen worden  
 Inzwischen liessen sie sich den auf den 28. Febr. 1601  
 anberahmten Land-Tag so wohl als den Ort auf dem  
 Bischöflichen Hofe zu Minden gefallen, denn  
 sten pflegten die Land-Tage unterm blauen Himmel  
 an Brandenbaum gehalten zu werden, baten jedoch  
 vorab die Proponenda mit ihnen in Überlegung  
 ziehen, des Endes der Bischoff seinen Rath Johann  
 Bessel an das Dohm-Capittul abschickte. Auf dem  
 Land-Tage that der Cansler D. Johann Becker  
 Vortrag welcher prævia gratiarum actione  
 comparitione Statuum dahin gieng, daß es  
 die Nothwendigkeit erfordere, die restirende  
 cken-Steuer und sonstige Creditores zu bezahlen.

2.) Das Subsidiium charitativum oder der  
 Komm-Schak, Reverendissimo gefolget werden  
 weil er das Indultum bey dem Pabst, und die  
 Confirmation der Regalien bey dem Kayser nach  
 sucht, und zu solchem Behuf viele Kosten verwandt  
 hätte. Der Bischoff wäre dagegen des Erbietens  
 den Ständen ihre vorige Privilegia zu confirmiren

Instalt, dabey zu schützen und auch die Grenz-Processe zu ordnet, re-assumiren, auch im Lande wegen der auf Hochzeiten und gestanden Kind-Tauffen vorgehenden Uppigkeiten mittelst vom Kaiser Policcy-Ordnung, Ziel und Maaß zu setzen. b selbst vor sich aber die anwesende vom Dohm-Capittul röffnere edelaten und Ritterschafft darauf zu erklären ents d-Zage lieffen konten, verlangten sie zu wissen, ob der Bis h ein zeitlich vermöge des Passauischen Vertrages einen je einen Land bey seiner Religion schützen und handhaben wolte, Dohm-Capittul dem sich hohe und niedrige Personen bey dem Kay ts zusörder viele Mühe gaben, das freye Religions-Exerci- Kanzler zum zu verhindern, dieses aber Leib und Seele be- nselben überge.

Nachdem nun der Bischoff sich erklärete, daß en worden das Exercitium Religionis einem jeglichen frey stehen Febr. 1600. wolle, er auch alles halten wolte, wozu er sich in der Ort auf der Capitulation verbunden, so bewilligten die Stände 1, denn in Behuf der Türcken-Steuer und der Creditoren uen Himm 3000 Thaler und die Kosten zu Expedirung der Con- batan jeder firmation und Regalien, jedoch daß zu Erhebung des verlegung Willkomm-Schazes jemand ex gremio Capituli & ath Joha Statuum verordnet werde, rühmeten das Vorhaben Auf den des Bischoffs wegen re-assumirung der Grenz-Pro- Becker d-esse und lieffen sich eine neue Policcy-Ordnung ge- ctione p-ellen, so sie sich aber ante publicationem zur Einsicht daß es i- ausbaten.

Anno 1600. den 15. Dec. ward das Haus Hims ezahlen. reich an Conrad von der Decken von denen von er der W-Allen verkaufft, welchem aber deshalb viele Schwie- tget werde rigkeiten gemacht wurden, die jedoch endlich auf die t, und die eile von hohen Häuptern, besonders König Chri- ysler nach- stiano dem Ilten zu Dännemarc, Erz-Bischoff Jo- n verwand- hann Friederich zu Bremen, Bischoff Johann Adolph rbietens zu Lübeck, Herzog Ernst zu Braunschweig und Lüne- onfirmir- burg, und Land- Graf Moriz zu Hessen-Cassel beyge- brach-

brachte Intercessional-Schreiben gehoben worden die  
 Ao. 1602. verkauffte Henrich von Münchhausen der S  
 Christophers Sohn, das Gut Haddenhausen an sich d  
 von Münchhausen, welcher gar bald mit Tode ließe  
 gieng, und einen Sohn, Namens Cord, und einen E  
 Töchter, Namens Elisabeth, Hedewig, Lucie Kirch  
 und Mechlen, hinterließ, worüber Eberhard Schul th  
 Mallingrott, Dohm-Dechant zu Minden und P. Bestell  
 zu Levern, Hilmer von Münchhausen, des Oberrath, K  
 Hilmers von Münchhausen sel. Sohn, Christoph Bischof  
 Gropendorff und Joachim von Anderten J. U. D. malanc  
 Vormündern bestellet wurden/ welche aus erheblichen  
 Ursachen, und insbesondere, weil es so viel nicht  
 gebracht, daß die Capitalia, so zu dessen Kaufschilling  
 aufgenommen, verzinset werden können, solches wieder ins  
 um an Johann von dem Busche, zum Loh Erbgesessenen n  
 für 73000 Thaler am Heil. Ostern 1610. verkaufft schaff

Anno 1602. lebte ein gewisser Decanus, Namens  
 Anton Minsche, zu St. Martini und Johannis, in  
 cher wegen begangener verschiedener Excesse und Schand  
 in den Bann gethan, jedoch praestititis praestandis sich  
 dem Legato Apostolico wieder absolviret wurde, doch no

Anno 1603. ward das Subsidium charitativum Magist  
 von dem Clero eingefordert, der Clerus secundarius Diaconi  
 aber weigerte sich solches zu entrichten, und vermerkte, daß  
 davon Inhalts der in Händen habenden Privilegia Rede, u  
 rum betreyet zu seyn, nachdem aber Bischoff Christian dar  
 stian sich reverfirte, daß solches ihren Privilegiis nicht  
 nachtheilig seyn solte, ward das Subsidium charitativum  
 tivum entrichtet.

Bischoff Christian ließ sonsten in diesem Jahre die  
 Schwollischen, Nimwegischen und Seeländischen  
 Thaler gänzlich verruffen.

Anno 1604. entstunden in der Stadt Minden  
 gen der Johannis-Kirche hefftige Streitigkeiten, und get

die Einwohner der Fischer-Stadt und die Vorste-  
 der Marien-Kirche und sonstigen verschiedene Bür-  
 sich derselben Kirchen anmaßten, darinnen predi-  
 und den Gottesdienst hielten, und solchen  
 Catholischen nicht gestatten wolten, indem sie  
 Kirche mit neuen Schöffern versahen. Das Ca-  
 thol. that zwar dem Magistrat desfalls geziemende  
 und um Abstellung dieser Zunothis-  
 konnte aber nichts ausrichten, daher es sich  
 Bischoff Christian wandte, und den 2. Febr. 1604.  
 J. U. D. Mandatum de non turbando & restituendo nach-  
 worauf jedoch nur denen Råthen befohlen  
 mit denen Abgeordneten der Stadt Minden  
 zu reden, diese aber wolten von der Sache,  
 insbesondere der Occupation solcher Kirche  
 wissen, versicherten auch daß sie damit nicht  
 schaffen, von denen Vorstehern inzwischen wohl  
 ständen hätten, daß sie wegen ihres alten juris  
 weil sie die Tauffe, Sepultur, Leichpredig-  
 und anders bey der Kirchen St. Johannis hats  
 sich derselben angenommen, weshalb sie je-  
 noch nähere Nachricht einziehen wolten. Der  
 Magistrat that auch solches, und darauf zeigten  
 Decano und Vorsteher der Kirchen St. Maria  
 daß sie in die Kirche St. Johann nicht zu dem  
 Privilegio, um das Capittul derselben zu entsetzen, sondern  
 sich darum eingetreten seyen, daß bey Begrabung der  
 auch Christliche Ceremonien mit Predigen/  
 Singen, Beten möchten gebrauchet werden können,  
 wann sie dann vorhin sothane Kirche inne ge-  
 und zur Ehre Gottes gebrauchet hätten, hier-  
 selbst dieselbe aber vom Decano Minschen eine ge-  
 raume Zeit verschlossen gehalten und darin gar keine  
 divina celebriret worden. Wie sie nun, wie löblich  
 und gebräuchlich, darinnen singen und predigen lassen,  
 dem

dem Capitulo auch die Schlüssel eingehändiget, daß sie ebenmäßig einen Schlüssel dazu hätten, die Christlichen Ceremonien bey denen Begräbnissen darinnen können verrichtet werden, so hätten dabey bewenden lassen: Nachdem aber aller die Jesuiter sich sehr ausbreiteten, und durch alllistige Practiquen eingeflicket, sie auch in Erfahrung gebracht, daß der neue Dechant zu St. Johannis, besfordere, sich unterstehen solle, den Jesuitischen den mit Anordnung der Messe und anderer Gebrauchen nach ihrer Art einzuführen, und Collegia bey Kirchen St. Johannis zu errichten, des Endes bereits Chorales anhero geschickt worden, sie solchen weit aussehenden Händeln nicht, noch geben könnten, daß einige Neuerung in der eingeführet werde, so baten sie, daß man ihnen neuen Eingepfarreten der Kirche zu St. Marien ten möchte, sich der Kirchen St. Johannis schender Nothdurfft nach mit dem Gottesdiengebrauchen. Capitulum suchte diesen Vortrag hörig zu widerlegen, und bat ferner um ein Mandate non turbando, und dagegen wandten die Abordneten des Magistrats ein, daß sie sich der Kirche mit Violentz, sondern nur wegen der Sepultur, Predigten und Gesanges unternommen, die jedoch eigentlich dem Magistrat nicht angiengen, aber Capitulum erwiederte, daß alles, was geschehen, iussu Magistratus vorgenommen worden, aber dieser schlechterdings läugnete. Als nun der schöffliche Land-Drost, Cankler und Räte sahen, solchergestalt zwischen beyden Theilen nichts auszumachen sey, nahmen sie einen jeden besonders vor, tentirten solchergestalt die Güte, da sich denn endlich die Abgeordnete der Stadt Minden erklärten, daß die Kirche restituiret werden solte, wenn

diget, sich reversire, darinnen keinen neuen Orden zu  
 tten, reproduciren und der Gemeinde ihre Begräbnissen zu  
 Begräbnissen. Und ob gleich die Ráthe ein ander Project  
 hätten, einen Vergleich machten, vermöge desselben die Kirche  
 alle restituiert und die Begräbnis und das Läuten  
 ch aller Gebühr denen Eingepfarreten Kirchspiels St.  
 Marien gestattet werden solte, so wolten doch die Ab  
 annis, ordnete solchen Vergleich nicht unterschreiben.

Um diese Zeit gieng das Hexen-Verbrennen in  
 der Gegend an, und wurden Anno 1604. sieben zu  
 gria bey Minden verbrannt.

In demselben Jahr ward Johann Hinrichling  
 , sie jedermann zum Petershagen, dem Bischoff Christian  
 noch mehr gewogen war, und viele Gnaden-Bezeigungen  
 er Religion, unter andern auch einen Garten zwischen dem  
 n ihnen Berder und der Coppel schenckte.

Volradten von der Decken machte Bischoff Chris  
 annis zu dessen Hof-Marschall und Drossen zu Peters  
 hagen, wie er dann auch demselben einen grossen Zus  
 ortrag am Pivitz-Lande schenckte.

Am 10. Ao. 1605. verkauften die Gebrüdere von Querns  
 ie Abgänger ihr Gut Beck an den Herzog Alexander von  
 Kirche Holstein, welcher sich desfalls gegen den Bischoff  
 tur, schriftlich obligiren muste, daß er denselben für seine  
 , die Obrigkeit, und sich für eine Person des Ritter-Stan  
 enge, des des Stifts Minden erkennen, die Land-Lage  
 s, was besuchen, gebührende Ritter-Dienste leisten, in allen  
 worden vorfallenden Sachen dem Bischoff und Dohm-Capit  
 nun der Recht geben und nehmen, sich auch gegen dieselbe  
 e sehen, nicht auflehnen, noch mit Einländischen in Verträge  
 s auszulassen, die nach Beck gehörige eigenbehörige Leute  
 s vor, nach denen Amts-Häusern zu ihren Pflichten weisen,  
 o denn sich weiter keiner Gerechtigkeit als die von Querns  
 erkläret heim anmassen wolle.

In demselben Jahr war zu Petershagen eine  
 M scharffe

scharffe Execution an einer schönen Frauens-  
welche zwey Amanten gehabt, und davon einen  
Das Leben gebracht, vollenstreckt, indem sie mit  
gengezwicket, gerädert, der Körper geviertheilt  
Die Theile an verschiedenen Orten aufgehoben  
worden.

Im Jahr 1606. erhielt Volrad von der  
die Belehnung über das Haus Himmelreich,  
wie er bey Bischoff Christian in sonderlichen  
stund, so wirkte er nicht nur bey demselben,  
auch bey der Stadt Minden ansehnliche Zusatze  
und zwar aller von denen Eingefessenen der  
börde geschehenen remonstracion ohngeachtet  
Er brachte auch von Eberhardten von Alten,  
fessen zur Wilckenburg, Gerdruten, gebornen  
Rheden, seiner Hausfrauen, welche sich vieler  
den halben nicht retten konten, das Guth zu  
woran jedoch Gerdraut von Alten, seine  
Stifts-Fräulein zu Minden, noch einen Antheil  
und weiter das Nammer Guth an sich.

In solchem Jahre hielt sich Herzog Hans  
Lüneburg zu Hausberge eine Zeit lang auf.

Anno 1607. ward der grosse Meyer-Hof zu  
vacant, welchen Bischoff Christian seinem  
Hinriching zu Petershagen, dem er besonders  
war, schenckte, jedoch mit dem Beding, daß er  
gewöhnliche Præstanda abtragen sollte.

Die Schaumburgischen Grenz- und andere  
brechen hatten eine Zeit der Jahre her geruhet,  
schoff Christian aber reassumirte die vorige  
gen, und deputirte zu der beliebten Conferenz  
nimum von Grapendorff, Joh. Burtorff, Amann  
Rudenscheid und Johann Besseln, so jedoch in  
nichts ausrichten konten.

Im Jahr 1608. ward das Closter derer  
getheilt

ertheilet, und die Ost-Seite zur Schule, die West-  
 Seite aber zum Korn-Haus aptiret, massen sich dero  
 sie mit einer grossen Eheurung äusserte, und dahero raths-  
 erachtet ward, künfftig einige Magazins anzus-  
 aufzubauen: Das Stifft Minden muste in diesem Jahre von  
 in der Nachbarschafft stehenden Kriegs-Volck  
 der Dörffer leiden, massen dann unter andern im Merz das  
 Dörflein Blasheim unter Anführung eines Capitains,  
 von dem Namen Butbergen, ganz ausgeplündert worden.  
 Dero Amtmann zum Petershagen, Johann Hin-  
 rich, hatte in wenig Jahren viele Güter an sich  
 gebracht, und über dieselbe wirckte er Anno 1608. von  
 dem Bischoff Christian Burgmanns-Berechtigkeit aus.  
 In diesem Jahr entstand der Verdacht und ein  
 Gerücht, als wenn die Herzoge Ernst und Christian  
 von Braunschweig und Lüneburg das Stifft Pader-  
 born an sich zu bringen gedächten, dahero sie Anno  
 1608. den 27. Junii Levin von Hudenberg, Schwe-  
 serschele, Ernst von Rheden und Joachim Buxtorff  
 an den Bischoff Diederich schickten, und versicherten  
 ihnen, daß ihnen solches niemahlen in die Gedancken  
 kommen wäre, mit fernerm Ersuchen, ihnen das  
 zu communiciren, was dieserhalb etwa vor-  
 gekommen sey.

Anno 1609. nach Absterben des letztern Herzogs  
 Ernst von Cleve und Grafen von Ravensberg, ließ Herzog  
 Ernst zu Braunschweig und Lüneburg durch eine grosse  
 Anzahl geworbener Krieger mehrentheils aber Lüne-  
 burger, und Mindischen Stadt- und Land-Volcks zu  
 Fuß, unter Anführung des Mindischen Land-Drosten,  
 Ernst von Rheden, und Drosten Joh. Poppelbaum,  
 das Flecken Blotho occupiren und einnehmen, weil  
 die Herzoge von Braunschweig an das Haus, Flecken  
 Blotho den Eigenthum prætendirten, und  
 solches verseyet sey, vorgaben, mithin bereits dem



abgelebten Herzog Johan Wilhelm zu Glich, und Bergen die Lasse gethan, welcher aber der nicht geständig gewesen: Weil nun derselbe ben, haben sie vermeinet, daß das Amt Blothen dadurch zugefallen sey. Ohne allen Zweifel hat der Bischoff Christian von dieser Sache Wissenschaft habt haben, indem er geschehen lassen, daß Beamten und Unterthanen zu Occupirung des eken Blotho gebraucht worden: Als sich aber Drost zu Blotho, Johann von der Horst, dar bey dem Dohm-Capittul beschwerte, antwortete selbe, wie es davon nichts gewußt, noch dazu Hülffe geleistet habe: Es glaubte auch nicht, daß Bischoff solches gethan, denn der Ernst von Rheden, auch ein Fürstl. Lüneburgischer Diener und Liebenau: Es versicherte sonsten, daß es nichts zu schaffen haben, sondern bey dem Handel neutral verbleiben wolte, gestalten es nicht anders vermuthete, und dahin sich bestrebt, daß Bischoff Christian hierunter mit ihnen Meinung hege.

Bei denen Streiffereyen und Plünderungen das Spanische Kriegs-Volck in der Nachbar vorgonnen, suchte Bischoff Christian das Minden in Sicherheit zu setzen, erhielt auch von Erz Herzogen Alberto eine schriftliche salvam diam über das Stiff Minden und dessen Unten, welche er dem Pompejo Justiniano, Obristen und Gouverneur der Vestung Lingen, mit dem Ersuchen, bey denen stehenden Kriegs-Leuten die Verfügung zu thun, daß das Stiff Minden und die Aemter Diepholz, Lewenförde mit Einfällen und Streiffereyen net bleiben möchten.

Im Jahr 1609. begnadigte Bischoff Christian

Bülich, Rath Johann Bessel mit einem im Flecken Pe  
 über der hagen belegenen Burgmanns-Hofe.

Annō 1610. den 22. April ward zu Stadthagen  
 ein Gymnasium eröffnet, und von dem Grafen Er  
 zu Schaumburg zum ersten Rector Hermannus  
 Weslingius, ein Mündischer Jctus, der Professor  
 der Philosophiæ und ein Gräflich-Schaumburgischer  
 Rath war, declariret.

Anfangs Maji kam ein Lieutenant, Namens Rabe  
 von Brede, mit einigen Krieges-Leuten zu Pferde von  
 in der Grafschaft Ravensberg in das Amt  
 zu Bielefeld, nahm den Einwohnern ihre Büchsen und  
 die Wehr ab, und prätendirte von dem dasigen Amts-  
 Mann, daß er ihm des folgenden Sonntags in Biele  
 300 Thlr. zahlen sollte. Bischoff Christian schickte  
 Volrad von der Decken und Philipp Eberhard  
 von der Ulenburg, worauf er zwar für  
 von seiner Forderung abstrahirte, wiewohl die  
 Officiers auf deren Bezahlung drungen, und  
 durch einen Trompeter fordern ließen, und als  
 die Bischöflichen Abgesandten desfalls abermahls nach  
 Bielefeld giengen, und sie nicht mehr antraffen, schickte  
 Bischoff Christian dessen Rath, D. Joachim Buxtorff,  
 Fürst Christian zu Anhalt und Marggraff Ernst zu  
 Brandenburg und den Pfalzgrafen Wolfgang Wil  
 halm, welcher sich über die Zunöthigung beschweren  
 mußte, zu welcher von Seiten des Stiffes im gering  
 kein Anlaß gegeben worden: Worauf dann die  
 Antwort erfolgte, wie die Verfügung gemacht wor  
 den, daß das Stiff Minden mit dergleichen Anforde  
 rungen künfftig verschonet bleiben sollte, immassen  
 denn, wenn es dennoch geschehen würde, solches nur  
 gemeldet, und die schleunige remedur zuversichtlich  
 gehofft werden könnte.

In diesem Jahre schaffte Bischoff Christian aus

bewegenden Ursachen die Haushaltung auf dem Hof zu Costede, welchen man heutiges Tages den Hof nennet, ab, ließ die Ländereyen austhun und Dienste der Unterthanen dingen, weiln diese aber fürchteten, daß solches ihnen dermahlen zum Prädereichen würde, so revertirte er sich gegen sie, daß dermahlen die Haushaltung wieder angefangen, sie zu Leistung der schuldigen Dienste gefordert sollten, das gedingte Dienst-Geld cessiren solle.

Ferner fand Bischoff Christian nöthig, mit willigung des Dohm-Capittuls bey denen damals obschwebenden gefährlichen Zeiten das Haus und Bestung Rhaden zu besetzen, und eine gewisse Anzahl Soldaten anzunehmen: Zu dessen Unterhalt und Gefessenen des Amts ein Gewisses freywillig beygen übernahmen: Weil sie aber besorgten, es möcht ihnen dadurch eine beständige Pflicht aufgedrungen werden, so ward ihnen desfalls gleichergestalt ein Privileg ertheilet.

Anno 1611. begnadigte Bischoff Christian Ernst von Rheden, Dohm-Herrn zu Minden, des Landes Drost Ernst v. Rheden zu Develgünne Sohn, wegen er außerordentlich gnädig war, mit dem Archidiaconat zu Rehme und Oblegio zu Munsel.

In selbigem Jahre ward der Bau des Schlosses Petershagen mit allem Eiffer fortgesetzt: Ob gleich die Stiffts-Stände dazu die nöthigen Burg-Feste accordiret hatten, so wolte doch der Fürst-Marschall Vollrad von der Decken seine Leute nicht zum Himmelreich davon eximiren, weshalben Bischoff Christian auf Ersuchen des Dohm-Capittuls ihm ein andern bedeutete, derselbe aber wolte dennoch behaupten, daß die Eingessene des Flecken Friedens nach dem Hause Petershagen mit Burg-Festen und Landfolge niemahlen verpflichtet gewesen, sondern

Munsterung, Burg: Festen, und was dem an-  
 ständig, dem Hause Himmelreich jederzeit gefolgt was  
 indem sie auf den Nothfall auf sothanem Hause  
 mit dem Gewehr Wacht thun müsten.

Anno 1613. kam das Mindensche Stadt: Recht  
 nach Johann Ueberberg oder Ultramontanum, Phi-  
 sophiæ Magistrum, post J. U. Doctorem & Syndi-  
 cam Mindensem, nachherigen Mecklenburgischen  
 Rath und Canzler, in der Teutschen Sprache und  
 nach gewissen Articuln zum Stande, und ward solches  
 den 10ten Januarii vom Keller publiciret und öffentlich  
 abgelesen.

In solchem Jahr ward die Kirche zu Gohfeld er-  
 bauet, und zu der Zeit hat der Commendator zu Wie-  
 tersheim, Hilmar Ernst von Münchhausen, erstmalig  
 die Erlaubniß erhalten, sich zu verheyrathen, vid.  
 Schreiben an einen guten Freund, worinnen ihm ei-  
 nige Nachrichten von der Commenthuren Wieters-  
 heim mitgetheilet werden.

Unterm 10ten May 1613. verglich sich Bischoff  
 Christian mit Fürst Ernst, Grafen zu Schaumburg,  
 wegen des streitigen Au-Stroms, und ward vestiges  
 gesetzt, daß solcher von beyderseits Unterthanen geraumt  
 und 24 Fuß breit gemacht werden sollte.

Anno 1614. ereigneten sich neue Differenzien zwis-  
 chen der Stadt Minden und dem Bischoff, da rem-  
 lich der Magistrat von denen auf der Weeser beleg-  
 ten Mühlen in ohnstreitig Fürstl. Hoheit einen Male-  
 rianten in Arrest nehmen lassen, welche Violationem  
 jurisdictionis Bischoff Christian höchst ungnädig auf-  
 nahm, und auf Ablieferung des Arrestirten und Ab-  
 trag Inhalts Lübeckischen Recessus wegen dieses of-  
 fensbaren Eingriffs bestand.

Bischoff Christian machte die Sache nach Maß-  
 sache ermeldten Recessus bey denen Ständen anhäng-

gig, und vor denenselben wurde selbige weilt  
 tractiret, und ob zwaren Status ihn zu besänft  
 suchten, war doch alles vergeblich, und die  
 Minden wolte sich eben wenig accommodiren, und  
 gleich laut Land-Tags-Abschieds vom 1ten Aug.  
 gewisse Personen niedergesetzet wurden, welche  
 lichen Theil mit seiner Nothdurfft hören solten  
 hatte doch der Magistrat den Arrestatum Ernst  
 len zu desto mehrerer Verachtung der Landes-  
 Obrigkeit und Auctoritat echappiren lassen,  
 wolte sich dem Recessui Lubbecensi gemäß nicht  
 zeigen, daher dann Bischoff Christian mit Einmü-  
 chung des Dohm-Capittuls und engern Ausschuss  
 derer Stände beliebte, der Stadt Minden Zoll-  
 heit aufzuheben, und ihr den Gebrauch des Hau-  
 ger Steinbruchs nicht länger gestatten: Es ergie-  
 auch desfals die Ordres gehörigen Orts, die  
 wandte sich aber an das Kayserl. Cammer-  
 Speyer, so aber deren Besuch Mandati pro cassa-  
 inhibitorio nur zum Bericht remittirte, welches  
 hin abgestattet ward, daß sie als banniti, ob in-  
 titudinem, ob non praestitam debitam reverentiam  
 sich solcher Beneficiorum und Privilegiorum un-  
 dig gemacht, titulum dieser Privilegiorum, welche  
 mercklicher Schmälerung habender Regalien ziele-  
 und nicht sine debita cognitione alieniret werden  
 ten, nicht zu erweisen vermöchten, dazu auch die  
 ducirte Copyen nicht dienen, und die Possessen-  
 nicht darthäten, Bischoff Ludwig redete auch ob  
 in dem Privilegio ohne Mentionirung des Dohm-  
 pittuls abstractive, wie dann derselbe in praesentia  
 successoris die Zoll-Freyheit nicht verschencken  
 und dessen Privilegio die Concessio Wulbrandi  
 tradicire: Es ward der Proceß inzwischen von  
 Stadt eiffrigst fortgesetzt, jedoch diese und alle ande-

Streitigkeiten, wie wir hernechst hören werden, Anno 1618. verglichen.

Am 10 Martii 1615. wurden zwischen denen Einwohnern der Kirchspiele Oldendorff und Levern wessen Holzhausen, Plaggenmehen und Viehtriff die hhero obgeschwebte Irrungen gänzlich verglichen.

In solchem Jahr ward der Bau einer neuen Kirche zu Petershagen, welche sonsten zu klein, auch von Holz war, auf Anrathen des Bischöflichen Hof-Predigers, M. Anton Busmann, angefangen, und Anno 1618. vollendet; In solche Kirche schenckten nächst der Drost Georg Friederich Deffener und sein Schwager Balthasar von Wulffen einen neuen Predigerstuhl, der Amtmann Langenheim aber eine Drost-Stuhl, vid. Jul. Schmidts Catal. Episc. Mindens.

Am 25 ten Mart. 1615 kamen die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, Friederich Ulrich und Christian, nach Minden, welche mit 5 Fahnen Bürger, i. e. Compagnien, eingeholet wurden: Sie blieben daselbst 3 Nachte, und wurden vom Magistrat abtrugiret, weil sie sich bemüheten, die demeeles mit dem Bischoff beyzulegen.

Zwischen denen Aemtern Rhaden und Lewenförden ereigneten sich im Jahr 1616 einige Streitigkeiten, da nemlich die Lewenfördische Beamte in ohnstreitiger Mündischer Hoheit Patente affigiren lassen, welche aber mit gewöhnlichen Protestationen abgenommen wurden.

Am 18. Nov. 1616. wurden zu Windheim durch eine unglückliche Feuersbrunst 140 Häuser in die Asche gelegt.

Anno 1617. den 12. Febr. wurden die Jurisdictionen-Streitigkeiten zwischen dem Amt Reineberg und Cord Plato v. Slon, genannt Gehlen, in der Güte verglichen. vid. Samml. Mind. Landes-Verträge n. 27. p. 171.

In diesem Jahr ereigneten sich verschiedene Feuerbrünste, den 25. Aug. schlug das Gewitter in der genannte rothe Thor zu Minden, und den 4. wurden zu Schlüsselburg 140 Häuser, den 4. zu Windheim abermahls 60 mehrentheils neue Gebäude, den 21. Nov. ein Haus im Priagenhagen Minden durch eine Feuersbrunst in die Asche geleget. Das Feuer zu Windheim war von gottlosen Leuten angestiftet, die ausgesorschet und mit dem Leben bestraft wurden.

Anno 1618. gerieth Volrad von der Decken dem Bischoff in Verdacht, daß er dem Stifft gefährliche Anschläge mit dem Hause Himmelreich intendire, und solches dem Grafen zu Rittberg einräumte, und solches dem Grafen zu Rittberg einräumte, daher der Bischoff dero Canzler und Räte anbefahl, darauf sorgfältige Acht zu haben, daß nicht irgend jemand Fremdes sich einiger Thätlichkeit dem Stifft zum Abbruch oder Schaden unternehmen möchte: Es wolte aber gedachter von der Decken solches gar nicht an sich kommen lassen, und behauptete hoch, daß er solches so wenig als sonst etwas zum Schaden des Stiffts Minden vornehmen wolte. Weiln aber die Stadt Minden dabey am meisten interessiret war, und von einer solchen Veränderung den größten Schaden besorgte, mithin einen Aufbruch zu erregen und die Bestung zu demoliren drohete, ließen die Räte solche mit Soldaten besetzen, und darauf fleißige Wacht halten; Volrad von der Decken fand sich darüber um destomehr höchstens beschweret, weil man seiner Frauen so gar die Schlüssel abgenommen, und seine Untersassen vom Schlosse getrieben hatte: Er bot auch dasselbe mit aller Zubehörung dem Bischoff, um sich allen Verdachtes zu entledigen, zu Kauffe an. Bischoff Christian ließ aber mit der Wacht auf dem Hause Himmelreich continuiren, jedoch ge-

denen, daß man sich mit dem von der Decken in den  
 verbotenen Handel einliesse, womit das Dohm-Cap-  
 titul zufrieden war, und bewilligte, daß die Capitalia,  
 dazu nöthig und aus denen Einkünfften nicht verzins-  
 werden könnten, von denen Unterthanen durch eine  
 Auflage aufgebracht wurden. Man deputirte auch  
 einige aus Mittel des Dohm-Capittuls und der Rits-  
 schafft, welche mit dem von der Decken handeln sol-  
 ten, allein dieser machte solche Kauff-Anschläge, die  
 nicht angenommen werden konten, indem er das Gut  
 auf 40000 Thaler, und das grobe Geschütz auf 5600  
 Thaler estimirte, wovon er gar nichts nachlassen  
 wollte.

Anno 1618. waren die Differentzien der Stadt  
 Minden mit dem Bischoff auf das höchste gekommen,  
 so daß dieser genöthiget ward, ausserordentliche Mit-  
 tel zu gebrauchen, und sie in die Schrancken des Ge-  
 hehlams zu setzen: Es nahm sich zwar die Stadt Des-  
 wabrick der Stadt Minden an, und wolte die Uneis-  
 nigkeit beylegen helfen, deren Mediation Bischoff  
 Christian um deswillen verwarff, weil sie so gar die  
 Stadt Minden zu Ergreifung der Waffen angereizet  
 haben solte. Da aber Bischoff Christian am 18. Aug.  
 seinen Einritt nach altem Gebrauch hielt, folgenden  
 Tages die Huldigung einnahm, und der Stadt ihre  
 Privilegia confirmirte, so kamen auch alle Uneinigkei-  
 ten zum Vergleich: Was aber die Huldigung anbe-  
 trifft, ward solche auf dem Marckt vor dem Keller  
 angenommen, und Bischoff Christian, der seine vier  
 Herren Gebrüdere bey sich hatte, vom Magistrat  
 herrlich tractiret, einem jeden derer Herzoge ein sil-  
 berner Vocal geschenckt, wobey der Bischoff das ge-  
 wöhnliche Præsent ad 500 Goldfl. erhielt: Zu Appli-  
 cation der Streitigkeiten wurden von beyden Seiten  
 einige deputiret, und ward am 26. Aug. 1618. der  
 Ver-



Vergleich zum Stande gebracht, und wie sich solches in der Sammlung der Mindischen Landes-Verträge sub n. 28. p. 175. befindet, so wird unnöthig seyend, von hier den Inhalt zu wiederholen, dadurch aber alle Irrungen wegen des Minder-Waldes des Nord-Holzes auf einmahl gehoben.

In eben demselben Jahr trieben die Diepholzhischen Beamten auf dem streitigen Hörster Bruch Fledder allerhand Gewaltthätigkeiten, nahmen den Mindenschen Unterthanen ihr Vieh weg, präsumirten das Dorff Stemmshorn, und daher geschah, daß der am Kayserlichen Cammer-Gericht schwebende Proceß wegen der Diepholzischen Grenz-Gebrechlichkeiten wieder reassumiret ward.

Am 26. Nov. 1619. ward Herzog Christian von Braunsch. und Lüneburg auf dem zu Braunschweig gehaltenen Nieder-Sächsischen Creiß-Tag zum Erbkönig und Obristen erwählet.

Daß die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg vorhin eine Anwartschaft auf die Schaumburgische Lehne erhalten, ist bereits an seinem Ort angeführt: Weil es nun schien, daß dieselbe erlediget werden dürfften, so suchte Herzog Friederich Ulrich unter dem 11. Novembr. 1620. bey Bischoff Christian über die zu erhaltenene Investitur die Confirmation nach, welche darüber des Dohm-Capittuls Einwilligung begehret: Dieses aber wolte vorab den Grenz-Vertrag wegen dem dem Stift Minden entzogenen Aemter und Stücken erfüllet wissen: Es ist gewiß unverantwortlich, daß das Dohm-Capittel sich durch die demselben aus dem Hause Lemförde angewiesene Revenüe von 2000 Thalern, welche demselben abermahls bestätigt worden, einschläffern lassen, den Proceß wegen solcher Aemter und der streitigen Hoya- und Diepholzischen Gebrechlichkeiten nicht weiter zu betreiben.

Im Jahr 1620. brannte das Flecken Schlüsselberg gänzlich, und wie es kaum wiederum erbauet worden, Anno 1621. abermahls zur Helfte ab, und diesem Jahr wurden zu Petershagen gleichfalls 5 Häuser in die Asche gelegt.

Am 22. Jan. 1621. machte Bischoff Christian eine sehr heilsame Münz-Ordnung, und wie Schulden in schwerer Münze bezahlet werden mussten, nemlich der vorm Jahre 1610. Geld ausgeliehen, in guter Schwere zu vergnügen, seit dem aber, und was im Jahr 1610. 1611. 1612. ausgeliehen, für 12 Thlr. schlechte Thaler ausbrächten, und von 1613. bis 1615. inclusive für 6 Thaler 7 schlechte Thaler, und 1616. und 1617. für 1 Thaler 6 schlechte Orth Gulden, und also für 4 Thaler 5 schlechte Thlr. und von 1618. für einen Rthlr. 1 Thlr. 12 Mgr. 1619. für 2 Rthlr. 3 schlechte Thlr. 1620. für 1 Thlr. 2 schlechte Thlr. gut gethan werden mussten, da 1610. 1 Thlr. 26 Fürsten-Groschen, 1613. bis 1615. 28 Fürsten-Groschen, 1616. und 1617. 30 Fürsten-Gr. 1618. 32 Fürsten-Gr. 1619. 36 dito, 1620. aber 48 Fürsten-Groschen gegolten.

Anno 1621. den 29. April begnadigte Bischoff Christian das Flecken Hausberge mit einem Siegel, worin Walpurgis als der Kirchen-Patron, und auf derselben Brust einige doppelte Schlüssel gegraben worden.

Und unterm 13. Junii 1621. wurden die Streitigkeiten der Danckerfer mit denen Hasenkämpfern dahin verglichen, daß letztere befugt seyn sollten, vierzehn Tage nach Jacobi mit allem Vieh in die Reckshaupten und Wollenhoffe zu treiben und zu hüten.

Zwischen dem Stifft Minden und der Graffschafft Schaumburg schwebten einiae Irrunaen wegen des Bremer Berges, daher Bischoff Christian dem Gra

Grafen Ernst seine Gerechtigkeit für 1200 Thaler kaufte, so theils das Flecken Hausberge, theils andere Unterthanen aufbrachten, und dagegen von den Berge einen gewissen Antheil erhielten, welchen nächst die Einwohner des Fleckens Hausberge an die Lütkenbremer verkauften.

Anno 1622. war ein starcker Winter, und den erfolgenden Eisgang geschah grosser Schaden wie dann so gar die Brücken zu Rinteln, Oldenburg und Holzmünden weggerissen wurden.

In demselben Jahr wäre die Stadt Minden bey Bischoff Christian wieder in Ungnade gefallen, waren darüber, daß sie dessen Cornet Stinten eine despectirliche Weise affrontiret hatte: Durch Unterhandlung des Mindischen Obrist-Lieutenant Philip de Wrede, Erbherrn zur Ulenburg, doch solches noch verhütet, und die Sache in der beygelegt.

Und wie die Kriegs-Gefahr diesem Stifte näher kam, so mußte man desfalls sehr auf seiner seyn, gestalten denn Bischoff Christian sich sehr mühete, durch Salveguarden das Stiff Minden Ueberzügen, Contributiones, Exactiones, Genossenschaften und Einquartierungen in Sicherheit zu setzen. Er wirkte auch solche bey dem Erz-Bischoff Ferdinand zu Cölln, dem Prinzen Mauriz von Spanien, dem Kayserl. Feld-Marschall Johann Grafen von Brunckhorst, und Herzog Christian von Braunschw. und Lüneburg, dem Kayser Ferdinand selbst, der Isabella Clara Eugenia, Infantin von Spanien, Ambrosio Spinola, Marggraffen zu Cordoba, als Spanischen Obrist-Feld-Marschall, zulo Ferdinandes de Cordova, Kayserlichen Obrist-Feld-Marschall, Grafen Henrich zu dem Berg, Joh. Jacob, Grafen zu Brunckhorst, als der

lischen Union General-Feld-Marschall, nicht ohne  
 ge, theilweiser Kosten aus, welche er abdrucken, und im  
 egen von, auch wo es sonst nöthig / distribuiren ließ.  
 welchen die Stadt Minden setzte sich ebensals in gehörige  
 sberge trarfassung, warb Soldaten, besetzte damit die Wahr-  
 er, und wie sie die Kayserl. Parthey ergriff, so ließ  
 ffen, worüber die Kayserl. Generalität eine ganz  
 Dldenondere Zufriedenheit bezeigte, allein es war solches  
 Stadt Minden sehr kostbar, indem man dasjenig-  
 Minden was die Kayserl. Troupen nur in zweyen Jahren  
 gefallen, selbst gefostet, ganz leidlich zu 600000 Thlr. rech-  
 Stinten, wovon auf den heutigen die grosse Schulden-  
 te: D, und die so genannte Eintheilungs-Capitalia, so  
 Lieutenan den Bürger-Häusern hatten, ihren Ursprung  
 burg, zu haben.

Anno 1623. erhielt der Graf zu Oldenburg die  
 Erlaubniß, am Weeser-Strom einen Zoll anzulegen,  
 gegen aber von denen Reichs-Ständen, und ins-  
 besondere dem Stifft Minden, heftig protestiret  
 sich sehr, vid. Andreae discursum ad Instrum. pacis  
 Minden, fol. 91. es sind jedoch heutiges Tages die Kö-  
 es, General-Preussischen Unterthanen vermöge eines mit der  
 Sicherheit Könige Dännemarck getroffenen besondern Vergleichs  
 Erz-Bischöfen befreyet.

Im Septembr. 1623. zog der Kayserl. General,  
 Hann Jaco Graf von Sily, mit der Armee vor Minden vorbei,  
 Christian deshalb das Dohm-Capittul nicht wenig besorget  
 Ferdinand, immassen für gewiß verlautete, daß er intendire,  
 infantin der Stadt Minden zu bemeistern: Das Dohme-  
 affen zu Capittul schickte desfalls den Drossen von Deffener an  
 hall, General-Herkzog Georg von Braunschweig und Lüneburg,  
 den General des Nieder-Sächsischen Creises, und  
 Berg, welche bey demselben Rath, Trost und Hülffe, bekam  
 als der schickte Antwort, indem er alle Schuld des dem  
 Stifft

Stift Minden zugezogenen Ungemachs auf dem Dohm-Capitul schob, als welches keine Trostung des Nieder-Sächsischen Creises auf geziemende Weise einnehmen, und dem Gesinnen ihres Landes nicht folgen wollen, anjeko aber solches nicht mehr redressiren noch abzulehnen sey, daß das Corps Generals von Zilly ad 3000 Mann zu Fuß und zu Ros im Stift Minden und denen Graffschafft Diepholz und Hoya einquartieret würde, da er hin vorgegeben, wie er instruiret sey, sich des Weßel-Stroms zu bemächtigen. Das Dohm-Capitul schickte dem Grafen von Brunckhorst ansehnliche Besoldung, allein dadurch ward die Last des Landes, so alle nur ersinnliche Art mitgenommen wurde, wenigstens nicht erleichtert.

Im Jahr 1623. begnadigte Bischoff Christian Ernst von Hollwehde mit der Burgmanns-Thätigkeit zu Petershagen.

Den 30ten Sept. brannten zu Nammen über 100 Häuser ab, wodurch diese Dorfschafft in die äußerste Armuth gerieth.

Im Jahr 1624. ward der vor dem Marien-Capitul sonst gelegene Spenthof, um die Bestung in mehrerer Sicherheit zu stellen, abgebrochen, und dem alten Spiegel ein anderer Platz in der Stadt angewiesen.

Bischoff Christian kam in diesem Jahr nach Petershagen, tractirte die Grafen von Zilly, und übrige Kayserl. Generalität herrlich, suchte in Güte zu gewinnen, und machte ihnen Praesentation, Fonte aber dadurch nichts, viel weniger ausrichten. Das Stift Minden nicht hequartieret werde, in welchem sachen versprachen sie gute Mannszucht zu halten, welches sie auch thaten, und geringe Excesse mit dem Kayser bestrafften.

Im Jahr 1625. langte der König von Dänne-

chs auf seiner Armee an, lagerte sich bey dem Dorf Winda  
 ine Troje, wo er 14 Tage stille lag, und darauf nach Ha  
 zziemend, den 30g, daselbst er einen unglücklichen Fall mit dem  
 andes, wurde vom Wall in den Graben that, vid. Philip  
 nicht mehr, Andrea disc. ad Instr. pacis P. I. p. 91. Er kam aber  
 das Corps den 28. Julii zurück nach Petershagen, und gieng nach  
 Fuß und wurden, wohin ihm der Graf von Sully auf dem Fuß  
 Graffschafft folgte, nachdem er vorher die Stadt Minden  
 e, da er unter gewissen Bedingungen gegen ausgestellten Re-  
 des Wers vom 10<sup>ten</sup> August 1625. (vid. Meyers acta pacis  
 om, Cap. Westph. L. XVII. p. 882.) dahin vermocht, daß  
 sehnlich, eine Kaiserl. Besatzung von 300 Mann Infanterie  
 andes, so nahm, welche jedoch 3 Tage hernach den 18 Aug.  
 wurde, mit noch 300 Mann verstärket wurde. Was diese  
 Besatzung der Stadt Minden für eine entseßliche  
 hoff Christi Summe Geldes gekostet, ist bereits angeführet: Ja  
 anns, so mußte die Stadt Minden ihre eigene angeworbene  
 Soldaten abschaffen, und weil die Pressuren gar zu  
 men über hart und unerträglich waren, und es zuletzt an Gelde  
 die äußere gebracht, so mußte unter Approbation der Sammt-  
 Regierung und gemeiner Bürgerschaft eine extraor-  
 dinaire Accise auf alle Bürger-Waaren geleyet wer-  
 ng in mehren, worüber grosse Mißhelligkeiten und Beschwer-  
 und dem entstanden.

angewiesen Graf Sully zog inzwischen von Minden durch  
 hr nach Windheim nach der Nienburg, welchen Ort er, wie  
 Sully, Arnold mit unglücklichem Fortgang, belagerte, indem er  
 h, suchte dem Obristen und Commendanten Limbach gar  
 en Præses starcken Widerstand hatte.

srichten, Der König von Dännemarck hatte zwar dem  
 erde, im Stiff Minden eine Salveguarde gegeben, er faßte  
 halten, aber gegen dasselbe einen ganz besondern Unwillen,  
 mit dem und vornehmlich darüber, daß die Stadt Minden  
 Kaiserl. Guarnison eingenommen hatte. Das Dohme  
 Dännem Capitul und die Bischöfl. Rätthe befürchteten daher

N

für

für das Stifft Minden viel Ungemach, und schickte den Drostem Georg Friederich Deffener mit einer reichenden Instruction an Ihro Königl. Majestät um sich des Verdachts, als wenn sie denen Schwedischen Troupen allen Vorschub thäten, abzulehnen, und auszuwirken, daß, da das Stifft Minden durch die Kaiserl. Armee in betrübte Umstände gesetzt, und die Leute alles des Ihrigen beraubet, und sie an den Rathstabs gebracht worden, das Stifft Minden, das Capittul, deren Amt-Häuser, Dörffer und Gärten von Ihro Königl. Majestät in besondern Schutze und Schirm genommen, mit Salveguardien und Wachen von und zu dem Lager versehen werden möchten, daß sie erbietig wären, alles was sie zu entrathen hätten, dem Lager zuzuführen, und sich überall zu bezeigen, wogegen sie sich ausbäten, ihnen die Schiffahrt zu verstaten, und die denen Mindenschen Unterthanen abgenommene Pferde restituiren lassen. Der König gab jedoch kurze Antwort, daß dem Abgesandten vor, daß die Stadt Minden eine so liederliche Weise die Feinde des Niedersächsischen Creises eingenommen, schlug die verlangte Salveguarde schlechterdings ab, welche er jedoch zur Zeigung seiner gegen dem Hause Braunschweig und Lüneburg tragenden guten Affection in Ansehung der Häuser Petershagen und Liebenau, und der Gärten Bornacker und Pertinenzien ertheilte, die angeforderte Neutralität wolte er, da das Stifft Minden in so kläglichen Umständen befangen, und die Stadt mit feindlicher Besatzung belegt sey, nicht nehmen, noch deshalb die freye Schiffahrt gestatten, allensals jedoch auf eine gewisse Quantität der Italien Pässe ertheilen, von einigen entwandten Personen nichts wissen, und ließ übrigens die Entschuldigung als wenn der Bischoff und seine Rätthe dafür

und schickten, daß die Stadt Minden Kayserl. Besatzung  
 genommen habe, an seinen Ort gestellet seyn, weil  
 sich solches nicht imaginiren könnte: Bischoff Chris-  
 schrieb selbst an den König von Dännemarck,  
 bat, das Stifft Minden mit denen Contributio-  
 nen zu verschonen, es war aber ohne Nutzen, und die  
 Antwort, wie man keine Feinde einnehmen sollen, da  
 König der Stadt eine Besatzung offeriret, diese  
 vorgeschüzet habe, wie sie sich selbst defendiren  
 will. Es hat also die Stadt Minden durch die über-  
 raschende Einnehmung der Kayserl. Besatzung nicht nur  
 ein auf den heutigen Tag irreparables Unglück,  
 sondern auch dem ganzen Lande einen solchen Scha-  
 den zugezogen, den es in langer Zeit nicht erwinden  
 kann, immassen es dann ein derselben nicht zu ver-  
 zehender Fehler ist, daß sie die augenscheinlich schwächeren  
 Parthey ergriffen hat, und in dieser Sache, wie es  
 allerdings ihre Pflicht und Schuldigkeit erfors-  
 chete, mit dem Bischoff und Dohm-Capittul nicht  
 concert gegangen.

Es ward aber das Stifft Minden von denen Kay-  
 serlichen als vermeintlichen Freunden, die man so willig  
 genommen, und ihnen ein so importanter Paß oh-  
 ne Blutvergiessen eingeräumet worden, noch ärger als  
 den Feinden mitgenommen, Geld und Fourage  
 durch Gewalt erpresset, und die armen Leute des Jhrigen  
 durch die Last der Einquartierung gar sehr zu seuffzen  
 und diejenige Glieder des Raths, so daran haupt-  
 sächlich Schuld waren, wurden ihres Amts erlassen,  
 nach dem Verlust:

DoCtores eX senatV reMoVebantVr.

Die Kayserlichen besetzten auch aller geschenehen  
 Vorstellung ohngeachtet die Stiffts-Schlösser, um  
 desto sicherer das Land zu plagen, und dagegen verfiens-



gen die ernsthaftesten Schreiben unsers Bischof Christian nichts. Die Stadt Minden schickte Depu- tirte an den Kayser, welche anderthalb Jahr abwesend waren, viele tausend Rthlr. verzehrten, und anno 1627. mit Papieren zurück kamen, eine Salveguardie und die Erneuerung der Privilegien über das Stapel-Recht, und die freye Schifffahrt mitbrachten.

Der König von Dännemarck nahm zwar ein inständiges Anhalten des Bischoffs das Stifte den, die Bischöfliche Regierung, die Landsassen und Unterthanen unterm 16. May 1626. in seinen Schutz und Schirm, und ließ durch Herzog Johann von Sachsen-Weimar eine Salveguardie ausfertigen gleichwol wurden des Dohm-Capittuls Ruhe in der Stadt Minden weggetrieben, und als man die Salveguardie vorschickte, entstand die Frage, ob dieser Vorfall darinnen begriffen, da die Stadt Minden davon ausgeschlossen sey. Wie jedoch die Bischöflichen Rätthe dem König von Dännemarck vorstellten, daß das Dohm-Capittul allerdings in dieser Handlung mit begriffen gewesen, und zu denen verordneten Geldern Beitrag gethan, in der Salveguardie die geistlichen Stände ausdrücklich Erwähnung thun, worauf sich das Dohm-Capittul um desto mehr verlassen, da Se. Königl. Maj. dasselbe gewürdiget vor einigen Jahren dero eigenen Prinzen einschmeicheln zu lassen, gestalten dann das Dohm-Capittul mit den Mindischen Stadt-Händeln nichts zu schaffen noch mit ihnen Gemeinschaft, daselbst auch kein Gebot noch Verbot, sondern nur ihren gewissen Willkür zirkel, den Dohm-Hof habe, und zum Verdruss des Raths mit der Kayserl. Einquartierung verschonet geblieben, so ward das abgenommene Vieh ohne einigen Entgelt restituiret. Bey solchen Umständen

sch fast zu verwundern, daß man auf Salveguardien  
 kien verwandt, wenn nicht die Unterhändler auch  
 Bortheil dabey gesucht hätten: Es wurden  
 auch solche anno 1626. bey dem Grafen von Tilly  
 als dem Herzoge Georg zu Braunschweig und  
 eburg, damahligen Kayserlichen Obristen, aus  
 ircket.

Anno 1626. ward die Campagne frühzeitig geens  
 und darauf dem Stifft Minden angemuthet,  
 Squadrons Cavallerie und 7 Compagnien zu Fuß  
 Winter durch zu verpflegen: Die Bischöfl. Räte  
 Land-Stände geriethen darüber in die äußerste  
 Verlegenheit, weil man im Fall der Befreyung und  
 der naturellen Einquartierung monatlich 12000  
 prätendirte, jedoch sich endlich auf 8000  
 behandelte ließ. Man schrieb einen Land-Tag  
 überlegte die Sache in die Länge und Quere, fand  
 unmöglich, das Geld aufzubringen, schlug daher  
 ob nicht 3 Compagnien zu Lübecke, 2 zu Peterss  
 1 zu Levern und 1 zu Hausberge einzulegen,  
 die man aber die daher erwachsende Incommoditäten  
 betrachtete, so hielt man zuträglicher, das Geld auf  
 zubringen, wozu alle Freyen und Eximirten wie billig  
 nach dem Vermögen, weilen eine Vieh-Steuer nicht  
 reichte, Beytrag thun sollten, auch die geistlichen  
 Cuffter und Clöster, und die Städte und Reichbil  
 zu contribuiren hätten.

Bei dieser monatlichen Contribution ad 8000  
 blie es jedoch nicht, sondern das Stifft Minden  
 ward auf allerhand Art und Weise mitgenommen,  
 und insbesondere bey denen Durchmarschen gewaltig  
 gedrückt, unter andern rückte der Graf von Fürsten  
 berg auf einmahl mit 5 Regimentern zu Pferde in das  
 Land, blieb darinnen einige Tage, und that außser  
 der Rechnung so vielen Schaden, daß man mit Schre  
 cken

cken an ihn gedencen können: Bischoff Christian Maximilian suchte zwar nochmahlen durch seine an den Grafen von Tilly abgeschickte Abgesandten, den Obristen, und tenant de Brede und den geheimen Rath und Vogt Johann Behre, ob das Stifft Minden mit Einquartierung und Contribution verschonet werden könnte, der Ausgang aber erwies, daß es der Generalität um nichts mehr, als ihren Beutel ansehnlich zu bespicken, zu thun war, und wenn sie gleich die Gebühr die schönsten Versicherungen ertheilten, solche doch hernächst überein Hauffen geworfen nicht gehalten, und neue Erfindungen gemacht wurden, das Land aus dem Grunde auszusaugen.

Anno 1627. hielt das Kriegs-Feuer in dieser Gegend noch beständig an, und ward das Stifft Minden der erhaltenen Salveguardien ohngeachtet, sehr genommen, es geschah auch die Deslogirung der Truppen nicht, und waren alle angewandte Kosten sehr lich: Ja, der Obriste von Limbach versprach dem Stifft Minden eine Salveguardie, und ihm wurden desfalls 2000 Thlr. zum Präsent gegeben, es erfolgte aber dafür solche nicht einmahl: Und ohnerachtet die Stadt Minden sich gleichsam für die Kayserl. Truppen aufgeopfert, und allererst obangeführter Truppen in anno 1627. erneuerte Privilegia, und andern ein Protectorium perpetuum und Privilegium de non arrestando erhalten, so galt doch alles bey der Kayserl. Generalität wenig oder nichts, sondern selbige forderte eine gar grosse Quantität Geldens, wegen dessen Aufbringung guter Rath notwendig war, mithin ein Land-Tag ausgeschrieben, und demselben beliebt ward, den Grafen Tilly inständig mit Anführung aller bis dahero getragenen Bürden zu ersuchen, das Land mit solcher Anforderung zu schonen. In Minden hielt zwar der Commendant

Christian Maximilian von der Stege, ziemliche Mannszucht, den Stadt mußte aber die schwere Einquartierung tragen, und die Guarnison in allen Stücken verpflegen. Von der Decken zum Himmelreich kam bey diesen Kriegs-Troublen ebenmäßig sehr zurück, zumahlen die Umstände ohnehin die besten nicht waren, indem Kaufgelder mehrentheils von andern aufgenommen worden.

Sonsten begnadigte Bischoff Christian ao. 1625. einen Cansler, Johann Bessel, mit einem Burg-Hofe zum Petershagen; Reichmann Nolting erlaubte er anno 1628. eine Schafferey, dem Dohm-Probst, Johan Georg von Neuhoff, und seine Successores einen Fischteich in dem Meiffen zurichten zu lassen, wogegen ohnedent daselbst eingeseffene Leute nichts zu erinnern hatten. In eben demselben Jahr 1628. ward zu Hille der Land-Tag gehalten, worauf insbesondere die Gerechtigkeiten derer von Adel und sonstigen Edl. Herren zur Untersuchung und Erörterung faßlich: Der Inhalt des Recessus selbst ist in der Sammlung der Mindischen Landes-Verträge sub Num. 29. p. 188. zu ersehen.

Im Anfang des Jahrs 1629. ward der Capitain- und Lieutenant Krafft zum Commendanten zu Minden ernest.

In diesem Jahre nahmen die Gebrechen mit der Einwohner der Grafschafft Diepholz gar sehr zu, dahero suchte das Dohm-Capittul bey Bischoff Christian wiederholentlich nach, daß solche wenigstens durch einen Interims-Vergleich beygelegt werden möchten: Er als ein sehr gütiger gerechter Herr ließ sich solches gefallen, und setzte zur Conferenz und gütlichen Erledigung sothaner Gebrechen einen Terminum an, in Hoffnung, das Dohm-Capittul

würde denen Herzogen von Braunschweig und Lüneburg die ertheilte Exspectanz auf die Schaumburgische Lehne erneuern, worauf sich aber dasselbe, nach den Grenz-Verträgen ein Genügen geschähe, das Kloster Loccum, die Aemter Diepenau und Ostergerberg restituiret werden, nicht einlassen wolte. Den Lipgen der Diepholzhischen Grenzen kam inzwischen ein Vergleich zum Stande am 7. Aug. 1629. und nach dessen Maßgabe die Grenz-Steine gesetzt und dabei am 2ten Februar. 1631. noch ein und eine ratione praestandorum des Beheges im Ostenberge abgethan, und beschlossen, daß die Edelleute nur die Jagd zwischen dem Ostenberge und Ruwendorff exerciren, und keine Zuschläge anderster als confinia omnium interessentium angewiesen, auch welche Gestalt davon Weinkäuffe und Praestanda genommen werden sollten.

Den 3. Jun. 1629. ward von denen Ständen Hemmernein Land-Tag gehalten, und mit der Lubbecke, welche sich von dem Beytrage zu der nairen Contribution ausschliessen wolte, tractirt, welche sich denn endlich zu einer Summe von 300 Rthl. verstand. Sonsten ward auch de modo collectandi gesprochen, ob ein Land- oder Vieh-Schatz einzuführen, da dann die meisten für den Vieh-Schatz waren, einige aber dafür hielten, daß von jedem Morgen des ein Mgr. genommen, und 3 Morgen Wiesen und 2 Morgen Acker gerechnet werden könnten. Es ward jedoch desfalls nicht zum Schluß.

Um diese Zeit gab der Weeser-Ström zu einem demeeles mit der Grafschaft Lippe Anlaß: Von dencklichen Zeiten ward gegen diese Grafschaft die Mitte des Stroms für die Grenze geachtet. Seit der Erder theilte sich solcher in 3 Canäle, weilten nun der Strom sich auf die Seite der Grafschaft Lippe

den schien, lieffen die Einwohner zu Erder eine sehr  
 Schlacht dagegen anlegen, wogegen man Min-  
 Seits viel Bewegung machte, und als solches  
 helfen wolte, einen eben dergleichen Bau vor-  
 men, und den nächsten Canal zudammen. Des  
 Lippischen schien dieses unleidlich und ein novum  
 zu seyn, so sie auch heimlich zu demoliren sich un-  
 hengen; es ward aber das ganze Stifft Minden  
 geboten, der Canal zugemacht, und das neue Lip-  
 Seits angelegte Werck gänzlich ruiniret, und  
 man von daher nicht abermahls etwas attenti-  
 leute zu möchte, sondern ihren Thätlichkeiten begegnen  
 am Weeser-Strom eine Schanze aufgeworfs  
 und solche mit Soldaten besetzt, worüber denn  
 ein Proceß am Kayserl. Cammer-Gericht entstand,  
 und es nachhero verschiedentlich zu grossen Thätlich-  
 katen gekommen.

Im Jahr 1629. ward das Stifft Minden mit  
 Durchmarschen derer Kriegs-Völcker sehr mitgenom-  
 men, und konten solche durch Deputationes und an-  
 dere Wege nicht abgelehnet werden: Fürnemlich litte  
 bey der Kriegs-Unruhe die Schiffahrt und das Com-  
 mercium auf dem Weeser-Strom nicht wenig, indem  
 die Schiffer mit unerträglichen Imposten beschweret  
 wurden: Sie querulirten darüber zwar sehr bey Bi-  
 schoff Christian, es ward auch desfalls an den Grafen  
 von Eilly geschrieben, und eine Kayserl. Commission  
 zur Untersuchung extrahiret, ein mehrers aber nicht  
 ausgewircket. Dahingegen ward die auf Anstifften  
 der Jesuiter angeordnete Kayserl. Commission wegen  
 des Religions- und Kirchen-Wesens in ihren Berrichs-  
 tungen und Executionen desto prompter, denn kaum  
 hatte dieselbe ihre Commission eröffnet, so musste die  
 Stadt die beyden Collegiat- und Pfarr-Kirchen SS.  
 Martini & Simeonis durch Ueberantwortung der

Schlüssel, in Beyseyn des Dohm-Capittuls, und  
 Clero secundario, und fürnemlich Arnoldo von  
 desbergen, Decano Capituli St. Martini, und  
 Mellin, Abt des Closters S. Simeonis, Inhalts  
 serl. Edicti vom 6ten Mart. 1629, würcklich des  
 genden Tages am 29. Sept. 1629. abtreten und  
 räumen, worüber die Röm. Cathol. den 13. ej. g.  
 Freudens-Bezeigungen, und öffentliche Processionen  
 durch die ganze Stadt anstellten, wobey unter  
 führung des Commendanten Cabba das grosse  
 kleine Geschütz loßgeseuert ward. Die Einwohner,  
 der Augspurgischen Confession zugethan waren, ma-  
 sten darauf ihren Gottesdienst in der Brüder-Kirche  
 ad St. Paulum und in der Pfarr-Kirche zu St. Maria  
 halten, und wurden in der Pauliner-Kirche den 25ten  
 Octobr. erstmalig die Sacra administriret: Es ist die-  
 ses eine abermahlige betrubte Folge von der übereilten  
 Einnehmung der Kayserl. Guarnison: Zu dieser  
 schwinden Expedition trug der Principal-Commis-  
 rius, unser letzter Bischoff zu Minden, Franciscus  
 Wilhelmus, sehr vieles bey, und wie er ein eifriger  
 Bertheidiger der Röm. Catholischen Religion war,  
 so insinuirte er sich dadurch sehr bey den Catholischen  
 Gliedern des Dohm-Capittuls. Bey solchen gefä-  
 lichen Läuften, und weilen Bischoff Christian sich be-  
 ständig zu Zelle aufhielt, erachtete das Dohm-Capittul  
 nöthig, einen Coadjutorem zu erwählen, und durch  
 den Dohm-Probst, Joh. Georg von Neuhoff, des  
 Bischoffs Consens einzuholen, welcher die Betref-  
 Ursachen allerdings trifftig und erheblich fand, mithin  
 darin geheelte, jedoch mit dem Beding, daß ihm die  
 Person des Coadjutoris, bevor die Electio vel Postu-  
 latio intimiret würde, bekannt gemacht, und die Ad-  
 ministration und Regierung in statu quo gelassen wer-  
 den solle.

Das Dohm-Capittul schritt darauf zur Wahl, und fielen die mehresten Stimmen auf den Dohm-Schanten, Eberhard von Mallingrott, weiln aber einige dem Bischoff zu Osnabrück, Franz Wilhelm, ihre Vota gegeben, so entstunden desfalls Contradictiones: Jener that alles, was einem Coadjutori oblag, dieser aber wandte sich an den Kayser, und behaupten, daß der von Mallingrott zum Bischoff untauglich sey, welcher aber auf das erlassene Kayserl. Mandat vom 23. Julii 1631. gehörig antwortete, und eine Menge Attestatorum von dem Bischoff, Dohm-Capittul und andern Stifftern bezeugte, gegen Bischoff Franz Wilhelm aber nichts vorbringen konnte, weil er so wol bey dem Pabst als dem Kayser appui fand, wie wir bald vernehmen werden.

Anno 1629. wurden sonsten die demeeles zwischen Joh. von dem Busche zu Haddenhausen und denen dortigen Eingefessenen zu Hummelbecke an einem, und der Dorffschafft Düßen am andern Theil, das Jus compascendi auf dem Haddenhäuser Bruch betreffend, in Güte verglichen, die Brüche durch einen Graben abgesondert, und vestgesetzt, wie es sonsten wegen der Hude und Weide gehalten werden solte.

Anno 1630. den 10. Jan. kam der Graf von Tilly wieder nach Minden, logirte sich in den Schaumburgischen Hof, und machte bey der Guarnison, derselben Verringerung Magistratus vergeblich suchte, ein und andere Einrichtungen, und zog am 24ten ejusdem wieder weg.

Am 1ten Febr. war es eine solche warme Witterung, als kein Mensch jemahlen um diese Zeit gedacht, indem die Jungens sich so gar wegen der starcken Hitze gebadet haben sollen, es erfolgte aber am 3ten ejusd. ein solches hefftiges Donner und Ungewitter, daß viele Gebäude davon umgeworffen wurden.

Den



Den 15ten Martii 1630. ward der Graf von Gronsfeld als Gouverneur der Stadt, Bestung des Passes zu Minden verordnet.

Den 8ten April bestätigte Bischoff Christian den Ständen ihre Privilegia, besonders in Ansehung von ihnen aufzubringenden Contribution.

Den 2ten May 1630. fanden sich im Kloster Lenbeck die Catholischen Münche wieder ein.

In diesem Jahr ward an der Mindenschen Festung eiffrigst gearbeitet, und kamen die Aussenwerke am Ruh-Thore, und im September am Halen-Thore zum Stande; dero Zeit ward auch das so genamte Hexen-Haus im Bruch erbauet.

Was nun ferner obangezogene Bischoffs-Weihen anbetrifft, fanden sich am 21. Jun. (1. Jul.) 1630. Churf. Colln. u. Bischöfl. Osnabrück. Commissarien nemlich der Weih-Bischoff Pelekingh zu Paderborn und D. Wiedenbrück, und der Officialis und Vicarius in spiritualibus zu Osnabrück, alhier in Minden an Gener. ließ sich auf des Dohm-Dechanten Hofe anmelden, und nahm, ob gleich der Dohm-Dechant verreiset gewesen, folgenden Tages in Festo visitationis Mariae des Morgens früh in der Dohm-Kirche unter dem Schutz des Grafen von Gronsfeld, Namens des Bischoffs Francisci Wilhelmi, Stallum im choro, und folgendes den Bischöflichen Hof durch Anfaß und Ueberreichung der Kessel in Besitz. Nun von ungefehr der Fürstlich Mindische Cantzler Caspar Klock, nach Minden gekommen, und durch auch vernommen, daß drey provisiones apostolicas so hiebevör bereits an Bischoffs Franz Wilhelms Seiten in öffentlichen Druck ausaefassen worden durch Notarien und Zeugen an die Bischöfl. Rescript affigiret worden, ließ er dagegen protestiren, und den Bischoffs Christian Jura reserviren: Der Notarius

solche Protestation und Reservation nicht anneh-  
 men noch dem Instrumento inseriren wollen, sondern  
 Cancellarium an die Commissarios und allentals das  
 Capitul verwiesen, dem solche eigentlich an-  
 zugehen, hiernächst insinuirte der Notarius solche Apo-  
 strophische Breve in eines jeden Dohm: Herrn Behau-  
 tung, und affigirte solche überall an die Kirchen, Rath-  
 häuser, Schulen und sonst an publicquen Orten,  
 nachdem solches geschehen, giengen obermeldte  
 Commissarien wieder von hier. Es suchte also Bis-  
 choff Franz Wilhelm sich solchergestalt in den Besitz  
 des Bisthums zu setzen und zu bevestigen, ob gleich  
 niemand von denen Capitularen zur Zeit dieser Posses-  
 sions-Ergreifung einheimisch gewesen, die Haupt-  
 Sache auch, ob die auf Eberhard von Wallingrott  
 gefällene Wahl eines Coadjutoris von Kräfften sey,  
 per modum appellationis und sonst ihrer Art und  
 Eigenschafft nach an den Pabst und Kayser devolvi-  
 ret, und derowegen billig der Ausschlag der Sachen  
 erwartet, und immittelt lite pendente durch derglei-  
 chen actus turbationis clandestinos & violentos qui  
 ad acquirendam possessionem ab aliis legitime præ-  
 occupatam nihil proficiunt causæ principali kein præ-  
 iudicium zugezogen werden sollen, noch können, wie  
 das Dom-Capitul solches in einer Protestations- und  
 Contradictions-Schrift weitläufftiger ausführte.

In selbigem Jahre den 26. Aug. ward auf dem  
 Land-Tage Dieterich Könemann zum Schatz-Schrei-  
 ber angenommen, eine Vieh-Schätzung zu Bestrei-  
 tung der Ausgaben eingefordert, die Untersuchung der  
 Contributions-Reste vorgenommen, und denen  
 Schatz-Verordneten wegen ihrer bishero geleisteten  
 Dienste jedem 100 Thlr. accordiret.

Anno 1631. den 7. Febr. wurden zu Minden 11  
 Strassen-Räuber justificiret, sieben decolliret und  
 vier gehänget. In

In selbigem Jahre wurden die Aussen- und  
stungs- Werke am Fischer- Thore zum Stande  
bracht.

Im Julio ward auch denen Evangelischen  
Verlangen obermeldter Commission die St. Marien  
Kirche durch Soldaten versperret, und die Patres  
Societatis Jesu waren diejenige, so solches urgirte  
inmassen sie vorgaben, daß das Stifft St. Marien ein  
verschlossen Closter gewesen sey, welches die Vorzeiten  
eigenthätlicher Weise ohne Einwilligung der hohen  
Obriegkeit in statum secularem transformiret hätte,  
welches zu untersuchen Bischoff Franz Wilhelm  
Osnabrück unterm 26ten Octobr. 1630. vom Kayserlichen  
Commission erhalten, der aber so fort das Anbringen  
der Jesuiten für bekannt angenommen, zur Execu-  
tion geschritten, und ohne das Stifft im geringsten  
zu hören, denen Jesuiten die Possession gegeben, ob-  
erachtet aus diesen Geschichten bereits bekannt ist, daß  
anno 1421. Bischoff Bullbrandus aus diesem Closter  
authoritate Martini V. Papæ ein frey adelich weltlich  
Jungfrauen- Stifft gemacht, solches auch am 2ten  
Octobr. 1554. vom Pabst Julio confirmiret, und das  
Closter nachhero jederzeit für ein Stifft geachtet wor-  
den, über das die Kirche dem Stifft Marien im ge-  
ringsten nicht gehörete, noch damit Gemeinschaft  
hätte, sondern von der Stadt und Bürgerschaft, die  
einmahl das Stifft in die Stadt verleget ist, fundir-  
angeordnet, unterhalten, und von dem Stifft weiter  
nicht als zum Gottesdienst gebraucht worden, wor-  
nenhero unter keinem Schein Rechts den Patres  
Societatis Jesu der Besiz dieser Kirche eingeräu-  
met werden können, dem ohngeachtet wurden Com-  
missarii subdelegati in widerrechtlichen Verfahren  
durch Soldaten unterstützt, die Kirch- Thüren besetzt  
und der Stadt und Bürgerschaft aller Zugang be-  
schneidet.

nicht und versperret, ob schon der General Graf  
 Tilly bey Einnehmung der Kayserl. Guarnison  
 die Stadt vermittelst einer Capitulation versichert,  
 die Stadt wegen der Ihro Kayserl. Majestät  
 erwiesenen treuen Devotion und Assistentz in ihrem  
 Religions- und Glaubens- Exercitio Augspurgischer  
 Confession, auch ihrer Stadt Frey- und Gerechtig-  
 keit nicht beeinträchtigt noch gekräncket, sondern in  
 allem ungehindert gelassen und vertreten werden solte.  
 Bischoff Christian nahm sich dieser Sache eiffrigst an,  
 und schrieb an den Herrn Grafen von Tilly unterm  
 dato Zelle den 16. Julii 1631. und ward dieser Bes-  
 chwerde um desto ehender baldigst abgeholfen, da die  
 sämtliche Dohm- Stifter, Ritter- und Landschafften  
 zu Münster, Osnabrück und der Graffschafft Schaum-  
 burg sich in die Sache melirten, und an allen Orten,  
 wo es nur ersprießlich seyn können, die nachdrücklich-  
 sten Vorstellungen thaten: Inzwischen hatte sich auch  
 ein Jesuit heimlich auf die Abtey geschlichen, in Mei-  
 nung, davon Besiz zu ergreifen, und des Endes auf  
 einige Tage mit dem nöthigen Unterhalt versorget,  
 welchen aber die Stifts- Fräuleins in ihrem Bezirk  
 nicht dulden konten, und dahero, wie in dem darüber  
 gerichteten Notariat- Instrument enthalten, ohne einige  
 Gewaltz abführen lassen: Es wird aber von andern,  
 welche dero Zeit gelebet haben, bemercket, wie die  
 Stifts- Fräuleins, um dieses ungebetenen Gastes  
 mit Manier loß zu werden, die Invention gebrauchet,  
 und von aussen einen Feuer- Maur- Kehler in den  
 Schornstein steigen lassen, welcher darinnen greulich  
 wüthet, und dem Jeusuiten ein Schrecken einjagen  
 mußten, der sich dann davon nichts gutes versehen, zu-  
 mahlen seiner erhobenes Gebet dagegen nichts verfangen  
 wollen, sondern aus Furcht für dem Teufel aus dem  
 Saal retiriret habe, und durch zwey zu Hülffe genom-  
 mene

mene Kerls immer weiter geschoben, und weilen alle  
 aller Orten vest halten, von denen Stiffts-Fräulein  
 und deren Mägden fleißig mit Nadeln gekitzelt,  
 solchergestalt nieder heraus getrieben worden,  
 wohl man solches an seinen Ort gestellet seyn läßt,  
 dem diese avanture der Erfindung eines lustigen  
 sehr ähnlich kömmt, und fast nicht zu glauben ist,  
 der Jesuit, wie der Teufel im Schornstein säße,  
 eingebildet haben solte, als welcher dergleichen  
 stände vorzunehmen nicht nöthig hat, dafern  
 Gott solche einräumen solte.

Im October 1631. vermuthete man bereits  
 Belagerung, und ward dahero in Minden jederm  
 angesagt, sich auf ein halb Jahr mit aller Noth  
 zu providiren, und weilen die Guarnison von der  
 gerschaft, welche ihres Jochs überdrüssig war,  
 nichts Gutes versah, so mußte selbige am Heil.  
 Abend alles Gewehr auf das Rath-Haus lieffern  
 zu sie von der auf dem Marckt versammelten  
 son genöthiget ward. Behuef derselben mußte  
 Stadt Minden ungemaine Summen Geldes auf  
 gen, welches ihr um destomehr schwer ward,  
 Handel und Wandel fast darnieder lag/  
 Landmann die Stadt meidete, selbst zu brauen  
 und die Land-Stände auf das Minder Bier eine  
 Accise a 9 Mgr. per Tonne legten, worüber  
 Stadt sich am Kayserl. Cammer-Gericht besch  
 und unterm 6. Julii 1632. ein Mandatum poenale  
 clausula ausbrachte, daß nicht nur die Accise,  
 auch das Brauen auf dem Lande abgeschafft  
 solte: Und weilen die Stadt Minden auch  
 Zoll-Freyheit beeinträchtiget wurde, so brach  
 auch desfalls unter eben dem dato ein Kayserl.  
 dat aus.

Am 28. Jan. 1632. meldete sich aus eigener

weilen Bewegung der Abt des Closters Loccum, Bernhard von  
 ts-Fredwald, bey denen Bischöflichen Rätthen, und zeigte  
 gefühlet, der alles Vermuthen an, wie er das Closter mit  
 worden, den Pertinenzien wiederum in des Bischoffs zu Mins  
 eyn läßt, in Hand transferiren, und sich Fürstlichen Schutz  
 stigen Gebeten und ersucht haben wolte, dero Behuef  
 uben ist, promotoriales an den Bischoff Christian zu ertheilen.  
 ein säße, ist aber leichtlich zu ermessen, daß, ohnerachtet  
 gleichen Rätthe solches so fort ihrem Bischoff und Landes  
 dafert Herrn meldeten, darauf nichts verfügt noch die Sache  
 betrieben sey, da derselbe beständig abwesend  
 n bereits, von dem Stift nicht den geringsten Nutzen oder  
 den jedem Vortheil mehr hatte, sondern Bischoff Franz Wil  
 r Noth, dem bereits alles in Possession genommen, mithin  
 von der Noth, einzureichender Bewegungs-Grund obhanden war,  
 ig war, zum dieses Closter der Bothmäßigkeit seiner nächsten  
 Heil. Herren Bettern zu entziehen, und einem fremden  
 s liefern, Bischoff, der ihm allen ersinnlichen Tord anthat, zu  
 eten Gm unterwerffen: Denn Bischoff Franz Wilhelm ver  
 en mußte, in dem Stift Minden so, als wenn es sein eigen  
 des auß, die Schloffer hatte er bereits eingenommen, und  
 ard, da am 11 Julii kam er mit einem grossen Gefolge zu Pser  
 ag/ auch in die Stadt Minden, und ließ sich daselbst als ei  
 auen an den Bischoff und Landes-Herrn jure provisionis Apo  
 ier eine *Episcopica & rescripti seu indulti Cæsarei* proclamiren,  
 worüber von dem Magistrat der Samt-Regierung am 14 Julii  
 t beschwuldigen, ohnerachtet sie dagegen mit Hand und  
 pœnale und protestirte: Nach geschעהner Huldigung  
 cife, sonderreichte inzwischen der Magistrat das gewöhnliche  
 chafft *present*, nemlich einen grossen verguldeten Pocal mit  
 auch in 100 Goldfl. in loco subsidii charitativi, wogegen ihr  
 o bracht alle Privilegia confirmiret wurden.  
 aysert. M. Hierauf gieng er am 3. Aug. nach Rübbecke, wo  
 selbst eben die Ritter- und Landschafft versammelt war,  
 s eigener gab sich aber mit einem ansehnlichen Gefolge und  
 einer

einer Escorte von Soldaten nach dem Reineberg, weil des  
 selbst er Mittags-Mahl hielt, und sich darauf nach  
 nach Osnabrück verfügte. Der Bischoff war des  
 sages, bemeldten Tages von denen Ständen zu  
 becke die Huldigung einzunehmen, dessen sie sich  
 weigerten, dahero derselbe in die Stadt Lübecke  
 Compagnie Reuter legte, und von denen Ständen  
 3000 Rthlr. Straffe beytreiben ließ, wozu der  
 1000, die Stadt Lübecke 1000, und Peter  
 1000 Rthlr. geben musste: Worauf sich  
 Stände endlich accommodirten, und zu  
 dem Bischoff. Hofe den  $\frac{2}{2}$  Nov. 1632. huldigten.  
 derman war hierüber sehr mißvergnügt, zum  
 Bischoff Franz Wilhelm, ohnerachtet Bischoff  
 stian noch lebte, alles eigenmächtig that, viele  
 rungen vornahm, den Gregorianischen Calendar  
 gegründeten Vorstellungen ungeachtet einführte,  
 ob gleich das Stifft zu Levern Ernst von Rheden  
 ihrem Probst erwählet hatte, Johann Henr. Vincke  
 dazu unterm 26. Aug. 1632. unterm Prætext  
 nete, weil die Stiffts-Jungfern sich noch nicht  
 sam ad eligendum & secundum Canones & Functio-  
 tionem qualificiret hätten: Besagter Vincke  
 auch von der Probstei Besitz, worüber es aber  
 weitläufftigen Proceß kam. Die Stadt  
 hingegen hielt es mit diesem Bischoff, ihrer  
 heit nach, dahero sie dann auch in ihren Angelegen-  
 heiten ziemlich Behör fand, und die Zoll-Freyheit  
 stätiget erhielt. Die Krieges-Unruhe nahm  
 in diesen Gegenden immer zu, und weil man die  
 Lagerung der Stadt vor Augen sahe, so ward im  
 1633. alles, was der Vestung im geringsten nach-  
 lig seyn können, und unter andern die Kirch-  
 Mauer vor dem Simeonis-Thor weggeräumt:  
 schoff Franz Wilhelm selbst retirirte sich in

des Nachts den  $\frac{11}{22}$  Merz nach dem Stift Münster,  
 und nachdem die Stadt Hameln von Herzogen Georg  
 Braunschweig und Lüneburg, gleich nach der an  
 Junii (8. Julii) bey Oldendorff vorgefallenen  
 Schlacht, worinnen die Ligistischen den Kürzern ge-  
 wesen, am  $\frac{11}{21}$  Julii mit Accord erobert worden, kam  
 die Hamelsche Guarnison in 14 Schiffen des folgenden  
 Tages zu Minden an, so eine abermahlige Last der  
 Stadt Minden war.

Bischoff Christian starb den 17. Nov. 1633. zu  
 Minden, und ward daselbst den 8ten Jan. 1634. Fürst-  
 begraben.

## FRANCISCVS WILHELMVS,

Bischoff zu Osnabrück und Verden, Dohm-  
 fährte, Probst zu Regensburg, Graf zu Wartenberg und  
 Schaumburg, Herr zu Wald und Hachenberg, ist  
 der Sechzigste, mithin auch der letzte Bischoff zu  
 Minden, der Bischoffen Christian waren succedirte,  
 nicht gemahlen aber in dasselbe wieder gekommen ist, wei-  
 die Schwedische Waffn nachhero in diesen Geo-  
 die Oberhand behalten, denn am 9ten Julii  
 1634. ward Minden zu blocquiren angefangen, und  
 retirirten sich die Catholischen Geistlichen,  
 und insbesondere die Münche vom Kloster Simeonis,  
 der Cominandant Stephan Albrecht aber verstärckte  
 die Garnison, und präparirte sich zu einer tapffern  
 Gegenwehr.

Am 30ten Julii gieng die ordentliche Belagerung  
 an, und geschahen von einer Batterie vor dem Weeser-  
 Thor über 200 Schüsse in die Stadt.

Am 3ten Augusti liessen die Feinde die Kirche und  
 Cluß zu St. Nicolai nebst dem Sichen-Haus abbre-  
 nen, und alle Früchte im Felde fouragiren, und am



9ten ejusdem forderte die Garnison von der Bürgerschaft den Eid der Treue, welche auch selbst die Feinde ergreifen und die Stadt vertheidigen helfen sollte: In derselben entstand aber eine grosse Theuerung und ward eine gewisse viereckigte silber Münze geprägt, so 8 Ggr. gelten sollte, womit die Soldatesque am 12 Sept. zuerst befriediget ward. Am 16 Sept. ward die Feinde vor dem Marien-Thore, und am 18. dem Simeonis-Thore eine Batterie auf: Die Feinde hielten selbst auf dem Dohm-Hofe Batterien mit welchen aber die lose Buben ihren Spott trieben und ihnen, wenn sie schiessen, die Gewehre wegschlichen. Am 20. Sept. und 15. Octobr. that die Garnison Ausfälle, so jedoch schlecht ablieffen, und keinen Nutzen hatten. Die Feinde forderten den 12. und 19ten Octobr. die Stadt auf, allein die Kayserrathen wagten einen Ausfall, sie wurden jedoch mit blutigen Köpffen zurück gewiesen. Am 21. Octobr. errichteten die Feinde eine grosse Batterie am freyen Stuhl dem Simeonis-Thor, von welcher man die Stadt sehr starck beschosß.

Am 25ten schossen die Belagerer Breche, worin erbrachten am 27ten das Krollinger-Thor in Brand worauf am 29ten die Garnison zu capituliren ansetzte. Den  $\frac{2}{13}$  Novembr. aber kam der Accord zum Stande worauf am 7 Nov. die Krancke und Verwundete über der Nienburg geschickt wurden: So fort den 19ten Major Novembr. schaffte der Magistrat den neuen Calendar wieder ab, und am 10. Nov. zog die Kayserrath Garnison, ungefehr 2000 Mann starck aus Minden, nachdem sie seit dem  $\frac{1}{2}$  Augusti 1625. mithin 9 Jahr 12 Wochen 2 Tage solche Stadt unter ihrem Commando gehalten nunmehr aber ungerne Herzog Georgen von Braunschweig und Lüneburg, als Sr. Königl. Majestät Schweden und des Nieder-Sächsischen Creyses

der Bürger einräumen mußten. Am 13. Novembr. gelobte  
 selbst die Stadt Minden vermittelst eines Handschlags die  
 zu helfen, und Herzog Georg ließ am 15. Novembr. denen  
 e Theuren evangelischen die ihnen weggenommene Kirchen wie  
 Münze einräumen, vid. von Meyers Acta pac. Westph.  
 datesque, XVII. pag. 883.

Die Bürger mußten Wachten thun helfen, und  
 am 18. die Stadt in grosse Schulden gerathen war, so  
 Die Magistat an, die Brau-Gerechtigkeit zu ver-  
 se Wachen, welches sonst ungewöhnlich war. Am 9.  
 pott harr. Decembr. aber mußte das Dohm-Capittul und übrige  
 hre wegn. an Herzog Georg einen Revers von sich  
 at die G. und darinnen angeloben, keine heim- oder  
 , und keine öffentliche Conventicula, vielweniger einige Consilia  
 den 12. auswärtige Correspondenz, welche zu der Al-  
 die Kön. Nachtheil gereichen oder gedeutet werden könn-  
 mit blutigen, anzustellen oder anstellen zu lassen, sondern sich  
 r. errichten getreue Erb-Unterthanen und redliche Patrioten zu  
 Stuhl anzuweisen, und wenn sie dawider handeln würden, ih-  
 n die Güter und geistlichen Präbenden verlustig zu seyn.

Als Herzog Georg solchergestalt die Stadt Min-  
 dreche, erobert, nahm er mit seinen Herrn Brüdern den  
 e in Braubeger-Frieden an, und blieb neutral, folglich behielt  
 ren ansehnliche Crone Schweden dieses Stiff, so eine neue Re-  
 um Stand, auch über die in Westphalen eroberte Plätze  
 undete Gouvernatores, und unter denenselben den General-  
 rt den Major Friederich von Sabelitz, und nach dessen Tode  
 en Calender General über die Infanterie, Graf Otto Steins-  
 rl. Garnison, einen braven Herrn, anordnete: Dieser ließ  
 nachdem die Festung Minden in einen tüchtigen Stand setzen:  
 12 Wochen Die Stadt Minden war sonst mit einer starcken  
 ando geh. Mauer versehen, so aber besagter von Sabelitz anno  
 von Braub. 1635. abbrechen lassen.

Majestät Die Bürgerschaft war mit ihrem Magistrat ganz  
 reißes Gewand gar nicht zufrieden, und führte gegen denselben

viele Beschwerden bey Herzog Georg, der solche un-  
suchen, und desfalls gewisse Reglements machen

Nachdem nun die Evangelischen ihre Kirchen  
der erhalten, machte der Magistrat in Ansehung  
Gottesdienstes allerhand gute Anstalten; Es wurde  
also unterm 3ten May 1635. monatliche Buß-  
Bet-Tage auf den ersten Mittwoch jeden Monats  
angeordnet, und sonsten jederman erinnert, sich  
denen Predigten göttlichen Worts fleißig zu halten  
und die öffentlichen Buß- und Bet-Stunden  
zu besuchen, sich auch am Sonntage in denen Frühe  
Mittel-Predigten in denen Kirchen, wo ein jeder  
gepfarret sey, ersinden zu lassen. Es wurden auch  
Catechismus und Kinder-Lehren angeordnet, und  
alle Ueppigkeiten bey Hochzeiten und Kind-Taufen  
abgeschafft, und darunter vermittelt einer  
Ordnung Ziel und Maasse gesetzt. Behuf  
Mindischen Garnison mußte das Land den Unter-  
aufbringen, jedoch hatten die Stände dagegen  
Trost, daß Herzog Georg ihnen einen Revers  
wie es ihren Privilegiis nicht nachtheilig seyn sollte.

Im Jahr 1636. hatte das Stifft Minden  
Kriege allerhand Ungemach, indem die Kayserlich  
ohnweit Lübbecke die Dörffer ausplünderten,  
Petershagen ein, und 50 Schweden gefangen nahmen  
und die übrigen bis unter die Canonen von  
verfolgeten.

Am 24. Febr. marchirte das Brunckische  
ment vor Minden vorbei, und den 8ten März  
fünff Regimenten Cavallerie zu Petershagen über  
Weeser, am 5ten April aber recuperirten die  
den das Schloß Petershagen, und machten die  
serlichen Soldaten zu Kriegs-Gefangenen, so sie  
der Nienburg schickten.

Am 24ten April aber holten die Kayserl. Parthei

Wälinger der Stadt Minden ihr Vieh von denen Ruhs  
 Haler-Thorschen Weiden, und ob sie gleich von  
 100 Soldaten und 100 Bürgern verfolgt wurden,  
 konnten sie doch nicht eingeholet werden.

Im Augusto fing zu Minden die Pest zu grassiren  
 so jedoch nicht lange anhielt.

Am 9. Septembr. ward die Reinebergische Amts-  
 Registratur von denen Feinden verbrannt.

Am 23. Octobr. hielt man zu Minden wegen der  
 denen Schweden gegen die Sachsen erfochtenen  
 Victorie ein Danck-Fest, und ließ desfalls am Abend  
 ein großes Geschütz loßbrennen.

Sonsten nahm Herzog Georg im Jahr 1636. mit  
 Mindenschen Stadt-Regiment eine Aenderung  
 an, und introducirte einen beständigen Magistrat,  
 jedoch auf gewisse Art und Weise dem Wahl-Recht  
 der Stadt Minden unschädlich: Die Bürger setzten  
 sich aber dagegen, und erregten einen großen Auf-  
 stand, dahero dann ihr die Wahl gelassen ward,  
 welche sie am 9ten Jan. 1637. wieder vornahm, und  
 ein perpetuum Magistratum absetzte.

Am 16. Merz 1638. ward zu Minden ein Danck-  
 Fest wegen der bey Rheinfeld erhaltenen Victorie ge-  
 halten, und dabey das grobe und kleine Geschütz gelöst.

Am 8ten April zog die Mindensche Garnison aus,  
 und begegnete bey Bunstorff einem Regiment Kay-  
 serlicher Völcker, welches sie üben Hauffen schmiß,  
 und 250 Gefangene und gute Beute zurück brachte.

Am 23. Julii 1638. ward durch Vermittelung  
 des Dohm-Probsts, Joh. Georg von Neuhoff, und  
 Decani Jost Friederich Bincken, und Dohm-Herrn  
 Joh. Henrich Bincken, zwischen dem Flecken Haus-  
 berge und Kirchspiel Verbeck wegen des Berges ein  
 Vergleich gestiftet, und die Grenze in Richtigkeit  
 gebracht.

Anno 1639. ward die Stadt Minden durch die Schwedische Garnison ungemein mitgenommen, hielt der General-Lieutenant Kingi gute Ordnung, giengen so viele Excesse als zur Zeit der Kayserl. Besatzung nicht vor. In diesem Jahr machte auch der Magistrat eine gewisse Feuer-Ordnung, welches die erste ist, und den 3ten März 1640. eine Brau- und den 24ten März eine Armen-Ordnung, vermöge welcher die Diaconi in jedem Kirchspiel die Almosen einzuheben mussten.

Am 9ten Junii 1640. nahmen die Kayserlichen die Stadt Minden das Vieh von der Simeons-Weiden Weide, weshalb dieselbe bey der Schwedischen Regierung Erleichterung ihrer Last nachsuchte, wenig Behör fand.

Anno 1640. den 15. Octobr. mussten die Stadt auf Verlangen des General-Kriegs-Commissario Gregersohns, den von Streithorst, nicht ohne Widerwillen, zum Land-Commissario annehmen, ihm 300 Thlr. jährliche Besoldung und auf 4 Pferde Fourage ausmachen.

Am 17. Novembr. 1640. starb Otto, Graf von Holstein, Schaumburg und Sternberg, Herr von Gehmen und Bergen, der letzte seines Stammes, worauf aber seine Frau Mutter Elisabeth, eine geborne Gräfin von der Lippe, vom Lande Possession nehmen ließ, weil aber das Schloß und Amt Schaumburg, und die Städte Kinteln und Obernkirchen, Sachsenhagen, Stadthagen, sonst Grevenveshagen genannt, die Helffte des Amtes Arnheim als das Schloß, Stadt und Amt Rückeburg, 77 Zehnten, und aller andern Zubehörung, unstreitig des Stifts Minden Lehn-Güter waren, so ließ auch das Dohm-Capittul am 23ten Novembr. 1640. die Possession ergreifen, worüber es dann zum weitläufigen

den durch den Proceß kam, wer bey der Possession zu beschützen  
 kommen, es ward aber das Dohm-Capitul bey dem Besitz  
 e Ordre, Lehn-Güter geschüzet. Was dieserhalben ver-  
 Kayser. handelt worden, ist ohnnöthig hier zu inseriren, wei-  
 achte auch besagte Gräfin die verhandelte Acta in puncto  
 , welches in puncto possessionis anno 1645. zu Nimeln drucken  
 Frau- und sinnen, welche in Jedermans Händen sind. Ueber  
 möge wol hat auch der Königl Groß-Britannische geheime  
 sen einfluss Jutz-Rath von Meyer in actis pac. Westph. Lib.  
 ll. §. 3. p 768. bemercket, was desfalls auf dem  
 hserlichen Friedens-Congress zu Münster und Denabruck vor-  
 neons-gefallen, und ist die ganze Sache durch das Instrumen-  
 Schwedische tam pacis selbst entschieden worden, so daß das Stifte  
 suchte, Wenden alle solche importante Lehn-Güter verlohren,  
 und dieselbe dem Hause Hessen-Cassel und denen Gra-  
 die Städte fen von der Lippe gebilliget worden.

Im Jahr 1641. muste dieses Land enorme Con-  
 tributiones aufbringen, und die Stadt machte dero  
 ehmen, Zeit eine sehr gute Policeny-Ordnung.

Anno 1642. den 24. Merz wurden zu Petersha-  
 gen 75 Wohn-Häuser durch eine unglückliche Feuers-  
 brunt in die Asche geleet.

Im Jahr 1643. den 5ten Jan. war in diesen Ges-  
 genden eine überaus grosse nie erdachte Ueberschwem-  
 mung, so daß man im Bruch mit grossen Schiffen  
 fahren konte.

In solchem Jahr schickten die Schwedischen Re-  
 gierungs-Räthe ihren Collegen, Philipp Rudolph  
 Roscam, nach Stockholm, um einige Vorschläge zu  
 thun, wie die hiesige Regierung auf bessern Fuß gesetzt  
 werden könnte, und ward bey solcher Gelegenheit ver-  
 ordnet, daß man sich bey dem Besitz der Grafschaft  
 Schaumburg maintainiren, 2) die Belehnung der  
 Vasallen von den Regierungs-Räthen vorgenommen,  
 3) die Justitz und Regierung von ihnen unter Direction

des General-Feld-Marschalls Torstensohns ver-  
 werden, 4) die Beamten und Unterthanen von ihm  
 dependiren, auch 5) die Criminalia zu ihrem Recht  
 gehören, 6) die Regalia von ihnen in Acht genommen  
 7) keine Appellationes an die Reichs-Gerichte ge-  
 tet, 8) zu Respicirung der Ecclesiasticorum ein  
 perintendens angeordnet, und sie, die Regierung  
 Räte, überall bey ihrem Amt geschützet werden

Anno 1664. den 18ten Nov. schlug bey dem  
 grabniß eines Schwedischen Officiers das Gewitter  
 die Marien-Kirche, wovon des Grafen von Rönne-  
 marck drey Söhne getroffen, zwey Töchter unbesch-  
 diget gelassen, der Diener und die Magd aber getö-  
 tet wurden. Ob nun gleich Bischoff Franciscus Wil-  
 helmus das Stifft Minden nicht besaß, so unternahm  
 er sich doch allerhand Handlungen, denn anno 1646  
 den 3ten May begnadigte er Johann Hinrichs  
 Haus zu Hausberge mit der Freyheit, und des  
 ley-Rath Henrich Stenmichs Haus und Hof de-  
 rirte er zu einem Burgmans-Hof, anderer in anno  
 1647. vorgenommenen Belehungen nicht einmahl  
 zu gedencken.

Am 25. März 1646. schickte die Stadt Minden  
 ihren Syndicum, Conrad Hoyer, und Camerarium  
 Henrich Borries, nach Osnabrück mit ihren Religions-  
 Gravaminibus und einer Vorstellung wegen Con-  
 firmation ihrer Jurium und Privilegiorum ab, vid. 1646  
 Meyers acta pacis Westph. L. XVII. §. 38. p. 87.

Dasselbst zu Minden wurden außer denen monat-  
 lichen Buß-Tagen auch Quartal-Buß-Tage ange-  
 ordnet.

Anno 1647. starb den 21. Jan. Lybert Henrich  
 Sohn Reuter, Königl. Schwedischer Obrister zu  
 Commendant zu Minden, auf Altorpf und Schelk-  
 Erbgeseßen, im 46sten Jahr seines Alters.

In selbigem Jahr brannten zu Lübecke den 18ten  
Novembr. 17, und nicht lange hernach anno 1648.  
Häuser ab.

Was anno 1648. auf dem Friedens-Congress zu  
Weimabrück und Münster in Ansehung dieses Stifts  
vergefallen, findet sich in des von Meyers actis pacis  
Regierung Westph. P. IV. T. II. L. XVII. § 38. & T. IV. Lib.  
XV. §. 28. und wie dasselbe so fort zum Equivalent  
bey dem die Pommersche Lande in Vorschlag gekommen,  
welches ist aus der anno 1710. heraus gekommenen Les-  
Beschreibung Chur-Fürstens Friederich Wil-  
helms zu Brandenburg p. 83. 130. und 136. zu ersehen,  
dahero dann die Stände so fort wegen Confirmation  
ihrer Privilegien an Ihro Churfürstl. Durchl. gewisse  
Deputirte abschickten, welche, nachdem der Friede  
am 1sten Octobr. 1648. zur Richtigkeit gediehen, von  
ihrem neuen Landes-Herrn wohlmeinentlich erinnert  
wurden, die rückständige Contributiones so wohl der  
Kays. als Schwedischen Troupen zu bezahlen,  
etwöl sie sich über jener unerhörte Pressuren äußerst  
beschwerten.

Wegen des getroffenen Friedens ward inzwischen  
am Neu-Jahrs Tage 1649. ein Danck-Fest angeord-  
net und solenniter celebriret: Jederman danckete  
dafür dem Höchsten von Grund der Seelen, und dazu  
hatte man in diesem Stift um destomehr zulängliche  
Ursachen, weilen das Land im Grunde ruiniret war,  
und die Bedrückungen und Exactiones derer Troup-  
pen dem ohngeachtet nicht nachliessen, und diesen  
dadurch ein Ende gemacht ward.



FRIE.



## FRIEDERICH WILHELM.

**N**achdem am 1sten Octobr. 1648. der Friede zwischen denen kriegenden Theilen zu Westphälischen Brück geschlossen worden, schrieben Sr. Königl. Majestät in Schweden General-Gouverneur der Westphälischen Quartiere, Obrister zu Ross und Fuß, Baron Gustav Otto Steinbock, und zur Westphälischen Regierung verordnete Canklar, Vice-Canklar und Räte, unterm 30ten Dec. 1648. obangeführter massen desfalls ein Danck-Feß auf den nachbevorstehen Neu-Jahrs Tag durch das ganze Land dahin aus, daß in der Mittel- oder Vormittags-Andacht alle Leute ermahnet werden solten, sich des Nachmittags um 1 Uhr gehörig in der Kirche einzufinden, und dem Höchsten für den edlen Frieden Danck zu sagen, wes Endes eine viertel Stunde vorhero geläutet und so bald die Glocke geschlagen, **Christe du Lamm Gottes** 2c. **It. Herr Gott Vater im Himmel erbarme dich über uns** 2c. gebetet, demnach die teutsche *Te DEVM laudamus*, und weiter *Tu lob meine Seele* 2c. gesungen, darnach über den letzten Versicul des dritten Capitels der Epistel Jacob geprediget, und derselbe erkläret, nach der Predigt aber: **Wär GOTT nicht mit uns diese Zeit imgleichen Was Lobs sollen wir dir, o Vater singen?** 2c. gesungen, und allemahl bey dem Gebet so des Endes besonders vorgeschrieben worden, dergestalt werden solte.

Wie nun in solchem Friedens-Schlusse unter andern das Stifft Minden als ein Fürstenthum dem Chur-Hause Brandenburg, wegen dessen Pommerischen Landen, als ein Equivalent zugebilliget worden ließen Se. Churfürstliche Durchlaucht, **Friederich Wilhelm der Grosse** glorreichsten Andenckens, am 15ten

17ten Octobr. 1649, folglich ein Jahr hernechst, die  
 Schloßer dieses Fürstenthums durch dero Bediente  
 Besitz nehmen, vid. Andreæ discursum ad Instr.  
 P. III. d. 14. p. 114.  
 Inzwischen hatten die Land- Stände der Noth-  
 wendigkeit zu seyn erachtet, an höchst gedachte Seine  
 Churfürstl. Durchl. gewisse Deputirte abzuschicken,  
 welche Confirmationem Privilegiorum, und insbes  
 ondere nachsuchen müßten, daß Sie gnädigst geruhen  
 möchten, a) jemanden zu deputiren, der mit ihnen  
 darüber, worinnen eigentlich ihre Privilegia, Recht  
 und Gerechtigkeiten bestünden, communicire, b) die  
 Verfügung zu machen, daß, wie es hergebracht, zwey  
 Mittel des Dohm- Capittuls zu Canczley- und  
 Land- Råthen angeordnet, c) die bisherigen getreuen  
 Bedienten auf dem Lande bezubehalten, andere aber,  
 welche sich in denen Krieges- Zeiten nicht sonderlich ver  
 dient gemacht, abzuschaffen, endlich auch d) über  
 diejenige, was bey der Possessions- Ergreif- und  
 Uebergabung vorkommen könnte, mit denen Ständen zu  
 conferiren. Deputati mußten auch wegen rückständiger  
 Contributions- Gelder Vorschläge thun, und  
 ward deshalb mit dem Kayserl. General- Auditeur,  
 Gerhard Meuschen, würcklich Liquidation zugeleget:  
 Und wie sich der Rest nur auf 8000 Rthlr. belieff, so  
 erinnerte Churfürst Friederich Wilhelm die Stände  
 um destomehr an deren fordersamsten Abtragung, weil  
 in die Krieges- Völcker nicht ehender abweichen wol  
 ten, und die Kayserl. Gesandten, Graf von Hatzfeld  
 und Freyherr von Blumenthal, desfalls täglich in  
 stantiirten: Die Land- Stände kamen dieserhalben  
 am 27. Nov. 1649. zusammen, und überlegten, wie  
 diese und die Schwedische Satisfactions- Gelder am  
 fordersamsten aufgebracht werden möchten: Sie vers  
 prachen auch, dazu ungesäumte Anstalt zu machen,  
 und

und wo möglich, die Gelder aufzuleihen; Dabe  
 schwerten sie sich, daß 1) die Kayserl. und Schwedische  
 Contributiones continuirten, 2) der Herzog  
 Braunschweig-Wolffenbüttel so wol, als der  
 graf von Hessen-Cassel einen neuerlichen Zoll auf  
 Getreide gelegt hätten, und dadurch die Theurung  
 des Kornes noch mehr befördert würde: Weshalb  
 dann Se. Churfürstl. Durchl. ad 1) so wol  
 Kayserl. Hof als die Schwedische Generalität  
 drückliche Schreiben erliessen, und alle Cont  
 tions-Ausschreibungen denen Land-Ständen ver  
 ten, und ad 2) wegen Abstellung des neuerlichen  
 auch das nöthige verfügten, mithin wegen der  
 gen Punkte, als wegen des von dem Fürsten von  
 stein-Beeck, als zeitigen Einhaber des adelichen  
 Beeck, neuerlich angelegten Zolls, und der Kosten  
 Reparation der Gohfeldischen Brücke, verordn  
 desfalls mit dem angeordneten Stadthalter,  
 von Wittgenstein, fernere Deliberation zu pfle  
 als welchem ausdrücklich aufgegeben worden,  
 dasjenige, was zur Wohlfahrt dieses Landes ge  
 chen möchte, sich äusserst angelegen seyn zu lassen.

Seine Churfürstl. Durchl. sahen dieses Fürst  
 thum Minden als ein sehr geringes Land an, es  
 auch würcklich bey der schlechten Wirthschaft  
 Bischöffe so wol, als während des 30-jährigen  
 ges in schlechte Umstände gerathen, so daß die  
 Güter nicht sonderlich zu nutzen waren. Se.  
 fürstl. Durchl. bekümmerten sich inzwischen  
 sehr um deren Verbesserung, als sich die Liebe  
 Treue ihrer neuen Unterthanen zu gewinnen,  
 ihre Wohlfahrt nach äusserstem Vermögen zu  
 dern. Und ob Ihre zwaren der Besitz des Fürst  
 thums Minden noch nicht eingeräumet, und von  
 Kayserl. Commissarius würcklich übergeben worden

Daber concedirten Sie dennoch dem Besizer des Hauses  
 Schwedisch Beck, Fürsten Augusto von Holstein, die Jurisdi-  
 Herzog von über das Kirchspiel Mennighüffen, und das Jus  
 ls der Patronatus für dero sämtliche Manns- Leibes- Erben  
 Boll auf dem 8ten Febr. 1650. dahin, daß er und alle dero  
 e Theuren sämtliche Leibes- Erben in descendenti linea jurisd-  
 Beschaffenem civilem und criminalem nicht allein über dero  
 wol an dem Kirchspiel behörig, sondern auch über das ganze Kirchspiel  
 ralität nach Mennighüffen, (ausbeschieden das Haus Ulenburg,  
 e Contingent zu demselben gehörig, wie auch was dem Dohm-  
 inden verhalten Contul oder andern Particuliers an Gütern und Leu-  
 rlichen Besitzungen in solchem Kirchspiel zuständig wäre, als mit wels-  
 en der über den Kirchspiel in dem Stande, als es bishero gewesen, ver-  
 ten von dem Kirchspiel behörig solle,) exerciren und üben möchte, gestalten  
 chen Haus und ferner das Jus patronatus über die in solchem  
 der Kosten Kirchspiel belegene Kirche, und denn 3) das Jus  
 verordnen sequendi & pignorandi über dero zum Hause Beck  
 ter, Obere behörig, obgleich in andern Vogteyen und Aemtern  
 zu pflegen rechnende Pacht-Leute, haben, und solche zu Ablie-  
 den, absonderung ihrer Pächte anzuhalten befugt seyn, jedoch  
 Landes gehörige Maasse gehalten und nicht gar zu stren-  
 zu lassen. verfahren werden sollte. Se. Churfürstl. Durchl.  
 des Fürsten ferner 4) dem Fürsten ab das Wiese- Wachs  
 an, es in dem Halsenberger Zeichen im Kirchspiel Mennig-  
 schafft dero Kirchspiel, nebst dero in der Bauerschaft Mennighüffen  
 hrigen Kirchspiel behörig viertelhalb Spann- und drey Hand- Dien-  
 daß die Leuten, um von denenselben entweder die Dienste in na-  
 Se. Churfürstl. Durchl. oder das Dienst-Geld zu fordern: Höchst dies-  
 chen nicht behörig behielten aber 5) ausdrücklich bevor das Jus  
 die Leibe- und Patronatus oder die hohe Landes- Fürstliche Obrigkeit  
 nen, mit dem Jure directi Domini, und allen sonst im  
 gen zu behörig Kirchspiel Mennighüffen habenden Pächten, Renthen  
 des Fürsten und Zinsen, Sie lieffen jedoch 6) geschehen, daß der  
 nd von dem Kirchspiel die Contributions- und andere ausgeschriebene  
 ben worden durch ihre Bediente beytreiben könne, dahin  
 gegen

gegen reservirten Se. Churfürstl. Durchl. auf  
 Soll der Fürst oder dero Nachkommen das Haus  
 verkauffen wolten, das Jus retractus, vid. Samm-  
 lung der Mindenschen Landes-Verträge nr. 30.

Mehr höchst ermeldte Se. Churfürstl. Durch-  
 lamen am 1ten Febr. 1650. samt Dero Gemah-  
 l und einem ansehnlichen Gefolge zu Petershagen  
 und wurden von sämtlichen Landes- Ständen, wie  
 auch gemeinen Unterthanen, mit grossen Freuden  
 der Grenze empfangen, und bis auf das Schloß Pe-  
 tershagen begleitet, woselbst Sie am 6ten Febr. ih-  
 re Geburts-Tag hielten, und verschiedentlich dem  
 ter dienst beywohneten, und die erbaulichen Predigen  
 des damahligen Consistorial-Raths und Mindenschen  
 Superintendenten, M. Julius Schmidt, anhörten  
 Alle und jede Einwohner wurden auf ihr Verlangen  
 vorgelassen, und huldreichst empfangen, so daß  
 ein jeder über diese glückliche Veränderung in der  
 gierungs-Form freuete.

Am 9ten Februar. 1650. confirmirten Sie dem  
 Weichbild Hausberge alle dero Privilegia, Rechte  
 und Berechtigkeiten, wie dasselbe solche von vorigen  
 Zeiten hergebracht.

Endlich gieng auch den 12ten Februar. 1650. die  
 Huldigung zu Petershagen würcklich vor sich, und  
 ward vorab in der Parochial-Kirche die Huldigungs-  
 Predigt gehalten, und von Ihro Churfürstl. Durch-  
 l. und allen Anwesenden angehört, welchem nechst  
 sich auf das neue Gebäude in den grossen Saal ver-  
 fügten, allwo bereits Ihro Kayserl. Majestät Abgesandter  
 sandter und General-Kriegs-Commissarius, Herr  
 Joachim Friederich, Frenherr von Bumenthal, an-  
 fänglich dahin auf einer des Endes erbaueten Bühne  
 eine Rede hielt, daß vermöge des zu Osnabrück endlich  
 mit grosser Mühe zum Stande gebrachten Friedens-  
 Schluß

schlusses Jhro Churfürstliche Durchl. gegen Dero  
 Pommerische Lande als ein Aequivalent das bisherige  
 Stift und nunmehrige secularisirte Fürstenthum  
 ihnen eingeräumt worden, und dahero die sämt-  
 lichen Stände und Unterthanen ihrer vorigen Eyde er-  
 wiesen, und an Jhro Churfürstliche Durchl. verwiesen  
 worden, gestalten dann Jhro Kayserliche Majestät  
 Erfüllung des Friedens-Schlusses ihm und dem ge-  
 wärtigen Herrn von Plettenberg aufgetragen,  
 die vollkommene Macht und Gewalt gegeben, das  
 Stift, dessen Stände und Unterthanen ihrer vorigen  
 Landes-Pflichte zu erlassen, und an Jhro Churfürstl.  
 Durchl. zu verweisen, welches er hiemit bewerkstels-  
 set und sie ermahnet haben wolte, sich als gehorsame  
 und getreue Unterthanen gegen ihren neuen Landes-  
 Herrn zu bezeigen, welcher nicht unterlassen würde, sie  
 in ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten zu  
 handhaben, zu schützen und zu vertheidigen; Hierauf  
 Namens Jhro Churfürstl. Durchl. dero geheime  
 Rath, Johann Friederich, Freyherr von Löwen-  
 stein die Kayserl. Herren Gesandten bedancket, und  
 gleich angeführet, daß Jhro Churfürstl. Durchl.  
 Intercession Jhro Kayserlichen Majestät und des  
 Reichs Stände sich bewegen lassen, das Pommerische  
 Land, welches Jhro nach Absterben des letztern Hers-  
 ogs jugefallen, abzutreten, und dagegen unter an-  
 dern dieses Fürstenthum anzunehmen, wiewol Sie  
 über sehen mögen, daß dieses Stift in seinem vori-  
 gen Stande verblieben wäre, nachdem es denen Pom-  
 merischen Landen bey weiten nicht zu vergleichen sey,  
 diese auch Jhro Churfürstl. Durchl. weit gelegener  
 wären. Sie hätten aber ihren eigenen Nutzen aus  
 Devotion für das Vaterland nicht geachtet, sondern  
 thanes Aequivalent, um den Frieden dadurch zu be-  
 fördern, angenommen. Da nun die Kayserlichen  
 P Hers

Herren Gesandten Namens Jhro Kayserl. Majestät und derer gesamten Reichs-Stände / denen Ständen dieses Fürstenthums ihre Endes-Pflichten erlassen, und alle Hoheit Jhro Churfürstl. Durchl. überwiesen, wolten sie sich dafür bedancket, und dieses Fürstenthum als Jhro Kayserl. Majestät Lehn und Eigenthum im Namen Gottes und der heiligen Dreyfaltigkeit angenommen haben: Welchergestalt nun Jhro Churfürstl. Durchl. und dero Vorfahren den Scepter des Reichs: Apffel mit Ruhm geführet, Recht und Gerechtigkeit löblich administrirret, und da Jhro von Euch eine Last auf die Arme gelegt, sich dahin bemühet, solches alles zur Richtigkeit zu bringen, also würdet auch die Stände dieses Fürstenthums mit ihrer Ehrwürdigkeit sich also obligat machen, daß Jhro Churfürstl. Durchl. selbige mit allen Privilegien, Recht- und Gerechtigkeiten schützte, und die Stände damit für sich handhabete, wie dann Jhro Churfürstl. Durchl. die Abgesandten ersuchet haben wolten, dieses alles Jhro Kayserl. Majestät gehörig zu referiren.

Namens des Dohm-Capittuls, Prälaten, Ritterschafft und Stände, führte darauf der Syndicus Licentiat Schorlemmer, das Wort, bedanckte sich gegen Jhro Churfürstl. Durchl. wegen der versicherten Huld und Gnade, auch der unter ihrer Hand ertheilten Confirmation ihrer Privilegien, und erbot sich zu unterthänigster Treue und Gehorsam, und sich welchergestalt zu verhalten, als es getreuen Unterthanen und Ständen gebührete, mithin die Huldigung abzulegen, immassen sie dann auch darauf den Huldigungsend abgestattet, und dreyemahl *Vivat Brandenburg* ausgeruffen haben: Worauf der geheime Rath Freyherr von Löwen, abermahls eine Rede gehalten, daß, gleich wie ein Schiff, ob es wohl mit allem versehen wäre, dennoch, wenn es an einem guten Steuermann

mann ermangelte, bald zu Grunde gienge, also eine  
 Landschafft, ob sie sonsten wohl eingerichtet wäre, zu  
 Grunde gehen müste, Se. Churfürstl. Durchl. aber  
 anderer hohen Affaires halber nicht jederzeit gegenwärtig  
 seyn könnten, und daher den Grafen Johann zu  
 Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Homburg, Was  
 dor und Nen / zu dero Stadthalter verordnet hats  
 den, welcher sich dafür gebührend bedanckte.

Des folgenden Tages am 13 Febr. erhoben Se.  
 Churfürstliche Durchl. sich abermahls in den grossen  
 Saal, woselbst die Deputirte der Stadt Minden zur  
 Huldigung erschienen: Der Kayserl. Gesandte, Freyherr  
 von Blumenthal, wiederholte seinen des vorigen  
 Tages gethanen Vortrag, und verwies Bürgermeister,  
 Rath und ganze Bürgerschaft der Stadt Min  
 den an Se. Churfürstliche Durchlaucht, wogegen der  
 Churfürstl. geheime Rath, Freyherr von Löwen, sich  
 nochmahls bedanckte, und versicherte, daß, wenn  
 Bürgermeistere, Rath, Vierzige und Sammt-Reg  
 erung der Stadt Minden Sie für dero Erbherrn  
 erkennen und sich schuldiger Gebühr nach betragen  
 würden, Sie dieselbe bey allen ihren erwiesenen Ge  
 rechtigkeiten und löblichen Gebräuchen schützen wolte,  
 woben er die Stadt an den angeordneten Stadthalter  
 verwies: Doctor Conrad Hoyer, zeitiger Stadt  
 Syndicus, bedanckte sich desfalls in einer wohlgesetz  
 ten Rede, bat für die Stadt sich Ihro Churfürstl.  
 Durchl. Gnade aus, erbot sich zum Huldigungs-End,  
 und beschloß seine Rede mit einem wohlgemeinten  
 Wunsch. Worauf dann die Deputirten den Huldio  
 gungs-End dahin würcklich ablegten, daß sie solten und  
 wolten Ihro Churf. Durchl. als dieses Fürstenthums  
 Minden Erb u. Landes-Fürsten, wie auch dero Erben  
 und Nachkommen, und dem ganzen Churf. Hause  
 der Marggrafen zu Brandenburg, getreu, hold und



gewärtig seyn, so wahr ihnen Gott helffe und heiliges Wort! Nach abgesprochenen Ende ward dreymahliges *Vivat Brandenburg* ausgeruffen.

Wie nun dieses geschehen, musten die gelandte Prediger des Landes so fort in den Churfürstl. Hof kommen, und als Se. Churfürstl. Durchl. durch Ihren geheimen Rath, den Freyherrn v. Löwenstein ihnen gleichfals die Ursache ihrer Zusammenkunft eröffnen lassen, durch einen Handschlag, Sr. Churfürstl. Durchl. treu u. hold zu seyn, unterthänigst angelobten.

Bei solcher Huldigung stellten Ihre Churfürstl. Durchl. dem Dohm-Capitul, Prälaten, Ritterschafft und Ständen, nachdem Sie sich vorher von allen Privilegiis, Rechten und Gerechtigkeiten zureichend belehren lassen, den bekannten *Recessum homagii* vom 18ten März 1650 erläutert ward. Und wie diese *Recesse* in der Sammlung der Mindischen Landes-Verordnungen Nr. 31. & 32. befindlich sind, so wird auch nöthig seyn, daraus etwas hier zu wiederholen: Es ist aber dieser *Recess* das Grund-Gesetz, worauf die Privilegia fundiren.

Desgleichen confirmirten Se. Churfürstl. Durchl. der Stadt Minden durch einen am 12ten Febr. aufgestellten *Revers* ihre Privilegia, Gerechtigkeiten, Sitten und Gewohnheiten, vid. *ibid.* Nr. 33. welcher sie auch unterm 7<sup>ten</sup> Febr. 1650. eine *Capitulation* wegen Einnehmung der Garnison, vid. *ibid.* Nr. 34. trafen, und darinnen fürnemlich vest setzen ließ, daß 1) von der Garnison der Stadt Minden kein Eingriff in die Jurisdiction, Kauffmannschafft und Handthierung, an Brauen, Weinzapfen, Handwercken und täglicher Nahrung geschehen, noch Schenkung an ihren liegenden Gründen zugetuehet werden solle, wie denn auch der zeitige *Commendant* und die

- aten sich des Fischens auf denen Stadt-Graben, der  
 Wasta und denen Teichen, und des Holz Fällens in  
 der Stadt Minden Gehölzen und Wäldern enthal-  
 ten sollten.
- 2) Die Garnison solle aus 5 Compagnien, jede  
 112 Mann bestehen.
- 3) Die Stadt Minden sol keinen Servis in natura  
 oder an Gelde geben, sondern gegen monatliche Ent-  
 richtung von 500 Rthlr. damit verschonet bleiben
- 4) Se. Churfürstl. Durchl. seyn zufrieden, daß  
 die Stadt erbauet werden, wozu Sie die Materialien,  
 die Stadt aber die Bau-Kosten hergeben solte, in-  
 so fern zwischen wären die Soldaten bey denen Bürgern  
 zu quartieren.
- 5) Die Stadt solte mit extraordinairn Anlagen  
 überall verschonet bleiben.
- 6) Die Unterhaltung der Corps de Garde, im-  
 gleichen das Holz, Licht und Eßran, sol aus der  
 Landes-Casse bezahlet werden.
- 7) Sol die Stadt extra extremum necessitatis  
 allem mit keinen Wachen beschweret werden.
- 8) Die Ammunition auf denen Wällen sol der  
 Stadt verbleiben, Se. Churfürstl. Durchl. wolten  
 aber die Constabel selbst unterhalten, und nöthig  
 Draut und Loth ohne Beschwerde der Stadt und  
 Bürgerschaft selbst anschaffen.
- 9) Die Reparation der Bestungs-Wercke solle  
 aus gemeinen Landes-Mitteln geschehen, und wenn  
 dazu etwas von der Stadt und Bürger Bränden ge-  
 nommen werden müste, solches bezahlet werden.
- 10) Die Garnison solle nicht länger in der Stadt  
 bleiben, als es die allgemeine Wohlfahrt und Si-  
 cherheit erfordere.
- 11) Lassen Se. Churfürstl. Durchl. das von der  
 Stadt Minden prätendirte Jus proprii præsidii an-  
 seis-

seinen Ort und zur weitem Ausführung ausgelet seyn.

12) Diese Capitulation solte dem Commendanten loco instructionis dienen, und ihm bey Vermeidung höchster Ungnade injungiret werden, hierüber streng und vest zu halten, und die Stadt dagegen im geringsten nicht zu beschweren, sondern sich der Stadt Bestes und Wohlfahrt äusserst angelegen seyn zu lassen.

Seine Churfürstliche Durchl. liessen es bey denselben gnädigsten Versicherungen nicht bewenden, sondern erwiesen verschiedenen Einwohnern ganz besondere Gnade: Wir rechnen hieher insbesondere, dass Sie den Pohlmannschen Hof zu Hille, des Amtmann Joh. Franz Behrs Hof von denen Amts-Præstatis befreyeten, und des Regierungs-Raths Stammichs Hof zu Halen, welchen jeso die von dem Bischof zu Offelten besizzen, in einen Burgmanns-Hof verwandelten, worüber die Land-Stände am 14. Julii 1653. ihre Genehmigung ertheilten.

Denen Fischern zu Minden bestätigten insbesondere auch Se. Churfürstliche Durchl. unterm 15ten Febr. 1652. die Berechtigkeith, auf der Weeser, so weit sich das Fürstenthum Minden erstreckete, zu fischen.

Mehr höchst ermeldte Se. Churfürstl. Durchl. besahen am 14. Febr. die Stadt Minden, bezeigten über derselben angenehme Lage Ihre besondere Zufriedenheit, und am 15. Febr. traten Sie Ihre Rückreise über Hannover und Wolfenbüttel nach Dero Residenz an. Der Stadthalter, Graf Johan von Wittgenstein, folgte Deroselben am 28. Febr. und wohnte denen Handlungen, und insbesondere der Huldigung am 2. April im Fürstenthum Halberstadt bey, und kam allererst am 27. Julii, wiewol unpäßlich, über Wittgenstein zurück.

Hier

Hiernechst ward auch erstmahlig der Reformirte Gottesdienst zu Minden eingeführet, und bey der Evangelischen Reformirten Gemeine ein Hof-Prediger, Namens Philipp Heuckerode, angeordnet, dem anno 1689. als die Gemeine etwas zugenommen, ein ordinirter Hülffs-Theologus zugeordnet worden.

Seine Churfürstl. Durchl. suchten überhaupt die Kirchen mit tüchtigen Pfarrern zu versehen, wie aber auf dero Befehl am 10ten Merz zu Dillingen durch den Superintendenten ein neuer Prediger eingeführet ward, vermeinten das Dohm-Capittul so wol als das Stift Levern, wie ihnen darunter zu nahe, und den Privilegiis und Gerechtigkeiten entgegen gehandelt werde, allein es war sehr nöthig, daß Se. Churfürstliche Durchl. sich des Kirchen- und Schul-Wesens annehmen, und die General-Visitationes der Kirchen und Schulen anordneten, welche auch den 19. Junii ihren Anfang hatten.

Wie nun die Kayserlichen wegen rückständiger Contributiones noch nicht befriediget worden, sondern nach zugelegter Liquidation und geschehener Nachlaß noch 6000 Rthlr. restirten, so ward wegen deren Bezahlung das nöthige verordnet, wiewol wegen Armuth derer Unterthanen die versprochene Taxatione nicht eingehalten werden konten.

Inzwischen ermahnete der Röm. Kayser Ferdinandus sämtliche Stände des Römischen Reichs unterm 27ten Junii, sich dem zwischen dem Reich und der Crone Schweden getroffenen Friedensschluß und Haupt-Executions-Recess gemäß zu bezeigen, u. wider die desfalls vorgenommene Executiones nichts zu attentiren, noch dagegen handeln zu lassen, weder mit disputiren und predigen, noch durch andere Conventiones, wie solche Namen haben möchten.

Und endlich ward auch dieses Fürstenthum Minden

der Schwedischen Garnison entlediget. Der General Augustus  
Feld-Marschall Wrangel fuhr mit Anfang Augustus  
in einem verdeckten Schiffe die Weeser hinunter, und  
der Schwedische Generalissimus einige Tage hernach  
folgte: Der Herr Stadthalter besuchte dieselbe Stadt  
Nienburg, und brachte es endlich dahin, daß die  
Land von der Contribution Behuef der Schwedischen  
schen Völcker frey gesprochen ward, jedoch unter  
ausdrücklichen Beding, daß, dafern man denen  
ferlichen etwas zuwenden werde, ihnen solches eben  
gereicht werden solte, wobey es denn verblieben, daß  
pro Augusto keine Contribution mehr ausgeschrie  
worden.

Die Evacuation der Stadt Minden geschah  
allererst am 7ten Sept. oder Sonnabends vor dem  
13. Sonntage Trinitatis, indem der General  
böck um 11 Uhr Vormittags mit der Schwedischen  
Garnison aus, die Brandenburgische 5 Compagnien  
aber unterm Commando des Obristen Caspar  
Potthausen, dem die Schlüssel durch den Schwedischen  
schen Commendanten im Simeonis-Thore überreicht  
wurden, eingezoget, wobey denn eine dreymalige  
Salve aus allen groben Geschütz gegeben wurde.

Inzwischen machte dennoch die Schwedische Gar  
nison zu Rechte eine neue Prætension wegen rückstän  
diger Contribution, so man aber derselben nicht  
gestehen wolte, sondern gegen derselben Bedrohun  
sich in Verfassung setzte, jedoch den nach zugelegten  
Liquidation gebliebenen Rest von einigen 20 Thalem  
abführte.

Am 18ten Sept. ward deshalb so wol, als mo  
gen des zur Execution gebrachten Friedens-Schlusses  
ein Danck-Fest gehalten, massen denn Se. Churfürst  
Durchl. schon Dero Zeit vest setzten, daß allezeit an  
dem ersten Mittwoch in denen Monathen May

Der General Augusto, Novembri und Februario grosser Bet-Tag  
ang gehalten werden sollte.

Am 28ten Sept. 1650. entstand zu Lübecke eine  
grosse Feuersbrunst / wodurch ein guter Theil der  
Stadt in die Asche geleet ward.

Im Anfang des Jahrs 1651. zeigte sich eine ziem-  
liche Theurung, indem ein Scheffel Roggen mit zwey  
Sch. und ein Scheffel Gersten mit 1 Thlr. 14 Ngr.  
abzuhandelt werden müssen.

Freytags vor Pfingsten kamen Se. Churfürstl.  
Durchl. von Brandenburg abermahls nach Peters-  
hagen, feyerten daselbst solches Fest, und zogen den  
Mittwochen hernechst nach Minden, woselbst Sie,  
am Donnerstage des Morgens nach Biele-  
feld ziehen, und die Huffschieme herunter reiten wol-  
ten, vor dem Münterschen Hause einen gefährlichen  
Fall vom Pferde thaten, aber gar keinen Schaden zu  
nehmen, jedes Soulagement litten.

Am 3ten May 1651. entstand zu Minden zwis-  
chen denen Fischerstädt- und Weeser-Thorschen Hu-  
saren ein Streit, welcher dermassen zu Thätlich-  
keiten ausbrach, daß sie mit gefährlichen Instrumenten  
zusammen kamen, und sich auf das Blut so schlugen,  
daß einige auf den Tod liegen bleiben müssen.

Am 13. Junii ward Wenzel Droste, aus Praag  
gebürtig, weilen er einen Juden ohnweit Minden er-  
morder hatte, zu Petershagen mit dem Schwerdt vom  
Leben zum Tode gebracht, und der Körper aufs Rad  
geleet, und den 12. Jul. zu Hausberge ein junger Kerl  
von 18 Jahren, Namens Fischer, aus dem Schaumburg-  
l. gebürtig, nachdem er vorher enthauptet, samt  
einem Pferde, womit er Sodomiteren getrieben, ver-  
brannt. Desselbigen Tages wurden zwey Trompeter  
zu Petershagen unter sich uneins, und der eine von dem  
andern erstochen, woselbst am 21. Junii ein junger  
Mensch,

Mensch, Namens Pfeile, ersoff. Am 10 Sonnen  
nach Trinitatis ereignete sich daselbst eben dergleichen  
Unglück, indem die beyden jungen Grafen von W  
genstein gegen Abend in dem Weeser-Ström badeten  
worüber der älteste in Lebens-Befahr gerieth:   
nun der zweyte, Namens Georg Wilhelm, welcher  
bereits Brandenburgischer Rittmeister war, ihn  
retten bemühet war, mußte er selbst darüber seinen  
Geist im Wasser aufgeben.

Am 13ten Aug. ward zu Hausberge eine Kir  
Mörderin mit dem Schwerdt hingerichtet, und  
graben, und am 12. Septemb. zu Petershagen  
Frauens-Person, aus Rutenhausen gebürtig,  
Zauberey halben decolliret, und hernechst verbrannt.  
Am 14ten Nov. aber zu Hausberge ein Krüppel,  
mens Henrich Pape, aus Düzen gebürtig, weilen  
geständlich 68 Mordthaten begangen, und eine schwa  
gere Frau aufgeschnitten, und die Kindes-Gebeine  
heraus genommen, wie auch der Zauberey zugehörig  
gewesen, drey-mahl mit glühenden Zangen angegriffen  
und hernechst lebendig verbrannt, desfalls auch  
Denckmahl ein Rad gegen Hausberge über aufgerichtet  
tet worden.

In diesem 1651sten Jahre wurden auch auf  
sehl Sr. Churfürstl. Durchl. alle Vasalli des Fürstenthums  
Minden zu Empfangung der Lehne verabladet,  
welche bey der Regierung der drey leztern Bischöffe  
äußerste Confusion gerathen waren, immassen  
verschiedene unterfangen hatten, von der Krieges-  
sonstigen innerlichen Unruhe zu profitiren, und  
Lehn-Güter für Erb-Güter auszugeben, worunter  
insbesondere die von der Decken und die von Al  
befanden.

Dero Zeit ward auch auf Churfürstlichen Befehl  
der Schloß Graben zu Petershagen geräumet,

Marshall gebauet, worzu die Stände die Burgfesten  
 Dienste aus dem ganzen Fürstenthum, und endlich be-  
 stimmiget hatten, daß statt der Dienste in natura jedes  
 4½ Mgr. beytragen, und davon die Tagelöhner  
 abhlet werden solten, welchen Beytrag zu thun die  
 gefessene zu Friedewalde sich weigerten, jedoch durch  
 Zwangs-Mittel dazu angehalten wurden.

In selbigem Jahre ereignete sich auch zwischen de-  
 Ständen und Burgmännern eine Demelee, und  
 darüber, daß jene diese nicht zum Land- Tage  
 wölnen: Sie führten aber ihre Befugnisse in  
 contradictorio dahin aus, daß man sie auf dem Land-  
 tage zuzulassen und zu verabladen schuldig.

Den 18ten May betreyeten Se. Churfürstliche  
 Durchl. den Müllers Hof zu Costede von den Amts-  
 und übrigen præstandis, accordirten  
 sich selbst auch die Contributions-Freyheit, welches  
 Erlegung 400 Thlr. vom Dom-Capitul unterm  
 14ten Decembr. 1663. und nachhero von denen Stän-  
 den am 22ten Febr. 1663. und am 14ten Decembr. 1663.  
 gegen Erlegung 500 Thlr. nochmalß bestäti-  
 get ward.

In solchem Jahre verglichen sich auch Se. Röm.  
 Majestät mit der Krone Spanien wegen Re-  
 stitution der Bestung Franckenthal an den Pfalzgra-  
 ven Ludewig, gegen Erlegung 500000 Thaler,  
 welchem Behuef die Stände 13 Römer-Monathe  
 willigiget hatten: Wegen deren Abtragung schrieb  
 der Bischoff Christoph Bernhard zu Münster, und  
 der Pfalzgraf bey dem Rhein, einen Creiß-Tag  
 auf den 12. Aug. 1652, auf geschehene Gegenvorstel-  
 lung aber auf den 1ten Sept. nach Essen aus. Weilen  
 der Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg  
 höchstens befremdete, daß Pfalz sich des Directorii  
 in Westphälischen Creise, dem Recels de dato Dü-  
 sel



seldorff den 8ten April 1648. entgegen, allein an te, so ward gegen sothanes Ausschreiben seyr protestiret, und weilender Bischoff zu Münster erheblich fand, es zur Untersuchung und Erledigung zogen.

Anno 1652. den 13. Merz wurden die Gebrechen zwischen dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg, durch Vermittelung des Ritters Matthai von Wesenbeck, und der Regierungsräthe, Thomas Schliepstein, und Rütcher mens Deichmanns, dahin bengeleget, daß

1) Diesso genannte Einschnäder zu gleichen Theil getheilet, und der Krug nebst der Fehre zu Rehme, welchen Wilhelm von Düzen ex cessione des Capittuls besitze, Niederrolff, Johann Steinmeyer im Keelser Bruche, Henrich bey der Sülten, Albert auf dem Brocke, Henrich Stratemann, Hermann Marquart, bey diesem Fürstenthum Minden, gegen Dieterich oder Barthold Steinmeyer, Albert Bestmeyer, Henrich Tiegel, Jürgen Schlüter auf dem Brocke, Herrn auf dem Dehmberge und Dietrich im Siecke, bey der Grafschaft Ravensberg verbleiben sollen, dergestalt, daß eine jede Herrschaft darinnen das Jus collectandi, civilem & criminalem jurisdictionem von dato an, haben und behalten, alle Contributions-Restanten aber von vorigen Zeiten cessiret solten, wobey Ravensbergischer Seits versprochen worden, dieselige Leute, so an die Grafschaft Ravensberg verwiesen worden, höher nicht denn zu Nachbarn mit Schakung zu beschweren, sie dahin anzuhalten, daß sie dasjenige, was sie ihren Guts-Herrn zu entrichten verbunden, gehörig nebst dem Willkomm-Schak abtragen solten.

2) Solte auffer dem Minder-Bier-Krüger und anderer in dem Dorff Rehme angeordnet oder angeordnet

allein ausgeübt werden, und die Jurisdictio civilis & criminalis dem Jure collectandi über diesen Krug dem Fürstbischthum Minden, über die Forenses aber der Grafschaft Ravensberg verbleiben.

3) Das Fischwahr in der Weeser solte nach aller Deputirten Ermessen solchergestalt angeleget werden, daß davon denen Uffern kein Schade geschehe.

4) Solten die Krottinhausser im Amt Reineberg, ohnehin an sich billig und hergebracht, die Contribution nach dem Stifft Minden entrichten, und

1) Die Grenze nächstens bezogen, und die verwichene Grenz-Steine wieder hervor gesucht werden.

Am 27ten Sept. kamen Se. Churfürstl. Durchl. Herbord anhero in das Stifft Minden, und wurden am Wahrthurm vor Herbord von denen Ständen, Allen empfangen, und durch Minden nach Petershagen geleitet: Sie setzten aber folgenden Tages ihre Reise weiter über Hannover fort.

Am 30ten Octobr. ward eine Frauens-Person von Mitteloh aus dem Kirchspiel Hille, Zauberey und ein begangenen Ehebruchs halben, ohnweit Petershagen bey der so genannten alten Windmühlen entkuffet und verbrannt.

Desgleichen ward am 22ten Jan. 1653. ein junger Rerl, Namens Engelbrecht Glaudi, Dohm-Probstlicher Jäger, weil er des Dohm-Probsts occasionem eines Religions-Streits, indem er Catholisch und dieser Lutherisch gewesen, ermordet, zu Minden auf dem Marckt öffentlich decolliret, sein Körper aber zu Lade in der Stille an der Seite des Kirchhofs begraben.

Anno 1653. den 18ten Junii versuchten die Churfürstl. Brandenburgischen, Fürstl. Hessen-Casselschen und Gräfl. Lippe-Schaumburgischen Rätthe, ratione Jurisdictionis über die Schaumburgischen Eigenbehörige

rige

rige zu Lütkenbremen, Wulpe und Rabinte  
Vergleich zu stifften, es ereigneten sich aber  
Schwierigkeiten, daß der Vergleich ins  
gerieth.

Den 13ten Julii wurden ohnweit Petersh  
zwey Diebe gehangen.

Den 9ten Aug. 1653. ertheilten Se. Chur  
Durchl. des Hausbergischen Amtmanns Sack  
zu Nammen Burgmanns, und die Gerechtigkei  
Mühle anzulegen, worüber er auch nachhero  
Dohm-Capittul die Ratification auswürckte.

Am 18ten Sept. wurden obgemeldter Massen  
Minden: Ravensbergischen Grenzen in Richt  
gesetzt.

In diesem Jahre war eine sehr wohlfeile Zeit  
dem man um Weynachten ein Fuder Gerste für  
Kthlr. Rocken für 24 Kthlr. Habern für 8  
Weizen für 32 Kthlr. einkauffen konte.

Anno 1654. den 3ten May ward durch ein  
cretum Cæsareum bestgesezet, daß das secular  
Fürstenthum Minden die Session auf denen  
und andern Conventen immediate nach Sach  
Lauenburg und vor Holstein nehmen solle, worauf  
selbiges den locum occupiret, und sich bey der Pos  
sion allezeit mainteniret hat. Die Häuser Hol  
Glückstadt und Gottorff haben zwaren nachhero  
Chur-Brandenburg inständige Ansuchung geth  
daß das Fürstenthum Minden mit ihnen altern  
möchte, und hat endlich Chur-Brandenburg ao. 16  
nachgegeben, daß Minden zwaren mit dem Re  
Hause Holstein-Glückstadt, aber gar nicht mit  
stein-Gottorff in voto & sessione alterniren mö  
ob gleich die beyden Häuser Holstein-Glückstadt  
Gottorff auf denen lezttern Reichs-Tägen sehr pol  
ret haben, gar vor Sachsen-Lauenburg und Mind

fügen, und in die Alternation mit denen Fürstlichen  
 Häusern eingenommen zu werden: Es haben auch  
 anno 1653 bereits ein Kayserl. Decretum er-  
 lassen, darinnen Ihre Kayserl. Majestät denen al-  
 ternirenden Fürstlichen Häusern angesonnen, daß  
 Holstein in die Alternation mit eingenommen werden  
 sollte: Allein es haben die alternirende Fürstliche  
 Häuser hiegegen bald ihre Nothdurfft eingebracht,  
 daß die Häuser Holstein-Glückstadt und Gottorff in  
 die Alternation keinesweges einnehmen wollen. Vid.  
 Grævius de præced. princip. c. 15. p. 708. & 709. &  
 imprimis acta Comit. Ratisbon de ao. 1653. & 1654  
 Zachar Zwanzig Theatro præced P. II. tit. 27.

In selbigem Jahre passirte die Königin Christina  
 von Schweden incognito in Manns-Kleidern mit  
 geringer Gefolge durch Minden, woselbst sie ein  
 Nachtlager hielt, und des folgenden Tages ihre Reise  
 über Osnabrück und Münster nach denen Niederlan-  
 den fortsetzte. Und am 11ten Sept. passirte zum  
 Petershagen die Prinzessin von Oranien, welche  
 gehaltenem Nachtlager den 12ten Sept. weiter  
 nach Bunstorff reisete.

Am 22. Merz eben diesen Jahrs ward ein Weib  
 aus Todtenhausen, welche ihren Ehemann mit einem  
 Pulver aus dem Wege geräumt hatte, und  
 weil sie bey der Wasser-Probé immer oben auf dem  
 Wasser geblieben, ihres Leugnens ohngeachtet für eine  
 Hexe gehalten worden, zu Petershagen, nachdem  
 sie vorher mit glühenden Zangen gezwickt, decolliret  
 worden.

Und am 27ten Sept. ward zu Hausberge eine  
 schöne Frau imputirter Zauberey halben lebendig ver-  
 brant: Und am letzten desselben Monats jemand zu  
 Waden, angelegten Feuers halben, decolliret: Den  
 10ten Oct. aber zu Petershagen eine Frau aus Rosen-  
 haas

hagen, beygemessener Zauberey wegen, decolirte  
 und hernächst verbrannt: Und auf gleiche Art am 17. ej. 1655  
 ejusdem mit einer andern aus Lütkenbremen zu Hausberge, und den 30. ej. mit einer Bader-Mutter, die  
 gleichen noch einer Frauen zu Petershagen, und am 1. ej. 1656  
 Keineberg mit zweyen Frauens-Personen, mit einem  
 Kerl aus Lütkenbremen zu Hausberge am 15ten ej. 1656  
 und mit einem Weibe zu Petershagen am 19ten ej. 1656  
 mit einer andern am 23. ej. zu Hausberge, und mit einem  
 nem Weibe zum Keineberg wegen Zauberey verurtheilt  
 ren: Es wird dieses um deswillen hier angeführt, weil  
 weilten man heutiges Tages von keiner Zauberey mehr  
 etwas weiß, und vermuthlich diese arme Leute unglücklich  
 dig leiden müssen: M. Julius Schmidt attribuiret in  
 seinen Collectaneis, worinnen er diese Executions-Begebenheiten  
 bemercket hat, dem langwierigen Kriege, daß die Zauberey  
 beren um diese Zeit so sehr überhand genommen: Und  
 viel ist gewiß, daß der Krieg, zumahlen wenn hernach  
 so viele Troupen, wie um selbige Zeit gebräuchlich  
 war, abgedancket werden, das Land mit Bettel- und  
 und allerhand ruchlosen Gesindel überhäuffet: Und  
 man denn in denen der Hexerey halben verhandelt  
 Inquisitions-Actis mehrentheils findet, daß die Verurtheilten  
 quiliten auch der Vergiftung an Menschen und Thieren  
 und sonst böser Thaten beschuldiget worden: Und  
 zwischen ist nicht zu leugnen, daß man sich mehrentheils  
 theils der betrieglichen Wasser-Probe bedienet: Und  
 Dem Höchsten hat man Ursache zu dancken, daß die  
 Hexerey aus der Mode, und jederman überzeuget worden  
 den, wie solche Mittel nicht zureichend seyn, jemand  
 solches groben Lasters zu überzeugen.

Im Anfang des 1655ten Jahrs war eine  
 grosse Kälte, so daß sich die Weeser zweymahl  
 und das Eiß mit ungemein grossen Wasser weg  
 Anno 1655. den 6ten April erließ der Magistrat

inden ein Patent, vermöge dessen hinfürs alle Jahr  
 der stillen und Marter-Woche der grüne Donnerstags-  
 und Char-Freytag hochfeyerlich gehalten, und an  
 beyden Tagen keine Handwercks-Arbeit in  
 und außerhalb der Stadt Minden verrichtet werden  
 solle: Imgleichen, daß am grünen Donnerstage in  
 den dreien Evangelischen Haupt-Kirchen des Vor-  
 stads am 19ten Tags eine Predigt zugleich gehalten, des Nachmit-  
 tags in Martini Kirche alleine geprediget, am stillen  
 Freytag aber der Gottesdienst zuerst in St. Martini  
 Kirche von 5 bis 10 Uhr, darnach in St. Simeonis Kir-  
 che von 10 bis 12 Uhr, hernächst in St. Marien Kirche  
 von 1 bis 3 Uhr, und zuletzt in St. Pauli Kirche von  
 3 bis 6 Uhr, gesungen, gelesen und geprediget wer-  
 den solle.

Anno 1655. den 24ten Oct. ward auch die Streis-  
 seit der Rothenuffeler mit denen Liliensieckern dahin  
 gehan, daß diese bey der Hude und Mast in der  
 Rother Marck beschützet, und jenen verboten würde,  
 mit dem Hude einige Thätlichkeiten auszuüben.

Den 13ten Dec. zog der Stadthalter, Graf Jo-  
 hann von Wittgenstein, nach Berlin.

In diesem Jahre haben auch die Menschen der  
 Rauberey halben vieles ausstehen müssen, indem 34  
 Personen decolliret und hernächst verbrannt wurden.  
 Am Montage nach Judica 1656. erschoff Johann  
 Heinecken Köneking ausgestos-  
 sen, daß er Injurien halber.

Und der Zeit grassirten die Blattern dergestalt  
 zu Minden, daß über 200 Kinder daran starben.

Den 28ten Sept. brannten zu Minden ohnweit  
 dem Priggenhagen gegen der Windmühlen über 14  
 Wohnungen ab, und wenn nicht ein starcker Plazre-  
 gen nebst einer Windstille entstanden wäre, würde der  
 größte Theil der Stadt im Rauch aufgegangen seyn.

2

Am

Am Frentage vor dem 1ten Advent ward ein Pagan  
aus Nordhemmern, weil er zwey Weiber genommen gro  
mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht ist er

Die armen Weibes-Leute mußte aber auch in der d  
sem Jahre viel wegen der Zauberey erdulden.

Den 6. May wurden zu Petershagen 4 Frauen zu  
zu Hausberge aber am 21. Junii 4 Personen, den  
Junii ein Zauberer zu Petershagen, den 7. Jul  
Hausberge abermals 4 Personen, und den 19. ej  
Leute, den 26. zwey Personen, den 13. Aug. zu P  
hagen eine Frau aus Hameln, und den 2ten Sept.  
Person, welche, als das Todes-Urtheil vollst  
werden sollte, drey andere unberüchtigte Personen  
Zauberey halben angab, so bey dem Baden  
schwimmen, und nach geschehenem Bekänntni  
Urtheil empfangen, den 7ten Octobr. 3 Personen  
Hausberge, und den 8ten Octobr. zu Petershagen  
Personen, den 3ten Nov. zu Hausberge zwey  
sonen, zum Reineberg den 7ten Nov. eine Person  
den 13ten Nov. zu Petershagen ein Weib, über  
also 32 Leute decolliret, und zum Theil verbrannt  
ist also kein Wunder, wenn man dero Zeit auf  
Land-Tagen in Erwegung gezogen, woher das  
zu Verbrennung der Hexen her zu nehmen sey.

Ao. 1657. den 2ten April st. v. starb der h  
Stadthalter, Graf Johann zu Sayn und Wittgen  
stein, in Cöln an der Spree, nachdem er 20  
Franck gelegen, und nicht lange hernach wurden  
Gräfl. Wittgensteinischen Münz-Sorten im  
mercklich herunter gesehet.

Im Augusto kam der General-Lieutenant  
Kannenberg als Gouverneur der Westphälisch  
Quartiere und Commandant zu Minden an / am  
Novembr. aber langte der neue Stadthalter,  
Georg Friederich, Graf zu Waldeck, Commandant

ward ein Ragow, Dohm-Probst zu Halberstadt, ein Herr  
 r genommen grossen Qualitäten, zum Petershagen an, wo  
 gebracht er jedoch für das mahl nur einige Tage verblieb,  
 e auch in er dann auch 20. 1658. im May seinen Abschied  
 lben. m, und in Schwedische Dienste gieng.

n 4 Frauen In diesem Jahr 1657. schien die Zauberey nachzu  
 onen, den en, massen man nur findet, daß im Augusto zwey  
 n 7. Julii sonen zu Hausberge mit Schwerdt und Feuer ges  
 n 19. ej. nlicher massen justificiret seyn. In der Nach  
 g. zu Wes schafft aber nahm solche desto mehr überhand, weil  
 en Sept. Waderborn so gar an einem Tage 14 Personen hin  
 vollensre chtet worden.

Personen Ao. 1658. brannte den 18. Jan. das Herrschafft  
 Baden Vogtey-Haus zu Gohfeld ab.

känntrich Um solche Zeit war ein sehr strenger lang anhalten  
 Personen Winter, so daß darüber viel Menschen und Vieh  
 Petershagen arben, und die Bäume, auch so gar die Hülsens  
 e zwey fische erfroren, und mitten von einander borsten,  
 eine Per wie am 16ten Febr. das Eiß auf der Weeser loß  
 s, überang, entstand eine sehr grosse Ueberschwemmung.  
 brannt. Ge Gewalt des Eises nahm auch die Brücken zu  
 eit auf den ter und Rinteln hinweg, und that an der Brücke  
 er das Winden grossen Schaden.

n sey. Am 14ten Octobr. kam der neue Stadthalter,  
 b der hier st Johann Mauriz von Nassau, zu Minden an.

nd Witt Den 1ten Julii 1658. publicirte der Magistrat zu  
 er 20 Winden eine erneuerte und verbesserte Policiey-Ord  
 wurden ang, wie es hinsüro mit Kleidungen, Verlöbnißsen,  
 en im Pr chzeiten, Kind-Tauffen und Bevatterschafften, so  
 am Todten-Wachten, Begräb- und Leich-Begänge  
 atenant ten gehalten werden sollte: In dieser Policiey-Ord  
 estphälisch ung ward der Stadt Bürgerschaft und Gemeinde  
 an / am vier Gradus oder Classen unterschieden. Zur ersten  
 alter, wurden gerechnet, der regierender Herr Bürgermei  
 mmentar, auch die vorhin dem Consulat rühmlich vorge



standen, desgleichen der Syndicus, Doctores, centiati, Advocati, Cammerherren, Stadtschreiber, wie auch das Ministerium, und sämtliche Rathswandten, alt- und neue Stadtschreiber, Secretarius und promoti Magistri.

Zur andern Classe wurden referiret, vierzigster, Amts-Meister, Gemeinheit, Vorstehere, und auch sämtliche Vierziggen, und Gelahrte, so auf Akademien und hohen Schulen studiret, aber sich nicht advocando gebrauchen lassen / oder Gradum Doctoris vel Licentiae erlanat, desgleichen die in honore aliquo publico officio constituiret seyn, implebende Sechsmänner, Patricii und sämtliche Collegiaten, gemeinen Kauffmanns, und sonsten andere vornehmende vornehme Bürgere.

In der dritten Classe wurden verordnet die gemeinen Amts-Genossen und Amts-Brüder aller Art, neben den gemeinen Brauern und Gilde-Vorstehere.

Zu dem vierten Stande aber die übrige gemeine Bürgere, samt den beschenckten und unbeschickten Handwerckern, sodann Tagelöhner, Haus-Knechte und Mägde.

Man siehet sonsten aus dieser Ordnung, wie in der Zeit Uppigkeit und Pracht fast überhand nehmen wollen, und wie sehr Magistratus darauf bedacht gewesen, daß dem daraus erfolgenden Uebel vorgebeget werden möchte: Dahero darrtit. I. nicht einzulassen den Personen vom zweyten Stande gestattet werden, Kleider von Atlas, Seiden-Dammast, Seiden-Ruffen oder andern höhern Waaren zu tragen, jedoch Seiden grob Grün dazu gebrauchen, ist nachgelassen gewesen.

Auf ihren Mänteln durfften sie zwar sammeten Kragen, aber darauf mehrere nicht als drey setzen lassen: Spizen, silberne und güldene

silberne Armbände, Ringe, Perlen zu tragen, war dem ersten Stande erlaubt, güldene Ketten aber verbot.

Bei denen Verlöbniſſen durfte keine Mittags- sondern nur eine Abend-Mahlzeit gegeben, und dazu an denen beyden ersten Ständen 24, von denen bey andern 12 Personen genöthiget werden.

Auf Hochzeiten ſolte gar kein Wein, ſondern nur Bier präſentiret, auch keine groſſe Gläſer und Krüge ſtatet werden, und was ſonſten mehr zur Verhütung groſſer Ausgaben in dieſer Ordnung veſtgeſezet worden.

Unterm 15. Merz 1658. begnadigten Se. Chur-ſt. Durchl. des Obrist-Lieutnants Kreckens Guth um Schierholz im Amt Hausberge mit der Burgo- manns-Gerechtigkeit, in Anſehung der von beſagtem Obrist-Lieutenant in dem Pohlniſchen Kriege geleiste- ten getreuen und tapfern Dienſte: Jedoch ward aus- rige genehmlich ausgenommen, daß er ſich keiner Jagd-Ge- ſchicklichkeit anmaſſen ſolte.

Im Nov. 1658. ward der Wall um das Schloß Petershagen durch die Unterthanen herunter geworfen, welcher allererſt wenig Jahre vorhero auf Befehl des damahligen Stadthalters, Grafen von Wittgen- ſtein, war repariret worden.

Den 25ten Sept. 1658. ward Herr Gerd Jean Bedebur zum Mündiſchen Regierungs-Rath und Droſten des Amts Petershagen beſtellt, der hernächſt als Land-Droſt des Fürſtenthums Minden angeord- net ward. Dieſes Land hat demſelben viele gute Ein- ſicht zu dancken, und er hat mit Recht bey jeders man den unſterblichen Ruhm, daß er ein gelehrter, geſchickter, desintereffirter und patriotiſcher Mann geweſen ſey.

Den 24ten April 1659. ſtarb Matthias von Wes-

senbeck, Churfürstlich Brandenburgischer geheimlicher Rath, und dieses Fürstenthums Cankler, ganzlich, indem er noch des Morgens dem Gottesdienste gewohnet hat, in Bremen, woselbst er seine Schwägerin besuchte.

Am 31. Aug. passirte die Chur-Fürstin von Brandenburg auf Ihrer Retour aus Holland nach Minden mit einem kleinen Gefolge, die Stadt Minden wenige Tage hernach folgte der Fürst von Anhalt, welcher sich ged. Chur-Fürstin Prinzessin Schwester vermählen lassen.

In dem Jahr 1659. entstanden zwischen dem Amt Hausberge und der Commenthurey Wiereschwegen der von dieser präterdirten Jurisdiction in libus in prima instantia, einige Demeles: In dem nun solche ihre Befugniß nicht nur durch urwerfliche Documenta, sondern auch durch Zeugen wiesen, ließ der Stadthalter in einer unterm 23. 1659. ertheilten Resolution es dabey bewenden, servirte jedoch dem Amt Hausberge annoch den allenfalls zustehenden und habenden Gegen- und Sr. Churfürstl. Durchl. die hohe Landes- mäßigkeit und dazu gehörige Jura, als allgemeine Folgen, Wolffs-Jagden, Burg-Feste, Contritiones, Publicationes allgemeiner Landes-Ordnungen und Edicte und daher rührenden Straffen, Consistorialia, Criminalia, Blutrünsten und dergleichen.

Ermeldter Stadthalter suchte auch die Demeles der Mindenschen Regierung mit dem Magistrat der Stadt Minden, racione Jurisdictionis & Distinctionis in Güte beizulegen, und brachte den 15ten Novembris 1569. einen Vergleich zum Stande: Darinnen wie aus der Sammlung der Mindenschen Verträge pag. 276. zu ersehen, vestgesetzt:

1) Daß der Stadt Minden District auffer dem Marien-Thore vom Wahlfahrter Teiche dem Korse die Saate entlangß und eingeschlossen, um die Saate seine Saate her an der Minder Heide herum nach der Minder Landerey exclusive, von dannen auf die Reget sich erziehen solle: racione des Ritterbruchs verblieb es dem Lübbecker Kecels: Und weiter solten der Stadt Minden Grenzen vom Rodenbeck über das Anhalt, Meisonis-Bruch nach der Koppeln, und daherum in die Weeser, und über derselben auf dem Meis-Bruche exclusive vor dem Notthurn her, und so den dem Minder Landerey belegen nach dem Weeser-Biererschen Bruche, und von dannen auf den Wahlfahrter Teich sich ziehen.

2) In solchem District solle der Magistrat über ihre Bürger und andere bürgerlicher Jurisdiction unter den Zeugen offene Einwohner in casis civilibus & levioribus de iuris, über die Forenses aber cumulativam jurisdictionem salvo præventionis jure, wie auch in delictis atrocioribus jurisdictionem criminalem prædicto jure præventionis semper salvo so wohl über die Bürger als andere Einwohner haben: Die Geld-Strafen solle zwischen dem Landesherrlichen Fisco und der Stadt egal getheilet werden. Die Churfürstl. Bediente, und die Geistlichen und deren Dienstboten solle lediglich ihr Forum bey der Canczley behalten.

3) Die Einwohner der Stadt Minden solten in solchem District von Churfürstlichen Bedienten der Schulden halben nicht arrestiret, gepfändet und exquiriret, sondern in casu denegatae & protractae justitiae nach gemeinen Rechten und üblicher Observantz verfahren werden.

4) Racione des Wichgräflichen Amts verblieb es bey dem Lübbecker Kecels de ao. 1573.

5) Der Magistrat solle über der Bürger freye Erbs-

Länderey, Gärten, Hude und Weide die Cognition, Inspection und Aestimation haben, zu der Execution aber der Wichgräf gezogen werden: Ratione ubrigen Ländereyen ward es bey dem Lubbecker Reccess gelassen.

6) Die Immissiones solte Magistratus mit den Wichgräfen verrichten salvo canone & directo minio, wannenhero jedesmahlen davon dem Domino directo Nachricht zu geben, und die Adjudicationes mit des Domini directi Consens geschehen solten.

7) Wegen aufrichtigen Hocken und Schocken auf Zehent- und Theil-Ländereyen blieb es bey dem Herkommen.

8) In denen caducirten Ländereyen solten die Vorben vor Fremden von dem Domino directo zugelassen werden.

9) Was in denen 6 Huden um Minden mit Werdung und Abstraffung der Hude-Excessen gebräuchlich, ein solches denen Hude-Bedienten verbleiben.

10) An dem Gehölze, der Korte hop genant, in der Stadt Minden kein Eintrag geschehen.

11) Wegen des Nord-Holzes und Minder-Waldes des verblieb es bey denen Reccessen de ao. 1581. & 1607.

12) Mit Pfand-Gelde und Holz-Brüchten solten die Unterthanen nicht gar zu sehr mitgenommen werden, und ward desfalls ein gewisses vestgesetzt.

13) Die Landwehren wurden der Stadt Minden gelassen.

14) Die Jurisdictio extra Districtum ward dem Churfürstl. Durchl. reserviret.

15) Die Wahrthürne solten der Stadt Minden frengelassen / und die Einwohner mit keinen Land-Auflagen beschweret werden, wie dann auch die Einwohner derselben in civilibus & criminalibus des Magistrats Jurisdiction unterwürffig seyn, wenn sie ab-

andere Gründe an sich bringen, davon gehörige Kosten tragen.

16) Solte die Stadt Minden bey Vergleitung 5 Familien gehandhabet, und ihnen keine mehrre aufgedrungen werden, derselben auch darüber die Jurisdiction in prima instantia verbleiben.

17) Sr. Churfürstl. Durchl. ward die hohe Landsfürstliche und Territorial-Bothmäßigkeit in ecclesiasticis & secularibus auffer denen Puncten, so darinnen gesetzet worden, vorbehalten, der Stadt jedoch ihre Rechte laut der de annis 1567. 1573. & 1581. habende und sonst hergebrachte Gerechtigkeit, insbesondere das Fischen auf der Weeser, bestätigt: Ob nunmehr waren nachhero dieser Recess in Zweifel gezogen worden, und daher ein weitläufftiger Proceß entstanden, doch solcher vermöge zweyer Rechtskräftig gewordenen Urtheiln von 3ten May 1735. und 12ten Nov. 1737. bestätigt.

Sr. Churfürstl. Durchl. hatten ferner in ao. 1655. den 16ten Julii einen von dem Mindenschen Regiments-Rath, Ernst Daniel von Derenthal, von dem von Slon, genant Tribben, erkauften zu Sieckhorst im Amt Hausberge gelegenen, nunmehr Deymanns Hof genant, mit der Burgmanns-Gerechtigkeit, und Freyheit von denen Contributionen beschenkt, welches sub dato den 23ten Febr. 1660. von denen Land-Ständen gleichfals genehmiget ward.

Den 13ten Decemb. 1660. that ein erschrecklicher Wind-Sturm aus Nord-Westen, wie an vielen Orten, also auch in Minden grossen Schaden, nicht nur an Kirchen und andern publicquen Gebäuden, sondern auch an privat Häusern, deren zwey ganz heruntergeworffen wurden: Die Spitze auf St. Simeonis Kirch-Thurn beugte sich vor der Gewalt des Sturms, und viele Bäume wurden aus der Erde gerissen.

Ao. 1661. entstanden zwischen denen Vetter Fürste Hausberge und Vahrenholz wegen der Belthim was do Fahre einige Streitigkeiten, so aber in Güte dabu so au verglichen wurden, daß so wohl Minden als Lippin ere Unterthanen ohnentgeltlich über die Weeser gefahr and au werden sollten. In diesem Jahr forderten Se. Churfürstl. Durch is m von dem Mindenschen Dohm Capittul quartam Ca herc nonicatum Inhalts Instrumenti pacis, und sterb zu h ten solche in Ansehung der Unter-Stiffter der Unive ren vi sität zu Franckfurt. Das Dohm Capittul weigert genih sich, dessen Register heraus zu geben, und endlich werde klärten Se. Churfürstliche Durchl. sich als ein sehr den di gracieuser gnädiger Herr, daß Sie sich desfalls and so Dem Dohm Capittul in Güte setzen wolten, es ten 24 M jedoch der Vergleich allererst ao. 1665. zum Stande gen bi

Höchst Dieselbe kamen am 19ten Octobr. so an Cleve nach Minden, und hielten einen sehr prächtigen Bemt Einzug: Des folgenden Tages setzten Sie Ihre Residene dene weiter bis Loccum fort, woselbst aus Verwahrn dene sung der Küche Brand entstand, und das Braupost dene in die Asche gelegt wurde. Eper

Ao. 1662. schrieben Se. Kayserl. Maj. Leopold zu Stabilirung des Puncti securitatis publici, Wo rei w derbringung des vorigen guten Vertauens, Handb tern r bung des so theuer erworbenen Ruhestandes im He sparu Röm. Reich, und was zu dergleichen gemeinen Noth Wei wendigkeiten ferner ersprießlich seyn könnte, einen Dur meinen Reichs-Tage auf den 8. Jun. nach Regensburg Reich aus, wozu dann auch Seine Churfürstliche Durch den u zu Brandenburg als Fürst von Minden unterm 8ten über Febr. invitiret wurden: Höchst Dieselbe remittirte Sum das dieserhalb erlassene Schreiben an Dero Minden Rthl sche Regierung, mit dem Befehl, dasjenige zu bericht Rthl ten, was auf dem Reichs-Tage in Ansehung des Rthl pelli

Fürstenthums Minden zu erinnern seyn möchte, welches dann unterm 21. Julii dahin geschah, daß man aus dem jüngern Recess de ao. 1654. zurück erinnere, wie unter denen dazumahlen hinterbliebenen, und auf nechst künftige gemeine Reichs-Versammlung geschobenen Materien auch der punctus moderatio- nis matriculæ nunmehr vorkommen würde, und daher nöthig sey, daß über dessen ungleichen und zu hohen Anschlag, welchen das Fürstenthum Minden viele Jahre her unschuldig erlitten, Beschwerde geführt, und die Moderation inständigst nachgesuchet werde, denn ja kundbar, daß das Fürstenthum Minden die alte Quote, als 10 zu Roß und 16 zu Fuß, und solcher gestalt zu einem Römer-Monath 122 Thl. 24 Mgr. wider alle Billigkeit zu denen Reichs-Anlagen bis in diese Stunde beytragen müssen, ohnerachtet so ansehnliche Stücke, als das Kloster Loccum, die Ämter Diepenau und Steigerberg, und noch andere mehrere Stücke von dem Fürstl. Braunschweig-Büneburgischen Hause vorenthalten würden.

Weilen auch von hiesiger Cansley so vielfältig nach Speyer appelliret, und dieses Beneficium von vielen gemißbrauchet, öftters auch temere dahin provociret werde, würde es zu Ihro Churfürstl. Durchl. mehrern respect, und der Partheyen eigenen Besten, Ersparung vieler Kosten, und Verhütung unnöthiger Weitläufftigkeit gereichen, wenn Ihro Churfürstl. Durchl. bey Ihro Kayserlichen Majestät auf jetzigem Reichs-Tage in Ansehung dieses Fürstenthums Minden um ein speciale Privilegium anhalten ließen, daß über die im jüngern Reichs-Abschiede ausgedrückte Summam appellabilem ordinariam a 300 Fl. bis 400 Rthlr. Capital unter der Summe von 2000 Fl. oder Rthlr. von hier ad Cameram Imperialem nicht appelliret werden dürffte, immassen bereits andere

Reichs-



Reichs- Fürsten dergleichen Privilegium erhalten hätten.

In dem Anfang dieses 1662sten Jahrs machten die Schweden wieder einen Anschlag auf Minden, welches sie durch List an sich zu bringen gedachten, die Verräther aber wurden ausständig gemacht, und gefänglichen Hafft gezogen.

Um solche Zeit war das Getreide in sehr hohen Preis, und mußte der Himbde Korn mit 12 Mgr bezahlet werden, dahero es denn geschah, daß an verschiedenen Orten, besonders in Frankreich viele Leute Hungers starben.

Den 22ten März 1662. bestätigten Se. Churfürstl. Durchl. das Mindische Stadt-Recht.

Den 29ten Julii 1662. beynadigten höchst selbe Dero Rath und Dohm-Capittuls-Syndicus Caspar von Schorlemmer, mit verschiedenen Privilegiis, in Ansehung derjenigen getreuen Dienste, welche dieser Mann dem Fürstenthum Minden geleistet hätte.

Am 30ten Augusti 1662. verkauften die vonden Decken, mit Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten approbation, für 22600 Thlr. das Guth Himmelstien an Christoph von Kannenberg, Chur-Brandenburgischen General-Lieutenant, geheimen Kriegs-Rath, Gouverneur der Festung Minden, auf Krumbden, Siensloh, Busch und Kannenberg Erbherrn, welcher es auch den 17ten Sept. 1662. in Gegenwart vieler Zeugen, mit grossen Festivitäten in Annahm. Die von der Decken mußten solches Schulden halber verkauften: Ermeldter von Kannenberg bemühet sich zwar bey Ihro Churfürstl. Durchl. auszuwürcken, daß das Guth vonden Qualitæt befreyet werden möchte, höchst Diefen fanden jedoch dabey einiges Bedencken, declarirte

noch solches für Kuncel-Lehn, und die Töchter  
 Successions-fähig, dahero er dann sothanes Guth  
 sehr merklich verbesserte.

In diesem Jahr ward der Pyrmonters-Sauer-  
 brunnen wegen seiner besondern Wirkungen in  
 schweren Kranckheiten sehr berühmt, und von vielen  
 aus entfernten Landen besucht.

In solchem Jahre ward auch zu Bülhorst ohnweit  
 Minden das Kohlen-Bergwerck ausfündig gemacht,  
 und darüber die Aufsicht dem Land-Rentmeister von  
 der Hoya aufgetragen: Es ergieng auch unterm 27.  
 März 1663. ein Churfürstl. Befehl, daß bey Strafe  
 der Confiscation sich niemand fremder Steinkohlen  
 bedienen sollte, und von denselben, so durchgeföhret  
 wurden, mußte ein hoher Zoll entrichtet werden.

Am 16. Junii entstand zu Petershagen in einer  
 Oelmühlen Feuer, und wurden über 30 Häuser in  
 die Asche gelegt.

Am 1664. unterfingen sich die Gräfl. Lippischen  
 Beamten zu Bahrenholz, von dem Getreide, so auf  
 die vordere Hausbergischer Seite zu Schiffe gebracht ward, Zoll  
 anzufordern, auch desfalls ein Schiff zu arretiren,  
 welches jedoch auf erlassenes Vorschreiben losgege-  
 ben ward, indem man Mindischer Seits mit gutem  
 Grunde behauptete, daß der Zoll wider altes Herkom-  
 men nicht eingefordert werden könnte.

In diesem Jahre wurden von denen Vasallen dies  
 Fürstenthums Minden Ritter-Dienste gefordert.  
 In demselben Jahr. Durchl. rescribirten nemlich unterm 22.  
 Jan. an dero Mindische Regierung wegen der bevor-  
 stehenden Türcken-Gefahr, und wegen der deswegen  
 nöthig erforderten Armatur und Verfassung,  
 daß sie solches denen Land-Ständen vorstellen und auf  
 dieselbe Mittel und Wege gedenccken sollten, wie man zu denen  
 Werbe-Geldern und zum Unterhalt für die Völcker

gelange, indem vermöge Reichs-Schlusses das Contingent des Fürstenthums Minden sich auf 129 zu Pferd und 170 Mann zu Fuß belauffe, und daneben 4 viermonatliche Monathe zu Behuef des Proviants geliefert werden müsten. Und weilen sonsten die Vasalli in dergleichen Fällen vermöge ihrer Lehns-Pflichte absonderlich Deroselben zu assistiren schuldig und verpflichtet waren, so könnte mit denenselben auf ein gewisses Geld statt ihrer Lehn-Dienste für dieses mahl gehandelt, und solches zu Sublevirung des Landes employret werden. Denen Land-Ständen kam das geforderte Contingent zu hoch für, da das Land zu einem einfachen viermonatlichen obangeführter massen nur 10 Mann zu Pferd und 16 zu Fuß zu geben schuldig: Und die Vasalli entschuldigten sich in Ansehung der geforderten Ritter-Dienste, daß sie oder ihre Vorfahren dergleichen vorhin nicht præstiret hätten, noch dazu bey jeger Reichs-Verfassung wider den Türcken gehalten wären: Se. Churfl. Durchl. moderirten auch das geforderte Contingent ad 100 Mann zu Ross, und jedoch nachhero auf 76 herunter gesetzt wurden, und 48 zu Fuß, nebst denen dazu gehörigen Officiers, bey Sie sich aber die Ritter-Dienste reservirten, in massen solche denen Ständen nicht zu Hülffe kommen könnten: Es würden aber die Lehn-Briefe nachweisen ob die Lehn-Leute dazu verbunden seyn oder nicht. Wenn darinnen enthalten, daß die Vasalli dasjenige thun und præstiren solten, was Lehns-Recht und Gewohnheit sey, und treuen Vasallen und Lehn-Leuten zustünde und gebühre, von denenselben aber Servitia feudalia præstiret werden müsten, so könnten sie sich unterm Vorwand, daß sie in vielen Jahren oder mehrmahlen Lehn-Dienste gethan, sich deren dennoch nicht entbrechen. Die Land-Stände wurben darauf die begehrte Völcker zu Ross und Fuß schleunigst an,

machten zu Aufbringung und Bezahlung der Römern  
 f 129 zu Monathe die nöthige Anstalt: Die Vasallen aber wol-  
 neben 4 ten sich zu Leistung der Ritter-Dienste nicht bequemen,  
 elieffert noch erklärten sie sich nach Proportion der Güter zu  
 lli in dem nem billigen Beytrage, dahero dann alle Vasalli den  
 absonderl ihren Ertrag ihrer Lehn-Güter auf geleistete Pflicht  
 pflichtet zeigen mussten, womit es jedoch gar langsam zugieng.  
 ffes Geld Da inzwischen die Türcken-Gefahr immer mehr  
 handelt, und mehr überhand nahm, so ward deshalb alle  
 yret werde Monath auf den ersten Mittwoch ein Bet- und Fast-  
 rte Contag Tag angeordnet: Wiewol endlich der Friede mit den  
 nfachen W Türcken getroffen, und desfalls am 24 Nov. ein Dancks-  
 o Mann Fest gehalten wurde.

Und die Die Stadt Minden war während des dreißig-  
 geforderte jährigen Krieges in eine grosse Schulden-Last gera-  
 ren derge- then: Da sich nun um diese Zeit die Creditores häuf-  
 zu beyjes g meldeten, und ihr Geld wieder zu haben verlang-  
 en gehalten ten, derselben aber unmöglich war, alle zu befriedigen,  
 n auch des so ertheilten Se. Churfürstl. Durchl. aus besonderer  
 Hof, welche Gnade unterm 15 ten Febr. 1664. ein Moratorium.

Den 1sten Sept. 1664. wurden die Streitigkeiten  
 zwischen denen adelichen Eingefessenen und der Ges-  
 meine der Kirchspiele Blasheim im Fürstenthum Mins-  
 den und Holzhausen in der Graffschafft Ravensberg,  
 wegen des Holzhauser Bruchs bengelegt / und zwar  
 durch Vermittelung des General-Majors von Eller,  
 und nachhero des Fürsten Johann Mauritz von Nas-  
 sau selbst, und des Drosten Jobst Arnold von Cappeln  
 zum Limberg, und des Mündischen Regierungs-Raths,  
 Daniel Ernst von Derenthal. Es ward in solchem  
 Vergleich vestgesetzt, daß 1) die Hude und Weide  
 in solchem Holzhauser Bruche gemein seyn, und die  
 Schaaf-Trift allein denen adelichen Häusern, Holz-  
 hausen, Hudenbecke und Brüggehoff (massen das  
 Haus Crollage mit der Schaaf-Trift auf der Holz-  
 haus

hauser und Dummerter Masch absonderlich und  
 berechtigt,) privative darin zu stehen, und dass  
 von Mindischer Seite mit keinen Schaafen betrie-  
 werden sollte: Es solten jedoch die Schaate nur  
 Pfingsten, und dasern dieses Fest früh einfiel, <sup>14</sup>  
 14 Tage hernach, und hernächst nur einige  
 Schaafe hinein getrieben werden, damit für das  
 Vieh die Weide nicht ganz weggenommen  
 2) Die Mast solte gleichfals allen Interessenten  
 mein seyn, welche sich nach Beschaffenheit der  
 jedesmahlen einer gewissen Anzahl der hinein  
 benden Schweine vergleichen wollen. Wann  
 nur Sprang-Mast vorhanden, könnte ein jeder  
 Gefallen seine Schweine hüten lassen. 3) Holz  
 ohne der Interessenten Einwilligung weder ge-  
 noch gepflanzet, sondern der Aufschlag geheimet  
 geheget werden: Was der Wind im Januar  
 umschmeisse, solle denen Ravensbergischen, und  
 im Februario umfiel, denen Mindischen zu  
 und es solchergestalt alternative gehalten  
 Dornen aber stünde einem jeden frey nach  
 auszurotten, weiln sie ohnehin der Hude und  
 nur schädlich wären. 4) Zur Aufsicht über das  
 Holz solte zwey Hölzer bestellet, und einer von  
 Mindischen, und der andere von denen Ravensber-  
 schen Interessenten unterhalten werden: Diese  
 über diesen Vergleich halten, und dahin sehen,  
 Einwilligung der Hude-Interessenten keine  
 schläge gemacht, noch die alten erweitert wür-  
 Schütte-oder Pfand-Geld ward von einem  
 $1\frac{1}{2}$  mgr. von einer Kuh auf 1 mgr. u. von einem  
 oder Schwein auf 4 Pf. vestgesetzt. 5) Solte  
 sten aller Interessenten in dem Bruche ein  
 Stall angeleget, und 6) derjenige, der ohne  
 niß Holz fälle, oder das von selbstn umgefallene  
 nehme, bestraffet werden.

Das 1665te Jahr fieng mit einem sehr kalten Winter an, und wie das Eis, so sich in der Weeser beyen mahlen gesezet, am 25 Jan. losgieng, that an denen Uffern, besonders zu Petershagen und hiele, grossen Schaden.

Den 10ten April 1665. kam der Vergleich mit dem Mindischen Dohm-Capittul ratione der Quartæ Canonicatum zum Stande. Vermöge desselben

1) Dem Dohm-Capittul Inhalts Homagial-Recessus von denen zur Quarte gehörigen 6 Präbenden gegen die abgetretene Archidiaconat-Brüchten 2 jeder Präbenden gelassen.

2) Ratione der übrigen vier Präbenden bezahlet die Summe von 27000 Thaler, und trat zugleich ein auf der Landschaft hassendes Capital ad 1000 Thaler Behuef der Haus-Miethe für einen Postmeister ab. Se. Churfürstl. Durchl. renunciirte dagegen allen ratione der Quartæ habenden Präbenden: Weiln sich aber dieser Vergleich auf die von dem Dohm-Capittul producirte Register gründete, so reservirten Se. Churfürstl. Durchl. sich das, was etwa vergessen und nicht angezeigt seyn möchte, und dann

3) Die Collation aller geistlichen Beneficien, welche von den zeitigen Bischöffen exerciret worden, und aller Pfarren, so vorhin von denen Archidiaconen vergeben worden, weniger nicht

4) Die Collation der sämtlichen Vicarien, jedoch wurden die 3 Vicarien SS. Johannis & Pauli, trium Regum und S. Andreæ dem Dohm-Capittul zu verbleiben gelassen.

5) Ward dem Dohm-Capittul frengegeben, 2 Catholische und eine Evangelische Präbende einzuziehen,

R

hen,

hen, damit der übrigen Capitularen Intraden nicht sehr geschwächt werden möchten, ratione der übrigen 15 Præbenden aber ward es in Ansehung des Evangelicorum bey dem Instrumento Pacis allerdings gelassen.

6) Wurde dem Dohm-Capittul das Jus pignori ihrer Zins- und Zehent-Pflichtigen dabey statiget, daß es dabey moderate verfahren, und Pfände nicht aus des Orts Bogtey bringen, ab auch

7) Die Pfandung auf rückständige Amts-Postanda geschehen, und wenn

8) Excesse dabey vorgiengen, die Cognitio den Aemtern gelassen werden sollte. Und dann wurden

9) Die Termine zu Bezahlung der 27000 Rthl. reguliret.

Wie aber dem Dohm-Capittul gar zu schicklich fiel, diese Termine einzuhalten und die Gelder zu bringen, so fundirte der damahlige Bischoff zu Münster für seine Familie, die von Gahlen, bey dem hiesigen Dohm-Capittul eine Catholische Erb-Pfandbende, und zahlte zu solchem Behuef die Summe von 8000 Thaler, wie solches aus denen Denckmahlen der Familie von Gahlen ausführlicher zu erhellen seyn wird.

Dieser Bischoff war mit denen Holländern in dem Krieg verwickelt, daher liessen J. Churfl. Durchl. Brandenburg dero Trouppen ins Stevische marchiren: Sie nahmen ihren Weg durch das Fürstenthum Minden, welches davon nicht geringe Beschwerde hatte: Es kam aber nicht lange hernach zum glücklichem Frieden, wofür hier zu Lande laut Churfl. Ordre vom 21 April 1666. ein Danck-Fest gehalten werden mußte.

Unterm 1. Febr. 1666. erließ der Magistrat zu Min-  
 den eine Verordnung, daß die Einwohner sich fleißiger  
 auf denen Sonn- und Fest-Tagen, imgleichen in denen  
 Wochen-Predigten zu Anhörung göttlichen Wortes  
 einstellen, und dasselbe mit gehöriger Devotion anhör-  
 en, ihr Leben und Wandel darnach einrichten, und  
 Gott um Abwendung der verdienten Sünden-Straf-  
 en durch eifriges Gebet anrufen sollten: Und damit  
 Niemand nach seinem Stande an der Arbeit behindert  
 werde, sollten die Wochen-Predigten um halb sieben  
 ihren Anfang nehmen, und um 8 Uhr der Gottesdienst  
 endiget seyn.

In diesem Jahre ward zuerst das Lüneburgische  
 Salz eingeführt, und der Gebrauch alles andern  
 fremden Salzes durch ein Patent vom 28. Febr. verbo-  
 ten: Und wie die fremden Werber hier zu Lande als  
 verhand Unfug anfiengen, so wurde auch darunter Ziel  
 und Maas gesetzt, und ein Avocatorium an alle die-  
 senigen, so sich in fremden Krieges-Diensten befunden,  
 erlassen.

Unterm 1. März vergönneten Se. Churf. Durchl.  
 dem Grafen Herman Adolph zur Lippe das Jus exe-  
 quendi & pignorandi über seine im Fürstenthum Min-  
 den, insbesondere zu Beltheim wohnende eigenbehörig-  
 e Leute, gleich wie solches Ihro über dero in der Grafs-  
 chaft Lippe wohnende Unterthanen zustund: Es muß-  
 te sich aber der Herr Graf dagegen reversiren, daß die  
 Pfände nicht ausser Landes geführt, sondern in der  
 Vogtey und Kirchspiel, worin die Pfandung gesche-  
 hen, gelassen werden sollten, auch daß extra actum  
 pignorationis er sich keiner Jurisdiction oder Roth-  
 schaffigkeit, oder eines mehrern, als andere Eigens-  
 thums-Herren, im Fürstenthum Minden anmassen  
 wolte.



Ferner begnadigten Se. Churfürstl. Durchl. Obristen, Henrich Wilhelm von Görzke, Droß zum Hausberge, mit dem Buhnhoffe, unter Bedinge, daß seine Erben hernechst keine meliorationes oder Bau-Kosten zu fordern befugt seyn solten. Dieser Hof ward ao. 1695. denen Domainen incorporiret, und daraus ein besonder Vorwerck gemacht. vid. Beschreibung des Amts Hausberge.

Hiernechst bestätigten höchst Dieselbe auch unter 28. May dem von Münch zur Ellerburg die Contributions-Freyheit über Wolckers Hof.

Nach getroffenem Frieden zwischen denen Schweden und dem Bischoff zu Münster giengen die Churfürstlichen Trouppen zurück, und hatte die Neumark ihre Route über Minden, welche vielen Unfug übte; es wurden aber die Excesse nachdrücklich gestrafft.

Den 30. Julii brannten zu Hevern im Amte Heverneberg 24 Gebäude ab, und entstund das Feuer von einem Back-Ofen, zu einer Zeit, als fast alle Markts-Personen des Dorffs abwesend waren, dahero sehr wenig gerettet wurde.

Den 10. Oct. 1666. bestätigten Se. Churfürstl. Durchl. dem Mindischen Dohm-Capittul die diction primæ instantiæ über ihre eigenbehörige Land- und befohlen denen Beamten, daß sie dasselbe darinnen nicht beeinträchtigen solten: Weilen aber das Dohm-Capittul sich auch der Straffen und Brüchten von den Hofen ihren Höfen anmasste, so declarirten Se. Churfürstl. Durchl. unterm 8. Julii 1668. daß zwar das Dohm-Capittul die erste Instantz und der Zwang über dero Leute, so viel die Eintreibung der Gefälle, und etwa die Dienstleistung beträffe, verbleiben, alles andere aber, was etwa strafbar sey, vor denen Land-

Gerichten erörtert, daselbst die Straffen eingebracht, auch sonst den Aemtern die facultas citandi bey ih<sup>r</sup> Unterlassen nicht entzogen werden solle.

Im Anfang des 1667sten Jahrs, nemlich den 10. Jan. schickten die Mindischen Stände aus ihrem Mits einige Deputirte, nemlich den Dohm: Dechanten Wend, den von Grapendorff zu Lübbecke, und deren Syndicum Stammich, an Se. Churfürstliche Durchl. nach Berlin ab, welche von denenselben versaget hatten, daß sie eine auf dem Amt Keineberg schaffende Schuld ad 25000 Thlr. übernehmen solten: Wie sich nun die Stände dazu erklärten, so accordirten Se. Churfürstliche Durchl. dagegen unterm 1ten Febr. 1667.

1) Daß die Regierung von Petershagen nach Minden verleget, und der Bischöfl. Hof für dieselbe eingerichtet werden solte, zu welchem Behuef die Land: Stände die Kosten aus gemeinen Landes: Mits an accordirten.

2) Solte jedesmahlen einer aus dem Dohm: Capittul und einer aus der Ritterschafft zu Regierung: Rätthen bestellet, und deren Besoldung aus Landes: Casse genommen werden: Wie denn auch der Dohm: Dechant von Wend und der Drost von Grapendorff zu Regierung: Rätthen bestellet wurden.

3) Wolten Seine Churfürstliche Durchl. denen Land: Ständen die Direction der Casse und Landes: Steuern anvertrauen, dergestalt, daß die verordnete Land: Rätthe nebst denen Deputirten aus dem Dohm: Capittul und der Ritterschafft die Eintheilung der monatlichen Contribution und anderer gemeinen Landes: Beschwerden nach billigmäßiger Proportion in die Aemter, Städte und Flecken des Fürstenthums machen,

chen, solche der Regierung zur Confirmation und  
Ausbeschreibung zu senden, und darauf der Soldatesque  
das ihrige assigniret, das übrige aber, was Behuf  
der Landes-Schulden und anderer Beschwerden ad  
Cassam gelieffert, und darüber die Disposition und  
Direction denen Land-Ständen gelassen, und von  
Einnahme und Ausgabe jährlich richtige Rechnung  
abgeleget werden sollte.

4) Solte niemand fünfftig zu einer adelichen  
Bedienung des ganzen Fürstenthums, die Regie-  
rungs-Räthe ausgenommen, befördert werden, es  
sey dann im Fürstenthum Minden geböhren, oder  
Fönne sich zu Land-Tagen oder sonsten gebührend qua-  
lificiren, wie dann auch Seine Churfürstl. Durch-  
so fort zwey Drosten aus Mittel der Ritterschafft  
nemlich den von Grapendorff zu Hausberge, und  
Alexander Günther de Brede vom Hause Wlenburg  
zu Rheineberg bestelleten.

5) Prätendirren die Land-Stände, Se. Chur-  
fürstliche Durchlaucht solten die Arrenden aufheben  
und die Domainen abministriren lassen: Sie wolten  
sich aber hierunter keine Ziel und Maas setzen lassen.

6) Acceptirten höchst Dieselbe mit Danck, daß  
die Land-Stände den Drost Becker wegen seiner  
an das Amt Rheineberg habenden Forderung be-  
friedigen, und des Endes die Gelder negotiiren  
und aus den Landes-Mitteln verzinsen wolten: Sie  
liessen sich auch gefallen, daß dero Domainen dafür  
zur Sicherheit verschrieben, die Capitalia jedoch  
binnen vier Jahren abgetragen würden, vid. diesen  
Vergleich in der Sammlung der Mindischen Landes-  
Verträge Nr. 35.

Hiernechst ereignete sich am 7. Merz zu Opendorf  
im Amt Rhaden eine unglückliche Feuersbrunst, in dem

Leben Wohn-Häuser mit allen Neben-Gebäuden in die Asche geleet wurden, und am 20. Merz brannte die Ulswehde im Amt Rheineberg das Pfarr-Haus nebst allen nahe gelegenen Wohnungen und Gebäuden ab.

Unterm 25ten Merz 1667. ward im Fürstenthum Minden eine Amts- und Gerichts-Ordnung publicirt, und dadurch denen Amts- und Gerichts-Gebühren ein merckliches Soulagement der Unterthanen Ziel und Maas gesetzt.

Den 20. April kamen Sr. Churfürstl. Durchl. Gemahlin aus Holland zurück, und zu Minden an, wie Sie dann folgenden Tages ihre Reise über Loccum nach Berlin, wiewol unpaßlich fortsetzten. Es ward zwar für deren Gesundheit in allen Kirchen gebetet, Sie starben aber den 8ten Junii, weshalb im ganzen Lande die Trauer angeleget und 6 Wochen in allen Kirchen geläutet wurde.

Das 1668ste Jahr fieng mit einem aufferordentlichen lang anhaltenden Regenwetter an, dahero dann die Flüsse aus ihren Ufern traten, und gar grossen Schaden thaten.

Unterm 4. Jan. 1668. verkaufften die Vorsteher der Kirchen zu St. Marien ihre zu Friedewalde belegene Filial-Kirche dem General-Lieutenant von Kantenberg, als Besitzer des Hauses Himmelreich, für 200 Thaler.

Se. Churfürstl. Durchl. liessen vermöge eines Patents vom 25ten Jan. den neuen Calendar einführen, ob gleich dagegen besonders von der Stadt Minden nicht ungegründet scheinende Gegenvorstellungen geschahen.

Den 14 Junii vermählten Se. Churfürstl. Durchl. sich mit der Herzogin von Braunschweig, Dorothea,

Herzog Christian Ludwigs Wittwe, auf dem Schloß  
Gröningen im Fürstenthum Halberstadt, worin  
alhier im Lande ein Danck- und Freuden-Fest am  
Junii gehalten, und aus dem groben und kleinen  
Schuß gefeuert wurde.

In diesen Jahren hat sich hier zu Lande abermahl  
die Ruhr-Kranckheit geäußert, wovon man vorher  
in vielen Jahren sonst nichts gewußt, und wird  
dem ehemahligen Superintendent Schmidt in seiner  
Collectaneis bemercket, daß solche Kranckheit nach  
nach von der See her, sich herauf, und anhero gekom-

Im Jahr 1669. fieng man auch zu Minden  
die armen Frauens-Leute wegen der Hexerey gar  
zu quälen, indem man deren an der Zahl zwölffe  
ficiren, decolliren und verbrennen ließ, womit  
noch einige Jahre continuirte, massen der damalige  
Syndicus Crusius ein ausserordentlicher Verfolger  
Heren gewesen, und gegen dieselbe äußerst inquirirt  
hat.

Den 17<sup>ten</sup> Sept. 1669. entstand bey Gelegenheyt  
da der Prediger seiner Tochter eine grosse Hochzeit  
halten, zu Windheim Feuer, wodurch das ganze  
Dorff in die Asche geleget, und nicht das geringste  
rettet ward.

Im Jahr 1670. starb Anna von Der, Abtissin  
des Hoch-adelich-Frey-weltlichen Fräulein-Stifts  
St. Marien in Minden, und ward an deren Stelle  
Sophia Catharina von Deffener wieder erwählet.

Sonsten finden wir von diesem und folgenden  
1671sten Jahre nichts Merckwürdiges aufgezeichnet,  
die Heren-Processe aber wurden alles Fleisses fortge-  
setzet, wobey auch honoratiores nicht einmahl verdammt  
net blieben: Unter andern ward den 19. Junii 1671  
eine Bades-Mutter, Namens Maria Monigs, ihres

Alters 93 Jahre, nachdem sie vorher mit glühenden Zangen gezwickt worden, lebendig verbrannt: Wie die Schuld gegeben, hat sie die Zauberey in ihrer jahren Jugend von ihrem Vater erlernt, der auch mit der Blut-Schande getrieben. Sie sol mit dem Teufel dahin einen Contract gemacht haben, daß sie jährlich 20 Kinder tödten, und andern die Zauberey lehren wolle: Sie hat bekant, über 500 Kinder getödtet zu haben, die sie jedoch nicht namhaft machen können: Wenn sie den Kindern mit dem Zeige-Finger die Zunge gelöst, hat sie denenselben unterm Nagel Gift geständig beygebracht, einigen aber Nadeln in den Kopff gestochen. Eine andere gestand bey dem Examine, daß sie auf des Teufels Angeben sich immer dem Syndico und Secretario civitatis nähern, und versuchen müßte, ob sie diese Verfolger der Hexen nicht mit Gift aus dem Wege räumen könne.

Gegen das Ende des 1671sten Jahrs rüstete sich der Bischoff von Münster zum Kriege, und wie man sich hier zu Lande von ihm nichts Gutes vermuthete, so wurden dagegen die nöthigen Anstalten gemacht, und die Unterthanen im ganzen Fürstenthum gemustert.

Im Anfang des 1672sten Jahrs grassirte im Amt Rhaden und Kirchspiel Eidinghausen die Ungarische hitzige Kranckheit, woran viele Leute starben. Am 4. Merz ereignete sich zu Hahlen eine Feuersbrunst, wodurch 7 Wohnhäuser außser denen Neben-Gebäuden in die Asche gelegt wurden, und Johann Rahberts Frau mußte dabey ihr Leben einbüßen.

In diesem Jahr erhielt der General-Lieutenant von Kannenberg auf das Haus Himmelreich ordentliche Belehnung, und zugleich die Versicherung, daß nach Abgang seiner Nachkommen, so wol männlichen als weiblichen Geschlechts, solche Güter anderster

nicht, als gegen Erstattung der Kauffgelder und Meliorationen verfallen seyn solten.

Im May conjungirte sich die Französische Armee mit des Bischoffs von Münster Troupen, welche an den Ort nach dem andern wegnahmen, und großes Schrecken verursachten: Es fiengen die Leute am Pfingsten zu flüchten, und ihre beste Effecten in Sicherheit zu bringen an: Zu Minden præparirte man sich zu einer Gegenwehr, wenn es ihnen etwa gelüsten würde, Minden zu belagern: Se. Churfürstl. Durchl. vermehrte die Besatzung, und liessen die so genannte Schanze vor dem Weeser-Thore anlegen, woran täglich 1000 Bauern arbeiten mussten: Als aber ein Französischer Gesandte durch Minden zu dem Churfürsten von Brandenburg zog, und dieser besohleten jenen aller Orten gut zu bewirthen, lebte man wieder der Hoffnung, es würde zum Frieden kommen, zwischen schickten Se. Churfürstl. Durchl. denen umliegenden Ländern, welche in grosser Noth waren, zu Hülffs, Troupen, so den 15ten Junii Minden Wasser passirten. Wie solcher Gesandte des Nachmittags in Minden war, entstand eine Feuersbrunst, deren Ursache der dumme, auf Frankreich aber erbitterte Pöbel seiner Gegenwart zuschrieb, welcher auch leicht, wenn es nicht verhütet worden, Unfug an ihm zu üben verleitet werden mögen. Die Unterhandlungen zwischen dem Könige von Frankreich und dem Churfürsten von Brandenburg; erschlugen sich jedoch, daher man im Julio continuirte, sich in Defensiv-Stand zu setzen, und die Stadt Minden mit Troupen und Ammunition zu versehen, wie denn auch ein Buß-, Fast- und Bet-Tag den 24ten Julii gehalten und des Höchsten Beystand angeflehet wurde.

Der Chur-Fürst rückte selbst mit seiner Armee heran, und stellte sich, als wolte er zu Minden über die Weeser gehen, schwenckte sich aber, und gieng durch Hessen nach dem Mayn-Ström: Der General-Lieutnant von Kannenberg aber marchirte mit seinem Regiment den roten Sept. aus Minden gerade auf Höxter zu, welches er wegnahm, und sich darauf mit der Churfürstl. Armee conjungirte.

Um Martini fiel der Bischoff von Münster in das Ravensbergische, raubte, plünderte, fengte und brannte, und zwar lediglich aus der Ursache, weil der General-Major von Eller, Gouverneur und Drost zum Sparenberg, einigen Münsterschen Kaufleuten und Krämern auf einem Jahrmarckte ihre Waaren wegnehmen lassen; warum dieses geschehen, constiret nicht: Inzwischen mussten die Unterthanen des Fürstenthums Mindendenen Ravensbergischen zu Hülffe nach Spenge ziehen.

Während dieser Unruhe wurden den 6ten Sept. 1672. verschiedene Differentzien, wegen ausgewiesener Zuschläge zwischen denen Aemtern Reineberg und Arnberg, durch die Mündische Regierungs-Räthe von Ledebur und von Danckelmann, und die Ravensbergische Räthe Meinders und Glandorff, gütlich vermittelten.

Im Anfang des 1673sten Jahrs stund die Churfürstl. Armee in diesem Fürstenthum Minden, brach aber am Fest der Heil. drey Könige auf, und zog denen Frankosen entgegen.

Den 10ten Febr. starb der General-Lieutnant und Gouverneur der Festung Minden, Christoph von Kannenberg, welcher dann den 2ten März mit grossem Pracht begraben wurde: Seine Churfürstliche Durchl. Friederich Wilhelm, nebst dem Chur-Prinzen

gen



ken und Fürsten von Anhalt, de Barenville und Lotharingen waren selbst in dem Gefolge.

Die Churfürstl. Troupen konten denen Franzosen keinen Widerstand thun, sondern musten sich schiedentlich zurück ziehen, daher sie durch Hin- und Her-Marches sehr abgemattet wurden. Um den alten Reminiscere stund die ganze Churfürstl. Armee den Kayserl. und Lotharingischen Troupen Lande, es ward aber strenge Mannes-Zucht gehalten den 1. Merz aber zogen sie sich über die Weeser.

Am 3. Merz zog der Churfürst mit seiner Staat nach Loccum, darauf naherten die Münsterischen sich diesem Lande, und nachdem sie die Grafschaft Ravensberg occupiret hatten, kamen sie ins Fürstenthum Minden, nahmen den 28ten Merz 1673. Stadt Lübbecke und das Schloß Rheineberg ein, und mußte jene solche Troupen verpflegen: Die Unterthanen des platten Landes so wol als die adelichen Herren Ellerburg und Ulenburg aber hatten abermahl vieles Ungemach. Am Char-Freytage zogen sich die selbige wieder zurück nach Herford, ließen das Schloß Rheineberg besetzt, und die Land-Stände erklärten sich, dem Bischoff 5000 Thaler und 1000 Fuder Roggen zu entrichten.

Der General Nagel, welcher die Münsterischen Troupen commandirte, zog darauf am 9. April Herford vor Bielefeld, welche Stadt er mit Bomben sehr ängstigte: Die Bürger wehreten sich aber tapfer und konte jener nichts ausrichten, immassen, wenn Feuer in der Stadt entstund, solches durch die Mündel gelöscht ward, und nur 5 Weiber und Kinder getödtet wurden: Es hoben also die Münsterischen die Lagerung der Stadt Bielefeld am 11. April wieder auf. Inzwischen schickten die Mindischen Land-

wegen eines besorgten abermahligen Überfalls Deputirte an den General Nagel, sie richteten aber nichts aus, sondern die Münsterischen fanden sich wieder zu Hülffe ein, worüber alles in Bestürz- und Verwirrung gerieth: Es konte aber niemand begreifen, warum der Churfürst, der doch eine weit stärckere Armee hatte, den Bischoff von Münster mit einem so geringen Corps so vielen Unfug ausüben ließ.

Im Anfang des Monats May bekam man Hoffnung zum Frieden, indem Se. Churfürstl. Durchl. sich mit dem Könige von Frankreich verglichen, und die Münsterischen Hostilitäten eingestellt wurden, die von dem Fürstenthum Minden versprochene Gelder über musten so wohl als von der Grafschaft Ravensberg bezahlet werden, und inzwischen behielten die Münsterischen das Schloß Ravensberg und die Stadt Münde in der Grafschaft Marck besetzt.

Hierauf ward das Ellersche Regiment den 10<sup>ten</sup> Julii vor Minden abgedancket.

Das 1674ste Jahr fieng mit einem hefftigen Frost- Wetter an, dergestalt, daß sich die Weeser davon am 3ten Febr. setzte, und das Eis allererst am 26ten Mertz loßgieng, und an denen Uffern grossen Schaden that.

In solchem Jahre ereigneten sich mit dem Grafen von der Lippe wegen der an der Varenholzkischen Weisung angelegten präjudicirlichen Schlachten einige Mißbilligkeiten: Wie nun derselbe denen desfalls geführten Beschwerden nicht abhelffen wolte, ließ die Mündische Regierung solche Schlachten aller eingelegten Protestation ohngeachtet selbst wegräumen.

Ferner ward in diesem Lande, so sehr auch die Land-Stände solches abzulehnen bemühet waren, die Accise introduciret, und das bereits in der Stadt Münde

Minden eingeführte Accise. Wesen revidiret. auch  
Magistrat ließ auch eine verbesserte Policcy. Ordnung auf  
unterm 28. Octobr. 1674. publiciren.

Im Anfang des Monats Aug. 1675. langten über  
mahlen einige Churfürstl. Völcker unterm Commando  
des General von Span im Minden Fürstenthum  
an, dahingegen lagerten sich die Hannoverische  
Troupen ohnweit Stadthagen.

Am 5. und 6. Sept. kamen auch die Mindenschen  
Völcker, 6000 Mann starck, in das Fürstenthum  
Minden, lagerten sich auf dem Marschfeld  
Thorschen Felde bis an den Walfer-Teich, der  
General v. Wedel nahm sein Quartier zu Todtenhau  
und hielt gute Ordre, es giengen aber dennoch viel  
cessen vor, und ward das annoch häufig im Felde be  
liche Sommer-Geträide fouragiret und verdorret  
und viele Unterthanen verlohren über die mit den  
Soldaten bekommenen Handel ihre Gesundheit. Die  
Troupen setzten aber nach einem 12. tägigen Auf  
halt am 12ten Sept. ihren March auf Mendorf  
dem Stifft Bremen fort, woselbst sie ziemliche  
greffen machten.

Wie nun Se. Churfl. Durchl. mit denen Schwed  
den in einen schweren Krieg verwickelt waren, und  
Armee durch die bisherigen Fatiquen sehr mitgen  
men worden, und solche zu recroutiren nöthig  
wozu die Pommer- und Märckische Lande nicht  
tragen konten, weil sie vom Feinde ganz ruinir  
waren, so verlangten höchst Dieselbe vom Fürst  
thum Minden 15000 Thaler als einen extraordina  
ren Beitrag. Die Land-Stände stellten dagegen  
Unvermögen vor, solche Gelder aufzubringen, schick  
ten auch ihre Deputirte Jobst von Falcken, Herr  
Münch und Arnold Isfording nach Berlin ab, woselbst

auch so viel auswirckten, daß die geforderte Summe auf 12000 Thaler moderiret ward.

An obermeldten General-Lieutenants von Kannenberg Stelle ward von Sr. Churfürstl. Durchl. der Obrist-Lieutnant Volckersen als Commendant in Minden angeordnet, welcher aber den  $\frac{12}{22}$  Februar. 1676. starb, und den damahligen Obrist-Lieutnant, nachherigen Obrist von Kannen, zum Nachfolger hatte.

In diesem Jahr 1676. war den  $\frac{7}{7}$  April eine sehr grosse Feuersbrunst zu Sudhemmern, wodurch 43 Bohnhäuser, und überhaupt 96 Gebäude in die Asche gelegt wurden: Den  $\frac{12}{25}$  April brannte der Meyers Hof zu Lütkenbremen, und des folgenden Tages 2 Häuser zu Kleinenherse ab, woselbst am 2ten März übermahls Feuer entstand.

Am 24ten May ward wegen des Krieges, worin Sr. Churfürstliche Durchlaucht. mit denen Schweden verwickelt waren, ein grosser Fast-, Buß- und Bettag gehalten, und dero Zeit kamen einige Troupen unterm Commando des General Späns zu Minden an.

Am  $\frac{10}{10}$  Julii hatt das Braunschweig-Lüneburgische Regiment von Harthausen zu Pferde durch das hiesige Land einen Durchmarsch nach dem Hoyaschen. Am 1 Sept. aber marchirten deren 6000 Mann unterm Commando des Generals Schavet und von Enden nach dem Rhein, um welche Zeit sich auch die Münsterischen Troupen im Amt Rhaden einfunden: Sr. Churfürstliche Durchlaucht aber waren im Kriege wider die Schweden glücklich, und liessen wegen Eroberung der Städte Anklam, Stade und Landscron ein Danckfest am  $\frac{3}{3}$  Sept. halten.

Im

Im Anfang des 1677sten Jahrs liessen Die verschiedene Artillerie von hier ins Halberstadt führen / und wozu eine grosse Menge Pferde erordert und hergegeben wurde, worunter sich zwar die Flecken Friedewalde widerspenstig bezeigen wolte, doch nach erhaltener militärischen Execution sich bald bequemte.

Am  $\frac{10}{12}$  Februarii passirten Seine Churfürstliche Durchl die Stadt Minden, um nach Cleve zu gehen, welche Behuef der Kriegs-Kosten einen Kopff-Schilling ausschreiben liessen, womit jedoch die Geistlichen verschonet blieben. Am  $\frac{14}{4}$  April kamen höchst selbe, jedoch unpäßlich, wieder zurück, und nahmen ihre Tour auf Loccum.

In diesem Jahr ward der Anfang mit der Landes Vermessung und Formirung der Catastrorum gemacht, immassen statt der bisherigen nach Gefallen gemachten Eintheilung der Contribution ein gewisses Land-Schaz eingeführet werden solte: Und wie überhaupt bey dem Contributions-Wesen grosse Unordnungen obwalteten, so wurden auch gewisse Receptores angeordnet, und denenselben die Hebung anvertrauet.

Zu Minden ward die Accise und Steuer-Verordnung gleichfals revidiret, und sub dato den 1ten Augusti eine abermahlige Haupt-Steuer zu Bestreitung der Krieges-Kosten ausgeschrieben.

Um Bartholomäi riß die rothe Ruhr, oder was man es dero Zeit genannt, der Blutgang in dieser Gegend sehr ein, und starben daran sehr viele Leute.

Am 1ten Januarii 1678. ward wegen Eroberung der Bestung Stettin ein Danck-Fest gehalten.

Am 17<sup>ten</sup> May zogen die Münsterschen Völcker, 6000 Mann starck, abermahls durch das Mündische nach denen Uchter Höfen.

Und nicht lange hernach den 3ten Julii ereignete sich zu Minden ein Unglück, da vier Knaben und reiflicher Leute Kinder, alle noch nicht vierzehnen Jahr alt, um sich zu baden ausgiengen, und in der Weeser ertruncken.

Anno 1679. um Johannis fielen die Franzosen unterm Commando des General Crecqui in das Fürstenthum Minden ein, hauseten darinnen entsetzlich, nahmen das Schloß Hausberge ein, plünderten daselberein aus, und præparirten sich, die Stadt Minden zu belagern, es ward aber der Friede zu St. Germain zwischen dem Könige von Franckreich und dem Chur-Fürsten von Brandenburg getroffen, worauf die Franzosen wiederum zurück giengen, jedoch alles mitnahmen, was sie tragen konten, ob gleich solches in dem getroffenen Frieden ausdrücklich verboten worden.

Die Sachen wegen der streitigen Grenzen gegen die Grafschafften Diepholz und Hoya, und der Aemter Diepenau und Steigerberg, auch des Closters Loccum, waren um diese Zeit in der stärcksten Bewegung, weiln aber dasjenige, was desfals mit denen Herzogen von Braunschweig und Lüneburg verhandelt worden, und die hinc inde verfertigte Deductiones sich im öffentlichen Druck befinden, so wird unnöthig seyn, davon hier ausführliche Erwähnung zu thun.

Anno 1680. den 6ten Merz starb der Commendator zu Wietersheim, Achatius von dem Borck, worauf sich die Ordens-Regierung zu Sonnenburg der Admaistration anmaßte.

S

In

In diesem Jahr am XVII. Sonntage nach Trinitatis trug sich zu Minden ein seltener Casus zu, nemlich der damahlige Prediger an der St. Marien Kirche, M. Joh. Fridericus von Wida, unvermuthet der Gemeinde valedicirte, und öffentliche Sünden-Busse that, weil er seine Haushälterin geliebet habe, als weshalben unter der Bürgerschaft ein Gespräch entstanden, er dahero derselben ein Zeugniß gegeben zu haben, und zum Predigt-Amte tüchtig zu seyn glaubte.

Daß er ein geschickter, braver und frommer Mann gewesen seyn müsse, solches bezeuget die Druck heraus gekommene Valet-Predigt; Wie er dann nachhero niemahlen eine Prediger-Stelle derum annehmen wollen, sondern nachhero als Schulmeister in Ost-Friesland gestorben ist.

Anno 1681. bedienten sich Ihro Churfürstliche Durchlaucht, Friederich Wilhelm, des Brunnens zu Pyrmont, und musten Dero Rätthe, Clamor dem Busch, und Thomas Ernst Danckelmann, Regimentier, Stallung und Anschaffung der Victualien und Fourage veranstalten. In Ihrer Suite der Ober-Marschall Canis, der Feld-Marschall Panke, der Herr von Tegna, der Herr von Grumbau, der Herr geheime Rath von Meinders, der Herr von Fuchs, der Herr Ober-Präsident von debeck, 6 Cammer-Zunckern, der Cammerer Kamp, einige Cansley-Bediente, der Rentmeister Stille, zwey Compagnien Trabanten, drey Compagnien Dragoner, und weil die Hof-Staat aller 600 Pferde bey sich hatte, und die Cavallerie aus 4000 Pferden bestunden, so kan man sich leicht vorstellen daß dadurch ein so kleiner Ort, wie Pyrmont sehr lebhaft geworden. Die Fourage und Victualien

mussten alle aus dem Fürstenthum Minden und der Graffschafft Ravensberg gelieffert werden, welches die Unterthanen mit Freuden thaten, indem sie ihren Landes-Herrn sehr hoch hielten.

Am 9ten Augusti 1681. ward der geheime Rath, Joachim Martin Unverfarth, als Canzler im Fürstenthum Minden bestellet, welcher, wie er das Cammer-Besen in einer schlechten Verfassung antraff, und davon an Seine Churfürstliche Durchl. unterthänigsten Bericht erstattet, die Commission erhielt, eine allgemeine Visitation der Aemter vorzunehmen, die Beschaffenheit der Domainen gründlich zu erforschen, und darüber, wie solche in Zukunfft besser und nützlicher, als bis dahero geschehen, zu administriren, sein Gutachten zu eröffnen, und solches in eine Cammer-Ordnung zu verfassen, und über dasjenige zu verrichten, was zu Aufnahme der Oeconomie und des Cammer-Etats dienlich und erwünschtlich oder sonst zu Beförderung des Churfürstlichen hohen Interesse nöthig seyn möchte, darauf dann der Canzler den 13<sup>ten</sup> December 1681. im Amte ausberge in Gegenwart des Regierungs-Raths und Drostens Christoph Hiltner von Grapendorff mit der Commission den Anfang gemacht, und folgendes den übrigen Aemtern continuiret hat. Es sind davon viele Volumina vorhanden, welche zum beständigen Andencken und Ruhm dieses Mannes aufbehalten werden, welcher den Grund zu einem beständigen Lager-Buch in diesem Lande geleyet hat, woran man vorher so wenig, als die Revenues und Gerechtsame des Landes-Herrn gründlich zu erforschen, gedacht hatte, wobey er es jedoch nicht bewenden ließ, sondern gewiß allerley heylsame Vorschläge zu Verbesserung Land und Leute that, und andern zu weiterer



Nachforschung Anlaß gab: Es war dieser Camerarius  
 Dabey ein Liebhaber der Historie, denn ohnerachtet er  
 aus diesem Lande nicht bürtig war, forschte er doch  
 fleißig in denen Archiven, alten Schrifften und Chroni-  
 cken, und machte ihm selbst zum Vergnügen kurze  
 Beschreibungen derer Aemter, und sich solchergestalt  
 den alten und jetzigen Zustand des Landes und der Ein-  
 wohner ganz genau bekannt.

Am 11ten Julii 1681. ward das Flecken Dure-  
 nau durch eine unglückliche Feuers-Brunst ganz in die  
 Asche gelegt.

Anno 1682. entstand zwischen denen Lutherischen  
 und Reformirten Predigern zu Minden ein Rom-  
 Disput, welcher endlich dahin abgethan wurde, daß  
 jene immediate nach dem Reformirten Hof-Prediger  
 und Regierungs-Secretario den Rang haben sollten.  
 Ratione des Lutherischen Ministerii war vorhin bereits  
 durch ein Churfürstliches Rescript vom 25. Decemb.  
 1667. vestgesetzt worden, daß alter Observantz nach  
 der Senior die erste Stelle im Ministerio haben, und  
 die übrigen Prediger einander nach der Ordnung,  
 sie vociret und angenommen worden, folgen, und die  
 Stelle bekleiden, auch kein auf einer Universität er-  
 genommener Gradus diese Ordnung turbiren sollte,  
 gleich wie sich solches einige Magistri in den Sinn  
 kommen lassen.

In demselben Jahr den 26ten Januarii war eine  
 sehr grosse Ueberschwemmung, und stund die We-  
 am Simeonis-Thore, so an verschiedenen Orten  
 Wall durchbrach, dergestalt, daß man mitten  
 dem Marckt mit Schiffen fahren können, wodurch  
 überall, und insbesondere an denen Masch, Wech-  
 grosser Schade geschah, wie denn auch einige  
 im Wasser umkamen.

Am 22. Novembr. 1682. brannte der Locker Hof  
 zu Minden an der Träncke, und am 10ten Decembr.  
 nicht weit davon im Sieden Beutel Isfordings Haus  
 ab, und des vorigen Tages wurden vier der größten  
 Meyer-Höfe zu Leteln durch eine unglückliche Feuers-  
 Brunst in die Asche gelegt.

In diesem Jahr ward zuerst in diesem Fürstenthum  
 Minden das Stempel-Papier eingeführet.

Anno 1683. verkauffte die Stadt Minden die zu  
 Leteln habende Colonos an den nachherigen geheimen  
 Rath und Cansler von Danckelmann, welche aber  
 nachhero wieder in Anspruch genommen, und der  
 Stadt Minden ao. 1741. zuerkannt worden.

Eben diese Stadt bezog am 19ten October die  
 Schnaat des Minder-Waldes und ihrer Feld-Fluhr,  
 wobey der Bürgermeister Doct. Rudolph Culemann  
 das Directorium führte, es waren jedoch die Peters-  
 bürgische Beamten, und insbesondere der Drost von  
 Lente, mit zugegen, und nahmen dabey Serenissimi  
 Jura in Acht.

In diesem Jahre ward auf Befehl Sr. Chur-  
 fürstlichen Durchl. eine Untersuchung der Jagd-Ge-  
 rechtigkeit derer von Adel angeordnet, welche aber  
 fort an das Reichs-Cammer-Gericht appellirten:  
 Dieses nahmen Se. Churfürstliche Durchl. sehr un-  
 geduldig auf, wiewohl die wenigsten von Adel darum  
 Wissenschaft gehabt, und dahero mit der Unter-  
 suchung fortgefahen ward.

Anno 1681. den 20. April verboten Se. Chur-  
 fürstliche Durchl. die Jugend bey denen Jesuiten er-  
 zehlen zu lassen.

Sonsten entstande Anno 1684. eine ziemlich star-  
 ke Theurung des Geträndes, welche noch in folgen-  
 dem Jahr 1685. anhielt.

Die Geistlichen zu Minden machten um dieselbe Zeit gegen die heimliche Begräbnissen oder nächtliche Bestattungen grosse Bewegungen, und wolten solche nicht dulden, wurden aber bedeutet, daß sie sich zufrieden geben könten, wenn ihnen an ihren Accidentien nichts abgezogen werde: Desgleichen behaupteten die Prediger in der Martini Kirche, daß alle Ordinationen in derselben Kirche geschehen müsten, welche Arrondissementen ihnen aber occasione einer Prediger-Ordination 20. 1685. benommen ward.

Im Junio 1685. gebrauchten Se. Churfürstliche Durchl. abermahls den Brunnen, hatten aber ein Ablager zu Lude, wohin abermahls aus dem Stenathum Minden und der Grasschafft Ravensberg die Vivres nebst der Fourage für 600 Pferde geliefert werden müsten.

In demselben Jahr ward die Reformirte Kirche zu Minden durch eine tüchtige Reparation in einen Stand gesetzt, wozu viele eine freywillige Steuer gaben.

Unterm 22ten Augusti 1685. bestätigten Se. Churfürstliche Durchl. dem Mindenschen Dohmpittul nochmahls alle Privilegien und Gerechtigkeiten, befahlen auch der Mindenschen Regierung, demselben zu keinen gegründeten Querelen Anlaß zu geben.

Am 2ten September aber ward wegen der von den Türcken erhaltenen Victorie ein Danck gehalten.

Und am 12ten November 1686. gieng mit dem Accise-Besen eine abermahlige Veränderung vor, und ward der von Danckelmann als Ober-Steuer-Director, und der Bürgermeister Culemann als Steuer-Director angeordnet.

Im Jahr 1686 und zwar dem Monat Sept. ward  
 der Canzler Unverfarth waren beordert, nach Hal-  
 berstadt zu gehen, blieb aber auch zugleich Canzler des  
 Fürstenthums Minden, und die Commenthurey  
 Bietersheim kam nach Absterben Agatii von dem  
 Torck an den Hinter-Pommerschen Hof-Gerichts-  
 räsidenten und Caminschen Regierungs-Rath von  
 Cracow, auf den der von Eönen zu Loefein an solche  
 Commenthurey gehabtes Recht cedirte. Vid. Schrei-  
 en an einen guten Freund von der Commenthurey  
 hurfürstlichen Bietersheim.

Den 5ten September starb der Dohm-Probst  
 Johann Rütger Torck, es succedirte ihm Henrich  
 Wilhelm de Wend, als welcher bereits vorhin erheb-  
 licher Ursachen halber als Coadjutor bestellet, und  
 am 12ten October 1666. in solcher Qualitæt con-  
 firmirt worden: Seine Churfürstliche Durchlaucht.  
 genehmigten auch solche Succession, jedoch mit dem  
 Beding, daß, da der Dohm-Probst anno 1624.  
 Catholischer, und der Dohm-Dechant dero Zeit  
 Evangelischer Religion gewesen, ein Evangelischer  
 Dohm-Dechant angenommen, und dazu dero Cam-  
 mer-Juncker von dem Busch erwählet werden solte.

Anno 1687. liessen Se. Churfürstliche Durchl.  
 die Statuta der sämtlichen Stifter und Clöster revi-  
 diren, es fand sich aber, daß die wenigsten gewisse  
 Statuta hatten, und solche nur auf gewisse hergebrach-  
 te Gewohnheiten beruheten, wobey es dann vorerst  
 mit demselben verfahren ward.

Am 8ten May 1688. verwechselte Chur-Fürst  
 Friedrich Wilhelm dieses Zeitliche mit dem Ewigen/  
 und wurden darauf die Predigt-Stühle und Altäre  
 mit schwarzem Zeuge behangen, die Kosten aber aus  
 der Cammerey genommen. Dessen Erb- und Chur-  
 Prins,

## FRIDERICVS I.

Folgte ihm in der Regierung, welcher also der  
Zwey und sechzigste Landes-Herr dieses Fürstenthums  
Minden, und der Erste dieses Namens ist.

Anno 1689. in der Nacht vom 18. auf den 19ten  
Octobr. brannte der Münz-Hof am St. Johannis-  
Kirch-Hofe zu Minden ab, wobey auch einige Dieb-  
stahle vorgenommen wurden.

Die Einwohner zu Friedewalde prätendirten  
mit denen Flecken Petershagen, Hausberge und  
und Schlüsselburg gleiche Berechtigkeiten zu haben,  
und von Reihe-Führen und Burgfesten befreiet zu  
seyn, sie konten aber mit ihren Erzehlungen bey der  
Landes-Regierung keinen Ingress finden.

Unter denen Geistlichen entstand ferner daher  
1689. ein Zwiespalt, daß der Licentiat Schermer  
Pastor zu St. Marien, zum Superintendenten des  
Fürstenthums Minden bestellet ward, welches  
Seiten der Stadt nachtheilig gehalten wurde; Die  
selbe that dagegen Remonstrations, zeigte die Con-  
fusiones, so darab zu besorgen, und wirkte dadurch  
so viel aus, daß der Licentiat Schermer sich nach  
Petershagen verfügen mußte.

Im Jahr 1689. ward ferner die Steuer-  
Consumtions-Ordnung revidiret und declariret,  
gleichem bey der Reformirten Gemeine ein Rector  
geordnet, welcher alle Sonntag Nachmittag predi-  
gen, und allenfals des Hof-Predigers Vices vertreten  
solte, des Endes auch ordiniret ward.

Hiernechst setzten Seine Churfürstliche Durch-  
unterm 20<sup>ten</sup> Octobr. 1689. einen Terminum zum  
Huldigung an, und zwar auf den 27<sup>ten</sup> Novembr. wor-  
alle nach altem Gebrauch von der Regierung verab-

bet wurden. Seine Churfürstliche Durchl. nahmen in höchst eigener Person, auf einer auf dem Dohm- Hofe errichteten Bühne sitzend, die Huldigung ein, und zwar so wol von denen Ständen als der Bürgerschaft zu Minden, in deren Namen der Bürgermeister und Syndicus Culemann eine zwar nicht gar lange, jedoch nerveuse Rede hielt. Zu denen Huldigungs-Kosten mussten vom Lande an die 8000 Thlr. aufgebracht werden.

Im Jahr 1689. fundirte Herr Christoph von dem Busch zu Hunnefeld eine Erb-Präbende bey dem Dohm zu Minden, wie solches künfftig aus denen Denckmahlen des Mündischen Adels ausführlicher zu sehen seyn wird.

Anno 1691. verkauffte unterm 29ten Merz die Stadt Minden ihre Stadt-Weide, die Wieden genannt, an den Canzler von Danckelmann für 1500 Albertus-Thaler, so aber dessen Erben, besage der Urtheile vom 12ten Decembr. 1724. und 28ten Sept. 1725. gegen Zurücknehmung des Kauffgeldes wieder abtreten mussten.

Zu Bestreitung der gemeinen Ausgaben ward eine Kopff-Steuer ausgeschrieben, und sonst wegen des Münz-Wesens gute Ordnung gemacht.

Anno 1692. starb die Abbatissin zu St. Marien, Sophia Catharina von Deffener, welcher Anna Maria von Der, mit Sr. Churfürstlichen Durchl. Genehmigung succedirte.

Zwischen denen Land-Ständen und der Stadt Minden erhoben sich wegen der eingeführten Accise einige Mißhelligkeiten, und jene, weil sie die Exemption von der Accise prätendirten, wandten sich endlich gar an den Römischen Kayser, welches Ihre Churfürstliche Durchl. höchst ungnädig aufnahmen,

jedoch in keine Wege gemeinet waren, sich mit  
über dero Gerechtfame in Proceß einzulassen: Kam  
ferner, daß Se. Churfürstl. Durchl. die Com-  
mission wegen Untersuchung der Jagd-Gerech-  
reassumiren liessen: Weil inzwischen die  
Behuf des Militair-Etats ein Subsidium extraordi-  
narium bewilligten, so stellten Sie die gewöhnlichen  
Reversales aus, daß es ihren Privilegiis, Freyheiten,  
und Gerechtigkeiten nicht nachtheilig seyn solte.

Anno 1693. ereignete sich eine ziemliche  
Eheurung, so jedoch bald redressiret ward.  
zwischen ward

Anno 1694. dieses Land mit einem erschrecklichen  
Hagelschlag heimgesucht.

In welchem Jahr auch der Probst von Wern-  
Lebern mit Tode abgieng, und der Dohm-Dechan  
von dem Busch wieder erwählet, mithin von  
Churfürstlichen Durchl. unterm 31ten Dec. 1694.  
confirmiret ward.

Desgleichen starb der Commendator zu Wieters-  
heim, Ernst von Krockow, dem Hans George  
der Marwitz succedirte, der, wie Beckmann in  
Beschreibung des Johanniter-Ordens pag. 107.  
melbet, anno 1704. den 4ten Julii gestorben.  
bey seiner Introduction vorgefallen, und wie  
verfahren zu werden pfelet, ist in dem Schreiben  
einen guten Freund, worinnen ihm einige Nach-  
ten von der Commenthurey Wietersheim mitgetheilt  
let werden, weitläufftig angeführet.

Anno 1695. ward das Brau-Wesen zu  
auf einen bessern Fuß gesezet, das Singen vor  
Altar, insonderheit der Einsehungs-Worte des  
ligen Abendmahls und des allgemeinen Segens,  
ohne grossen Widerwillen des gemeinen Mannes  
geschafft.

Anno 1697. revidirte der Magistrat zu Minden Schul-Ordnung für das Gymnasium.

In eben demselben Jahre ward eine Kopff-Steuer beschriben: Viele Güter, so sich der Contributions-Freyheit angemasset, wurden dero Zeit, und nachdem es mit dem Contributions-Wesen eine ganz andere Gestalt gewonnen, und ein Catastrum errichtet, mithin ein gewisser Land-Schatz eingeführt worden, in Anspruch genommen, sie redimirten jedoch mehrertheils ihre Contributions-Freyheit mit demlichen zu der Ober-Steuer-Casse erlegten Summen.

Anno 1698. ward ein Evangelisch Reformirtes Waisen-Haus erbauet, wozu nicht nur Se. Churfürstliche Durchl. die Summe von 500 Thaler, sondern auch verschiedene Privati nach ihrem Vermögen beysteuerten.

Im Jahr 1699. äusserte sich abermahls eine die vorige übertreffende Theuerung, dergestalt, daß fast kein Brodt für Geld zu haben war. Die Mündische Buchdruckerey kam an die Erben Steinforts. Der Handel mit Lüneburgischem Salz ward erstmahlig verpachtet, dergestalt, daß ein jeder des platten Landes sich aus der Factorey zu versehen angewiesen wurde.

Ingleichen ward Herr Abrian Christian Wolff von der Horst zum Coadjutore des Dohm. Probsts bestellt; Und endlich am 30ten Novembr. 1699. zwischen Ihro Churfürstlichen Durchl. und denen Ständen eine gewisse Convention wegen der präterierten Exemption von der Accise getroffen.

Die Evangelischen Religions-Verwandte in den Catholischen Landen, und besonders in der Pfalz, wurden um diese Zeit sehr gedrückt, und genöthiget vor



vor der Monstranz nieder zu knien: Alle desfallsige Churfürsten gethane Remonstrations waren hero vergeblich gewesen, dahero er sich entschloß, preßsalien zu gebrauchen, und alle der Catholischen Güter annotiren ließ: Sie waren darüber in dinstster Verlegenheit, und schickten den Decanum Mann an Jhro Römisch-Kaiserliche Majestät Wien ab, welcher so viel auswirkte, daß denen Religions-Beschwerden in der Pfalz in etwas abgeholfen ward.

Anno 1700 kamen zu Minden revidirte Armen- und Brau-Ordnungen zum Vorschein. Die Unbilligkeiten zwischen denen Rhaden- und Rheinischen Unterthanen wurden durch einen Reichspruch gehoben, und

Anno 1701. zu Minden gewisse Wochen-Märkte angeordnet.

Welchergestalt Se. Churfürstliche Durchl. in diesem Jahre zum Könige in Preussen salben lassen, gehöret hieher nicht, sondern ist vordern bereits ausführlicher beschrieben worden. Sie mußten aber dem Actui einige aus der Mindenschen Ritterschafft beywohnen, und die Stände accoraten zu denen Kosten einen freywilligen Beytrag.

Die Demeles der Mindenschen Regierung dem Magistrat daselbst, wegen der geistlichen Jurisdiction, wurden durch den Land-Drosten von dem Busch in der Güte beygelegt, zwischen denen Königl. Preussischen und Braunschweig-Lüneburgischen Landen der Abschloß aufgehoben, und als Se. Röm. Majestät vom Kayser das Privilegium de non appellando erhalten, ein gewisses Ober-Appellationsgericht zu Berlin angeordnet.

Am 19ten März 1702. starb der König Wilhelm von Engelland, wodurch Sr. Königl. Majestät in Preussen die Branische Erbschaft zuviel, es ward inszwischen desfalls auf ein Jahr die Trauer verordnet.

Den 14ten October 1702. brannten zu Lübecke 6 Häuser ab.

Den 8ten December ward der Martini Kirchthurn zu Minden durch einen starcken Windsturm herunter geworffen.

Anno 1704. wurden alle Herrschaftliche Domainen und Vorwercker Erb- Pachtweise untergebracht, und diejenige, so dagegen nachtheilige Reden führten, zur Inquisition gezogen.

In selbigem Jahre starb der Prælat von Ziswisch, der Clöster zu Huisburg und Minden.

Im Jahr 1705. wurde das Brau- Wesen zu Minden auf einen bessern Fuß gesetzt, eine Feuers Societæt eingeführet, die Einforderung der Lehne und Ritter- Pferde verordnet.

Die Königin gieng mit Tode ab, und ward desfalls nach dem Absterben 6 Wochen lang, und vor der auf den 28ten Junii zu haltenden Gedächtniß- Predigt über den Text Joh. XI. v. 25. 26. vier Wochen lang in sämtlichen Kirchen mit allen Glocken gebläuet.

Am 6ten Octobr. 1705. brannten im Griesenbrocke zu Minden 25 Häuser ab, und am 11ten ejusd. wurden zu Lübecke über 100 Häuser in die Asche gesetzt.

Die Jurisdiction- Streitigkeiten zwischen dem Amt Hausberge und der Commenthurey Wietersheim wurden von Sr. Königl. Majestät decidiret, vid. Sammlung der Mündischen Landes- Verträge n. p.

Fers

Ferner schenckten Se. Königliche Majestät in diesem Jahre die Vicariam inventionis St. Crucis Reformirten Kirche, um solche gegen eine Discretion an jemand anders zu überlassen, und damit so als mit denen abermahls aus denen Straf-Geltern angewiesenen 200 Thalern ein Waisen-Haus Stande zu bringen.

Nach dem Absterben Hans George von der Wittich succedirte in der Commenthurey Wietershede der General von der Infanterie, Freyherr von Linden, welcher den 12ten Octobr. 1705. introductet ward.

Anno 1706. ward vermöge eines Patents den 21ten April ein Ober-Herolds-Amt constituiret, hin alle Edelleute ihre Wapen einschicken musten.

Unterm 2ten May 1706. wurde der würckliche geheime Etats- und Kriegs-Minister, Henrich Rütger von Ilgen, zum Præsidenten der Mindenschen Regierung bestellet, welches also der erste Præsident dieses Collegii war.

Anno 1707. ward eine allgemeine Kopff-Steuer ausgeschrieben, und unterm 29ten Novembr. selbigen Jahrs ein Scabinat von einigen Rechts-Gelahrten in Minden angeordnet und vestgesetzt, daß niemant von auswärtigen Collegiis mehr Responsa einholen solle.

Anno 1709. wirckte der hiesige Buchdrucker, Johann Detleffsen, ein Privilegium auf gewisse Bücher aus; und

Anno 1710. ward das Rathhäusliche Wesen in Minden untersucht, und auf einen andern und bessern Fuß gesetzt, Johann Diederich Vincke als Probst zu Levern erwählet, und abermahls eine Kopff-Steuer ausgeschrieben.

Anno 1711. ward zu Minden ein Magistratus  
perpetuus angeordnet.

Am 9ten Julii starb die Abbatissin von Quern-  
heim, Judith Elisabeth von Vincken, und ward  
Anna Agnese von Spiegeln wieder erwöhlet.

Im Jahr 1712. giengen zu Nordhemmern 19  
Bauerhöfe im Feuer auf, und wurden die beyden  
angefallenen äussersten Bogen der Weeser-Brücke  
durch den Baumeister Führer wieder aufgebauet.

Am 17ten Junii 1712. starb der Dohm-Probst  
von der Horst, dem mit Königlicher Approbation  
Henrich Fritz Wolffgang von Böselager succedirte.

Anno 1713. den 6ten Februar. starb König Frie-  
rich der Erste, welcher grosse Todes-Fall nach dem  
vorgeschriebenen Formular im Lande bekannt ge-  
macht, und desfalls darauf die Trauer  
angeleget wurde.



## MINDA.

**V**etustissimum Saxonum ad Visurgim castellum,  
 Romanorum & Francorum cladibus inclitum,  
 Hodie urbs longe celeberrima Westphalia cathedra Episcopali olim insignis;

Et

Widekindi Magni Saxonum Ducis sedes,  
 Tam in principatum erecta & serenissima Domus  
 denburgica per pacem Westphalicam cessa.

## Antiquitati Sacrum.

Hic ubi Visurgim præterfluit urbem,  
 Annis Romanis notus in historiis,  
 Mindensem cathedram Widekindus condidit olim,  
 Collegioque sacro prædia multa dedit.  
 Hæc magni quondam ducis antiquissima sedes  
 Saxonie columen, præsidiumque fuit,  
 Inter Westphalicas tandem caput extulit, urbes  
 Hic quoque Conradi Cesaris Aula fuit.  
 Nunc sceptris, Friderice, Tuis, Rex inclyte, par  
 Tuta sub auspiciis, maxime Brenne, Tuis.  
 Fausta precor, currant vicina tempora Minda  
 Regis sub sceptris, aurea secla, fluant.

Note.

(I) Minda vetustissimum &c.

Diversæ sunt auctorum sententiæ de origine  
 vocabulo Mindæ; vulgo putatur a Min, Din, quod  
 meum & tuum lingua Saxonica sonat, Mindam  
 appellatam: Cum enim Widekindus Dux Saxonie  
 ad Christiana sacra fuisset conversus, ad Episcopum  
 dixisse fertur, hæc urbs sive arx mea & tua  
 Unde natum sit Mindæ vocabulum, vid. Crantz  
 in Saxonie & Metropoli Lib. II. Cap. 22. Et Ham  
 manus de antiqua Westphalia n. 32, & in delin  
 tione

tionem urbium & oppidorum Westphaliæ num. 45.  
Mindensis urbs per Widekindum dicta Min, Din.

Verum apage pueriles ineptias & nugas canoras:  
Longe enim vetustius est Mindæ vocabulum & locus,  
quam, quod ad tempora Caroli Magni & Widekindi  
sit referendum. Diu enim ante illam ætatem locus  
fuit celebris & veterum Saxonum castellum & op-  
pidum sive habitaculum, quoddam non tum primum  
Min-Din meo & tuo appellatum, sed ab ostio sive  
ore Visurgis & Werrhæ, quæ ibidem in Visurgim  
influit, dictum. Puerile enim & ineptum est credere  
demum ævo Caroli M. locis castellis & oppidis Saxo-  
niæ veteris sive Westphaliæ nomina esse indita, quæ  
diu ante Francorum bella & irruptionem locis fue-  
runt assignata & propria & cum gente ipsa, nata &  
propagata, uti facile rerum antiquarum perities hoc  
patet. Non enim Carolus M. & Widekindus no-  
mina & vocabula locis & castellis primum indidit,  
sed cum in Saxoniam venit, ibidem reperit. Anti-  
quissima Mindæ mentio extat apud Poetam Anoni-  
mum, de vita Caroli M. qui ætate Arnulphi Cæsaris  
circa annum Christi 920. vixit, his versiculis: L. III.

*His Rex commotus, Wiseram properavit ad amnem,  
Inque loco, quem Munda vocant, sua castra locavit.*

Unde facile apparet locum jam tum eo tempore  
celebrem fuisse: Quod vero ab ostio sive ore, Saxo-  
nice Mund olim appellata sit Minda sive Munda,  
Din, quæ multorum locorum & oppidorum vocabula & nomi-  
na dicta, demonstrant, v. g. Munda ad Visurgim  
in Ducatu Brunswicensi, Dortmundunda, Orlamunda,  
Angermunda, Angermunda, Ruremunda. Ad-  
notatur Hermannus Hamelmannus de populis olim  
in Westphalia habitantibus num. 52. 53. & 54. opi-  
dit, inquit, Angermundam ita dici ut Ruremundam,  
Nam ut nos Germanice vocamus os (ein Mund) fit

ut

ut

ut in confluentia duorum fluminum alterum ab altero, tanquam ore quodam, absorbeatur: Hinc est in Geldriis, Ruremund, ad confluentiam Ruræ & Mosellæ. Et forsan in Marchia Angermundam, ad confluentiam Anagri & Albis sitam, inde quoque nomen habet. Solent enim a fluminibus pleraque urbes nomen accipere, ut urbs Lippia a Lippe, Hamelonia, a flumine Hameln, accepit nomen,

### (II.) Mindensem Cathedram &c.

De origine Episcopatus Mindensis, utrum ad Caroli M. & Widekindi Ducis Saxonie tempora sit referenda, disceptant auctores.

Probabilior & verisimilior est eorum sententia, qui putant, ea ætate cathedræ & ecclesiæ sive Episcopatus Mindensis jacta esse fundamenta a Carolo M. & Widekindo Duce. Doctissimus Jesuita Nicolaus Schatenius Lib. VIII. histor. Westphaliæ de origine hujus Episcopatus ita scribit: Memorat Crantzius & Mindensium facti Widekindum statim ac divinitus lumine perfusus fuit, petiisse a Carolo M. proprium sacerdotem, qui sibi res divinas administraret &c. Sortitus ad id simul Hercumbertum, virum sanctissimum Episcopum Mindensem ex Abbate Corbeienfi ut quidam tradunt, ad id munus a Carolo evocatum, quo cum arcem suam partitus (fabulam hanc supra refutavimus) quæ deinde & suam & Episcopi domicilium esset, unde Mindam patrio idiomate appellatam censent. Additi circumpositi fundi in quibus Basilica. D. Petro & sacerdotum habitacula construerentur, agrique ad Cleri alimoniam. Magnificum deinde Collegium Canonorum, cum nova Basilica ejus liberalitate in Angaria vico & natali solo, prope paternam arcem, condidit. Multa hujusmodi Widekindi liberalitate, Mindensi ecclesiæ aliisque

ecclesiarum locis obvenere, ut post Carolum Episcopatus ejus conditorem nulli plus, quam suo Duci, se debere agnoscat Ecclesia Mindensis &c. Ceterum origo Ecclesiae & Episcopatus Mindensis, ut & omnium Episcopatum in Westphalia omnino incerta est: Aliqui ad annum 780. referunt, Præclare Nicolaus Schatenius eruditus Jesuita in historia Westphaliae Lib. VII. ad annum 780. p. 469. multa præterea in hac synodo salubriter constituta adfirmendam Christi Religionem inter Saxones. Ac nihil inter hæc illustrius, quam, quod post conditum Episcopatum Osnabrugensem novi aliquot Episcopatus instituti sint. Quanquam non desint, qui eam institutionem Episcopatum, fluctuante adhuc belli fortuna, inter Widekindi arma, ad aliam Paderbornensem synodum, quæ quinquennio ab hinc habita est a Carolo, referri velint: Nihil hac super re certius, quam nobiles illos per Saxoniam Episcopatus a Carolo institutos esse. Verum nihil obscurius, quam quod quisque anno coeperit. Tanta hic vetustatis caligo: tanta factorum scriptorumque dissensio. Inde tam incertus ordo, quo quisque post Osnabrugensem secundus, quis tertius, quartusve sit? Interim quantum scriptorum quorundam testimoniis ac monumentis niti fas est, hoc anno novi aliquot Episcopatus aut designati, aut conditi: Qui deinde in proxima Paderbornensi synodo ac post Widekindi ad Christianam Religionem transitum confirmati & in suos limites descripti sint: Magnorum enim operum ut perficiantur, non unius anni labor est. Sane Mindensem Episcopatum hoc anno condi coeptum vetus testatur Versus:

*Enseptingentis octoginta simul annis,*

*Ecclesia Mindæ locus aptus conditur inde.*

Adde dissertationem nostram de origine Religionis



gionis Christianæ & Episcopatum in Westphalia & veteri Saxoniam. Item de veritate sive falsitate Carolinorum diplomatum, de fundatione dictorum Episcopatum in veteri Saxoniam sive Westphalia videatur quoque Jac. Andr. Crusius *Jctus Mindensis in Widekindo Magno cap. IV. de Pagis & Ditionibus Widekindo subjectis, ad eumque spectantibus p. 9, 10, 11. seqq.*

(III.) Hæc magni quondam ducis &c.

In eo Auctores omnes consentiunt Mundam sive Mindam olim Widekindi M. antiquissimam sedem fuisse, ibidemque arcem sive castellum quondam habuisse: Hamelmannus de antiqua Westphalia ex Crantzio num. 32. Tametsi, inquit, Widekindus etiam Zelo Religionis motus, concesserit partem arcis suæ circa Visurgim, in loco, ubi nunc est Minda urbs, Episcopo novo. Tamen ille deinceps Westphaliam gubernavit in sua provincia exceptis his, quæ Episcopis concessa erant &c.

Addatur Crantzius Lib. II. Saxoniam Cap. 24.

(IV.) Inter Westphalicas tandem &c.

Minda olim inter Hanseaticas urbes, id est, præcipuas Westphaliae urbes numerata. Vide Catalogum civitatum Hanseaticarum apud Knipschildium, de juribus & privilegiis civitatum Imperialium, & apud Linnaeum de jure publico. Conradum Cæsarem ibi Curiam & Aulam habuisse duobus annis, tradunt auctores. Videatur Crusius in commentario & præfatione ad jus statutorum Mindense. Item Widekindo M. Cap. IV. pag. 10, & Hamelmannus de antiq. Westphaliae num. 58.

(V.) Nunc Sceptris &c.

Anno 1648. per pacem Westphalicam tota Episcopi

Episcopatus Mindensis in secularem usum conversus, & in Principatum mutatus, cesset serenissimæ Domui Brandenburgicæ in compensationem damnorum & regionum ac bonorum Coronæ Sueciæ, in Pomerania, cessorum. Hodie urbs firmis propugnaculis contra hostem munita, præsidio semper numerofo tenetur. Anno 1673. Gallorum arma & potentiam excepit & retudit, donec pax optata demum coalesceret.

## (VI.) Fausta precor &amp;c.

Repeto votum, quod olim feci & vovi Augustissimo nostro Regi, & omnibus provinciis Regio Sceptro & Imperio subjectis, cum Coronam Borussia, Anno 1701. 20. Januar. subiret, suis verbis:

*Aurea jam toto se pandunt secula mundo;  
Maxime dum Princeps Regia Sceptra, subis.*

## Trophæa.

*Germanico Cesari erecta, im Campo Idistaviso  
Prope Eisdorffium, haud procul Minda inter  
Oldendorpium & pagum Stemmen.*

## Antiquitati Sacrum.

*Hic, ubi Romane miraris narmora gentis  
Quisquis es in coeptum. siste viator iter,  
Majorum hic vicit, Cesar Germanicus, arma,  
Hinc nostro posuit, clara Tropea solo  
Augusto monumenta suo, Martique Jovique,  
Sacrauit Cesar, signaque capta dedit.  
Longa dies & Mors tandem hæc monumenta resoluit;  
Sed veteris cladis posthuma fama manet.  
Quid querimus, quod nos morti debemur & umbris?  
Cum rapiant ipsos hæc quoque fata duces?  
Omnia fati labuntur secula cursu.*

§ 3

Ipsa

*Ipsa Trophaea ducum destruit atra dies,  
Invida consumit Marmor lapidesque vetustas,  
Virtutis sola vera Trophaea manent.*

*Nota.*

### Trophæa Germanico &c.

(1) Ubi locus prælii inter germanicum Cæsarem & Romanos, contra Germanos fuerit, dubitari vides inter auctores. Rectius & situi locorum congruentius iudicant, qui locum assignant in Campis propinquantibus ad Mindam ad Visurgim, ubi & adhuc hodie cum Romanorum arma & numismata reperiuntur. Præclare, ut solet illustrissimus monumentorum Paderbornensium conditor, & ex illo pereruditus Jesuita Nicolaus Schatenius Lib. II. hist. Westph. p. 87. Sic accensos, inquit, & prælium poscentes in campum, cui Idastaviso nomen Arminius, & Germani proceres, deducunt, Lipsius hunc locum investigat infra Bremam, ubi mare se versus se porrigit magna planities, Cluverius vero propius censet inter Mindam & Oldendorpium, ubi sylvæ saltusque primum surgunt, quos hic Tacitus injicit. Fatalis gladium locus, quo Caroli Magni Legionibus, temere congressæ cæsæque a Widekindo, & nostra memoria Hameliana clades, cæso foederatorum exercitu, Visurgim funestavit.

### (2.) Majorum hic vicit &c.

De trophæo erecto in campo victoriae, Idastoviso dicto, legi meretur Tacitus L. II. annalium, & Schatenius L. II. hist. Westph. verbis: Interim Cæsar laudatis pro concione victoribus, congeriem armorum struxit, novum Trophæum posuit, superbo cum titulo: Debellatis inter Rhenum Albimque nationibus, Exercitus Tiberii Cæsaris, ea monumenta Marti & Jovi & Augusto sacravit &c.

Deinde ob hanc adeptam victoriam, Germanicus dictus, & Romæ magnifico & nobili triumpho exceptus fuit, de quo extant veteres nummi in Westphalia reperti, hac inscriptione: Germanicus Cæsar: ab uno latere: ab altero: signis receptis devictis germanis. Iterum sæpe memoratus Jesuita Schatenius Lib. II p. 92. Reperti & nummi, inquit, testes hujus triumpho apud posteros, in quibus germanicus quadri jugo curru sublimis spectatur, cum inscriptione: Germanicus Cæsar: ex adversa parte: signis receptis devictis germanis. Ita Romæ de germanis triumphatum, non quia devicti depellatique credebantur, sed, quod id honori Britannici dandum erat, bellumque germanicum pro confecto acceptum &c. Nuper talis nummus in vicino Comitatu Lippiæ repertus fuit, cujus figuram æri incisam, ad me misit, vir clarissimus & longe eruditissimus, Ernestus Casim. Wasserbachius Jctus & Consiliarius intimus Illustriss. Comitatus Lippiensis in Bracke, amicus meus & fautor singularis.

## Castrum.

*Widekindi Magni, Saxonum Ducis, prope Mindam, Celeberrimam Westphaliæ urbem, Vulgo Wittenstein dictum, olim in Monasterium monialium conversum.*

*Ad Visurgim fluvium situm, Antiquitati sacrum.*

*Hic, ubi præruptam conspicis arcem,*

*Paulatim properans, siste viator, iter.*

*Saxonia vindex, Widekindus, condidit arcem,*

*Et veteri castro nomina clara dedit.*

*Quando in Westphaliæ sæviret viscera Magnus*

*Carolus: Et patrias ureret, hostis, opes*

*Singula fatali voluuntur secula lapsu,*

*Et subito casu Regna hominesque ruunt.*

*Ista tamen virtus etiam post funera vivit,*

*Quæ sola viri fortis, sola superstes erit.*

Noa.

## Note.

Castrum Widegenstein prope Mindam a Witikindo M. Saxonum & Angrivariorum Duce, fuisse conditum, dubitare nos non sinit, ipsa nominis ratio & Etymologia, sive derivatio ac denominatio absque dubio a Widekindo nostro desumpta & orta. *Jacobus A. Crusius* *Actus Mind.* in *Widekindo M.* p. 10. sic habet: Adde, quod & loca quam plurima etiam nunc a Wittichindo appellata, idem haud obscure probent. Quo referendus, prope Mindam ad nobilitatem annem Visurgim situs locus, Wedgenstein sive Witikindi lapis dictus, quem ad Witikindum spectasse eundemque ibidem interdum commoratum fuisse, constans fama est. Ipsaque quæ supersunt, rudera, ni fallimur arguere videntur. Idemque dicendum, & conjecturis locus de vicino in eodem tractu prope Mindam & Wedgenstein sito monte excelso, nemini hoc loco, non notissimo & amoenitate sua nemini cedente. In cujus cacumine e saxo scaturientes fontem. Et montem ascendentibus æstivo tempore aquam frigidam & gratissimam præbentem. Ne non ædem sacram, olim in usum monialium ac in honorem S. Margarethæ exstructam, Saxonibus nostris, Margarethen Cluss, dictam videre licet: Unde jucundo ex alto prospectu in subjectos agnoscentem jacentia prædia & pascua; Denique urbem Mindensem ipsam fluviumque Visurgim: Nec non insigne & mirum in modum afficiente repercussione voci, vulgo *Echo*, nunc nihil dixerim.

